amph.
Ecn.
C.4.aW.
K.

3 1761 09624029 6

Die Organisationsbestrebungen der Saarbergleute, ihre Ursachen und Wirkungen auf dem Bereich des Saarbrücker Bergbaues und ihre Berechtigung.

Inaugural-Dissertation
der
staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kaiser Wilhelms Universität zu Straßburg
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt von
Peter Kiefer, Sulzbach-Saar.

DEC 13 1913
UNIVERSITY OF TORONTO.

Die Organisationsbestrebungen

der

Saarbergleute, ihre Ursachen und Wirkungen auf dem Bereich des Saarbrücker Bergbaues und ihre Berechtigung.

Inaugural-Dissertation

der

staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms Universität zu Straßburg

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Peter Kiefer, Sulzbach-Saar.

Alle Rechte vorbehalten!

Herrn

Kommerzienrat Edmund Weisdorff,

Generaldirektor der Burbacher Hütte

(Saarbrücken 5)

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Druck:
Franz Carl Hilger, „Sulzbacher Volkszeitung“,
Sulzbach-Saar.

A. Einleitung.

I. Allgemeines.

Wenn im Folgenden von den Organisationsbestrebungen der Saarbergleute, deren sozialen Begleiterscheinungen und ihrer Wirkung auf den Saarbrücker Bergbau die Rede ist, so sind damit diejenigen Bergarbeiter gemeint, die auf den Gruben beschäftigt sind, die zum Bereiche der Kgl. Preußischen Bergwerksdirektion Saarbrücken gehören, deren Gebiet sich auf die drei Kreise Ottweiler, Saarbrücken und Saarlouis verteilt.

Der preußische Staat als Bergwerksbesitzer beschäftigt etwa 80 000 Bergleute. Mithin ist das staatliche Saarbrücker Kohlenrevier mit seiner Belegschaft von 50 000 Mann das größte staatliche Unternehmen dieser Art im Königreich Preußen. Der Staat als Unternehmer, wie er es hier ist, zeichnet sich von andern Unternehmern dadurch aus, daß er durch sozial-politische Rücksichten mehr gebunden ist als diese und auch bei absteigender Konjunktur den Betrieb in seinem vollen Umfange möglichst zu erhalten sucht, wodurch Entlassungen von Arbeitern oder Feierschichten derselben in größerem Umfange bei Arbeitsmangel vorgebeugt wird. Dieses Arbeitsverhältnis der Bergleute zum Staate, in dessen unmittelbarem Dienste sie stehen, ist durch eine Arbeitsordnung geregelt und kann nur „durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden" (§ 54 der Arbeits-Ordnung der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken). Die Einführung dieser Arbeitsordnung ist eine Frucht der gewaltigen Kämpfe der Bergleute in den Jahren 1889 und 1891 und im engen Zusammenhang mit diesen der Organisationen der Saarbergleute, die ebenfalls zum Teil als eine weitere Folge der angeführten Bergarbeiter-Ausstände bezeichnet werden müssen.

Da nun die Organisationen im Allgemeinen die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter durch Kasseneinrichtungen, Genossenschaftswesen und Bildungsbestrebungen als ihren Hauptzweck betrachten, so sind nach meiner Ansicht auch solche Vereine und Institute mit diesem Namen zu belegen, die diesen Zweck zwar verfolgen, mit einer Gewerkschaft aber im engeren Sinne nicht identisch sind. Ich meine damit die St. Barbara-Bruderschaften und Knappenvereine und den Saarbrücker Knappschaftsverein, deren Werdegang ich in aller Kürze auch im Folgenden darlegen werde. Die Schilderung ihrer Geschichte schien mir aber auch aus einem andern Grunde angebracht. Einerseits nämlich schlossen die St. Barbara-Bruderschaften und Knappenvereine die Arbeiter einer Ortschaft zusammen, die auf den verschiedensten Gruben arbeiteten. Sie bildeten also sozusagen indirekt das einigende Band zwischen den einzelnen Gruben. Andererseits sind sämtliche Saarbergleute an dem Wohl und Wehe ihrer Knappschaftskasse beteiligt. Sie haben ein gemeinsames Interesse, das in dem Saarbrücker Knappschaftsverein seinen Ausdruck findet. Somit verdienen auch sie bei der Geschichte der Arbeiterorganisationen Berücksichtigung, da sie für die Entstehung und Entwicklung der Organisationen der Saarbergleute von grundlegender Bedeutung waren.

Die Arbeit selbst habe ich in drei Teile gegliedert. Deren erster Teil behandelt die Geschichte:

a) des Saarbrücker Knappschaftsverein,

b) der St. Barbara-Bruderschaften und Knappenvereine,

c) des Rechtsschutzvereins,

d) des „Deutschen Bergarbeiterverbandes“ (sog. Alter Verband),

e) des „Hirsch-Dunckerschen“ Gewerkvereins deutscher Bergarbeiter,

f) der kath. Arbeitervereine und der kath. Fachabteilung der Saarbergleute.

g) der christlichen Gewerkschaft der Saarbergleute.

Im zweiten Teile komme ich auf die sozialen Begleiterscheinungen und Wirkungen dieser Organisationen für den Saarbrücker Bergbau zu sprechen.

Der dritte Teil endlich dient der Frage der Berechtigung dieser Organisationen.

Der ganzen Arbeit habe ich einen Anhang von Anlagen beigefügt, die wegen ihrer Größe, oder weil sie weniger wichtig waren, in der eigentlichen Arbeit nicht untergebracht werden konnten.

II. Geschichte des Saarbrücker Bergbaues.

Die Anfänge der Steinkohlengewinnung im Saarrevier reichen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts zurück. Infolge des großen Holzbestandes der Wälder des Gebietes maß man der Kohle als Brennstoff keinen großen Wert zu, höchstens verwandte man sie zu Schmiedezwecken, da ein Kohlenfeuer sich länger hält als ein Holzfeuer. So kommt es, daß man die Flötze auch nicht vollständig ausbeutete, sondern sich lediglich auf Kohlengraben am Ausgehenden verlegte. Die erste Kohlengewinnung fand bei Sulzbach-Dudweiler statt, wie aus einer Urkunde vom 12. Januar 1549 ersichtlich ist. In dieser Urkunde nämlich übergibt der Pfalzgraf Wolfgang von Veldenz seine Anteile am Dorfe Sulzbach dem Grafen Philipp von Nassau-Saarbrücken, behält für sich aber das Recht, für die pfalzgräfliche Hofhaltung auch fernerhin zu Sulzbach Kohlen zu graben.

Seine eigentliche industrielle Entwicklung verdankt das Saargebiet dem Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau (1740—68), der dem Lande durch die Verwertung seiner reichen mineralischen Schätze seinen Wohlstand allmählich wieder gab, den es durch die Kriegsdrangsale verloren hatte. Der Kohlenverkauf der Nassau-Saarbrücker Gruben belief sich in den Jahren 1744—49 durchschnittlich jährlich auf[1] 72 000 Ztr. Der Landesherr selbst betrieb ursprünglich keine Gruben, sondern erhielt gegen einen Erlaubnisschein für die Kohlengräber einen gewissen Teil der Förderung. Am 27. Nov. 1754

[1] A. Haßlacher S. 26.

nahm nun der oben erwähnte Graf Wilhrlm Heinrich die gesamte Steinkohlengewinnung seines Landes selbst in die Hand mit Ausnahme der Gruben zu Sulzbach-Dudweiler, Gersweiler, Klarenthal, Geislautern, Wellesweiler und im Kohlwald bei Neunkiechen. Ebenso entwickelten sich auch die Verhältnisse in den benachbarten Gebieten. Auch dort zogen die Landesherren die Kohlengruben an sich, so die Abtei Wadgassen die Grube zu Hostenbach, die Herrschaft Chrichingen die Grube im Püttlinger Bauernwalde, die Grafschaft Blieskastel die zu St. Ingbert, die Herrschaft Illingen die Gruben zu Illingen, Merchweiler und Quierschied.

Auf den Gruben entwickelt sich nunmehr ein regelrechter Bergbaubetrieb. Stollen werden angelegt, und ein fürstlicher Berginspektor und vereidigte Steiger leiten das Ganze. Die früheren Kohlengräber werden zu Bergleuten, die verschiedene Freiheiten und Rechte erhalten. Allmählich gewinnt die Steinkohle auch Eingang in den Häusern als Brennmaterial und wird zu Koks verarbeitet als Feuerspeise für die Koksöfen, so besonders in den Jahren 1767—80 bei dem Schmelzen der Eisenerze in dem bei der Grube Sulzbach gelegenen Betriebe. Die sogenannten Gemeindeberechtigungskohlen, die jede Familie einer Gemeinde erhält, stammen aus dieser Zeit und sind gewissermaßen eine Entschädigung für die eigene frühere Kohlengewinnung. Desgleichen wurden den Bergleuten schon damals Deputatkohlen gewährt und zwar in Quantitäten von je 15, 20 und 30 Ztr. zu einem die Förderkosten nur wenig übersteigenden Preise. In dieser Zeit belief sich die Belegschaft der Saargruben auf 500—800 Mann. Die französische Republik hob bei der Besetzung des Saargebietes in den Jahren 1793—94 alle bestehenden Sonderrechte der seitherigen Territorialherren auf und zog deren Besitzungen als Staatsgut ein. Während der ersten Zeit betrieb dann die französische Regierung die Steinkohlengruben auf eigene Rechnung und gab sie durch einen Vertrag vom 25. März 1797 an die Gesellschaft Equer zu Paris in Pacht. Am 1. Januar 1808 kamen sie dann unter die Verwaltung der kaiserlichen Domänen.

Mit dem II. Pariser Frieden 1815 fiel das Saargebiet fast ganz an Preußen, mit Ausnahme eines kleinen Teiles, der an Bayern kam. Am 22. September 1816 wurde in Saarbrücken ein Kgl. Preußisches Bergamt errichtet, desgleichen in St. Ingbert ein Kgl. Bayerisches Bergamt. An Stelle der von der französischen Regierung projektierten ‚école pratique des mines' zu Geislautern, die tüchtige Grubenbeamte heranziehen sollte, wurden in Saarbrücken regelmäßige Bergschulkurse ins Leben gerufen, denen bald eine vollständige Bergschule folgte. Im Jahre 1825 zählte die Belegschaft der Kgl. Preußischen Saargruben 1038 Mann bei einer Förderung von 2 858 058 Ztr., 1830 schon 1245 Mann bei einer Förderung von 3 999 248 Ztr. Von 1830—1850 stieg die Arbeiterzahl auf 4580 Mann und die Förderung auf 11 877 114 Ztr.

Seit dem Jahre 1842 suchte die Grubenverwaltung durch Einführung der Hausbau-Prämien und Baudarlehen die Bergleute in der Nähe der Gruben anzusiedeln. Mit der Eröffnung der Saarbrücker Eisenbahn im Jahre 1852 gewann das Saarbrücker Kohlengebiet erst seine eigentliche industrielle Bedeutung, indem dadurch nämlich ermöglicht wurde, die Saarbrücker Kohlen über den engeren Bezirk hinaus abzusetzen, anderseits entwickelte sich neben den Gruben auch eine lebhafte Koksfabrikation. Mit der Eröffnung der Saarbrücker Eisenbahn verlieren auch die alten Kohlenlandgruben mit ihrem Stollenbau an Bedeutung und entstehen nunmehr zahlreiche Tiefbauschächte, die mit ihren gewaltigen Dampfmaschinen die Kohlen zum großen Teile der Eisenbahn zuführen. Hand in Hand damit ging eine Vermehrung der Arbeiterzahl und der Förderung. So betrug die Förderung 1853 schon 18 764 047 Ztr., 1855 schon 29 683 654 Ztr. Die Arbeiterzahl wuchs in diesen Jahren von 4580 im Jahre 1850 auf 6608 im Jahre 1855.[1]

Heute haben die Saarbrücker Kohlengruben eine Förderung von über 11 000 000 t jährlich bei einer

[1] Die Entwicklung der Saargrubenbelegschaft und -Förderung zeigt Anlage I.

Belegschaft von über 50000 Mann. Diese Arbeiterzahl verteilt sich auf 24 selbständige Grubenanlagen, die wieder zu 12 Berginspektionen zusammengesetzt sind, an deren Spitze je ein Bergwerksdirektor steht, dem wieder je zwei Berginspektoren unterstellt sind.

Die sämtlichen Berginspektionen unterstehen der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken, welche von einem Vorsitzenden geleitet wird. Diesem zur Seite stehen mehrere bergtechnische, zwei bautechnische Mitglieder und ein juristisch gebildetes Mitglied, sowie mehrere technische und rechtskundige Hilfsarbeiter. Den Verkauf der sämtlichen zum Absatz gelangenden Kohlenmengen versieht das Handelsbureau, das eine besondere Abteilung der Bergwerksdirektion bildet. Außer den 12 Berginspektionen sind der Kgl. Bergwerksdirektion noch unterstellt die Bergfaktorei zu Saarbrücken, die den Ankauf und die Lieferung von Materialien und Geräten für die einzelnen Gruben besorgt, das Hafenamt, das den Absatz der Kohlen zum Saarkanal leitet, und eine Bergschule nebst vier Bergvorschulen, die die Ausbildung der Gruben- und Maschinensteiger zur Aufgabe haben.

B. Hauptteil.

I. Geschichtlicher Teil.

a) Der Saarbrücker Knappschaftsverein.

Bereits in der II. Hälfte des 18. Jahrhunderts schlossen sich die Saarbergleute zur Gründung einer Knappschaftskasse, der sogenannten Bruderlade, zusammen. Diese „Bruderladen" hatten den Zweck, die Bergleute durch Beiträge in Krankheitsfällen zu unterstützen. Leider fehlen über die ersten Anfänge des Saarbrücker Knappschaftsvereins zuverlässige Quellen. Die erste Nachricht über diese „Bruderlade" ist eine Verordnung des Fürsten Ludwig von Nassau-Saarbrücken unterm 17. Mai 1769, wodurch eine Bruder-

büchse für die Bergleute sämtlicher landesherrlicher Gruben eingerichtet wurde, welche neben freier Kur und Arznei auch Krankengeld und andere etwa nötige Unterstützungen gewährte. Diese Bruderbüchse ist, wenn auch anfangs ohne feste Statuten, als der Grundstein des späteren Saarbrücker Knappschaftsvereins anzusehen.

Erst durch das Reglement vom 17. Oktober 1797 unter dem Titel „Knappschaftskasse bey den Nassau-Saarbrückischen und andern Steinkohlenbergwerken" erhielt das Institut eine feste Form und gewährte neben der Unterstützung der Kranken auch eine solche für Invaliden, Witwen und Waisen. Mit dem ersten Statut vom 21. Februar 1801 wurden die Einkünfte und Leistungen der Kasse genau bestimmt. Als Leistungen der Kasse wurden dabei freie Kur, Arznei, Krankengeld in Krankheitsfällen, Invalidengelder für die Invaliden, sowie Witwen- und Waisenunterstützungen im Falle des Todes eines Mitgliedes vorgesehen. Die Einkünfte der Kasse wurden aus Büchsengeldern nach Prozenten vom Lohn, einem Teile der Ladegelder, sowie Gebühren für Anfahr- und Abkehrscheine und Eintrittsgeldern hergeleitet.

Die Kriege zu Anfang des 19. Jahrhunderts, die einen öfteren Wechsel in den Hoheitsrechten des Landes und somit auch der Gruben im Geleite hatten, wirkten auf die Entwicklung der Kasse sehr nachteilig. Als nun im Jahre 1815 das Saargebiet mit dem II. Pariser Frieden an Preußen fiel, beantragten die Mitglieder der Kasse die Übernahme derselben durch das Kgl. Preußische Bergamt zu Saarbrücken, da die Kasse ohne die Unterstützung der Gruben nicht mehr lebenskräftig war. Diesem Antrag kam die Bergbehörde 1817 nach, wodurch ein festes Zusammenwirken des Werksbesitzers und der Arbeiter auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet wurde.

Um die nachträglich erlassenen Verfügungen über das Kassenwesen in einen das Ganze umfassenden Rahmen zu bringen, wurde unterm 20. Januar 1839 eine neue Knappschaftsordnung für die auf den fis-

kalischen Gruben zu Saarbrücken beschäftigten Bergarbeiter durch den preußischen Finanzminister erlassen, die am 23. Juni 1853 durch eine von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vollzogene „revidierte" Knappschaftsordnung ersetzt wurde. Neu war in diesem Gesetze nur die wichtige Bestimmung, daß die Verwaltung der Knappschaftskasse nicht mehr in den Händen des Kgl. Bergamtes allein lag, sondern sich aus drei Werkseigentümern und drei Knappschafts-Ältesten, die, wie der § 87 des Statuts vom 29. Januar 1857 besagt, „von den Knappschafts-Ältesten aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der Gruben- oder der Kgl. Bergbeamten gewählt werden", zusammensetzte. Seit diesem Zeitpunkte führt der so gebildete Vorstand die Verwaltung der Kasse, während das dem Staate zustehende gesetzliche Aufsichtsrecht durch das Kgl. Bergamt und einen ständigen, von dem Bergamt ernannten Kommissar ausgeübt wird. Durch das Statut vom 3. Januar 1863 ging letzteres an das Kgl. Oberbergamt zu Bonn über, das zum Kommissar den jeweiligen Vorsitzenden der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken ernannte. Der Erlaß des „Allgemeinen Berggesetzes" für Preußen vom 24. Juni 1865 übertrug dem Knappschaftsverein ganz die Selbstverwaltung, wodurch dieser eine größere Beweglichkeit und Selbständigkeit erhielt. Den Kgl. Oberbergämtern verblieb die Überwachung über die Beobachtung der Statuten und die statutenmäßige Verwaltung des Vereinsvermögens.

Diese veränderten Verhältnisse bewirkten am 27. Juni 1867 eine Umarbeitung des Statuts, der eine weitere, umfassendere am 26. Juli 1872 folgte. Maßgebend für letztere waren einerseits die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, die einschneidende Veränderungen der Arbeiterverhältnisse, u. a. die Freizügigkeit der Arbeiter, enthielt, andrerseits die schweren Einbußen, die die Kasse durch die ungünstigen Einwirkungen des deutsch-französischen Krieges und durch die Vermehrung der Zahl der Unterstützungsempfänger an ihrem Vermögen erlitten hatte. Durch den fünften Nachtrag zum Statut

vom 26. Juli 1872, der am 13. Mai 1886 erschien, wurde die Knappschaftskasse vom 1. Juli 1886 ab in eine Krankenkasse und eine Pensionskasse getrennt. Die Leistungen der Krankenkasse bestanden in freier Kur und Arznei, Krankengeld, Sterbegeld und den Kosten für Musikaufführungen bei Beerdigung von Mitgliedern, sowie außerordentlichen Unterstützungen; die der Pensionskasse in Invalidenpensionen, Witwen- und Waisenunterstützungen und dem Schulgelde für den Unterricht in den Elementarschulen bis zu der Höhe, wie es in den einzelnen betreffenden Gemeinden im Jahre 1878 pro Kind erhoben worden war.

Den Anlaß zu dieser Trennung gab die Einführung des Kranken-Versicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 beim Saarbrücker Knappschaftsverein. Mit dieser Trennung der beiden Kassen war auch eine Trennung ihrer Einkünfte gegeben. So bestehen die Einkünfte der Krankenkasse gemäß Art. 5:

1. aus den Beiträgen der aktiven ständigen und unständigen Knappschaftsmitglieder und der Krankenkassenmitglieder,
2. den Beiträgen des Werkseigentümers,
3. den Einnahmen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und
4. sonstigen Einnahmen.

Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen:

1. aus den Beiträgen der aktiven ständigen und unständigen Knappschaftsmitglieder,
2. den Beiträgen des Werkseigentümers,
3. den im Disziplinarwege über die Vereinsgenossen verhängten Geldstrafen,
4. den statutenmäßigen Gebühren:
   a) bei der Aufnahme in die ständige Knappschaft (ein Taler);
   b) bei der Verheiratung (2 Taler für Beamte, 1½ Taler für Arbeiter);
5. dem Feierschichtengeld der beurlaubten Knappschaftsmitglieder,

6. der Rekognitionsgebühr der ohne Urlaub feiernden Knappschaftsmitglieder (monatl. 50 Pfg.),
7. den Erträgen aus dem Vermögen dieser Kasse,
8. den Einnahmen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und
9. sonstigen Einnahmen.

Zugleich wurde aber auch in diesem fünften Nachtrag vom 13. Mai 1886 eine Erhöhung des Krankengeldes festgesetzt.

Mit dem dritten der großen sozialpolitischen Gesetze, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend vom 22. Juni 1889, war eine vollständige Umgestaltung des Statuts geboten, das am 22. Dezember 1890 erschien und mit dem 1. Januar 1891 in Wirksamkeit trat. Dieses Statut spielte besonders in der Rechtsschutzvereinperiode der Saarbergleute eine große Rolle, weshalb es dort näher erörtert werden wird. Am 18. Dezember 1890 wurde der Verein nunmehr durch Bundesratsbeschluß als besondere Kasseneinrichtung im Sinne des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung, anerkannt und übernahm selbständig die reichsgesetzliche Invaliden-Versicherung. Als die letztere durch das Invaliden-Versicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 umgestaltet wurde, fand wiederum eine durchgreifende Revision des Statuts statt, die das Statut vom 1. Februar 1900 zur Folge hatte, das rückwirkend mit dem 1. Januar 1900 in Kraft trat.

Das neueste Statut wurde am 21. März 1907 bestätigt, nachdem der Saarbrücker Knappschaftsverein durch Bundesratsbeschluß vom 14. März 1907 wiederum als Kasseneinrichtung im Sinne der §§ 8, 9 des Invalidenversicherungsgesetzes anerkannt worden war.[1]

[1] Für die Berechnung der Invalidenpension s. Anlage II. Die Berechnung der Invalidenrente zeigt Anlage III, die der Witwenpension erhellt aus Anlage IV. Die Hauptergebnisse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in den Jahren 1817 bis einschließlich 1909 sind in Anlage V zusammengefaßt.

b) Die St. Barbara-Bruderschaften und Knappenvereine im Saarrevier.

1. Die St. Barbara-Bruderschaften.

Ähnlich wie die einzelnen Handwerksarten im Mittelalter ihre Zünfte bildeten, so war und ist auch der Bergmannsstand ein geschlossenes Ganze. Diese Geschlossenheit kam später deutlich zum Ausdruck in den St. Barbara-Bruderschaften auf katholischer Seite, zu deren Gründung die eigene Tracht der Bergleute, Bergkittel und Mütze oder Schachthut, sowie das gemeinsame Gebet vor der Einfahrt in die Grube den Anlaß gaben. Dazu kam der Wunsch,[1] „den „Berg- und Hüttenleuten auch noch durch die Stif„tung einer neuen, besonders für sie berechneten „Bruderschaft zu Hilfe zu kommen, um sie sowohl „in religiöser, als auch in sozialer und geselliger Be„ziehung auf die rechte Bahn zu führen oder darauf „zu erhalten, sowie für das Fremdartige in der ge„mischten Bevölkerung einen brüderlich verbindenden „Mittelpunkt zu gewinnen."

Über die ersten Anfänge der St. Barbara-Bruderschaften berichtet das Gebetbuch für Berg- und Hüttenleute: „Glück auf in Christo Jesu!" S. 8 und 9:

„Die erste Anregung zur Gründung einer „Bruderschaft ging von den Bergleuten selbst aus, „indem sie in verschiedenen Pfarreien anfingen, „St. Barbara-Fahnen zu verlangen, um damit bei „Prozessionen und anderen kirchlichen Feierlichkeiten „mehr in ihrer Gesamtheit auftreten zu können. Die „betreffenden Seelsorger begrüßten diese Erscheinung „mit Freuden und kamen den ausgesprochenen Wün„schen hilfreich entgegen. Bald entfalteten sich daher „an verschiedenen Orten prachtvolle Bergmanns„fahnen. Die Hüttenleute blieben dabei nicht zurück. „Es mußte aber jedem Unbefangenen einleuchten, daß „die Sache weiter entwickelt werden müsse, wenn sie „nicht in einer eiteln Fahnenschwenkerei ihr Ziel

[1] „Nach der Schicht". 1908, Heft 22, Seite 345.

„finden solle. Die Fahne selbst zeigte auf das hin, „was zu tun sei; denn sie ist ein Zeichen und Sinn„bild eines geschlossenen Korps, aber keines un„geordneten Haufens. An einigen Orten wurde dem „anzustrebenden Ziele dadurch etwas näher getreten, „daß man eine Messenstiftung machte und bezüglich „des Gebrauchs der Fahne gewisse Satzungen ent„warf. Der Gedanke an eine innigere christliche „Verbindung erhielt jedoch dadurch noch keinen ent„sprechenden Ausdruck und keine hinlänglich bin„dende Form und Norm. Die ganze Strömung und „Richtung unserer Zeit deutete aber auf eine korpo„rative Gestaltung und Einrichtung der Sache."

Am 17. Juli 1854 veranlaßte deshalb der katholische Pfarrer Hansen zu Ottweiler den damaligen Dechanten und Pfarrer Hammes zu Illingen, eine Konferenz abzuhalten, die sich mit der Gründung von St. Barbara-Bruderschaften für die religiösen Bedürfnisse und von Knappenvereinen für die geselligen Beziehungen befassen sollte. Diese Konferenz jedoch, die zu Neunkirchen stattfand, hatte nicht den gewünschten Erfolg. So blieb die Sache eine Zeit lang ruhen bis zum 2. Dezember 1855, an dem die St. Barbara-Bruderschaft zu Ottweiler, die erste im Saarrevier, gegründet wurde. Ihre Statuten fanden am 8. Januar 1856 die bischöfliche Bestätigung. Ein organisches Statut vom 17. Februar bezüglich der Filial-Kongregationen wurde am 29. desselben Monats bestätigt, und am 20. April die Bruderschaft selbst feierlich eingeführt. Nach dem apostolischen Ablaß-Breve vom 22. Januar 1858 umfaßt sie alle Arbeiter, die in Brüchen „von nützlichen Steinen" („lapidum utilium") beschäftigt sind. Sie will also eine Organisation für Berg- und Hüttenleute im weitesten Sinne des Wortes bilden.

Die Einheit in den allgemeinen Statuten und die Mannigfaltigkeit in den von jeder einzelnen Bruderschafts-Kongregation zu entwerfenden besonderen und Lokal-Statuten ermöglichten überall mit Leichtigkeit ihre Einführung. Dazu kam noch der Umstand, daß sich auch die hohen geistlichen Würdenträger der verschiedenen

Diözesen mit der Gründung solcher Bruderschaften, nach dem Muster der zu Ottweiler von Pfarrer Hansen gegründeten, befaßten. Man hat zu Zeiten, besonders bei den Abgeordneten-Wahlen, der Bruderschaft oder den Knappenvereinen, als deren erster der am St. Barbara-Feste 1859 zu Ottweiler gegründete und mit der Bruderschaft verbundene anzusehen ist, einen gewissen politischen Einfluß zugetraut. Nach ihren Statuten suchen aber beide jede Politik fernzuhalten und sich nur dem anfangs erwähnten Zwecke zu widmen. In dem Statut vom 2. Dezember 1855 ist auch eine Bruderschaftskasse vorgesehen, die sich der Knappschafts- oder Gewerkschaftskasse zwar anschließen und sie gleichsam ergänzen, im übrigen aber doch selbständig dastehen soll.

2. Die Knappenvereine.

Wie schon erwähnt, sind die mit der Bruderschaft verbundenen Knappenvereine jüngern Datums als diese. Sie bezwecken die Pflege der Geselligkeit und gaben ursprünglich auch andersgläubigen Berg- und Hüttenleuten den Eintritt frei. Heute gibt es auf beiden Seiten, katholischer- wie protestantischerseits, eigene Knappenvereine. Wie die katholische Fachabteilung, von der noch ausführlich die Rede sein wird, sozusagen von dem katholischen Arbeiterverein umschlossen wird und dessen Kern gewissermaßen bildet, so bildete auch die Bruderschaft den Kern der Knappenvereine. Das Verhältnis ist dabei bei beiden so, daß ein Berg- oder Hüttenarbeiter zwar dem Knappen- resp. Arbeitervereine angehören kann, ein Mitglied der St. Barbara-Bruderschaft resp. Fachabteilung aber auch noch dem Knappen- resp. Arbeitervereine angehört.

Neben der Geselligkeit verfolgen die Knappenvereine den Zweck der Belehrung. Auch sie fanden in den Ortschaften des Saarreviers bald allenthalben Eingang. Da diese Vereine jedoch anfangs ohne festen Zusammenhalt waren, so war ein einheitliches und nachhaltiges Wirken nicht möglich. Es galt deshalb,

für die ganze Knappschaft Saarbrücken eine Einigung herbeizuführen. Das Kgl. Bergamt zeigte sich den Bestrebungen der Knappenvereine, die die sittliche und geistige Hebung der Knappen im Auge hatten, gewogen und betraute durch den Berghauptmann von Hövel den katholischen Pfarrer von Dudweiler mit dem Entwurf eines Generalstatuts. Zum Vororte der Knappenvereine wurde Dudweiler gewählt, da die Pfarrei Dudweiler damals den größten Grubenbetrieb aufwies. Aus den Eintritts- und Beitragsgeldern wurde ein bestimmter Fonds für eine Kranken- und Sterbekasse gebildet.

In Anerkennung seines segensreichen Wirkens gestattete der damalige König, spätere Kaiser Wilhelm I., als oberster Bergherr, dem „Saarbrücker Knappenvereine" durch Kabinettsordre vom 5. Mai 1868 die Führung des Namens „Wilhelm". Ende 1869 wies der Gesamtverein bereits über 800 Mitglieder auf, ohne die ohne Beitragsverpflichtung hinzugezogenen Gesangvereine. Um die schulentlassene Jugend besser in Zucht zu halten und einen gesunden und tatkräftigen Bergmannsstand heranzuziehen, war bereits im Mai 1858 ein staatlich berufenes Komitee unter dem Vorsitze des damaligen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, von Kleist-Retzow, zusammen getreten, das sich mit dieser Frage beschäftigen sollte. Dieses Problem löste der Knappenverein, indem er 1865 die Gründung einer Fortbildungsschule für die Bergmannssöhne vom 14. bis 19. Lebensjahre der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken unterbreitete, die diesen Plan auch im folgenden Jahre genehmigte. Um den Arbeiterfamilien die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern, berief der Vorort Krankenschwestern nach Dudweiler, die eine Kleinkinder-Bewahranstalt und eine Industrieschule errichteten. Durch letztere wurde den Bergmannsfrauen Gelegenheit geboten, ihre schulentlassenen Mädchen in den weiblichen Handarbeiten unterrichten zu lassen. Desgleichen wurde mit dem Krankenhause, das der Knappenverein ins Leben gerufen, auch eine Waisenanstalt gegründet, der sich bald eine andere zu Ott-

weiler, die der Knappschaftsvorstand erbauen ließ, anschloß. Diese letztere wurde am 10. Mai 1909 aufgelöst, weil ihre Inanspruchnahme so geringfügig war, daß die Unterhaltung des Hauses für einen so kleinen Bestand zu kostspielig geworden war. Es waren zuletzt nur noch 10 Waisen daselb in Pflege. Die Gebäulichkeiten und sonstigen Liegenschaften des Waisenhauses gingen durch Kauf in den Besitz der Gemeinde Ottweiler über.

Der Krieg von 1870/71 bereitete indessen allen genannten Bestrebungen ein jähes Ende. Nur mit Mühe gelang es nachher wieder, die Knappenvereine auf katholischer wie protestantischer Seite zu neuem Leben zu erwecken.

c) Der Rechtsschutzverein der Saarbergleute.

Der Saarbrücker Knappschaftsverein und die St. Barbara-Bruderschaften und Knappenvereine sind nun zwar keine eigentlichen Organisationen, jedoch sozusagen deren Vorläufer. Namentlich ist dies bei den St. Barbara-Bruderschaften und Knappenvereinen der Fall. In seiner jetzigen Gestalt kann man allerdings den Knappschaftsverein nicht mehr so nennen, da er jetzt eine Einrichtung der Behörde ist. In seinen Anfängen jedoch, als er noch ein Institut privatrechtlicher Natur war, und jeder Bergmann nach seinem Belieben der „Bruderlade" beitreten konnte, war er ebenfalls eine Organisation der Bergleute, wenn auch nicht in so strengem Rahmen, wie dies heute bei einer Organisation der Fall ist. Jedoch ist der Knappschaftsverein auch insofern von Wichtigkeit für die Organisation, als er die Gesamtheit der Saarbrücker Bergarbeiter ohne Unterschied auf ihre konfessionelle und politische Überzeugung einander näher brachte. Von einer eigentlichen Organisation der Saarbergleute konnte aber erst die Rede sein, als sie den Rechtsschutzverein gründeten, der allerdings schon nach kurzem Bestehen wieder zu Grunde ging.

Mit Bezug auf die Konfession und Politik nahm

der Rechtsschutzverein dieselbe Stellung ein, die heute die Gewerkschaft christlicher Bergarbeiter beobachtet. Überhaupt lassen sich bei diesen beiden Organisationen der Saarbergleute dieselben Beobachtungen anstellen. So haben beide ihren eigentlichen Ursprung in Westfalen und wurden von dort in das Saargebiet verpflanzt. Auch die Gegner sind bei beiden ähnliche. Denselben Kampf, den der Rechtsschutzverein von Anfang an mit den Behörden und den gegen ihn gegründeten evangelischen Arbeitervereinen auszufechten hatte, hat heute noch die christliche Gewerkschaft durchzukämpfen. Wie endlich dem Rechtsschutzverein schon gleich zu Anfang durch den zu Wellesweiler am 13. Oktober 1889 gegründeten Verein „gemäßigter Richtung" ein starker Damm entgegengesetzt wurde, so hindert auch heute die kath. Fachabteilung, die mit der christlichen Gewerkschaft fast zu gleicher Zeit im Saarrevier auftrat, diese an einem stärkeren Anwachsen und größerer Machtentwicklung. Die Uneinigkeit unter den Saarbergleuten und die gegenseitige heftige Befehdung ihrer beiden erwähnten Organisationen um die Wende des Jahres 1890 führten zum Untergang dieser beiden Organisationen. Dasselbe ist voraussichtlich auch heute der Fall bei dem hitzigen Kampfe zwischen kath. Fachabteilung und christlicher Gewerkschaft. Wenn auch die Führer der jeweiligen Organisationen vielleicht glauben sollten, durch möglichst heftige Angriffe auf die Gegner ihre eigene Sache zu stärken, so fühlt sich der ruhig und nüchtern denkende Saarbergmann doch bei einem solchen Kampfe, in welchem Kameraden gegen Kameraden stehen, anstatt sich treu und brüderlich die Hand zur Verteidigung ihrer Interessen zu reichen, abgestoßen.

Wie der Abgeordnete Dasbach am 13. März 1890 im preußischen Abgeordnetenhause ausführte, sollte der Rechtsschutzverein der Saarbergleute eine gegenseitige Versicherung gegen Prozesse sein, wie dies im Trierischen Bauernverein eingeführt ist, „jedes Mitglied des Rechtsschutzvereins soll unter gewissen Bedingungen das Recht haben, auf Kosten der Vereinskasse einen

Prozeß wegen bestimmter Entschädigungen zu führen." Nach § 10 seiner Satzungen war dabei ein Mitglied, „sobald es dem Verein seine Angelegenheit in die Hand gelegt hat, ohne dem Vorstande die Anzeige zu machen, nicht berechtigt, selbständige Schritte zu tun, widrigenfalls hat das Mitglied den hieraus erwachsenen Schaden zu tragen und kann nach Umständen aus dem Verein ausgestoßen werden." Auch durften Prozesse, welche durch den Verein geführt werden sollten, nicht älteren Ursprungs sein, als die Mitgliedschaft. Mitglieder des Vereins konnten alle in und auf den Gruben des Oberbergamtsbezirks Bonn beschäftigten und beschäftigt gewesenen Arbeiter werden. Neben der Gewährung von Rechtsschutz und Gründung und Förderung des Organs „Schlägel und Eisen", das am 8. April 1891 zum ersten Mal erschien, bezweckte der Verein „die Förderung der geistigen, gewerblichen und materiellen Anliegen seiner Mitglieder und suchte diesen Zweck zu erreichen durch Abhaltung wissenschaftlicher und gewerblicher Vorträge", besonders aber durch Besprechung von Vereinsangelegenheiten. Diese letzteren umfaßten die zeitgemäßen Änderungen der Bergarbeiter-Ordnungen und Einführung der staatlichen Arbeitsvermittelung und günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Wenn nun auch der Rechtsschutzverein nach seinen Statuten interkonfessionell und politisch neutral sein sollte, so kann man doch seine ganze Geschichte in zwei Perioden einteilen:

1. Der Rechtsschutzverein der Saarbergleute unter religiöser und geistlicher Leitung;
2. der Rechtsschutzverein unter der Herrschaft der Sozialdemokratie.

Wenn ich von religiöser und geistlicher Leitung des Rechtsschutzvereins der Saarbergleute spreche, so meine ich damit den Einfluß, den die katholische Geistlichkeit auf denselben hatte, so der Dechant Österling von Dudweiler, der Pastor Laven von Sulzbach und besonders der Abgeordnete Kaplan Dasbach, der sozusagen der Hauptgründer des Vereins war und auch seine Statuten nach den Statuten des seit 1885 unter J. Fusangels

Leitung stehenden Rechtsschutzvereins der rheinisch-westfälischen Bergleute gebildet hatte.

---

1. Der Rechtsschutzverein unter religiöser und geistlicher Leitung.

Am 15. Mai 1889 hatte zu Bildstock eine Versammlung der Bergarbeiter der Gruben Friedrichsthal-Maybach, Sulzbach-Altenwald, Reden und Heinitz stattgefunden, die eine Petition[1] an die Bergbehörde mit 12 Forderungen einreichte, deren hauptsächlichsten folgende waren: Lohnhöhe, Schichtdauer (verlangt wurde 8-stündige Schicht einschl. Ein- und Ausfahrt), Wegfall der Überschichten, Abschaffung des Wagennullens, Höhe der Strafgelder, Wegfall des Verschlusses der Gittertüren an den Tagesstrecken während der Schicht, Behandlung der Arbeiter durch die Beamten, sowie das sonstige Verhalten der letzteren und Beschwerden gegen die Verwaltung des Knappschaftsvereins. Sofern die Erfüllung der aufgestellten 12 Forderungen nicht binnen 8 Tagen zugesagt werden sollte, sollte der Streik proklamiert werden. Trotz der inzwischen von der Kgl. Bergwerksdirektion in zwei Bekanntmachungen gemachten Zugeständnisse wurde in einer zweiten Versammlung am 22. Mai der Ausstand beschlossen, dessen Beendigung allgemein erst in den ersten Tagen des Monats Juni eintrat. Wenn man sich bei dieser plötzlichen Streikgesinnung fragt, worin dieselbe ihre eigentliche Ursache hatte, so muß man bedenken, daß zur selben Zeit auch die Bergarbeiter im Ruhrgebiet in den Ausstand getreten waren, und von Westfalen dieser Streikgedanke in das Saargebiete getragen wurde.

---

[1] Den Wortlaut des in dieser Versammlung aufgestellten Protokolls s. in der Anlage VI.

Es haben	gearbeitet	gestreikt	bei einer Förderung von t
am 25. Mai 1889	14 295	11 376	9 336
am 27. Mai 1889	14 315	11 356	9 142
am 28. Mai 1889	13 881	11 790	9 005
am 29. Mai 1889	14 229	11 442	10 017
am 31. Mai 1889	18 609	7 062	12 950
am 1. Juni 1889	20 387	5 284	10 940[1]

Zur Beruhigung der Bergleute hatte die Kgl. Bergwerksdirektion die bestehende Arbeitsordnung vom 6. August 1877 durch einen Nachtrag vom 25. Mai, in welchem die erwähnten Zugeständnisse aufgenommen waren, abgeändert. Die Wiederaufnahme der Arbeit ist aber nicht auf diesen Nachtrag zurückzuführen, sondern erfolgte durch Verständigung zwischen den Werksdirektoren und Vertretern der Belegschaft. Inzwischen hatten sich auf den oben erwähnten sechs Gruben ungefähr 50% der gesamten Saarbrücker Belegschaft an dem Streik beteiligt, sodaß im Saarbrücker Bezirk zur Aufrechterhaltung der Ordnung militärische Hilfe erforderlich war.

Dieser erste größere Streik im Saarrevier war kaum beigelegt, als am 8. Juli die Pferdeknechte der Grube Dechen in den Ausstand traten. Im Anschluß an diese beiden Ausstände fand am 9. Juli zu Bildstock die zweite Versammlung der Saarbergleute statt, an der sich auch der Abgeordnete Kaplan Dasbach beteiligte. Diese zweite Versammlung stellte die alten Forderungen vom 15. Mai wieder auf mit einer kleinen Abweichung bezüglich der Lohnhöhe und verlangte statt der 8-stündigen die 9-stündige Schicht einschl. Ein- und Ausfahrt. Wichtiger ist jedoch diese Versammlung insofern, als man auf ihr die Gründung eines Rechtsschutzvereins

[1] E. Müller: Die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse auf der staatlichen Steinkohlenbergwerken vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1903 in „Der Steinkohlenbergbau des preußischen Staates in der Umgebung von Saarbrücken". VI. Teil. S. 49.

für die Saarbergleute ins Auge faßte nach dem Muster des in Westfalen bestehenden Rechtsschutzvereins. Als Gründungstag desselben ist jedoch erst der 4. August 1889 anzusehen.

Trotz heftiger Befehdungen von Seiten der Behörden erstarkte der junge Verein immer mehr und war bald auf sämtlichen Kgl. Gruben des Saarreviers vertreten. Ein besonders wichtiges Agitationsmittel bildete hierbei das Vertrauensmännersystem des Rechtsschutzvereins, das auf allen Gruben eingeführt wurde. Von der Begeisterung der Saarbergleute für den Rechtsschutzverein und dem Eifer, womit derselbe die Angelegenheiten der Bergleute in die Hand nahm, zeugt die am 22. Sept. 1889 im Tivolisaale zu St. Johann abgehaltene allgemeine Versammlung des bergmännischen Rechtsschutzvereins, die von etwa 15 000 Bergarbeitern besucht war. Im Verlauf derselben wurde bezüglich der Regelung und Verbesserung im Knappschaftswesen eine Eingabe an das Oberbergamt in Bonn vorgeschlagen (s. Anlage VII.)

Nach diesem ersten Schritte, eine Besserstellung der Bergarbeiter im Saarreviere herbeizuführen, richtete der Vorstand des Rechtsschutzvereins anfangs Oktober an die Kgl. Bergwerksdirektion ein Gesuch um Abschaffung der Maßregel, daß Bergleute, die sich nicht zum Verlesen einfanden, abteilungsweise feiern mußten.

Wie schon bemerkt, gingen die Behörden gegen den Rechtsschutzverein von vornherein scharf vor und suchten denselben zu vernichten. Dies geschah besonders durch Gründung evangelischer Arbeitervereine. Über die Gründung dieser evangelischen Arbeitervereine schrieb die „Saar- und Blieszeitung“ unterm 13. Oktober:

> „Wenn je den ultramontanen Bestrebungen gegenüber (gemeint ist der Rechtsschutzverein, weil Kaplan Dasbach und andere kath. Geistliche an seiner Spitze standen) eine Vereinsgründung zeitgemäß ist, so ist es diese. Wir hoffen und wünschen von ganzem Herzen, daß dieser Verein zu Stande komme.“

Es wurde auch zu Friedrichsthal der erste evan-

gelische Arbeiterverein für Berg-, Hütten-, Bahn- und Tagearbeiter am 13. Oktober gegründet. Mit der Gründung dieser evang. Arbeitervereine wurde das konfessionelle Moment in den Kampf gegen den Rechtsschutzverein geführt, während der Rechtsschutzverein bisher mit Sorgfalt die Frage der Konfession aus dem Verein ferngehalten hatte, worin er sehr richtig handelte. Sein Zweck war, für die Rechte des Arbeiters, ob katholisch oder protestantisch, einzutreten. Von protestantischer Seite wurde nun dagegen die Konfession ausgespielt. Der Rechtsschutzvereinsvorstand sah sich deshalb veranlaßt, folgendes Plakat anschlagen zu lassen:

„Glück auf! Kameraden!

„Lasset Euch nicht irre machen! Man will uns mit aller Macht bekämpfen, man will uns sogar die Konfession vorwerfen, obwohl jeder Bergmann überzeugt ist, daß wir nur Arbeiter-Angelegenheiten vertreten und die Religion wie Politik vollständig außer Acht lassen. Wir glauben, daß man Bergleute hat, welche uns bekämpfen sollen. Sollten wir in unsere alten Sünden zurückfallen, dann sind wir verloren, und es wird uns in kurzer Zeit schlechter gehen, wie es uns gegangen ist.

„Wir sind Familienväter und haben schwere Verantwortung, aber wir werden Euch nicht im Stiche lassen. Ihr habt uns gewählt, und da heißt es: Einer für Alle und Alle für Einen. Glaubet keinem Schönsprecher, denn alle, die abgelegt worden sind, sind für Euch ins Feuer gegangen, und unsere Forderungen sind gerecht und wir wollen auch als Menschen behandelt werden.

Der Vorstand:

Warken, Bachmann, Kron, Berwanger,

Müller, Klasen, Werny, Wagner".

Wichtiger als diese Gründung evangelischer Arbeitervereine ist die zu Wellesweiler am 13. Oktober erfolgte Gründung eines Vereins „gemäßigter Richtung". Derselbe bezweckte, in ruhiger, besonnener Weise die Mißstände jedes einzelnen Mitgliedes zu erwägen, dieselben zu prüfen und nach Richtigbefund der nächststehenden Bergbehörde behufs Abhilfe zu unterbreiten, welche dann in tunlichster Weise die dargelegten Wünsche berücksichtigen werde. Durch ein maßvolles Vorgehen werde mehr erreicht werden als durch das kategorische: „Wir wollen dies und das — sonst wird gestreikt." Unter allen Umständen müsse aber die Religion aus dem Spiele bleiben.

Da die Maßregelungen der Bergleute, besonders deren Entlassungen aus dem Arbeitsverhältnisse immer größeren Umfang annahmen, so trat am 20. Oktober im Tivoli zu St. Johann eine Versammlung der Vorstandsmitglieder des Rechtsschutzvereins und der Vertrauensmänner zusammen, um eventuell Gegenmaßregeln zu ergreifen. Der Vorsitzende der Versammlung schlug vor, sich mit einer Eingabe an den Kaiser zu wenden, um ihm ihre Lage zu schildern und um Untersuchung zu bitten. Beschlossen wurde, daß die gemaßregelten und ohne eigenes Verschulden entlassenen Bergleute vom Verein unterstützt werden und nicht fremder Hilfe überlassen bleiben sollten. Auf Anregung des Bergmannes Thome sollte die Petition an den Kaiser persönlich überreicht werden, und wurde zu diesem Zwecke eine Sammlung von pro Mann 1 Mark veranstaltet, 50 Pfg. für den Verein und 50 Pfg. für milde Gaben. Schließlich wurden die Hauptpunkte ihrer Forderungen erneuert: 9-stündige Schicht einschl. Ein- und Ausfahrt, Lohn von 4 Mark resp. 3.50 Mark, Absetzen von 4 Schlepperschichten auf drei Jahre usw.

Die Bewilligung dieser Forderungen ließ indessen zu lange auf sich warten. Deshalb traten die Bergarbeiter am 12. Dezember in den Ausstand.

Es haben	gearbeitet	gestreikt	bei einer Förderung von t
am 12. Dez. 1889	19 573	2 028	18 981
am 13. Dez. 1889	19 054	2 547	18 620
am 14. Dez. 1889	18 777	2 824	16 964
am 16. Dez. 1889	15 658	5 943	13 784
am 17. Dez. 1889	15 862	5 739	14 410
am 18. Dez. 1889	16 492	5 109	14 710
am 19. Dez. 1889	16 868	4 733	13 820
am 20. Dez. 1889	16 740	4 861	13 783
am 21. Dez. 1889	15 301	6 300	10 570[1]

An dem Streike beteiligten sich vor allem jene Inspektionen, welche an dem großen Ausstande im Mai nicht beteiligt waren. Genährt wurde die Erregung der Bergarbeiter noch besonders dadurch, daß man ihnen versagte, Versammlungen abzuhalten, daß die Wirte, welche ihnen bereits für angemeldete Versammlungen ihre Lokalitäten zugesagt hatten, im letzten Augenblicke ihre Zusage zurückzogen, daß der Rechtsschutzverein auf Schritt und Tritt angefeindet wurde, und die gemaßregelten Bergleute nicht wieder angelegt wurden.

Der Vorstand des Rechtsschutzvereins arbeitete gegen den drohenden Streik. Indessen sahen die Vorstandsmitglieder, daß sie mit ihren friedlichen Absichten nicht durchdringen konnten. Daher telegraphierte Warken an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Freiherrn von Berlepsch, er könne den Streik nicht mehr zurückhalten, wenn die Bedingungen der eingereichten Petition nicht erfüllt würden. Die Bedingungen waren: die 9-stündige Schicht mit Ein- und Ausfahrt soll in die Arbeitsordnung eingetragen werden, die Löhne sollen auf eine auskömmliche Höhe erhöht und die abgelegten Bergleute wieder angelegt werden.

An der Beratung über diese drei Punkte, zu der eine Deputation von drei Mann, die aus den Saar-

[1] E. Müller: A. o. O. S. 55.

bergleuten Bachmann, Wagner und Thome bestand, von dem Oberpräsidenten empfangen wurde, nahm auch der Berghauptmann Dr. Brassert von Bonn Teil Dieser erließ daraufhin am 14. Dezember folgende Bekanntmachung:

„An die Berginspektionen I bis X.

„Der unterzeichnete Kommissar des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ordnet hiermit an, daß diejenigen Bergleute, welche wegen ihres unbotmäßigen Verhaltens während der Arbeiterbewegung dieses Jahres auf Grund der Arbeitsordnung von der Bergarbeit auf den Kgl. Gruben bei Saarbrücken durch Ablegung oder Kündigung entfernt worden sind, im Wege der Gnade unter der bestimmten Erwartung einer künftigen untadelhaften Führung zur Bergarbeit wieder angenommen werden sollen, falls dieselben binnen 8 Tagen die Wiederanlegung bei ihrer Berginspektion nachsuchen.

Saarbrücken, den 14. Dezember 1889.

gez. Brassert, Berghauptmann."

Am 14. Dezember fand zugleich auch die erste Verhandlung gegen die Vorstandsmitglieder des Rechtsschutzvereins Warken, Bachmann, Becker, Müller, Strauß und Altmeyer vor der Strafkammer zu Saarbrücken statt. Dieselben waren auf Antrag der Kgl. Bergwerksdirektion angeklagt worden, Tatsachen, die nicht bewiesen werden konnten, aber geeignet waren, den Direktor, Beamte und Steiger[1] der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, behauptet bezw. die Genannten beleidigt zu haben. Das Urteil, das am 19. Dezember verkündet wurde, lautete demgemäß für Warken auf 6 Monate, Bachmann 3 Monate, Müller einen Monat Gefängnis und Becker eine Woche Haft. Die Angeklagten Altmeyer und Strauß erzielten Freisprechung.

Inzwischen hatten am 16. Dezember in St. Ingbert (Pfalz) vier große Bergarbeiterversammlungen stattgefunden, die trotz energischer Einsprache der Vorstands-

[1] Die Steiger waren damals noch keine Staatsbeamten.

mitglieder des Rechtsschutzvereins den allgemeinen Streik für das ganze Saarrevier beschlossen. Die Veranlassung zu diesem Schritte war das Mißtrauen der Bergarbeiter in ihre Behörden, sie glaubten ihren Worten nicht, sondern wünschten eine schriftliche Bestätigung der Erfüllung ihrer Forderungen. Daraufhin erging am 16. Dezember an alle Berginspektionen folgender Erlaß:

„Im Anschluß an meine Anweisung vom 14. d. M. und in Verfolg der Eröffnungen, welche ich an die von dem Herrn Oberpräsidenten am 13. d. M. empfangene Deputation gerichtet habe, ist Nachstehendes zur Kenntnis der Belegschaft zu bringen:

„1. Nachdem seit Mai d. J. eine Herabsetzung der Schichtzeit stattgefunden hat, sodaß für die unter Tage beschäftigten Bergleute auf keiner Grube gegenwärtig die Schichtzeit vom Beginn der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt länger als 9 Stunden dauert, auf verschiedenen Gruben sogar noch kürzer ist, wird die verkürzte Schichtdauer in die Arbeitsordnung aufgenommen werden und zwar in der Weise, daß die Schicht in der Grube ausschließlich der für Ein- und Ausfahrt der Gesamtbelegschaft erforderlichen Zeit nicht länger als 8 Stunden dauern soll.

„2. Die gegenwärtig verdienten Löhne sind nach dem eigenen Anerkenntnis der Bergleute im allgemeinen ausreichend. Soweit in einzelnen Fällen die erfolgte Gedingestellung einen auskömmlichen Arbeitsverdienst nicht ermöglichen sollte, wird eine entsprechende Aufbesserung erfolgen. Dagegen ist eine vollständige Gleichstellung der Löhne der einzelnen Arbeiter ohne Rücksicht auf die Leistungen derselben selbstverständlich unausführbar, wie dies bereits der Deputation am 13. d. M. ausdrücklich eröffnet worden ist.

„Ich spreche hiernach die bestimmte Erwartung aus, daß diejenigen Bergleute, welche die Arbeit nicht niedergelegt haben, und welche auch gegenwärtig die weit überwiegende Mehrheit bilden, sich auch ferner zu einem solchen Schritte nicht werden

hinreißen lassen. An die ausstehenden Bergleute richte ich dagegen in ihrem eigensten Interesse die ernste Mahnung und Aufforderung, ohne Verzug die Arbeit wieder aufzunehmen. Zugleich weise ich auf die von den Polizeibehörden veröffentlichte Bekanntmachung hin, nach welcher die öffentliche Aufforderung zur Niederlegung der Arbeit ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist nach § 110 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren geahndet wird.

Saarbrücken, den 16. Dezember 1889.

gez. Brassert, Berghauptmann."

Damit hatte die Bergbehörde alle Forderungen der Bergleute, welche erfüllbar waren, erfüllt. Die entlassenen Bergleute wurden wieder angelegt und die achtstündige Schichtdauer ohne Ein- und Ausfahrt wurde in die Arbeitsordnung aufgenommen. Ein einheitlicher Lohnsatz dagegen läßt sich nicht festsetzen. Es bleibt unvermeidlich, daß der geschickte und fleißige Arbeiter mehr verdient, als der ungeübte und träge. Da die Bergbehörde schon im Laufe des Sommers eine beträchtliche Erhöhung des Lohnes hatte eintreten lassen, so mußten die Bergleute das Vertrauen zu ihr hegen, daß auch die Lohnaufbesserung, wo sie etwa noch nicht erfolgt war, eintreten und überall eine dauernde sein lassen werde. Trotzdem also auch nicht mehr der Schein eines Grundes zur Fortsetzung des Streikes bestand, griff derselbe doch immer weiter um sich, sodaß sogar die Koksanlagen zu Heinitz und einzelne Werksabteilungen der Burbacher Hütte ihren Betrieb aus Kohlenmangel einstellen mußten. Erst mit der am 22. Dez. zu Schnappach bei St. Ingbert tagenden allgemeinen Bergarbeiter-Versammlung wurde der Streik beendet, jedoch mit der Einschränkung, die Arbeit bis zum 1. Februar 1890 aufzunehmen, in der Erwartung, daß bis dahin die neue Arbeitsordnung den Bergleuten eingehändigt sei.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer wurde von jeher von allen, die der Arbeiterbewegung unbeteiligt oder

unparteiisch gegenüberstanden, die Errichtung von Arbeiter-Ausschüssen als dringend notwendiges Mittel erkannt und empfohlen. Demgegenüber faßten der „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie" und die „Südwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" in ihrer am 17. Dezember 1889 abgehaltenen Generalversammlung folgende Resolution betreffend die Errichtung von Arbeiter-Ausschüssen:

„Die vorgeschlagenen Arbeiter-Ausschüsse zur Schlichtung von Lohn-, Arbeits- und sonstigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter haben das Bestehen eines — tatsächlich nicht vorhandenen — allgemeinen Interessengegensatzes beider Teile und einer Interessensolidarität jedes Teils für sich zur notwendigen Voraussetzung. Mit ihrer Errichtung wird ein Prinzip anerkannt und als Richtschnur für die Zukunft eingesetzt, aus welchem die Sozialdemokratie ihre Existenzberechtigung herleitet; die letztere würde in den Ausschüssen den besten Boden zu rascher, ungehinderter Fortentwicklung finden.

„Es ist hiernach mit Sicherheit zu erwarten, daß die Arbeiter-Ausschüsse nicht als Friedensinstitution, sondern als permanentes Kampfelement wirken werden, dessen Gefährlichkeit um so größer ist, als die Mitglieder der Ausschüsse bei dem heutigen System der Arbeitsteilung in den seltensten Fällen die ihrer Entscheidung unterliegenden Fragen in dem erforderlichen Umfange beherrschen, trotzdem aber sich zur Abgabe ihres Wahrspruchs stets verpflichtet fühlen werden.

„Verminderung des Wohlwollens, des Vertrauens und der Achtung in dem persönlichen Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beschränkung beider Teile auf den sogen. Arbeitsvertrag, Lockerung der Disziplin und Organisation häufiger Arbeiter-Ausstände zur Durchsetzung auch unberechtigter Forderungen werden die nächsten Folgen der Errichtung derartiger Ausschüsse sein, denen sich weiter-

hin die Lahmlegung der Handels- und Industrie-Unternehmungen, die daraus folgende Arbeitslosigkeit einerseits und die Gefährdung des Besitzstandes andererseits, sowie die Erschütterung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung anschließen werden.

„In Erwägung dessen erklären sich die unterzeichneten Vereine prinzipiell gegen die Errichtung von Arbeiter-Ausschüssen, sehen vielmehr eine Lösung der heutigen Schwierigkeiten nur da als möglich an, wo der Arbeitgeber persönlich jedem seiner Arbeiter Gelegenheit gibt, seine Beschwerden einzeln oder durch ad hoc gewählte Delegierte anzubringen, und, soweit diese Beschwerden sich als billig und gerecht erweisen, Geneigtheit zu entsprechender Abhilfe betätigt."

Wäre nun die Bergbehörde in ebenso schroffer Weise ihren Arbeitern bei der Frage bezüglich der Vermittelung zwischen ihr und den Arbeitern durch die Arbeiterausschüsse entgegengetreten, so wären dadurch sicherlich alle Friedensbestrebungen der Behörden wieder zu Grunde gerichtet worden. In weiser und richtiger Erkenntnis der Sachlage jedoch gab die Bergbehörde ihre Zustimmung zur Errichtung von Arbeiterausschüssen.

Da infolge der Streiks mehrere Bergleute abgelegt worden waren, so beschloß eine Vertrauensmännersitzung zu Bildstock im Januar 1890 für diese durch Errichtung einer Unterstützungskasse zu sorgen. Zugleich wurde auf dieser Sitzung die Errichtung eines Vereinssaales näher erörtert und die Besoldung der Vorstandsmitglieder Warken, Bachmann und Berwanger ins Auge gefaßt. Der letztere Punkt wurde durch einen Vertrauensmännerbeschluß vom 23. Februar dahin geregelt, daß der Vorsitzende Warken mit einem Monatsgehalt von 120 Mark angestellt wurde, während Berwanger und der zweite Vorsitzende Bachmann zur Grubenarbeit zurückkehrten.

Wie früher bemerkt, hatten die Saarbergleute, ähnlich wie die Bergleute im Ruhrgebiet, als letzten Termin für die Bewilligung ihrer Forderungen den 1. Februar 1890 anberaumt. In richtiger Würdigung des

Eindrucks aber, den ein neuer Grubenstreik bei der ganzen Bevölkerung hervorgerufen hätte, stellten die Sozialdemokraten die Agitation für die Arbeitseinstellung in den Kohlenrevieren bis nach den Wahlen ein und ließen durch das Berliner „Volksblatt" verkünden, sie würden den Ausbruch des Streiks zu verhindern suchen. Besonders beruhigend auf die Gemüter der Bergleute aber wirkten die beiden Erlasse, mit welchen Kaiser Wilhelm am 4. Februar an den Reichskanzler und die Minister der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe hervortrat. In diesen Erlassen behandelte der Kaiser die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. Er stellte sich darin in Gegensatz zu denjenigen, welche es den Arbeitern zum schweren Vorwurf gemacht hatten, daß sie ihrerseits durch internationale Verhandlungen ihre Lage zu bessern suchten; andererseits trat er denjenigen entgegen, die bisher bestritten hatten, daß den Arbeiterausständen der letzten Jahre berechtigte Wünsche und unerfüllte Bedürfnisse der Arbeiter zu Grunde gelegen hatten. Besonders wünschte er „die staatlichen Bergwerke bezüglich der Fürsorge für Arbeiter zu Musteranstalten entwickelt zu sehen" und erstrebte für den Privat-Bergbau die Herstellung eines organischen Verhältnisses der Bergbeamten zu den Betrieben behufs einer der Stellung der Fabrik-Inspektionen entsprechenden Aufsicht, wie sie bis zum Jahre 1860 bestanden hatte.

Im März fanden nun die Wahlen zu dem Schiedsgerichte der Bergleute statt, das, wie oben erwähnt, die Bergbehörde in Form der Gruben-Ausschüsse zugelassen hatte. Nach § 3 der behördlichen Bestimmungen über den zu wählenden Grubenausschuß soll von jeder Steigerabteilung ein Vertrauensmann gewählt werden, der dieser Abteilung angehören muß. Diese Bestimmung berücksichtigten jedoch die Bergleute nicht, sondern wählten in den Grubenausschuß nur Mitglieder des Rechtsschutzvereins, mochten dieselben auch in anderen Steigerabteilungen arbeiten. Als nun die Bergbehörde die Wahl dieser Vertrauensmänner für ungiltig erklärte, fand am 9. März zu Sulzbach in Angelegenheit der

Vertrauensmänner-Wahlen eine Bergarbeiterversammlung statt, in der eine Eingabe an die Kgl. Bergwerksdirektion folgenden Inhalts beschlossen wurde:

Sulzbach, den 9. März 1890.

„An die Kgl. Bergwerksdirektion in Saarbrücken.

„In der heutigen Bergarbeiterversammlung der gewählten Vertrauensmänner der Gruben im Saarrevier wurde folgende Resolution rechtskräftig beschlossen:

„Wir erkennen dieses Schiedsgericht nicht rechtskräftig an aus folgenden Gründen:

1. Die Bergleute, welche als Vertrauensmänner im Schiedsgericht fungieren sollen, müssen aus der Mitte der Belegschaft gewählt werden und nicht in den Steiger-Abteilungen.

„2. Die Verlegung der Vertrauensmänner kann nach der Wahl in den betreffenden Abteilungen erfolgen, weil wir ein Mißtrauensvotum in dem angeordneten Verfahren finden.

„3. Es dürfen nur Zettel für ungültig erklärt werden, auf welchen der Name des Gewählten unleserlich ist, oder die nicht von weißem Papier oder mit einem äußerlichen Kennzeichen versehen sind.

„4. Gedruckte Zettel dürfen nicht verworfen werden, ebensowenig diejenigen Zettel, auf welchen der Name des Gewählten mit einem Stempel abgedruckt worden ist.

„5. Wir verlangen, daß bei einer jeden Wahl zwei Beisitzer an der Urne fungieren sollen, die von den Kameraden gewählt werden.

„6. Als Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts wollen und wünschen wir uns auch einen unparteiischen Bürger oder einen pensionierten Beamten zu wählen, welcher mit uns an unseren Sitzungen teilnimmt.

„7. Diese Resolution soll in allen Zeitungen des Saarreviers veröffentlicht werden.“

Unterschriften.

„Nachtrag.

„Es dürfen die gewählten Bergleute, die als Vertrauensmänner fungieren, innerhalb der zwei

dazu gewählten Jahre nicht von selbiger Grube verlegt werden.

„Obiger Nachtrag soll mit den anderen Resolutionen der Kgl. Bergwerksdirektion übermittelt werden."

In drei Versammlungen zu Dudweiler am 16. März brachten die Bergleute wieder ihre Wünsche und Beschwerden vor und stellten dieselben in einer Petition an das Abgeordnetenhaus zusammen. Da diese Petition aber dieselbe ist wie die sogenannten Völklinger Beschlüsse vom 4. Mai, so wird dort noch davon die Rede sein.

Am 24. März wurde der Vorsitzende des Rechtsschutzvereins, Warken, verhaftet, um seine 6monatliche Gefängnisstrafe, von der oben die Rede war, abzubüßen. Zwei Tage vorher, am 22. März, war er wiederum zu drei weiteren Monaten wegen Beleidigung der Steiger verurteilt worden. Da um diese Zeit das Interesse der Bergleute an ihrem Rechtsschutzvereine allmählich zu erlahmen begann, so beabsichtigte man, den Verein auf sämtliche Handwerker und Hüttenarbeiter des Saarreviers auszudehnen. Doch ließ man diesen Gedanken bald wieder fallen. Für den gefänglich eingezogenen Warken wurde am 27. März der Bergmann Thome aus Altenwald zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsschutzvereins auf einer Versammlung zu Sulzbach gewählt. Zugleich wurde auf dieser Versammlung beschlossen, die Familien der verhafteten Warken und Bachmann durch freiwillige Gaben zu unterstützen und eine Deputation an den Kaiser zu senden, damit Warken und Bachmann ihre Strafen später, wenn mehr Ruhe und Ordnung herrschten, abbüßen dürften, oder wenn es möglich wäre, diesen die Strafen ganz zu erlassen. In einer an demselben Tage zu Bildstock abgehaltenen Versammlung wurde den Familien von Warken, Bachmann und Müsser eine monatliche Unterstützung von je 120 Mark zugesagt. Zu dem am 20. Mai in Jolimont (Belgien) abzuhaltenden internationalen Arbeiterkongreß wurde beschlossen, keinen Vertreter zu senden.

Die Bewegung unter den Saarbergleuten hatte all-

mählich auch die anderen Berufszweige ergriffen. Am 14. April tagte daher in Fischbach eine allgemeine Arbeiterversammlung, auf deren Tagesordnung stand:

1. Der 1. Mai als Arbeiter-Feiertag,
2. die achtstündige Arbeitszeit.

Bezüglich des 1. Punktes wurde beschlossen, am 1. Mai zu arbeiten, da, wie der stellvertretende Vorsitzende des Rechtsschutzvereins Thome sich äußerte, sie keine Sozialdemokraten sein wollten. Bei der Frage der Arbeitszeit wurde beschlossen: Eine achtstündige Schicht für Bergleute (einschl. Ein- und Ausfahrt) und Fabrikarbeiter. Die Arbeitszeit für Bauhandwerker wurde auf 12 Stunde inkl. 2 Stunden Pause festgesetzt; gearbeitet sollte werden von 6—6 Uhr mit Pausen von 8—½9, 12—1 und 4—½5 Uhr. Der Lohn sollte 40 Pfg. pro Stunde betragen, täglich also 4 Mark. Wichtig ist diese Versammlung auch insofern, als auf ihr der Grundstein zu anderen Arbeiterrechtsschutzvereinen gelegt wurde, von denen besonders erwähnenswert der der Bauhandwerker ist, dessen Vorsitzender der Maurerpolier Roll aus St. Johann wurde, der nunmehr in enge Beziehungen zu dem bergmännischen Rechtsschutzverein trat.

Am 4. Mai fand nun eine Versammlung der Ausschußmitglieder zu Völklingen statt, deren Beschlüsse in einer Petition an den Reichstag zusammengefaßt wurden und wohl die wichtigsten in der ganzen Periode sind, da sie alle Beschwerden und Wünsche der Saarbergleute enthalten. (Den Wortlaut der betr. Resolution s. Anlage VIII.)

Als im Jahre 1889 die großen Ausstandsbewegungen auf den Saargruben ausbrachen, waren es vor allem die Werkstätten- und Maschinenarbeiter, welche sich am Streike nicht beteiligten. Auch als dann zur Wahrung ihrer Interessen der Rechtsschutzverein gegründet wurde, hielten sich die genannten Arbeiter demselben fern. Allmählich kamen sie jedoch zu der Einsicht, daß Einigkeit stark macht, und daß auch für sie ein fester Zusammenschluß resp. Anschluß an ihre Kameraden nur von Vor-

teil sei. In einer Versammlung zu Dudweiler wurden daher die vom Rechtsschutzverein am 4. Mai in Völklingen aufgestellten und in Petitionen an die Saarbrücker Bergwerksdirektion, das Oberbergamt und das Abgeordnetenhaus niedergelegten Beschlüsse einstimmig angenommen, und sodann beschlossen, daß das gesamte Maschinen- und Werkstättenpersonal in den berg-männischen Rechtsschutzverein eintreten solle, wenn der Vorstand desselben zwei Mitglieder aus jener Arbeiterkategorie in sich aufnehmen wolle. Dieser Vorschlag kam am 19. Juni in der Versammlung der Vertrauensmänner zu Bildstock zur Verhandlung. Hierbei zeigte es sich aber, daß doch ein gewisses Mißtrauen der Bergleute gegen ihre Kameraden im Maschinen- und Werkstättenfach vorhanden war wegen der Zurückhaltung derselben im Jahre 1889. Der Entschluß der genannten Arbeiter, dem Rechtsschutzverein beizutreten, wurde zwar freudig begrüßt, zugleich aber beschlossen, erst dann einen oder zwei Arbeiter in den Vorstand aufzunehmen, wenn zwei Drittel der dazu gehörigen Arbeiter ihren Anschluß an den Rechtsschutzverein vollzogen hätten. Darauf traten 1100 Mann dieser Arbeiterklasse dem Rechtsschutzvereine bei.

Zur weiteren Unterstützung der gemaßregelten Bergleute wurde auf einer Versammlung der Vertrauensmänner des Rechtsschutzvereins zu Bildstock am 3. August eine Unterstützungskasse gegründet, die aber mit der im Januar 1890 gegründeten nichts zu tun hatte. Nach den Statuten sollten aus dieser Kasse solche Bergleute unterstützt werden, welche abgelegt wurden, weil sie für Erhöhung der Löhne, überhaupt für die Interessen der Bergleute nachhaltig eintraten. Mitglied der Kasse konnte jeder Bergmann der Rheinlande werden. Eine Generalversammlung wählte jährlich einen Vorstand, welcher jeweils beschloß, wem eine Unterstützung zu gewähren war. Zugleich wurde auf dieser Versammlung die Beschickung des Delegiertentages der deutschen Bergarbeiter zu Halle a. d. S. vom 15. bis 19. September beschlossen und zwar durch 12 Delegierten, auf je 2000 Bergarbeiter ein Delegierter. Maßgebend für

die Beschickung des Delegiertentages war das Mißtrauen gegen die Behörde. Die Bergleute glaubten, daß durch diesen Delegiertentag der Kaiser und die Minister auf sie aufmerksam würden. Der eigentliche Zweck, eine große Vereinigung herbeizuführen, hat weniger zur Beschickung beigetragen. Die Beschlüsse dieses Delegiertentages sind, was das Saarrevier angeht, in der Hauptsache dieselben, wie sie in der Petition vom 4. Mai zusammengestellt sind, sodaß ich näher darauf einzugehen nicht für notwendig halte. Zur weiteren Agitation für den Anschluß des Rechtsschutzvereins an den Allgemeinen Bergarbeiterverband wurde von dem letzteren auch Hüninghaus aus Gelsenkirchen, Mitglied des Zentral-Vorstandes des Allgemeinen Bergarbeiterverbandes in Westfalen, ins Saarrevier gesandt, der in den ersten Tagen des Monats Dezember dort für den „Alten Verband" erfolgreich Propaganda machte. Man hat vielfach behauptet, der entgültige Anschluß des Rechtsschutzvereins der Saarbergleute an den Allgemeinen Bergarbeiterverband stehe in Zusammenhang mit der fast gleichzeitigen Einführung des neuen Knappschafts-Statuts. Diese Ansicht ist jedoch verkehrt, da der Anschluß desselben an diesen schon sozusagen gesichert war, als die Beratungen des Knappschafts-Statuts in Gang kamen.

Das Statut des Saarbrücker Knappschaftsvereins mußte einer Änderung unterworfen werden, und zwar in der Hauptsache zu dem Zweck, den Verein dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz anzupassen. Daneben sollte auch einem alten Wunsche der Knappschaftsmitglieder, der verschiedentlich durch die Knappschafts-Ältesten zum Ausdruck gebracht und auf die Erhöhung der Invaliden- und Witwenpensionen gerichtet war, Rechnung getragen werden. Abgesehen von den Bestimmungen des neuen Statuts, welche den Verein auch in Zukunft als selbständige Kasse nach § 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 und nicht etwa als Zuschußkasse erhalten sollten, wurden daher vorzugsweise die statuarischen Unterstützungsbeiträge einer Erhöhung unterzogen, welche als verhältnismäßig sehr beträchtlich

bezeichnet werden mußte. Gleichzeitig wurde der bisherige Unterschied zwischen ständigen und unständigen Mitgliedern aufgehoben, die Wartezeit für die Invalidenpensionsansprüche von drei auf ein Dienstjahr vermindert, das Krankengeld erhöht, die bisher üblichen Gebühren bei der Verheiratung der Mitglieder und bei der Aufnahme in die ständige Knappschaft in Wegfall gebracht und sonstige Erleichterungen und Wohltaten geschaffen. Natürlich mußten diese gesteigerten Leistungen der Kasse durch eine Erhöhung der Beiträge wieder aufgehoben werden. Sehr verständigerweise sprachen die Knappschaftsältesten, welche in der Verwaltung des Vereins als Abgeordnete der Bergleute fungieren, in der Sitzung vom 2. Dezember ihr Einverständis mit diesen Änderungen aus. Nur ein Punkt des neuen Statuts fand ihren Beifall nicht, und zwar die Bestimmung, daß beim freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus der Grubenarbeit den Mitgliedern nur die reichsgesetzlichen Leistungen gesichert, die Erhaltung der bis dahin erworbenen Ansprüche auf Invalidenpension von dem Verein aber ausgeschlossen werden sollte. Vornehmlich diese Bestimmung erregte den Unwillen des Rechtsschutzvereins. Er schloß sich den Bedenken der Knappschaftsältesten an, ging aber über dieselben hinaus und behauptete, daß diese Bestimmung nur dazu gemacht sei, alle bei der Grubenverwaltung unliebsamen Bergleute gefügig zu machen. Bevor jedoch der Rechtsschutzverein protestieren konnte, stellte die Knappschaftsdirektion die Abänderung des fraglichen Paragraphen dahin in Aussicht, daß den ausscheidenden Mitgliedern die bis zu ihrem Austritt erworbenen Ansprüche an den Verein erhalten bleiben sollten.

Nichtsdestoweniger setzte der Rechtsschutzverein alle Hebel gegen die Annahme des neuen Statuts in Bewegung. So befaßte sich unter anderen auch eine Versammlung der Grubenausschußmitglieder des Saarreviers am 4. Februar 1891 zu Sulzbach mit dem neuen Knappschaftsstatut vom 26. Dezember 1890. Die Berichte der Grubenausschußmitglieder der einzelnen Inspektionen lauteten sämtlich gegen die Annahme des-

selben. Die Ausführungen wurden in folgenden Anträgen zusammengefaßt:

Antrag Thome-Schillo:

„Dem Herrn Minister ist mitzuteilen, daß das neue Statut von den Grubenausschüssen im Auftrage der Bergleute für absolut unannehmbar erklärt wird. Die Grubenausschüsse bitten den Herrn Minister, die Beschlüsse der Knappschaft aufzuheben und eine Neuberatung durch die Grubenausschüsse zu veranlassen. Die Wünsche der Bergleute in Bezug auf Umänderung des Statuts finden sich in den Beschlüssen, welche gefaßt wurden im Tivoli-St. Johann, Dudweiler und Sulzbach."

Antrag Schillo:

„Wenn dieser erste Antrag Ablehnung findet, so soll nach 4 Wochen eine weitere Versammlung stattfinden, welche über die Auflösung der Knappschaftskasse verhandelt, sowie darüber, geeignete Maßregeln zu treffen, nötigenfalls durch Kündigung der Arbeit die Wünsche durchzusetzen."

Diese beiden Anträge wurden in Form einer Petition an den Minister gesandt. Die Hauptbeschwerdepunkte der Bergleute waren nach den Beschlüssen zu St. Johann, Dudweiler und Sulzbach folgende:

1. Anstoß erregte der § 6, welcher vom Erlöschen der Mitgliedschaft handelte. Danach verloren Krankenkassenmitglieder die Mitgliedschaft, wenn sie länger als 6 Monate nach dem Erkrankungsmonate krank waren. Der Vorstand konnte jedoch die Zahlung des Krankengeldes noch um 6 Monate verlängern, „wenn die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit bis dahin in Aussicht steht", gemäß § 26. Dann aber hörten die Rechte des Krankenkassenmitgliedes auf.

Den 2. Beschwerdepunkt bildeten die gegen früher höheren Beiträge.

Der 3. war die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes. Die Bergleute nahmen Anstoß an § 61, welcher besagte:

„Der Vorsitzende und ein Stellvertreter, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt, wird von dem

Minister für Handel und Gewerbe aus der Zahl der Kgl. Beamten ernannt."

Man behauptete, damit habe die Behörde immer die Majorität. Die Bergleute wünschten zum Vorsitzenden einen unparteiischen Dritten. Es braucht hier nur erwähnt zu werden, daß das neue Statut die Beisitzer aus den Vertretern der Werkseigentümer und aus denen der Knappschaftsmitglieder zu gleichen Teilen bestimmte.

Den 4. der Hauptbeschwerdepunkte bildeten die damaligen Knappschaftsältesten. Es wurde ihnen vorgeworfen, daß sie das neue Statut, ohne mit den Knappen ihrer jeweiligen Sprengel Rücksprache genommen zu haben, um ihre Wünsche zu hören, in der mißfälligen Form, wie es damals bestand, hätten zu Stande bringen geholfen. Aus diesem Grunde protestierten die Bergleute gegen das Statut, verlangten die Absetzung der damaligen Knappschaftsältesten und bis zur stattgehabten Neuwahl der letzteren eine provisorische Vertretung derselben durch die Grubenausschußmitglieder.

Was ist nun auf diese Beschwerdepunkte zu sagen? Zunächst Punkt 1. Verlust der Mitgliedschaft. (§ 6 des neuen St.)

Bei diesem Paragraphen war strengstens zu unterscheiden, was ein Krankenkassenmitglied ist. Krankenkassenmitglieder waren nur jugendliche Arbeiter bis zu 16 Jahren. Diese verloren nach 6 monatlicher oder einjähriger Unterstützung die Mitgliedschaft ohne weiteren Anspruch an die Kasse, aber ein Knappschaftsmitglied nicht! Nach dem neuen Statut hatten vielmehr alle über 16 Jahre alten Mitglieder schon nach Ablauf eines Dienstjahres einen Anspruch auf Invalidenpension von monatlich 10 Mark, der früher erst nach dreijähriger Mitgliedschaft erworben wurde und dann nur 4,50 Mark pro Monat betrug. Der Irrtum bei der Belegschaft war also nur durch die Verwechselung der Bezeichnungen „Krankenkassenmitglied" und „Knappschaftsmitglied" entstanden.

Was den 2. Punkt, die höheren Beiträge anging,

so war die Tatsache an und für sich richtig. Die Beiträge waren annähernd um 1,50 Mark höher pro Monat als früher. Die höhere Ausgabe war aber gerechtfertigt zunächst durch die höheren Unterstützungen und Verpflichtungen, welche die Kasse zu leisten übernommen hatte. Sodann war auch der Bergfiskus für seinen Teil von der Erhöhung der Beiträge betroffen worden. Da er den gleichen Zuschuß zahlt, wie die Mitglieder der Knappschafts- und Krankenkasse, so mußte er auch damals, entsprechend der Beitragserhöhung, mehr bezahlen, als er früher beizusteuern hatte. Schließlich mußte die Verwaltung auch den Moment ins Auge fassen, wo der Bergbau auf der Höhe seiner Leistung angelangt ist, wo er seinen Rückgang nimmt, wo die Belegschaft immer geringer, die Beiträge also weniger und die Zahl der zu Unterstützenden immer größer werden.

Der 3. Punkt betraf den Vorsitz[1] des Schiedsgerichts. (§ 61 Abs. 2.) Von verschiedenen Seiten wurde dazu ein unparteiischer, dem Richterstande angehörender Mann verlangt. Es hätte dieses den englischen gewerblichen Schiedsgerichten entsprochen, wo ebenfalls die Parteien gleich stark vertreten sind, der Vorsitzende aber ein gelehrter, sogenannter Grafschaftsrichter[2] ist. Nach § 66 steht „gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts beiden Teilen das Rechtsmittel der Revision zu", und nach § 67 entscheidet „über die Revision das Reichsversicherungsamt". Mithin stand den Bergleuten, resp. ihren Vertretern, den Knappschaftsältesten,

[1] Auch nach dem neuen Statut vom 3. Mai 1907 noch so s. dort § 78, Abs. 2.

[2] s.: „Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags", S. 257. Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn, im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben von L. Brentano, Leipzig 1890.

der Weg der Beschwerde offen, wenn sie glaubten, durch die Majorität der Werksbesitzer bei einer zu recht geforderten Sache überstimmt worden zu sein.

Der 4. Punkt, die „Knappschaftsältesten" betreffend, war der schwierigste. Diese, wie sie noch im Amte waren, genossen nicht das Vertrauen der Belegschaft.

Dies war in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gekommen. Man warf ihnen vor, sie seien nur auf Förderung ihrer eigenen Interessen bedacht, und vernachlässigten die Interessen der Belegschaft, ja, sie hätten sich zum Ziel gesetzt, Beamte zu werden. Deshalb sollten sie weichen. Dies ging aber nicht an. Nach dem Knappschaftsstatut waren die Ältesten für die Zeit bis zum Jahre 1892 gewählt, und zwar von den Bergleuten selbst. Sie waren auf gesetzmäßige Weise gewählt und hatten auch dem Gesetze gemäß das Statut genehmigt. Mithin hatten die Bergleute nicht das Recht, den Rücktritt der Knappschaftsältesten zu verlangen und die Annahme des Status zu verweigern.

Der damalige Knappschaftsdirektor Münscher kam selbst am 1. März nach Sulzbach und erklärte das Statut, und niemand konnte ihm, trotz wiederholter Aufforderung nachweisen, daß das Statut schlechter sei als das vom 26. Juli 1872. Die Führer der Bergleute, Warken, Thome und Berwanger erklärten einfach: „Mag das Statut schlecht oder gut sein, wir nehmen es auf keinen Fall an, weil es von Knappschaftsältesten genehmigt ist, welche im Tivoli von den Bergleuten ihres Amtes verlustig erklärt worden sind!“

Damit trieben der Rechtsschutzvereinsvorstand und mit ihm der Sozialdemokrat Braun, der spätere Redakteur des Rechtsschutzvereinsorgans „Schlägel und Eisen“, der ebenfalls die Bergleute gegen das Statut aufhetzte, ein bewußtes Doppelspiel mit den Bergleuten, indem sie einerseits vom Streik abrieten, anderseits gegen das Statut Propaganda machten, was soviel hieß, als die Arbeit niederzulegen.

2. Der Rechtsschutzverein unter der Herrschaft der Sozialdemokratie.

Mit diesem Momente trat der Rechtsschutzverein seinen Weg in das sozialdemokratische Lager an. Die Beschickung des internationalen Kongresses der Bergarbeiter zu Paris, vom 31. März bis 4. April 1891, dem die Vorstandsmitglieder des Rechtsschutzvereins

der Saarbergleute, Warken, Bachmann, Thome, Müller und Schillo als Vertreter der Saarbergleute beiwohnten, überlieferte den Rechtsschutzverein vollständig der roten Internationale.

Die Tagesordnung dieses 2. internationalen Bergarbeitertages war folgende:

Bureauwahl, Organisation, Diskussion der belgischen Vorschläge (betraf das Verhalten der nichtbelgischen Bergarbeiter, falls in Belgien zur Erzwingung des allgemeinen Stimmrechts ein Generalausstand ausbrechen sollte), Errichtung einer internationalen Korporation (internationaler Bergarbeiterbund), allgemeiner internationaler Ausstand zwecks Erlangung des 8-stündigen Arbeitstages, Haltung der ausländischen Bergleute gegenüber den allgemeinen Landes-Ausständen.

Die Saardelegierten sollten auf dem Pariser Bergmannstag folgende Forderungen der Bergleute des Saarreviers vertreten:

1. Achtstündige Schicht einschl. Ein- und Ausfahrt.
2. Sechsstündige Schicht einschl. Ein- und Ausfahrt bei nasser Arbeit, Hitze und schlechtem Wetter.
3. Überschichten sollen nur gegen doppelten Lohn gemacht werden.
4. Gewinnbeteiligung der Belegschaft mit wenigstens einem Viertel des Reingewinnes; dieser Teil des Reingewinns soll auf Gedinglöhner nach Verhältnis der von den einzelnen geförderten Kohlen, auf Schichtlöhner nach Verhältnis der Durchschnittsförderung der Gedinglöhner verteilt werden.
5. Es soll den Deputierten der Bergleute Einsicht in die Geschäftsbücher zustehen, damit sie den Gewinn kontrollieren.
6. Es soll auch möglichst auf niedrigen Preis der Kohlen hingearbeitet werden.
7. Es soll den Hauern ein Minimallohn von 4,50 Mk. auch in schlechten Zeiten gezahlt werden, den Schleppern sollen in den ersten Zeiten 4 Schichten abgesetzt werden.

8. Die gemaßregelten Bergleute sollen alle wieder in Arbeit genommen werden.
9. Die Arbeiterausschüsse sollen mit vollkommener Machtbefugnis ausgerüstet werden.
10. Wahlberechtigt ist der Bergmann mit 21 Jahren, wählbar mit 25 Jahren.

Zu Punkt 4 dieser Forderungen schrieb der „Vorwärts" damals unterm 26. März:

„Die Gewinnbeteiligung soll den geordneten Vertretungen der Bergleute (Grubenausschüssen Ziff. 6) eine Einsicht in die Gewinnverhältnisse der Unternehmungen bieten. Sie soll ferner ermöglichen, daß die Vertretungen dem Vorurteil, als würden die Kohlen durch hohe Arbeitslöhne verteuert, entgegentreten können. Sie soll es endlich den Vertretungen in die Hand geben, bei der Regelung des Kohlenpreises mitzuwirken, d. h. auf einen tunlichst niedrigen Stand desselben einzuwirken."

In diesem Artikel des „Vorwärts" und dem erwähnten Punkt 4 der Forderungen ist zwar von Gewinnbeteiligung die Rede, aber nicht auch von Beteiligung am Verluste durch Verminderung der Löhne der Bergarbeiter. In einem späteren Artikel von „Schlägel und Eisen", dem Rechtsschutzvereinsorgan der Saarbergleute, das am 8. April zum ersten Mal erschien, ging der sozialdemokratische Redakteur desselben, Braun, sogar noch einen Schritt weiter und sprach schon vor „Enteignung der Gruben".

In Paris war nun die Losung „Weltausstand". Aber der Ausstand scheiterte an dem Verhalten der ebenso erfahrenen als schlauen Engländer. Zuwarten und wieder Zuwarten! war das Endergebnis des Kongresses. Statt des Weltausstandes wurde die Zusicherung zum Beschluß erhoben, einen streikenden Bezirk zu unterstützen, einmal mit Geld, dann dadurch, daß man die Ausfuhr von Kohlen nach dem streikenden Bezirk verhindern werde. Um bei den europäischen Regierungen nicht von vornherein anzustoßen und jedenfalls, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, lehnte der Kongreß ausdrücklich einen von anderer Seite gestellten

Zusatzantrag ab, wonach ein internationaler Ausschuß eingesetzt werden sollte, „um die Maßregeln für die baldige Veranstaltung einer allgemeinen Arbeitseinstellung vorzubereiten.“ Der Kongreß sprach die Meinung aus, „daß zur Erreichung des Achtstundentages ein allgemeiner Streik der Bergarbeiter in Deutschland, Belgien, Frankreich, England und Österreich-Ungarn nötig werden könnte. Der Kongreß ladet die Regierungen und die gesetzgebenden Körperschaften der verschiedenen Staaten ein, sich ins Einvernehmen zu setzen über ein internationales Abkommen, betreffend das Studium einer besonderen Gesetzgebung für die arbeitenden Klassen.“ Die Begründung dazu lautete:

„Diese internationale Vereinbarung soll die Grundlage für die besonderen auf alle Bergarbeiter anzuwendenden Gesetze bilden, und, nach dem Muster der für Post, Telegraphen und Eisenbahnen allgemein vereinbarten Bestimmungen, den achtstündigen Arbeitstag in allen staatlichen oder Privatpersonen gehörenden Kohlengruben festsetzen.“

Der Besuch des Bergarbeitertages zu Paris durch ihre Delegierten hatte den Saarbergleuten auch nicht den kleinsten Gewinn gebracht. Ihre Delegierten hatten einzig und allein auf Kosten der Bergleute eine Lustreise nach Paris gemacht und zum Hohne geradezu noch das Grab der Kommunarde auf dem Père-la-chaise aufgesucht, wo der „Kaiserdelegierte“ Schröder Namens sämtlicher deutschen Delegierten einen Kranz niederlegte, womit er bekundete, daß er und seine Genossen mit diesen Mordbrennern geistesverwandt seien.

Eine Folge dieses Verhaltens der Delegierten zu Paris war der Austritt eines großen Teiles der Bergarbeiter aus dem Rechtsschutzverein. So sprach sich unter anderen eine Bergarbeiterversammlung zu Wellesweiler am 27. April gegen den Pariser Kongreß aus und faßte folgende Resolution, die begeisterte Aufnahme fand:

„Die Beschlüsse des Pariser Kongresses und das Verhalten der deutschen Delegierten auf demselben werden von uns auf das entschiedenste verurteilt. Mit

Männern, welche Kommunisten- und Aufrührergräber schmücken, aber an den Gräbern der vor Paris begrabenen Helden von anno 70 und 71 achtlos vorüber gehen, wollen wir nichts zu schaffen haben. An dem in Aussicht gestellten Streik werden wir uns nimmermehr beteiligen, sondern ruhig weiter arbeiten, wenn wir in unserer Arbeit geschützt werden. Wir sind mit unserer jetzigen Lage zufrieden und hoffen, daß uns dieselbe gewahrt und, wenn es sein kann, noch gebessert wird. Unserm geliebten Kaiser schlagen unsere Herzen in Liebe und Treue entgegen, und unsern Behörden schenken wir alles Vertrauen."

Da inzwischen die Bergarbeiter in Westfalen in den Ausstand getreten waren, so befaßte sich am 30. April eine Versammlung sämtlicher bergmännischer Vertreter zu Altenwald mit einem von Schillo eingebrachten Antrag, ob man die streikenden Bergleute in Westfalen durch Streik oder durch Geldhilfe und Verhütung der Kohlenausfuhr unterstützen solle. Fast sämtliche Vertreter der einzelnen Inspektionen sprachen in verblümten Worten für den Ausstand. Darauf brachte Thome folgende Resolution ein an die Kgl. Bergwerksdirektion:

„An das Kgl. Oberbergamt in Bonn!

„In der heute hier abgehaltenen Versammlung von sämtlichen Delegierten des Saarreviers wurde einstimmig beschlossen, dem Kgl. Oberbergamt folgendes zu unterbreiten:

1. Es sollen keine Kohlen aus dem Saarrevier nach den Streikgebieten Westfalen und Belgien gesandt werden.
2. Es wird das Kgl. Oberbergamt gebeten, sämtliche Gemaßregelten bis zum 8. Mai auf derjenigen Grube anzulegen, wo sie früher gearbeitet haben.
3. Es soll der Achtstundentag bis zum 8. Mai in dem ganzen Oberbergamtsbezirk Bonn eingeführt werden.
4. Es soll den Grubenausschüssen nicht mehr verboten werden, gegen das neue Knappschaftsstatut zu wirken (sowie gegen sonstige Angelegenheiten),

weil die Herren Knappschaftsältesten selbst einsehen, daß sie sich damit geirrt haben.

5. Wir bitten bis zum 10. Mai auf dieses Schreiben gefällige Antwort zu erteilen, da beschlossen wurde, bis am 12. Mai zwei große Versammlungen unter freiem Himmel abzuhalten, wozu alle Bergleute des Saarreviers eingeladen werden, um sie von der Antwort des Kgl. Oberbergamtes in Kenntnis zu setzen und weitere Anordnungen nach der Gesinnung der Bergleute zu treffen.
6. Nach Wunsch der Delegierten ist dem Kgl. Oberbergamt mitzuteilen, daß die gesetzte Frist vom 1. bis 14. Mai die gesetzliche Kündigung für das Saarrevier andeutet.

Achtungsvoll zeichnet der Vorstand der Delegiertenversammlung zu Altenwald:
Warken, Thome, Berwanger, Schillo, Müller."

Im Hinblick auf diese Altenwalder Beschlüsse steht man einem Rätsel gegenüber, wenn man damit die Pariser Beschlüsse vergleicht. Die Saardelegierten mißachteten mit ersteren die Beschlüsse, die sie selbst und ihre Kollegen von ganz Europa in Paris gefaßt hatten.

Auf die Eingabe der Altenwalder Beschlüsse wurde von der Kgl. Bergwerksdirektion folgende Bekanntmachung erlassen:

„In einer an das Kgl. Oberbergamt zu Bonn gerichteten, von den früheren Bergleuten Warken, Thome, Berwanger, Schillo und Müller 42 unterzeichneten Eingabe, welche die sogenannten Altenwalder Forderungen enthält, heißt es am Schlusse unter Nr. 6:

„Nach Wunsch der Delegierten . . . . andeutet."

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß die genannten früheren Bergleute keinerlei Legitimation zur gesetzlichen Vertretung der Belegschaften haben und sie daher auch nicht zur Kündigung für diese berechtigt sind.

„Demnach macht sich jeder, welcher gleichwohl ohne Einhaltung der Kündigungsfrist an einem et-

waigen Ausstande teilnimmt, des Kontraktbruches schuldig und hat die für ihn daraus entstehenden nachteiligen Folgen lediglich sich selbst zuzuschreiben.

„Indem wir Vorstehendes zur Kenntnis der Belegschaften bringen, warnen wir wiederholt und eindringlich vor jeder Niederlegung der Arbeit.

Saarbrücken, den 10. Mai 1891.

Kgl. Bergwerksdirektion.
von Velsen.

Inzwischen waren auch die Geldsammlungen für den Saalbau des Rechtsschutzvereins soweit vorgeschritten, daß am 10. Mai die Ecksteinlegung desselben zu Bildstock erfolgen konnte. Aber bereits am 25. Mai mußten die Arbeiten an demselben wieder eingestellt werden, da kein Material zum Verarbeiten mehr vorhanden war. Trotz der oben erwähnten Warnung der Bergbehörde vor einem etwaigen Streik brach dieser doch am 20. Mai aus.

Auf Berginspektion II zu Louisenthal legten am 21. Mai 1891 von der Gesamtbelegschaft von 3 573: 1 160, auf Inspektion V zu Sulzbach von 2 638: 237 die Arbeit nieder. Auf diese beiden Berginspektionen blieb auch der Streik beschränkt.

Es streikten:

am 21. Mai 1891: 1397 Mann,
„ 22. Mai „ : 1789 „ ,
„ 23. Mai „ : 2201 „ ,
„ 24. Mai „ : 260 „ ,[1]

Auf die Aufforderung der Bergbehörde jedoch, bis zum 25. Mai die Arbeit wiederaufzunehmen, widrigenfalls die Streikenden unnachsichtlich die Abkehr erhielten, fuhren alle Ausständigen bis auf 15 Mann der Grube Sulzbach an dem gesetzten Termine wieder an. Da aber nach Beendigung des Streiks das Organ „Schlägel und Eisen" fortfuhr zu hetzen und die Grubenausschußmitglieder aufforderte, ihr Amt niederzulegen, andererseits aber auch die Mißwirtschaft in dem Rechtsschutzverein immer größer und bedenklicher wurde, so

[1] E. Müller: A. o. O. S. 60.

traten viele Bergleute aus demselben, so sämtliche Bergleute der Ortschaft Völklingen am 31. Mai. Damit nun der Abfall vom Rechtsschutzverein nicht so groß erschien, gestattete eine Vertrauensmännerversammlung zu Bildstock am 31. Mai denjenigen Mitgliedern, die „aus besonderen Gründen" nicht mehr bezahlen konnten, den Beitrag zu „stunden". Somit konnte der Verein immer noch auf seine große Mitgliedschaft hinweisen, wenn dieselbe auch nur mehr auf dem Papiere stand. Die Gemaßregelten sollten nur mehr soweit unterstützt werden, als es die Vereinskasse erlaubte. Im Übrigen sollte noch eine Unterstützungskasse gegründet werden, damit die durch die unsinnige Agitation für den Streik abgelegten Vertrauensmänner noch besser unterstützt werden konnten. Vorsitzender dieser Kasse wurde Schillo aus Altenkessel. In den Vorstand wurden außer dem Kassierer Gräber von Sulzbach von jeder Inspektion zwei Mann gewählt, welche über die Zulässigkeit der Unterstützung Beschluß fassen sollten. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sollten in „Schlägel und Eisen" veröffentlicht werden. Außerdem wurde beschlossen, von nun an monatlich 50 Pfg. Beitrag zu erheben. Der Beitrag betrug anfangs jährlich, später vierteljährlich 50 Pfg.

Wie leichtfertig die Leitung des Rechtsschutzvereins mit dem Gelde des Vereins umging, das bewies der Prozeß des Vorstandes des Rechtsschutzvereins gegen den Bergmann Wunn aus Dudweiler. Wunn sollte in einer Versammlung zu Dudweiler gesagt haben, in der Kasse des Rechtsschutzvereins bestehe ein Defekt von 10 000 Mark, ferner, den Mitgliedern des Vorstandes wäre nur darum zu tun, die eigenen Taschen zu füllen, den Vorstandsmitgliedern liege nichts daran, daß sie abgelegt seien, sie erhielten ja Unterstützung. Aus den Verhandlungen, die vor dem Schöffengerichte zu Saarbrücken vom 14. Juni bis zum 18. Juli geführt wurden, ging hervor, daß die Bücher schlecht geführt wurden. So stellte der Sachverständige, Kaufmann Kautz zu St. Johann, fest, daß in den 31 von den 140 Büchern der Vertrauensmänner, die er geprüft hatte, 4000 Mark

als abgeliefert quittiert worden waren, welche aber in den Büchern des Rechtsschutzvereins nicht in Einnahme standen. In sehr vielen Fällen fehlten die Beläge, von 400 Posten waren nur 115 Beläge vorfindlich. Ein Betrag von 970 Mark war nicht weniger als dreimal gebucht. Wie sich aus dem Material, welches der Sachverständige besaß, ergab, hatte Warken in dem Zeitraum vom 15. März 1890 bis zum 15. März 1891 außer einem monatlichen Gehalt (Geschenk) von 120 Mark über 3 000 Mark aus der Kasse des Rechtsschutzvereins bezogen und noch ferner Spesen und Auslagen für gemachte Reisen usw. erhalten. Seit dem 1. April hatten Warken und Bachmann statt 120 Mark 150 Mark und Berwanger 135 Mark bezogen. Nach den Büchern waren verausgabt für Prozeßkosten 19 000 Mark und für den Saalbau 26 000 Mark, den der Sachverständige Burgemeister auf 20 600 Mark taxierte, wogegen eine Einnahme von nur 15—16 000 Mk. aufgeführt war. Die Gesamteinnahmen betrugen 76 269 Mark, die Gesamtausgaben 78 780 Mark. Es war demnach ein Defizit von 2 511 Mark vorhanden. In der Liste über die eingegangenen Saalbaugelder befanden sich viele Durchstreichungen, die sich auf 946 Mark bezifferten, sodaß ein Defizit von 3 457 Mark vorhanden war. Nach der Rechnungsführung des Sachverständigen mußten die Einnahmen 20 000 Mark mehr betragen haben, als gebucht waren, nämlich 96 000 Mark, was Warken mit dem Hinweis zu rechtfertigen suchte, daß viele Mitglieder nicht bezahlt hätten. Der Prozeß selbst endigte am 18. Juli mit einem Vergleiche. Die Kosten für den Prozeß hatte der Rechtsschutzverein zu tragen mit Ausnahme der Kosten des Vertreters des Angeklagten Wunn. Der Angeklagte erklärte, er habe die Privatkläger nicht beleidigen wollen.

Wegen der Neubildung einer Unterstützungskasse für gemaßregelte Bergleute fand am 14. Juli in Sulzbach eine Versammlung statt, auf welcher der Vorsitzende der Unterstützungskasse, Schillo, den Kassenbestand auf 918,75 Mark angab. Beschlossen wurde auf dieser Ver-

sammlung, bei der Unterstützung zwei Klassen zu bilden. In die erste Klasse kamen Vertrauensmänner und Familienväter mit mehr als vier Kindern, die übrigen Gemaßregelten sollten die II. Klasse bilden. Aus der I. Klasse, in welcher sich 17 Mann befanden, erhielt jeder 28 Mark, von den 18 Mann der II. Klasse erhielt jeder 23 Mark.

Nach seinen Satzungen sollte der Rechtsschutzverein, wie eingangs bemerkt, politisch neutral sein. Von diesem Grundsatze scheint man aber mit der Zeit abgekommen zu sein, wie aus einer Bekanntmachung, die der Vorsitzende Warken in Nr. 104 von „Schlägel und Eisen" erließ, hervorgeht. Dieselbe lautete:

„Da die Vorstandsmitglieder Jakob Thome-Altenwald und Peter Schillo-Altenkessel sich in den Vorstand des Deutschen Bergarbeiterverbandes haben wählen lassen, können sie im Vorstande des Rechtsschutzvereins nicht länger verbleiben, weil zwei politische Vereine weder öffentlich, noch im Briefwechsel zugleich vertreten werden können".

Allem Anscheine nach suchte man auf diese leichte Art und Weise unbequeme Vorstandsmitglieder, die noch, wie Schillo, von Pflichtgefühl durchdrungen waren, zu beseitigen.

Vom 16. bis 21. September bereiste der sozialdemokratische Bergarbeiterführer Schröder, der Präsident des Deutschen Bergarbeiterverbandes in Westfalen, das Saarrevier. Über die Erfahrungen, die derselbe auf seiner Agitationsreise im Saarrevier gemacht hatte, schrieb damals die „Köln. Volkszeitung" unterm 1. Dezember:

„Der Vorsitzende des alten Bergarbeiterverbandes, Ludwig Schröder, ist von seiner Agitationsreise im Saargebiet zurückgekehrt. Viel Freude scheint er dort nicht gehabt zu haben. Wenigstens schildert er besonders die Verhältnisse im dortigen Rechtsschutzverein in sehr düsteren Farben. Ein vollständiger Zusammenbruch desselben sei fast unvermeidlich; Warken und Genossen hätten eine ganz unverantwortliche Wirt-

schaft geführt. Im Lothringer Bezirk hat Schröder gar keine Versammlung abhalten können, weil die dortigen Führer sich vollständig von ihm abgewandt haben, was ihm vereinzelt auch an der Saar begegnet ist."

Wie sehr aber der Vorstand des Rechtsschutzvereins und damit auch dieser selbst schon in den Händen der Sozialdemokratie waren, das bewies der Umstand, daß der Vorstand des Rechtsschutzvereins am 9. Februar 1892 den sozialdemokratischen Rechtsanwalt Heyder aus Metz zum besoldeten Vertreter des Vereins auf 6 Monate wählte und diesem dadurch den weitesten Einfluß auf den Rechtsschutzverein sicherte. Das bewies auch ferner die von Warken und Thome am 27. März zu St. Ingbert geleitete sozialdemokratische Versammlung, die sich in ihrer Resolution offen zur Sozialdemokratie bekannte. Die betreffende Stelle in derselben lautete:

„In fernerer Erwägung, daß weder durch Bitten noch durch Petitionen zu Gunsten der Arbeiter Veränderungen stattfanden, und die sozialdemokratische Fraktion des Reichstages sich bisher als solche bewährt hat, welche unentwegt für die Interessen der Arbeiter eintritt, die Arbeiter der Saar- und Bliesgaue sich aber mit der gesamten Arbeiterschaft solidarisch erklären, so beschließt die Versammlung:

„sich der sozialdemokratischen Partei
„als Mitglieder anzuschließen und
„das sozialdemokratische Programm
„als für sie bindend anzuerkennen."

Diese Resolution rief unter den christlich-patriotisch gesinnten Bergleuten des Saarreviers berechtigte Mißstimmung hervor. In zahlreichen Versammlungen wiesen sie ein Zusammengehen mit der Sozialdemokratie zurück und erhoben besonders Protest dagegen, daß der von ihrem Gelde erbaute und inzwischen fertig gestellte Saal des Rechtsschutzvereins zu Bildstock für Zusammenkünfte und Festlichkeiten der Sozialdemokraten hergegeben wurde, wie dies am 1. Mai 1892 der Fall war.

Da die Völklinger Forderungen vom 4. Mai 1890 nur eine teilweise Berücksichtigung erfahren hatten, reichten die Bergarbeiter in zehn zu Bildstock am 21. April 1892 abgehaltenen öffentlichen Versammlungen an den preußischen Staatsminister des Innern, Freiherrn von Herfurth, wiederum eine Petition ein, die folgende Forderungen der Saarbergleute enthielt:

§ 1.

„Achtstündige Schichtdauer für sämtliche Arbeiter über Tag und unter Tag und für sämtliche im Förderbetrieb angestellten Arbeiter, einschl. der Ein- und Ausfahrt.

§ 2.

Die Hauer über Tage und die Hauer unter Tage sollen im Schichtlohn nicht unter fünf Mark erhalten.

§ 3 a.

„Die Akkord- oder Geding-Arbeiter sollen nicht unter fünf Mark täglich erhalten und soll ihnen im Falle höheren Verdienstes dieser nicht herabgemindert werden.

§ 3 b.

Die Schlepper sollen auf die Dauer von 3 Jahren vier Schichten abgesetzt erhalten d. h. ein Sechstel der Schicht soll ihnen weniger als den Hauern angerechnet werden.

§ 4.

Die Kinder der Bergleute resp. nur deren Söhne sollen vor anderen bei Anlegung berücksichtigt werden und zwar nach der Reihenfolge ihrer zeitlichen Anmeldung.

§ 5.

Die geförderte Kohle soll nach dem Gewicht bestimmt und darnach erst die Frage entschieden werden, was etwa als untauglich oder unsauber abzuziehen sei.

§ 6.

Es soll ein Schiedsgericht gebildet werden, das bei allen Änderungen im Grubendienst, bei allen hervortretenden Schäden und Schwierigkeiten, bei allen Streitigkeiten der Bergleute unter sich und mit

Bedienſteten und Beamten und bei der Feſtſetzung der Normalſätze der Gedinge mitberatet und mitbeſchließt.

Das Schiedsgericht ſoll hergeſtellt werden durch ſieben Mitglieder:

a) den Abteilungsbeamten,
b) zwei von der Belegſchaft zu wählenden Beamten,
c) drei von der Belegſchaft zu wählenden Bergleuten,
d) dem von der Belegſchaft zu wählenden Vorſitzenden des Schiedsgerichts, welcher mindeſtens zehn Jahre Bergmann geweſen ſein muß.

§ 7.

An Stelle der §§ 80—90 der vorgeſchlagenen Berggeſetznovelle ſoll die Beſtimmung treten: Ohne Einwilligung des Schiedsgerichts kann kein Bergmann dauernd abgelegt werden. Gegen zeitweilige Ablegung ſteht der Rekurs an das Schiedsgericht zu. Entſcheidet das Schiedsgericht gegen die zeitweilige Ablegung, ſo wird dem betroffenen Bergmann der ausgefallene Verdienſt nachbezahlt."

Den meiſten dieſer Forderungen konnte jedoch ſeitens der Bergbehörde nicht entſprochen werden. Schon aus Betriebsrückſichten mußte ſie an der 9-ſtündigen Schicht einſchl. Ein- und Ausfahrt, die ſeit dem 16. Dezember 1889 auf den Kgl. Saargruben eingeführt iſt, feſthalten. Auch die Feſtſetzung eines Minimallohnes von 5 Mark pro Schicht konnte den Arbeitern nicht verſprochen werden, da bei der Lohnregulierung auf die Schwankungen der Kohlenpreiſe und die Ertragsfähigkeit der Bergwerke Rückſicht genommen werden muß.

Am 7. Juni tagte nun im Dovern-Gebäude zu London ein internationaler Bergmanns-Kongreß, an dem als Vertreter der Saarbergleute Bachmann teilnahm. Dem Kongreſſe lag die Statutenvorlage von der Konferenz des internationalen Organiſations-Komitees der Bergleute zu Grunde, die am 1. und 2. Juli 1891 in Köln getagt hatte. Der Zweck der internationalen Organiſation der Bergarbeiter ſollte nach den Beſchlüſſen zu Köln ſein:

1. „Das Zusammenwirken aller Bergleute der Welt.
2. Die Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden einschl. Ein- und Ausfahrt.
3. Das Erlangen wirksamer Beaufsichtigung und Inspektion der Bergwerke durch Hinzufügung zu den bereits in der Bergwerksindustrie bestehenden Inspektoren und Beaufsichtigenden von Arbeiter-Delegierten, welche von den Grubenarbeitern frei gewählt und vom Staate bezahlt werden sollen.
4. Internationales Handeln bei nötigen Gelegenheiten.
5. Organisation der Bergleute und Wahrung aller berechtigten Interessen.
6. Anwendung aller gesetzlichen Rechte behufs Erlangung einer gerechten Durchführung aller Arbeitskontrakte, sowie zur Wahrung aller sonstigen Rechte und Herbeiführung humaner Behandlung der Kohlenindustrie-Arbeiter".

Bisher hatte der Rechtsschutzverein der Saarbergleute nur eine Besserstellung der Bergarbeiter im Lohn- und Arbeitsverhältnis im Auge gehabt. Nunmehr begann er auch damit, durch Errichtung von Kasinos und Konsumgeschäften seinen Mitgliedern den billigeren Einkauf ihrer Waren und Lebensmittel zu ermöglichen. Das erste Konsumgeschäft dieser Art wurde am 10. August 1892 zu Bildstock gegründet und unter der Firma: „Konsumverein „Eintracht" e. Gen. m. beschr. Haftpflicht" am 18. August in das Genossenschaftsregister des Kgl. Amtsgerichts zu Sulzbach eingetragen. Die Konsumvereine des Rechtsschutzvereins führten in ihrer Gesamtheit den Namen „Deutsche Wirtschaftsgenossenschaft" und besaßen ein Statut, das für alle einzelnen Konsumgeschäfte und Kasinos bindend war. Der Hauptsitz der „Deutschen Wirtschaftsgenossenschaft" war nach § 1 ihres Statuts in Bildstock. Für die Errichtung der Zweigniederlassungen waren die Gebiete der Amtsgerichtsbezirke St. Johann, Saarbrücken, Völklingen, Saarlouis, Lebach, Tholey, St. Wendel, Ottweiler, Neunkirchen und Sulzbach vorgesehen. Nach § 2 des

Statuts war der wirtschaftliche Zweck der Genossenschaft „der Betrieb von Wirtschaftsunternehmungen folgender Art:

1. Gemeinschaftliche Einrichtung von Druckereien und Herstellung von Drucksachen, Druckschriften und Zeitungen für die Mitglieder.

2. Gemeinschaftliche Herstellung und Ankauf von Wohnungen und Gesellschaftssälen für die Mitglieder.

3. Gemeinschaftlicher Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß resp. Verteilung im Kleineren unter die Mitglieder.

4. Gemeinschaftliche Herstellung von Bäckereien, Schlächtereien und Brauereien für die Mitglieder.

5. Gemeinschaftliche Einrichtung einer Vorschußkasse für die Mitglieder.

6. Gemeinschaftliche Anschaffung und Ausbeutung von Kohlengruben.

7. Anschaffung einer Bibliothek zur Verleihung bezw. Verteilung der Bücher an die Genossenschaftsmitglieder."

Mitglied der Genossenschaft konnte sofort jedes Mitglied des Rechtsschutzvereins der Bergleute im Bezirk des Oberbergamts zu Bonn werden, das eine Mark Eintrittsgeld bezahlte. Der Austritt aus dem Rechtsschutzverein gab dem Vorstand der „Deutschen Wirtschaftsgenossenschaft" das Recht, dem aus dem Rechtsschutzverein ausgeschiedenen Genossenschaftsmitgliede zum Schluß des Geschäftsjahres zu kündigen. Jedoch hatte das Mitglied das Recht, hiergegen an den Aufsichtsrat und von dessen Beschluß an die Generalversammlung zu appellieren, an welche auch im Falle des Ausschlusses durch den hierzu kompetenten Aufsichtsrat der Appell zustand. Andere Personen als Mitglieder des Rechts-

schutzvereins konnten definitiv nur durch Beschluß des Aufsichtsrats der Genossenschaft aufgenommen werden.

Das Betriebskapital bestand nach § 4

„außer den erworbenen Immobilien und Mobilien:

a) aus dem Genossenschaftsvermögen, welches gebildet wird durch Eintrittsgelder, Einzahlungen auf die Geschäftsanteile der Mitglieder, sowie Zuschreibungen vom Jahresgewinn zu dem Reservefonds;

b) durch etwaige aufzunehmende fremde Gelder;

c) durch etwaige an die Genossenschaft gemachte unentgeltliche Zuwendungen."

Die Genossen unterlagen der beschränkten Haftpflicht in Höhe von 3 Mark. Ebenso hoch belief sich auch der Geschäftsanteil eines jeden Genossen. Derselbe konnte entweder sofort beim Antritt ganz oder ratenweise bezahlt werden. Im letzteren Falle betrug die erste Rate mindestens eine Mark und war dieselbe binnen zwei Monaten, vom Tage des Eintritts an gerechnet, zahlbar. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich etwa ergebenden Verlustes setzte der § 24 einen Reservefonds fest. Dieser bestand:

a) aus der Hälfte der Eintrittsgelder und

b) aus dem vierten Teile des jährlichen Reingewinnes.

Der Reservefonds sollte allmählich bis zu 20 Prozent des Gesamtbetriebs-Kapitals angesammelt und nach Abschreibung von Verlusten auf diese Höhe ergänzt werden. Jeder Genosse hatte das Recht, durch Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung konnte aber nur stattfinden am Schlusse eines Geschäftsjahres und mußte mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen.

Wie früher der „Volksverein für das katholische Deutschland" schon in den Kampf gegen den Rechtsschutzverein der Saarbergleute getreten war, so eröffnete

nunmehr auch das Zentrum mit einer Versammlung zu St. Johann am 21. August seine Befehdung, die schließlich zur Vernichtung der Organisation der Bergarbeiter führte. Die ersten Streiche allerdings, die die Abgeordneten Dr. Lieber und Fuchs, sowie die Rechtsanwälte Dr. Trimborn aus Köln und Döhmer aus St. Johann im Bunde mit der kath. Geistlichkeit gegen den Rechtsschutzverein der Saarbergleute führten, prallten an dem Solidaritätsgefühl der Bergleute noch ab, da diese von ihren Führern, die im Kampfe für ihre Interessen viele Monate im Gefängnis zugebracht hatten, nicht ablassen wollten. Dieser schöne Zug der Dankbarkeit zeigte sich besonders bei der am 20. November getätigten Neuwahl des Vorstandes, bei der die alten Führer wieder als Sieger hervorgingen. Die oben erwähnte Gründung der „Deutschen Wirtschaftsgenossenschaft" brachte dem Rechtsschutzverein auch wieder einen Zuwachs an Mitgliedern. Endlich aber führte die im November erschienene Arbeitsordnung für die Kgl. Saargruben die Bergleute wieder ihrer Organisation zu, die gegen die Annahme dieser Arbeitsordnung die Saarbergleute in den letzten und größten Streik führte, der überhaupt jemals im Saarrevier ausgebrochen ist.

Am 27. November traten die Grubenausschußmitglieder im Rechtsschutzsaale zu Bildstock zu einer Versammlung zusammen und verlangten für die neue Arbeitsordnung mehrere Änderungen (s. Anlage IX).

In zahlreichen Versammlungen ergriffen die Bergarbeiter gegen diese Arbeiterordnung Partei und verlangten wegen der Änderungen, daß zunächst die Grubenausschußmitglieder gehört werden sollten, widrigenfalls die Arbeit bis zum 1. Januar 1893 gekündigt werde. Dieser Termin wurde jedoch nicht abgewartet, sondern der Streik brach bereits am 29. Dezember aus.

Von der Gesamtbelegschaft von 29 937 Mann haben:

	gearbeitet	gestreikt
am 29. Dezember 1892	26 814	3 123
am 30. Dezember 1892	18 718	11 219
am 2. Januar 1893	4 611	25 326
am 3. Januar 1893	6 283	23 654
am 4. Januar 1893	7 824	22 113
am 5. Januar 1893	8 473	21 464
am 7. Januar 1893	8 784	21 153
am 9. Januar 1893	9 873	20 064
am 10. Januar 1893	11 171	18 766
am 11. Januar 1893	13 316	16 621
am 12. Januar 1893	16 047	13 890
am 13. Januar 1893	18 594	11 343
am 14. Januar 1893	21 840	8 097
am 16. Januar 1893	25 884	3 053[1]

Dieser Streik war um so gefährlicher, als auch das Maschinenpersonal, so besonders in Altenwald und Maybach, sich daran beteiligte. Der Ausstand erreichte am 2. Januar 1893 seinen Höhepunkt, da an diesem Tage von den 30 000 Mann der Belegschaft $^5/_6$ die Arbeit niedergelegt hatten. Genährt wurde die Erbitterung der Streikenden noch durch die Verhaftung des Vorsitzenden Warken am 31. Dezember und die der Vorstandsmitglieder Müller und Kron und der Mitglieder des Streikkomitees Math. Bachmann und Jakob Wilhelm aus Spiesen. Die Bergmannsfrauen feuerten ihre Männer zum Ausharren an und hielten in den Versammlungen Hetzreden, wie dies in der Versammlung zu Bildstock am 5. Januar der Fall war, in der von 15—16000 Anwesenden 7—8000 Frauen zugegen waren, die keinen Mann sprechen ließen. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften unterstützten die Ausständischen mit Geld, und die Bauersleute der Umgegend lieferten unentgeltlich Kartoffeln und andere Lebensmittel.

In einer Eingabe an den Kgl. Landrat in Saarbrücken bat nun am 4. Januar der Vorstand des Rechts-

[1] E. Müller: A. o. O. S. 64.

schutzvereins denselben, zwischen den Bergleuten und der Kgl. Bergwerksdirektion zu ihren Gunsten wegen der Arbeitsordnung zu vermitteln. Das Resultat dieser Eingabe geht am besten aus der Verhandlung hervor, die ich im Nachstehenden nach dem Berichte von „Schlägel und Eisen" Nr. 2 vom 7. Januar 1893 folgen lasse. Es heißt da:

„Verhandlung
zwischen der bergmännischen Deputation, dem
Kgl. Landrat und der Bergwerksdirektion.

Saarbrücken, den 4. Januar 1893.

I. Es erscheinen die beiden Bergleute, Knappschafts-älteste und Mitglieder des Kontroll-Ausschusses des Rechtsschutzvereins
   1. Joh. Fox-Eppelborn,
   2. Jakob Andre-Schwalbach

   und erklären Folgendes:
   1. Wir sind mit dem Bergmann Peter-Schäfer-Hierschied und dem früheren Bergmann Jakob Thome-Altenwald von dem Vorstand des Rechtsschutzvereins und dem Streikkomitee gewählt und beauftragt, mit der Bergbehörde in Unterhandlungen einzutreten. Da die Bergbehörde es abgelehnt hat, durch Schreiben auf Anfrage des früheren Bergmanns Peter Schillo-Altenkessel mit dem Streikkomitee als auch dem Vorstande des Rechtsschutzvereins zu unterhandeln.
   2. Wir haben zunächst den Auftrag, anzufragen, ob die Bergbehörde bereit ist, mit uns zu verhandeln, und ob sie uns als berechtigte Vertreter der Belegschaften anerkennt.
   3. Wir haben zunächst den Herrn Landrat zu Saarbrücken gebeten, zwischen uns und der Bergverwaltung zu vermitteln. Derselbe hat das abgelehnt und uns an die Bergverwaltung verwiesen.
   4. Wir wenden uns daher an die Kgl. Bergwerksdirektion.

II. Der Bergassessor Hilger, zu welchem sich Fox und

Andre zunächst begaben, führte dieselben nach Anhörung ihres Auftrages zu dem Vorsitzenden der Bergwerksdirektion, Herrn Geheimrat von Velsen.

III. Nach Anhörung ihres Auftrages erklärte Herr Geheimrat von Velsen,

1. Er weigere sich auf das Bestimmteste mit dem Vorstand des Rechtsschutzvereins oder dem von demselben bestellten Streikkomitee in irgend welche Verhandlungen einzutreten.
2. Er verlange zunächst überhaupt, daß die Belegschaften die Arbeit wieder aufnehmen.

IV. Sodann beauftragte der Herr Geheimrat von Velsen den Bergassessor Hilger die von Fox und Andre in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Belegschaft der Kgl. Gruben vorzubringenden Forderungen zu Protokoll zu nehmen.

V. Darauf erklärten Fox und Andre folgendes: Die Belegschaften verlangen Abänderung der neuen Arbeitsordnung, sowie des Knappschaftsstatuts auf Grund der Völklinger Beschlüsse und der Unteranträge der Grubenausschüsse, daß Ablegungen während des jetzigen Ausstandes nicht eintreten sollen.

VI. Darauf erklärte der Vorsitzende des Bergwerks, daß er es ablehne, über derartige Forderungen in Verhandlungen mit der Belegschaft einzutreten.

V. G. u.
(gez.) von Velsen.
(gez.) Joh. Fox, (gez.) Jakob Andre.
V. m. o.
(gez.) Hilger, (beglaubigt) Schnee,
Kgl. Bergassessor. Kgl. Kanzleirat."

Da also die Vermittelungsversuche keinen Erfolg hatten, so richtete der Vorstand des Rechtsschutzvereins im Namen der Bergarbeiter am 14. Januar eine Depesche an den Minister, Freiherrn von Berlepsch, die folgenden Wortlaut hatte:

An Se. Exzellenz
den Herrn Staatsminister Freiherrn von Berlepsch,
Berlin.

„Die ehrerbietigst vorstellig gewordenen Petenten und beziehungsweise deren Delegierte bitten um Audienz bei Sr. Exzellenz dem Herrn Minister Freiherrn von Berlepsch, um folgenden Vorschlag zur Beendigung des Aufstands im Saarrevier zu machen:

Sie schlagen die Niedersetzung einer Arbeitsordnung-Revisionskommission vor von 2 Bergleuten, 2 Bergbeamten und einem Fünften von diesen gemeinschaftlich oder von Sr. Majestät gewählten unabhängigen Juristen, sofortige Beendigung des Ausstandes gegen Zurücknahme aller Maßregelungen gegen die ausständigen Bergleute, Einsetzung der Gewerbeschiedsgerichte, Niedersetzung einer fachkundigen Kommission zur Prüfung der Betriebs- und Kohlenabsatzverhältnisse. Sie fühlen sich dabei genötigt, Verwahrung einzulegen einmal gegen die Einwirkungen des Herrn von Stumm[1] auf die Bergverwaltung, um im Saarrevier seine geldfeudalen Herrschaftsideen, im Widerspruch zu der der Gewerbeordnung entsprechenden Koalitionsfreiheit, einzuführen und sich hierzu des staatlichen Organs der Handels-

[1] Auf die Einladung zu einer Konferenz, welche seitens der Bergwerksdirektion an die Handelskammer zu Saarbrücken ergangen war, hatte Freiherr von Stumm letztere zu folgender Erklärung veranlaßt:

„Die Handelskammer bedauert, der an sie gerichteten Einladung des Vorsitzenden der Kgl. Bergwerksdirektion vom 29. Dezember vor. Jrs. nicht haben Folge leisten zu können, weil die Kürze des gestellten Termins eine Einberufung der Kammer ausschloß.

„Sie erklärt aber nachträglich, daß Handel und Gewerbe ihres Bezirks bereit sind, die aus einem energischen Vorgehen der Bergbehörde gegenüber dem eingetretenen Bergmannsstreik sich ergebenden Konsequenzen und den damit verbundenen Kohlenmangel willig zu tragen, falls die Kgl. Bergverwaltung mit dem bisherigen System, ihre Autorität durch den unter sozialdemokratischer Führung stehenden sogenannten Rechtsschutzverein untergraben zu lassen, bricht und die Wiederannahme der kontraktbrüchigen Bergleute von dem Austritt aus diesem Verein abhängig macht. Andernfalls würden Handel und Gewerbe die Opfer vergeblich getragen haben, da sich dann der Streik bei erster Gelegenheit mit Notwendigkeit wiederholen müßte."

(„Schlägel und Eisen" Nr. 4. 14. Januar 1893.)

kammer zu bedienen, sodann gegen die in diesem Beschluß der Handelskammer Saarbrücken in offenbarer Schädigungsabsicht niedergelegte böswillige Unwahrheit, der Vorstand des Rechtsschutzvereins gehöre der sozialdemokratischen Partei an, ferner daß Herr von Stumm, der so dringlich um das Recht, „unsere Interessen im Reichstag zu vertreten, zu werben wußte, jetzt die Bergverwaltung zur Vernichtung der von uns Bergleuten zu unserer Existenz notwendigen Gewerkschaft verleitet, endlich gegen die Abkehrung von Bergleuten unter der falschen Begründung mit einer notwendigen Betriebseinschränkung."

Am 16. Januar 1893 wurde endlich der Streik wieder beigelegt, ohne daß er einen Erfolg gehabt hätte. Der Ausstand, in den die Bergarbeiter Westfalens zu Gunsten der Saarbergleute am 10. Januar eingetreten waren, hatte somit ebenfalls seinen Zweck verfehlt. Zudem ging auch er verloren.

Sucht man nach den hauptsächlichsten Ursachen dieser Niederlage, so muß man in erster Linie mit in Betracht ziehen, daß der Streik nicht genügend gewerkschaftlich und international vorbereitet war. Er konnte dies nicht sein, da er ganz unerwartet kam und nicht schon einige Zeit vorher beschlossene Sache war. Ferner ist für einen solchen Schlag die erste Bedingung eine stramme disziplinierte Organisation. Dieses war hier nicht der Fall. Als die Bergbehörde anfing, den Streikenden die Abkehr zu geben, und man von allen Seiten gegen die Ausständischen vorging, fielen die Kämpfer vereinzelt ab. Die Streikenden wurden nach der einmütigen Arbeitsniederlegung lässig, und der Rückschlag kam. Dieser traf um so schwerer, als die Folgen für viele schreckliche waren, indem 2 457 Mann von der Bergbehörde entweder gänzlich oder auf unbestimmte Zeit abgelegt wurden. Der Streik war auch verfehlt, da er in einer Zeit spielte, wo die Konjunktur tief gesunken war. Den Hauptschaden von diesem unglücklichen Streik aber hatte die Organisation der Saarbergleute, der Rechtsschutzverein, da seine Mitglieder sich mehr

und mehr von ihm abwandten, während die Abgelegten seiner Kasse zur Last fielen.

In zwei Eingaben wandten sich nun die Bergarbeiter an den Reichstag, um einerseits Klage zu erheben gegen die nach dem Streike erfolgten Lohnreduzierungen, andererseits die Wiederanlegung der Gemaßregelten zu erbitten, womit sie jedoch keinen Erfolg hatten. Da der Rechtsschutzverein gerade nach dem Streik von allen Seiten heftiger denn je bekämpft wurde, wurde in der Vorstandssitzung zu Altenkessel am 15. März 1893 beschlossen, ihm einen andern Vorstand zu geben, und zwar wurde Schillo aus Altenkessel an Stelle Warkens Vorsitzender. Zu diesem Schritte gab einerseits eine neue Gefängnisstrafe Warkens die Veranlassung, anderseits wollte man Warken, der am meisten durch seinen Vorsitz gelitten hatte und besonders scharf beobachtet wurde, nicht in neue Ungelegenheiten stürzen. Auch wurde für die Herausgabe des Organs „Schlägel und Eisen" ein fachkundiger Redakteur gesucht, da, wie es in dem Aufrufe „An alle Bergleute des Saarreviers" vom 15. März heißt, man sich dahin einig geworden war, „daß eine Änderung eintreten müsse, wenn nicht Rechtsschutzverein und Zeitung dem augenblicklichen Drucke der Gegner unterliegen soll." „Schlägel und Eisen" sollte nach Beschluß der Vorstandssitzung vom 22. März zu Bildstock am 1. April den Titel erhalten „ „Fachblatt", für Berg- und Hüttenleute". Zugleich sollte ihm eine landwirtschaftliche Beilage hinzugefügt werden. Dieser Beschluß wurde jedoch wieder fallen gelassen, und erschien die Zeitung am 1. Mai unter dem Titel „ „Glück Auf", Fachblatt der Berg- und Hüttenarbeiter". Damit wollte man auch die Hüttenarbeiter in den anfänglich nur für die Saarbergleute gegründeten Rechtsschutzverein ziehen. In dieser letzten Vorstandssitzung wurde auch beschlossen, dem Rechtsanwalt Heyder die Konsultation zu entziehen.

Wie schon erwähnt, handelte der Rechtsschutzverein nicht nach dem Grundsatze seines Programms, der politischen Neutralität. Dieses zeigte er auch dadurch

wieder, daß er bei der Auflösung des Reichstags, die am 6. Mai wegen der Ablehnung der Militärvorlage erfolgt war, selbst tätig in den Wahlkampf eingriff und eigene Kandidaten für die sozialdemokratische Partei aufstellte. So kandidierte im Wahlkreis Ottweiler das Vorstandsmitglied Jakob Thome aus Altenwald, für Saarburg-Saarlouis der Redakteur des Rechtsschutzvereinsorgans Josef Weyand und in den beiden Wahlkreisen Saarbrücken und Forbach-Saargemünd Leopold Emmel, der Redakteur der sozialdemokratischen Zeitung „Bote von der Saar", die am 1. Januar 1892 als Ableger der sozialdemokratischen „Volksstimme" zu Mannheim in St. Johann gegründet worden war. Emmel selbst war am 20. Januar 1893 Vorsitzender der Unterstützungskasse des bergmännischen Rechtsschutzvereins geworden und nahm somit eine leitende Stellung in diesem ein.

Die Aufstellung dieser Reichstagskandidaten, die jedoch sämtlich bei der Wahl am 15. Juni unterlagen, war die letzte Tat des Rechtsschutzvereins der Saarbergleute. Am 1. Juli richtete der Vorstand desselben in der letzten Nummer seines Organs, Nr. 9, „sein letztes Wort an die Bergleute des Saarreviers". Er bat darin die Bergarbeiter, der Gemaßregelten in Zukunft zu gedenken, und lud sie auf Donnerstag, den 13. Juli in den Saal des Rechtsschutzvereins zu Bildstock zur Generalversammlung mit der Tagesordnung: „Soll die Organisation fortgeführt oder liquidiert werden?"

Auf dieser Versammlung wurde zwar beschlossen, den Verein aufrecht zu erhalten, jedoch erkaltete das Interesse der Saarbergleute immer mehr, und schließlich ging der Rechtsschutzverein im Dezember 1894 zu Grunde. Er zählte zwar noch einige hundert Mitglieder, die sich noch nicht abgemeldet hatten, sodaß sein eigentlicher Untergang in das Jahr 1896 fällt. Der Saal des Rechtsschutzvereins war bereits im Jahre 1894 durch Kauf in den Besitz der Bierbrauerei Schmitt zu Neunkirchen übergegangen. Am 2. Januar 1895 hatte ihn dann von dieser die Kgl. Berginspektion Friedrichsthal zum

Preise von 30 186 Mark erstanden und zu einer Schule und Beamtenwohnung eingerichtet.

Mit Verwunderung muß sich ein Fernstehender fragen, wie diese in kurzer Zeit so mächtig aufgeblühte Organisation der Saarbergleute so bald wieder zu Grunde gehen konnte. Zu diesem Rückschlage trug einerseits das Vorgehen der katholischen Geistlichkeit bei, die von den Kanzeln herab den Krieg gegen den Rechtsschutzverein predigten. Sodann auch der Zwang der Bergbehörde, die die Bergleute vor die Alternative stellte, entweder dem Vereine oder der Grube zu entsagen. Doch auch diese beiden mächtigen Faktoren im Bunde gegen die junge Organisation hätten dieselbe nicht zu zerstören vermocht, wenn sie nicht den Todeskeim schon in sich selbst getragen hätte. Nur zum geringsten Teile hatte die Strenge der Bergbehörde zum Untergange des Vereins beigetragen, der größte Teil der Schuld lag entschieden an der Organisation und der Leitung des Vereins. Den Gründern des Vereins und in erster Linie Warken hatten die Bergleute des Saarreviers viel zu verdanken, da diese es waren, die zur Verbesserung der materiellen und sozialen Lage der Bergleute den ersten Anstoß gegeben hatten. Aber es zeigte sich bald, daß sie mit der Leitung des Vereins eine Aufgabe übernommen hatten, der sie durchaus nicht gewachsen waren. Allerlei Elemente drängten sich in den Vordergrund, die sich besser bescheiden im Hintertreffen gehalten hätten, da ihr Auftreten nur geeignet war, der Sache der Bergleute beim großen Publikum zu schaden. Statt ihren Zweck zielbewußt und fest im Auge zu behalten, ließen sie sich auf faule Unternehmungen und Gründungen ein, auf die sie ihre Kraft und ihre Mittel verwandten und die schließlich doch verkrachen mußten. So war es namentlich mit dem großen Saalbau zu Bildstock. Derselbe hatte eine Unsumme Geldes verschlungen, ohne daß er der Organisation auch nur irgend einen Vorteil gebracht hatte. Auch die verschiedenen Prozesse, namentlich der Beleidigungsprozeß Warkens gegen den Bergmann Wunn,

der schließlich mit einem Vergleich endete, nachdem viel schmutzige Wäsche gewaschen war, sowie der Streit zwischen Warken und dem Drucker Eisenacher in Pirmasens, waren nicht geeignet, das Ansehen der Leitung des Vereins zu heben.

Wesentlich mit schuld an dem Untergange des Rechtsschutzvereins waren auch die bürgerlichen Tageszeitungen, die die Bergleute gegen die Leitung ihrer Organisation aufhetzten, besonders seit Gründung des Organs derselben „Schlägel und Eisen", und über jede Äußerung des Vorstandes herfielen, sodaß diese selbst schließlich nicht mehr wußten, wie sie sich stellen sollten, da ihre Handlungen und Worte stets nur Tadel fanden.

Endlich hatten auch die Bergleute selbst mit Hand angelegt, ihrem Vereine das Grab zu graben. Es ist eine besondere, wenn auch schlechte Eigenschaft des Saarbergmannes, daß er nach anfänglicher Begeisterung für eine Sache sehr bald wieder in seine gewohnte Gleichgültigkeit zurückfällt und zum Mißtrauen hinneigt. Die Begeisterung, die die Bergleute anfangs für ihre Organisation beseelt und sie befähigt hatte, die größten Opfer dafür zu bringen, erkaltete schließlich und Mißtrauen gegen die Leitung des Vereins ergriff von ihnen Besitz. Statt energisch gegen den Vorstand vorzugehen, als derselbe auf Abwege geriet, ließen sie ihn in ihrer Lethargie ruhig weiterwirtschaften und ihre mühsam zusammen getragenen Groschen verschleudern. So konnte es auch schließlich niemanden, der die Verhältnisse und Zustände im Rechtsschutzvereine nur einigermaßen kannte, überraschen, als derselbe endlich zu Grunde ging.

War dem Rechtsschutzverein der Saarbergleute nun auch eine nur kurze Lebenszeit beschieden, so hat er doch in dieser kurzen Zeit Großes für die Saarbergleute getan. Ihm allein haben diese es zu verdanken, daß ihre Lage auf den fiskalischen Saargruben eine bessere wurde, daß namentlich die Behandlung der Arbeiter durch die Beamten, besonders die Unterbeamten, eine Menschen würdigere wurde. Erst der Rechtsschutzverein hat den späteren Organisationen der Saarbergleute die

Wege gebahnt, die ohne ihn in der Jetztzeit vielleicht noch im Anfangsstadium ihrer Ausbreitung und Erfolge wären.

3. Statistik der Mitglieder des Rechtsschutzvereins der Saarbergleute.[1]

1. Anfang November 1889	6 731	Mitglieder.
2. Ende 1890	18 947	„ .
3. Ende 1891	20 139	„ .
4. Ende 1892	20 124	„ .

Nach dem Berichte des Vorsitzenden Warken am 10. Mai 1891 bei der Eckſteinlegung des Saalbaues des Rechtsschutzvereins zu Bildstock hatte der Verein damals 121 Vertrauensmänner und 24 272 Mitglieder.

4. Statistik über das Vermögen des Rechtsschutzvereins.

Wie schon der Prozeß des Rechtsschutzvereins gegen den Bergmann Wunn im Jahre 1891 ergab, herrschte in der Verwaltung der Vereinsgelder eine beispiellose Mißwirtschaft. Es hält somit schwer, eine genauere Übersicht über das Vermögen des Rechtsschutzvereins zu geben, besonders müssen dabei die eingegangenen Liebesgaben ausscheiden, da über diese kein Buch geführt wurde. „Schlägel und Eisen“ gibt anfangs Juni 1891 im Anzeigeteil folgende Rechnungsablage des Rechtsschutzvereins über die Geschäftsjahre 1889/90:

1889:	
Einnahmen	9 979,— ℳ
Ausgaben	6 908,— ℳ
Mithin Kassenbestand . . .	3 071,— ℳ.
1890:	
Einnahmen	27 830,— ℳ
Ausgaben	18 145,94 ℳ
Kassenbestand	9 684,06 ℳ.
Hierzu Kassenbestand von 1889	3 071,— ℳ
Kassenbestand 1890	12 755,06 ℳ.

[1] Nach dem amtlichen Berichte der Bürgermeisterei zu Friedrichsthal.

Die Ausgaben umfaßten nach diesem Berichte:

1. Reisen, Zehrung und Fahrgeld	807,74	ℳ
2. Geschenke an Gemaßregelte, Kranke und für gefeierte Schichten	8 431,61	ℳ
3. Anwälte	500,—	ℳ
4. Gerichtskosten	7 366,10	ℳ
Die Ausgaben beliefen sich also auf nur	17 105,45	ℳ
Oben sind als Ausgaben angeführt	18 145,94	ℳ

Somit sind 1 040,49 ℳ als zuviel in den „Ausgaben" angeführt.

1891:

Kassenbestand von 1890 . .	13 737,—	ℳ[1]
Einnahmen von 1891 . . .	47 484,41	ℳ
Summe der Einnahmen . .	61 221,41	ℳ
Sämtliche Ausgaben betrugen	58 105,93	ℳ
Mithin Kassenbestand 1891 .	3 115,48	ℳ.

Die Ausgaben verteilten sich auf folgende Posten:

1. Gewöhnliche Auslagen . .	11 716,28	ℳ
2. Für die Presse	15 198,78	ℳ
3. Für den Saalbau . . .	24 694,87	ℳ
4. Für Gerichtskosten . . .	6 496,—	ℳ
Summe der Ausgaben 1891	58 105,93	ℳ.

Kassenbericht vom 1. Januar 1892 bis 19. November incl.:

Einnahmen	67 955,97	ℳ
Geliehenes Kapital	2 000,—	ℳ
Summe	69 955,97	ℳ
Ausgaben	69 556,94	ℳ
Bleibt also Kassenbestand . .	399,03	ℳ

[1] (In etwa scheint man bei dieser Rechnungsablage das Fehlen von 1 040,49 Mark bei der Rechnungsablage von 1890 nachgeholt zu haben; doch fehlen bei dieser Summe immer noch 58,55 Mark.

d) Der „Deutsche Bergarbeiterverband" („Alter Verband") im Saarrevier.

Schon zur Zeit, als der Rechtsschutzverein noch bestand und tatsächlich eine Bewegung der Saarbergleute entfaltete, gab es im Saarrevier unter den dortigen Bergleuten der Kgl. Gruben vereinzelte Mitglieder des „Alten Verbandes". Dieser hatte damals seinen Sitz in Gelsenkirchen und siedelte später nach Bochum über, doch konnte er im Saarrevier nie zu bedeutendem Einfluß gelangen. Die Mitglieder des Rechtsschutzvereins gehörten zum großen Teile auch dem „Alten Verbande" an und blieben auch diesem nach dem Untergange des Rechtsschutzvereins der Saarbergleute treu. Dieses Verhältnis, in welchem der Rechtsschutzverein zu dem „Alten Verband" stand, war durch einen Kartellvertrag geregelt, wonach der erstere vierteljährlich 5 Pfennig pro Mitglied nach Gelsenkirchen abführte. Dafür durfte sich der Rechtsschutzverein auf den Generalversammlungen des Verbandes und den internationalen Kongressen durch Delegierte vertreten lassen. Man ließ diese Delegierten als „offizielle Vertreter" zu, ohne daß sie direkt Mitglieder des Verbandes waren, ein Beweis, daß selbst die Leiter des Rechtsschutzvereins die Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens einsahen, vielleicht auch die Absicht hatten, später eine Verschmelzung anzubahnen.

Nach dem Zusammenbruch des Rechtsschutzvereins mußte der Deutsche Bergarbeiterverband, um seine Mitglieder im Saarrevier vor dem wirtschaftlichen Ruin zu schützen, seine Zahlstellen daselbst auflösen und durfte keine Mitglieder mehr im Saarrevier aufnehmen, sondern konnte nur noch Zeitungsabonnenten führen. Diese Zeitungsabonnenten zahlten denselben Monatsbeitrag wie die aktiven Mitglieder und erhielten auch genau dieselben Unterstützungen aus der Verbandskasse, die das Statut den Mitgliedern zusicherte. Diese Vorkehrung mußte getroffen werden, um der Anmeldepflicht der Mitglieder zu entgehen und so deren wahrscheinlicher oder vermutlicher Anzeige bei der Berg-

behörde vorzubeugen, die gerade damals mit aller Schärfe gegen jede Organisationsbestrebung der Saarbergleute vorging. Solcher Zeitungsabonnenten gab es in Sulzbach, wo unter der Leitung des aus dem Hilger-Krämer Prozeß im Jahre 1904 bekannten Krämer die Zahl auf 42 angewachsen war, und wo es auch gelang, den Bergmann Engel aus Sulzbach zum Knappschafts-ältesten und Berggewerbegerichtsbeisitzer zu wählen, das erste und bisher einzige Mitglied des „Alten Verbandes" auf einem derartigen Posten. Außer Sulzbach gab es solcher Zeitungsabonnenten in Altenwald, Friedrichsthal und Neunkirchen. Jedoch blieb die Zahl der Abonnenten in diesen Ortschaften hinter Sulzbach zurück. Ins Köllertal oder die sonstigen abgelegenen Ortschaften einzudringen, gelang dem „Alten Verbande" nicht, selbst nicht in Dudweiler, während sich in St. Johann unter den beim Hafenamt beschäftigten Bergleuten noch einzelne Abonnenten befanden.

Nach Inkrafttreten des neuen Reichsvereinsgesetzes wurden die Abonnenten wieder abgeschafft und auch im Saarrevier die Mitgliedsbücher ausgegeben. In den letzten Jahren macht sich unter den Saarbergleuten auch allmählich eine Bewegung für den „Alten Verband" geltend, die sich aber bis jetzt hauptsächlich auf das obere Revier erstreckt und die meisten Mitglieder in Neunkirchen hat. Vereinzelt gibt es heute Verbandsmitglieder außer Neunkirchen in Wiebelskirchen, Wellesweiler, Hüttigweiler, Landsweiler, Friedrichsthal, Altenwald, Sulzbach, Dudweiler, Herrensohr, Rußhütte, Kamphausen und Fraulautern.

Eingenommen wurden an Mitgliederbeiträgen durch den Vertrauensmann in Neunkirchen, der allerdings das Untereinkassieren besorgt, im ganzen über 6000 Mark, was einem Mitgliederstand im Jahresdurchschnitt von etwa 300 Mann entspricht. Heute zählt der „Alte Verband" unter den Saarbergleuten über 500 Mitglieder.

e) Der Gewerkverein der deutschen Bergarbeiter, Hirsch-Duncker, im Saarrevier.

Neben den jetzigen Organisationen der Arbeiter ge-

lang es vor kurzer Zeit auch den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen im Saarrevier Mitglieder anzuwerben. Besonders war dies in Rombach, im Fentschtal und in Saarbrücken der Fall, wo sie einige Hundert Mitglieder zählen. Jedoch erstreckt sich diese Mitgliederzahl nur auf die anderen Berufe, während von den Saarbergleuten nur einige wenige Mann dem H.-D. Gewerkverein angehören, die sich in den in den Monaten Februar-März 1907 gegründeten Ortsvereinen zu Herrensohr und Dudweiler befinden.

f) Die katholischen Arbeitervereine und die Fachabteilung der Saarbergleute.

Die Erkenntnis des Wertes einer wirtschaftlichen Organisation führte die katholischen Arbeitervereine zur Einrichtung von speziell beruflich gegliederten Abteilungen, den sogenannten Fachabteilungen. Über den Zweck und das Wesen dieser Fachabteilungen sagt das „Pastorale" der preußischen Bischöfe:

„In der Entwickelung der katholischen Arbeiter-
„vereine hat sich, wie überall in der arbeitenden
„Klasse, das Bedürfnis zur Bildung von Fachabtei-
„lungen geltend gemacht. In ihnen schließen sich die
„Arbeiter desselben Berufs zusammen, um ihre be-
„sonderen Interessen zu schützen und zu verfolgen.
„Sie wollen durch geeignete Veranstaltungen die
„Fachteilung fördern und die ihnen gemeinsamen
„fachberuflichen Angelegenheiten beraten. Sie stellen
„daher innerhalb des Vereins eine gewerkschaftliche
„Genossenschaft dar, unter deren besonderen Be-
„strebungen indes die gemeinsamen Vereinsinteressen
„nicht leiden müssen und die deshalb ihre Zugehörig-
„keit zu dem Verein durchaus nicht aufzugeben
„brauchen".[1]

Der Gedanke zur Gründung von Fachabteilungen innerhalb der katholischen Arbeitervereine ging von

[1] „Pastorale des preußischen Episkopats" vom 22. August 1900, Seite 6.

Westfalen aus, wo Kaplan Dr. Oberdörfer seit 1891 sehr rege für ihre Einführung eintrat und sie durch einen in der Kölner „Korrespondenz" von 1891, Nr. 1 und 2 veröffentlichten Entwurf vorbereitete. Durch den Beschluß des 1893 in Regensburg abgehaltenen Verbandstages wurden sie sodann allen katholischen Arbeitervereinen warm empfohlen. Seit 1900 führten sie Lic. Fournelle, Dr. Fleischer und Baron Dr. von Savigny in dem nordwestdeutschen Verbande katholischer Arbeitervereine ein und begannen damit zugleich eine Agitation gegen die interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften, indem sie sich auf die Enzyklika des Papstes Leo XIII. „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 beriefen, die die Pflege und Bildung katholischer Arbeitervereine in den einzelnen Diözesen den Bischöfen ans Herz legt und dieselben als einen Schutz gegen den Terrorismus feindlicher Organisationen hinstellt.

In dem oben bereits erwähnten „Pastorale" befaßten sich auch die preußischen Bischöfe mit dieser gewerkschaftlichen Idee in den katholischen Arbeitervereinen, den Fachabteilungen, und befürworteten ihre Bildung mit folgenden Worten:

„Wir billigen diesen Zug der heutigen Arbeiter-
„bewegung vollständig und halten diese Bestrebungen
„für gerechtfertigt und den Interessen des Arbeiter-
„standes entsprechend. Mögen diese Genossenschaften
„überall sich bilden, wo die Verhältnisse es als zweck-
„mäßig erscheinen lassen. Kann es doch nur wünschens-
„wert sein, wenn diese Fachabteilungen innerhalb der
„Vereine sich kräftig entwickeln, um ein starkes Gegen-
„gewicht gegen jene gewerkschaftlichen Vereine zu
„bilden, die unter antichristlicher Leitung stehen, und
„um die Arbeiterbewegung durch das Gewicht ge-
„sunder Prinzipien vor einem Hinabgleiten auf ver-
„hängnisvolle Bahnen zu bewahren . . . . . Diese
„Fachabteilungen in den Arbeitervereinen werden in
„ihrer allgemeinen Verbreitung zugleich den Beweis
„liefern, daß es keiner religiös-neutralen Neu-
„schöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen
„der christlichen Arbeiterschaft zu verteidigen und zu

„fördern, sondern daß die katholischen Arbeitervereine „befähigt und stark genug sind, neben der geistigen „Wohlfahrt auch die materiellen Standesinteressen „ihrer Mitglieder zu vertreten".[1]

Durch dieses öffentlich bekundete Interesse der preußischen Bischöfe für die Bildung von Fachabteilungen innerhalb der katholischen Arbeitervereine nahm deren Gründung immer weitere Dimensionen an. Dabei kamen besonders diejenigen Diözesen in Betracht, deren Bischöfe ausgesprochenermaßen auf dem Boden des „Pastorale" standen, die somit die Bildung von Fachabteilungen innerhalb der katholischen Arbeitervereine unterstützten. Dieses ist besonders bei den Bischöfen von Trier und Breslau der Fall, deren Diözesen auch heute das Hauptgebiet der katholischen Fachabteilungen bilden.

Wie sich nun die katholischen Fachabteilungen überhaupt aus den katholischen Arbeitervereinen entwickelten, so leiteten auch die katholischen Fachabteilungen im Saarrevier und speziell diejenige der Saarbergleute ihren Ursprung von den katholischen Arbeitervereinen an der Saar her. Die Gründung dieser katholischen Arbeitervereine, die sich zu einem Saarverband zusammenschlossen, erfolgte anfangs der 90er Jahre. Im Frühjahre 1902 traten sodann die ersten katholischen Arbeitervereine der Saar dem Berliner Verbande bei. Die Leitung dieser Arbeitervereine, die bisher ausschließlich in den Händen der katholischen Geistlichkeit gelegen hatte, wurde anfangs Februar desselben Jahres auf Beschluß einer Präsideskonferenz dem Arbeitersekretär Kloos aus Berlin übertragen.

Das Bestreben des damals in einer Stärke von 5000 Mitgliedern im Saarrevier bestehenden Pensionärbundes ging zu dieser Zeit dahin, neben der Pension auch die Auszahlung der Invalidenrente zu erhalten. Zu diesem Zwecke hatte der Pensionärbund am 29. November 1903 eine Eingabe an das preußische Abgeordnetenhaus gerichtet (s. Anlage X). Diese Eingabe kam am 1. Juli 1904 in der Petitionskommission zur Be-

[1] A. o. Q. S. 6 und 7.

ratung. Das Abgeordnetenhaus ging jedoch darüber zur Tagesordnung über. Auf Einladung des Pensionärbundes nun besuchte Kloos mehrere Male seine Versammlungen, um über den Zusammenhang des Knappschaftsvereins mit der Invalidenversicherung zu referieren. Da den Pensionären jedoch die Auslegung des Arbeitersekretärs Kloos nicht zusagte, so ging die Mehrzahl derselben im September 1904 zu der „Christlichen Gewerkschaft" über (s. Geschichte der „Christl. Gewerkschaft"). Am 4. Mai 1904 fand sodann der I. Bezirksdelegiertentag der katholischen Arbeitervereine in St. Johann statt, auf welchem ein Bezirksstatut geschaffen und die Einrichtung einer Sprechstunde in Neunkirchen vom 1. Juni ab vorgesehen wurde. Durch Schreiben vom 12. August 1904 luden nun die katholischen Arbeitervereine an der Saar sämtliche nicht sozialdemokratischen Vereine erwerbstätiger Personen im Saarrevier ein, mit ihnen einen Ausschuß für Arbeitervertreterwahlen und soziale Angelegenheiten zu bilden. Während sich die evangelischen Arbeitervereine dazu bereit erklärten, verhielt sich die „Christliche Gewerkschaft" bis auf den heutigen Tag ablehnend.

Am 9. November 1904 trat in St. Johann der II. Delegiertentag zusammen. Dieser ist insofern von Wichtigkeit, als auf ihm zum ersten Male die Fachabteilungen vertreten waren, insbesondere Friedrichsthal, Bildstock, Wiebelskirchen und Heiligenwald. Auf diesem Delegiertentag gab der Bezirkspräses, Dechant Hansen von Illingen, folgende Erklärung ab:

„Wir sind bereit, wie sich von selbst versteht, für „möglichst friedliche Auseinandersetzung einzutreten. „Unsere Grundsätze werden wir natürlich hochhalten. „An diesen unsern Grundsätzen hält uns der Umstand „fest, daß die katholische Kirche ihre alte Führerschaft „in der sozialen Frage auch für die Zukunft nicht „preisgeben darf. Ihre Lösung gehört, wie sich aus „der Enzyklika „Rerum novarum" ergibt, zu den „wichtigsten Aufgaben der katholischen Arbeitervereine. „Welchen Sinnes Papst Pius X. hierüber ist, kann

„aus dem „Motu proprio“[1] unschwer gefolgert werden. „Und über die Stellung unseres Diözesanbischofs über „diese Frage kann füglich niemand im Zweifel sein. „Für die Katholiken und vor allem für die Trierische „Diözese dürfte hiernach der Weg gezeigt sein, und „dieser Weg führt zur katholischen Arbeiterbewegung „mit ihren Fachabteilungen.“

Zur 2. Berggesetznovelle nahm am 12. März 1905 eine Delegiertenversammlung des Bezirks Saar in St. Johann Stellung und beschloß nach eingehender Beratung folgende Eingabe an den preußischen Landtag:

„Im Namen der katholischen Arbeitervereine des „Bezirks Saar (Verband der katholischen Arbeiter„vereine — Sitz Berlin) erlauben wir uns, dem „hohen Hause der Abgeordneten folgende Wünsche „der Bergarbeiter in den staatlichen Saargruben an„läßlich der zweiten Novelle des Berg„gesetzes zur geneigten Berücksichtigung vorzu„tragen, wie diese in der Delegiertenversammlung zu „St. Johann (Saar) am 12. März d. J. zusammen„gestellt wurden.

I.

Abänderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln der Berggesetznovelle.

Die Berggesetznovelle.	Abänderungsvorschläge.
Artikel I.	
Die nachstehend bezeichneten Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/92 werden, wie folgt, abgeändert:	
1. § 80 b Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „über Zeit und Art der „Abrechnung und Lohn„zahlung, über das Ver-	

[1] Enzyklika Papst Pius X. „Motu proprio“ vom 18. Dezember 1903.

„fahren zur Feststellung „des bei der Lohnbe„rechnung zu berücksich„tigenden Teiles un„genügend oder vor„schriftswidrig beladener „Fördergefäße und über „die Überwachung dieses „Verfahrens durch einen „Vertrauensmann der „Arbeiter (§ 80 c Abs. 2), „sowie über die Ver„treter des Bergwerks„besitzers bei der Lohn„berechnung und über „den gegen die Berech„nung zulässigen Be„schwerdeweg."

2. § 80 b erhält als Ziffer 8 folgenden Zusatz:

„sofern ein ständiger Arbeiterausschuß vor„„geschrieben (§ 80 f.), „über die Bildung, die „Zusammensetzung und „die Aufgaben dieses „Ausschusses."

3. § 80 c Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Genügend und vor„schriftsmäßig beladene „Fördergefäße bei der „Lohnberechnung in Ab„zug zu bringen, ist ver„boten. Ungenügend „oder vorschriftswidrig „beladene Fördergefäße „müssen insoweit ange„rechnet werden, als ihr „Inhalt vorschriftsmäßig

a) Bei Feststellung ungenügend oder vorschriftswidrig beladener Wagen und des dadurch bedingten Lohnabzuges soll ein aus dem Arbeiterausschuß gewählter Vertrauensmann hinzugezogen werden.

b) Die Lieferung unreiner Kohlen darf nicht durch Ablegen bestraft werden. Prämiengedinge sollen gänzlich wegfallen. Die

„ist. Der Bergwerks-
„besitzer ist verpflichtet,
„zu gestatten, daß die
„Arbeiter auf ihre
„Kosten durch einen
„aus ihrer Mitte von
„dem ständigen Arbei-
„terausschusse oder, wo
„ein solcher nicht besteht,
„von ihnen gewählten
„Vertrauensmann das
„Verfahren bei Feststel-
„lung der ungenügenden
„oder vorschriftswidrigen
„Beladung und des bei
„der Lohnberechnung an-
„zuerchnenden Teiles der
„Beladung überwachen
„lassen; durch die Über-
„wachung darf eine Stö-
„rung des Betriebes nicht
„herbeigeführt werden.
„Der Bergwerksbesitzer
„ist ferner verpflichtet,
„den Lohn des Vertrau-
„ensmannes auf Antrag
„des ständigen Arbeiter-
„ausschusses oder der
„Mehrzahl der beteilig-
„ten Arbeiter vorschuß-
„weise zu zahlen; er ist
„berechtigt, den vor-
„schußweise gezahlten
„Lohn den beteiligten
Arbeitern bei der Lohn-
„zahlung in Abzug zu
„bringen."

4. § 80 d Absatz 1 erhält hinter dem zweiten Satze folgenden Zusatz:

Auszahlung von Prämien an Beamte soll abgeschafft werden.

c) Die Fassung der Nr. 3 enthält den Zusatz „auf ihre Kosten". Das bedeutet eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes an der Saar. Wir schlagen vor: „nur auf ihre Kosten, wenn das zulässige Maximum an Bergen überschritten ist."

„Die im Laufe eines „Kalendermonats gegen „einen Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfen „in ihrem Gesamtbetrage „den doppelten Betrag dieses durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen."

Es wird beantragt, daß das Wort „doppelt" gestrichen werden soll.

5. § 80 d Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Alle Strafgelder „müssen zum Besten der „Arbeiter des Bergwerks „verwendet werden. „Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist (§ 80 f.), „müssen die Strafgelder „einer Unterstützungskasse zu gunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß durch „mindestens ein aus seiner Mitte gewähltes „Mitglied beteiligt sein „muß. Eine Übersicht „über die Einnahmen „und Ausgaben und das „Vermögen dieser Kasse „ist alljährlich in einer „vom Oberbergamte vorgeschriebene Form aufzustellen und diesem, „nachdem sie zwei Wochen durch Aushang zur

Entspricht den Wünschen der Bergleute.

„Kenntnis der Beleg-
„schaft gebracht ist, ein-
„zureichen.

6. § 80 d Absatz 3 Satz 2 erhält in seinen Eingangsworten folgende Fassung:

„Mit Zustimmung
„des ständigen Arbeiter-
„ausschusses" usw.

Artikel II.

Am Schlusse des dritten Abschnitts des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 werden folgende Vor- 1892
schriften eingeschaltet:

„§ 93 a. Für die
„Arbeitszeit der in Stein-
„kohlenbergwerken un-
„terirdisch beschäftigten
„Arbeiter gelten unbe-
„schadet der den Berg-
„behörden in den §§ 196
„bis 199 beigelegten Be-
„fugnis zum Erlasse
„weitergehender An-
„ordnungen die Vor-
„schriften der §§ 93b bis
„93i.

„§ 93b. In Gruben
„oder Grubenabtei-
„lungen, in denen mehr
„als die Hälfte der be-
„legten Betriebspunkte
„eine gewöhnliche Tem-
„peratur von mehr als

a) Die Arbeitszeit soll einschließlich Ein- und Ausfahrt nicht länger als acht Stunden dauern.

b) Maschinenwärtern an den Ventilatoren, Schürern, Signalwärtern soll statt der 12stündigen Arbeitszeit, mit 2stündiger Ruhepause, eine 10stündige Arbeitszeit mit einstündiger Ruhepause gegeben werden. Gründe:

Die Wohnungen der Bergleute liegen vielfach weit von der Arbeitsstelle; die Arbeitszeit einschließlich Weg von und zur Arbeit beträgt manchmal bis zu 13 Stunden. Die Berg-

„+ 22 Grad Celsius hat, „darf die regelmäßige „tägliche Arbeitszeit vom „1. Oktober 1905 ab „8 M Stunden, vom „1. Oktober 1908 ab acht „Stunden nicht über- „steigen.

„Die Oberberg- „ämter sind ermächtigt, „für einzelne Gruben „oder Grubenabtei- „lungen diese Anfangs- „termine um höchstens „zwei Jahre hinauszu- „schieben, wenn dies zur „Verhütung eines unver- „hältnismäßigen Scha- „dens erforderlich er- „scheint.

„Als Arbeitszeit gilt „die Zeit von Beginn der „Seilfahrt bis zu ihrem „Wiederbeginn.

„Die Bergbehörde „hat durch schriftliche „Verfügung zu bestim- „men, ob für eine Grube „oder Grubenabteilung „die in Absatz 1 bezeich- „nete Voraussetzung vor- „liegt.

„§ 93c. An den Be- „triebspunkten, an denen „die gewöhnliche Tem- „peratur mehr als + 28 „Grad Celsius beträgt, „dürfen Arbeiter nicht „länger als 6 Stunden „täglich beschäftigt

leute bekommen kein war- mes Essen in der Grube. Die Bergfertigkeit tritt viel zu früh ein. Die 8stündige Schicht war alt- hergebracht.

c) Alle Neben- und Überschichten sollen ver- boten werden mit Aus- nahme der Notstandsarbei- ten.

d) Die Auslöhnung soll nicht an einem Tage vor Sonn- und Feiertagen stattfinden.

e) Alle Notstands- Überschichten sollen auf die einzelnen Bergleute gleich- mäßig verteilt werden. Gründe:

Überschichten sind eine ungerechte Ausbeutung der Arbeitskraft im Dienste des Kapitals. Es werden größere Bestellungen an- genommen, als der Betrieb leisten kann. Überschichten verdunkeln das Ergebnis der Lohnstatistiken; sie schädigen das Familien- leben und machen die Sonn- tagsheiligung unmöglich. Überschichten verschaffen dem Fiskus Kohlen, den Gastwirten Geld und den Bergleuten einen tollen Kopf, weil die letzteren wegen ihrer entfernt liegen- den Wohnungen in der Pause von Beendigung der

„werden.

„§ 93d. Als ge„wöhnliche Temperatur „im Sinne der §§ 93b „Abs. 1 und 93c gilt die„jenige Temperatur, „welche der Betriebs„punkt bei regelmäßiger „Belegung und Be„wetterung hat.

„§ 93e. Wenn Ge„fahr für das Leben oder „die Gesundheit der „Arbeiter oder für die „Sicherheit der Baue „besteht, so ist auf Ver„langen der betriebs„leitung die Arbeit über „die regelmäßige Zeit „hinaus fortzusetzen.

„§ 93f. Durch die „Arbeitsordnung kön„nen die Arbeiter ver„pflichtet werden zum „Ausgleich von Be„triebs- oder Absatz„störungen Über- und „Nebenschichten zu ver„fahren. Auf denjenigen „Bergwerken, für welche „ein ständiger Arbeiter„ausschuß vorgeschrieben „ist, muß dieser vor Ein„legung der Über- und „Nebenschichten gehört „werden."

7. § 80f erhält folgende Fassung:

„Auf denjenigen „Bergwerken, auf welgewöhnlichen bis zu Beginn der Überschicht nicht nach Hause gehen können, demnach auf das Wirtshaus angewiesen sind.

„chen in der Regel „mindestens einhundert „Arbeiter beschäftigt „werden, muß ein stän„diger Arbeiteraus„schuß vorhanden sein.

„Der ständige Ar„beiterausschuß hat die „in den §§ 80c Abs. 2, „80d Abs. 2 und 3, 80g „Abs. 1 und 93f Abs. 1 „bezeichneten Aufgaben. „Durch die Arbeitsord„nung können ihm noch „weitere Aufgaben zu„gewiesen werden. „Außerdem hat er die „Befugnis, Anträge, „Wünsche und Be„schwerden der B e „l e g s c h a f t zur „Kenntnis des Berg„werksbesitzers zu „bringen und sich da„rüber gutachtlich zu „äußern.

„Als ständiger Ar„beiterausschüsse im „Sinne dieses Gesetzes „gelten nur:

„1. die Vorstände „der für die Arbeiter „eines Bergwerks be„stehenden Kranken„kassen oder anderer für „die Arbeiter eines „Bergwerks bestehen„den Kasseneinrich„tungen, deren Mit„glieder in ihrer Mehr-

Es ist einzuschalten hinter „Belegschaft“ „und jeder einzelnen Kameradschaft.“

Ferner zu bemerken:

Vertrauensmänner müssen Gelegenheit haben, auch ohne Aufsicht zusammen zu kommen.

Die Vertrauensmänner müssen das Recht haben, die Beschwerden jeder einzelnen Kameradschaft einzeln vorbringen zu dürfen.

Die Vertrauensmänner sollen gegen Maßregelung w e g e n i h r e r T ä t i g k e i t gesetzlich geschützt werden.

„heit von den Arbeitern „aus ihrer Mitte zu „wählen sind, sofern „sie als ständige Ar„beiterausschüsse be„stellt werden;

„2. die Knapp„schaftsältesten von „Knappschaftsvereinen „oder knappschaftlichen „Krankenkassen, welche „nur die Betriebe eines „Bergwerksbesitzers „umfassen, sofern sie aus „der Mitte der Arbeiter „gewählt sind und als „ständige Arbeiteraus„schüsse bestellt werden;

„3. die bereits vor „dem 1. Januar 1892 „errichteten ständigen „Arbeiterausschüsse, „deren Mitglieder in „ihrer Mehrzahl von „den Arbeitern aus ihrer „Mitte gewählt wer„den."

Während ihres Vertrauensamtes dürfen sie weder abgelegt, noch in eine andere Abteilung verlegt werden.

„Die übrigen Bestimmungen entsprechen den „Wünschen der Bergleute."

II.

Weitere Wünsche zur Berggesetznovelle.

„I. Die Abschließung des Gedinges hat der Partie„mann und einer seiner Kameraden mit dem Fahrsteiger „am Arbeitsort zu machen. Bei eintretender „Meinungsverschiedenheit soll der Vertrauensmann der „Abteilung hinzugezogen werden.

„Es sollen obligatorische Einigungs„ämter mit richterlicher Kraft ihres „Schiedsspruches eingeführt werden.

„Die Bergleute sollen das Recht haben, ihre gewerb-

„lichen Streitigkeiten auch vor anderen Gewerbegerichten „als dem Berggewerbegericht zur Entscheidung bringen „zu können. Es werden Arbeitskammern mit „dem notwendigen Ausbau und die gesetzliche Anerken„nung der Arbeiterberufsvereine gefordert.

„II. Die Arbeiter-Kontrolleure (für jede „Grube einer) sollen von den Arbeitern in unmittelbarer „geheimer Wahl für ein Jahr gewählt werden. Auch „sie sollen wie die Vertrauensmänner gegen Maß„regelung gesetzlich geschützt werden. Durchaus not„wendige Sonntagsarbeiten sollen nicht Sonn„tags Vormittag, sondern am Nachmittag erledigt werden.

„Für verhältnismäßig nicht erheb„liche Unterbrechung der Arbeitszeit im Sinne „des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches darf den Berg„arbeitern kein Lohnabzug gemacht werden. Es darf „auch nicht verlangt werden, daß sie die versäumte „Arbeit durch Neben- oder Überschichten einholen sollen.

„III. Es darf keine politische Bevormun„dung mehr stattfinden.

„IV. Die Schlepperzeit soll auf höchstens „fünf Jahre einschließlich ein Jahr Lehrhauer beschränkt „werden, und zwar in folgender Weise:

„2 Jahre Schlepper II. Kl. mit Absetzung von 6 Schichten,
„2 „ „ I. „ „ „ „ 4 „ ,
„1 „ Lehrhauer „ „ „ 2½ „ .

„Im vorgerückten Alter einfahrende Bergleute sollen „eine Schlepperzeit von höchstens 4 Jahren durchmachen.

„V. Die Schichtlöhne sollen für Hauer minde„stens 4,50 Mark betragen.

III.

Wünsche in Hinsicht auf das zu erwartende Gesetz über die Knappschaftskassen.

„I. Die Bergleute sollen nach 30jähriger Tätigkeit „pensioniert werden können, ohne den ärztlichen Nach„weis ihrer Bergfertigkeit erbringen zu müssen.

„II. Einmal pensioniert, sollen die Bergleute gegen „ihren Willen nicht mehr in Arbeit gestellt werden dürfen.

„Die Feststelung der Bergfertigkeit soll möglichst „beschleunigt werden.

„III. Die Pension für Witwen und Waisen, welche „keine Unfallrente beziehen, soll erhöht werden.

„IV. Die Pension für Kinder soll mindestens 6, „statt 3 Mark monatlich betragen.

„V. Die Bergleute sollen für alle Fälle der Krank„heit — auch für die Familienangehörigen — freie „Arztewahl unter den Knappschaftsärzten des Reviers „im Umkreis von 5 Kilometer haben."

St. Johann/Saar, 14. März 1905.

Der Vorstand des Verbandbezirks der katholischen Arbeitervereine Saar.

A. A.

Der Bezirks-Präses: Dechant Hansen, Illingen, Bezirk Saar.

Der Arbeiter-Sekretär: Kloos, St. Johann/Saar.

Bisher hatten die Bezirksbeiträge pro Jahr und Mitglied 25 Pfg. betragen. Durch Beschluß des 4. Delegiertentages vom 4. Juni 1905 wurden sie auf 60 Pfg. erhöht. Wegen der Bereitwilligkeit, von Fall zu Fall mit anderen Organisationen zusammenzugehen, faßte der Delegiertentag vom 22. November 1905 zu Malstatt folgende Resolution:

„Der heutige Delegiertentag der katholischen „Arbeitervereine des Saarbezirks, Sitz Berlin, auf „welchem 15000 Arbeiter von 500 Delegierten ver„treten sind, bedauert, daß von gewisser Seite, in voll„ständiger Verkennung unserer Bestrebungen, uns der „Vorwurf gemacht wird, als erstrebten wir die künst„liche Trennung der Arbeiter in einer Frage, wo beide „Konfessionen zusammengehen können und müssen. „Er spricht von neuem die Notwendigkeit aus, daß „gerade zur Bessergestaltung der Arbeitsverhältnisse „eine möglichst weitgehende Zusammenfassung der „Arbeiter erstrebt werden muß, und die Erwartung, „daß dieses einheitliche Zusammengehen am leichtesten „und wirksamsten erreicht werden kann, wenn die im „Saarrevier lebens- und tatkräftig ausgestalteten „Arbeitervereine im weiteren Umfange sich zur Durch„führung bestimmter Arbeiterforderungen zusammen„schließen. Der Delegiertentag erklärt deshalb wieder-

„holt die Bereitwilligkeit der in unserem Verbande „organisierten Vereine, mit den anderen Organi„sationen von Fall zu Fall in Verbindung zu treten, „und beauftragt den Bezirksvorstand von neuem, bei „den anderen Arbeiterorganisationen die Einrichtung „eines ständigen Ausschusses zu beantragen, welcher „dieses gemeinschaftliche Vorgehen in allen wirt„schaftlichen Fragen ordnet."

Bei der Beratung der Novelle zu Titel 7 des Allgemeinen Berggesetzes hatte die Knappschaftskommission des preußischen Abgeordnetenhauses beschlossen, die Einführung der geheimen Wahl der Knappschaftsältesten nicht obligatorisch zu machen. Zu diesem Beschlusse nahm die Generalversammlung der Bergarbeiter des Verbandes am 17. Juni 1906 in Berlin in einer Resolution Stellung, die folgenden Wortlaut hatte:

„Die Generalversammlung der Bergarbeiter des „Verbandes der katholischen Arbeitervereine, Sitz „Berlin, erkennt in der soeben vom preußischen Ab„geordnetenhause verabschiedeten Novelle zu Titel VII „des Allgemeinen Berggesetzes eine Verbesserung des „Knappschaftswesens in Preußen und zwar darum, „weil die Einführung des Gegenseitsverhältnisses der „einzelnen Knappschaftsvereine unter einander die „Bestimmungen für die Berechnung der Pension nach „jährlichen, monatlichen oder wöchentlichen Steige„rungssätzen, sowie die Fortsetzung gleich hoher Bei„träge für Werksbesitzer und Bergarbeiter und die da„durch bedingte Beteiligung aller Bergarbeiter mit „Stimmengleichheit an der Verwaltung des Vereins „regelt. Die erlangten Verbesserungen können aber „den Vorteil einer freien, unmittelbaren und geheimen „Wahl der Knappschaftsältesten nicht ersetzen, diese „ist gewissermaßen der Kernpunkt eines geregelten „Knappschaftswesens. Die Generalversammlung hält „deshalb nach wie vor an der Forderung der geheimen „Knappschaftsältestenwahl fest und bedauert, daß diese, „entgegen dem Regierungsentwurf, im Abgeordneten„haus nicht angenommen wurde."

In derselben Sache richtete auch die Bezirksgruppe

der Fachabteilung der Bergarbeiter des Saarreviers folgende Eingabe an das Abgeordnetenhaus:

„An
das Hohe Haus der Abgeordneten des
preußischen Landtages

„richtet die unterzeichnete Bezirksgruppe der Fach-
„abteilungen der katholischen Bergarbeiter des Saar-
„reviers die ergebene Bitte, dem Beschluß der Knapp-
„schaftskommission, wonach die geheime Wahl der
„Knappschaftsältesten nicht obligatorisch eingeführt
„werden soll, die Zustimmung zu versagen."

„Die Königlichen Bergleute halten die obli-
„gatorische Einführung der geheimen Wahl der Knapp-
„schaftsältesten für dringend notwendig und sehen die
„Beseitigung derselben als eine Schmälerung ihrer
„bisherigen Rechte im Knappschaftswesen an.

Hochachtungsvoll!

„Die Bezirksgruppe der Bergarbeiter, Fach-
abteilungen des Saarreviers.
Im Auftrage
gez. Kloos, Arbeitersekretär."

Das neue Knappschaftsstatut, dessen Annahme am 24. Februar 1907 erfolgte, brachte die Verwirklichung vieler ihrer Forderungen, namentlich war dies der Fall bei der Erhöhung des Krankengeldes, der Pensionen und der Witwen- und Waisenunterstützung.

Nachdem so die Saarbergleute auf friedlichem Wege die Erfüllung vieler ihrer Forderungen und Wünsche erreicht hatten, ohne deshalb in einen Ausstand zu treten, wie dies früher so oft der Fall gewesen war (vgl. Rechtsschutzverein), schien es am 25. April 1907 doch wiederum zu einem neuen Streike im Saarrevier und speziell auf Grube Altenwald zu kommen. Der Bergmann Nikolaus Holz aus Mühlfeld, Mitglied der kath. Fachabteilung, hatte die auf der Grube Altenwald vielfach vorhandenen Mißstände — geringer Lohn, viele und hohe Strafen, Beleidigung der Arbeiter durch die Beamten — und die dadurch aufs höchste gestiegene Erregung der Bergleute benutzt, um sie zu einer Demonstration zu veranlassen. Dank dem ruhigen und sachlichen Vorgehen der Be-

hörden und der Bergarbeiterorganisation konnte jedoch die drohende Streikgefahr noch im Keime erstickt werden. Holz selbst wurde von der Grube abgelegt und bald darauf als Arbeitersekretär des Berliner Verbandes und speziell der Fachabteilung der Saarbergleute angestellt. Obwohl bei dieser Bewegung in Altenwald beide Organisationen der Saarbergleute, Christliche Gewerkschaft und katholische Fachabteilung, einander die Hand gereicht hatten, kann man dabei doch nicht von einer gemeinsamen Aktion reden. Die Bewegung wurde von Anfang an von der katholischen Fachabteilung, oder wenigstens von Mitgliedern derselben, geleitet und auch schließlich zu Ende geführt.

Seitdem sich die katholischen Arbeitervereine an der Saar mit ihren Fachabteilungen dem nordwestdeutschen Verbande, dessen Sitz in Berlin ist, angeschlossen haben, ist ihr Organ „Der Arbeiter" mit dem „Korrespondenzblatt der beruflichen Fachabteilungen des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin)",[1] das seit dem Jahre 1897 vom Gesamtvorstande herausgegeben wird. Speziell für das Saargebiet erschien seit Anfang März 1909 als besonderes Organ der katholischen Arbeitervereine, Sitz Berlin, in Sulzbach „Der Saar-Arbeiter", dessen Redaktion in den Händen der katholischen Geistlichen lag, die auf dem Boden des Programms der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) stehen.[2]

Da die große Ausdehnung des Saarbezirks zu große Anforderungen an die Tätigkeit der dortigen vier Arbeitersekretäre stellte, wurden im Jahre 1908 12 Vereine des Bezirks dem neuen Bezirk Merzig zugewiesen. Auch die 12 Vereine in Lothringen bilden schon seit einiger Zeit ihren eigenen Bezirk. Dementsprechend hatte der Bezirk Saar im Jahre 1908 86 Vereine mit 16 500 Mitglieder und zählte 82 Fachabteilungen, von welchen 65 allein auf die Bergarbeiter kamen.

Wie die „Christliche Gewerkschaft der Bergarbeiter" unterm 2. April 1909 zu dem neuen Berggesetzentwurf

[1] Seit 1903.

[2] Nach Herausgabe von 3 Nummern aber ging die Zeitung schon wieder ein.

mit einer Eingabe an das preußische Abgeordnetenhaus herantrat, so hat auch die Berufsgruppe der Bergarbeiter des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) eine Petition an die Mitglieder des Landtages gerichtet, die mit den Forderungen der Zentrumsfraktion dieser gesetzgebenden Körperschaft übereinstimmt, während die Eingabe der „Christlichen Gewerkschaft" eine weitaus radikalere Fassung hat. Von der letzteren wird bei der Geschichte der „Christlichen Gewerkschaft der Saarbergleute" noch die Rede sein. Die Petition der beruflichen Fachabteilung der Bergarbeiter hat folgenden Wortlaut:

Berlin C. 25, den 6. März 1909.
Kaiserstr. 37.

„Hohes Haus der Abgeordneten!

„Die ergebenst unterzeichnete Berufsgruppe der „Bergarbeiter des Verbandes der katholischen Arbeiter„vereine (Sitz Berlin), die ihre Mitglieder vorwiegend „im Saarrevier, im Mansfeldischen, dem Siegerlande, „dem mitteldeutschen Braunkohlenrevier, sowie in „Mittel- und Oberschlesien zählt, erkennt dankbar an, „daß die preußische Regierung trotz nicht geringer An„feindungen ernstlich gewillt ist, im vorliegenden Ent„wurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des „des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865
1892
„und 14. Juli 1905, ein jahrzehntealtes Verlangen „der deutschen Bergarbeiterschaft, die Forderung nach „Arbeiterkontrolleuren oder, wie der Ent„wurf sagt, nach Sicherheitsmännern in Verbindung „mit einer Reihe anderer Wünsche nunmehr zu er„füllen. Sie hat ferner mit Genugtuung davon Kennt„nis genommen, daß bei den Vorbereitungen zum „vorliegenden Gesetzentwurf neben den Vertretern „der Arbeitgeber auch solche der Arbeiter auf Ver„anlassung der Regierung gehört worden sind.

„Vor allem ist sie sich auch dessen voll bewußt, „daß mit der Durchführung der geplanten gesetzlichen „Bestimmungen um des willen nicht unerhebliche

„Schwierigkeiten verbunden sind, weil sie die Frage „der bergmännischen Disziplin aufs innigste berühren. „Auch der ergebenst unterzeichneten Berufsgruppe „liegt nichts ferner, als Autorität und Disziplin „irgendwie antasten zu wollen. Ohne diese kostbaren „Güter des deutschen Bergbaues im mindesten zu „gefährden, bittet sie aber das Hohe Haus der Ab„geordneten, im Anschluß an den vorliegenden Gesetz„entwurf folgenden Forderungen Gehör schenken zu „wollen:

„1. Bislang mußte auf denjenigen Bergwerken „oder selbständigen Betriebsanlagen, auf welchen in „der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, „ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Wie „jedoch die Erfahrungen bewiesen haben, trägt auch „auf Bergwerken oder selbständigen Betriebsanlagen „mit weniger als 100 Arbeiter heute das Arbeits„verhältnis einen derart unpersönlichen Charakter, daß „sich auch für diese bergwerklichen Betriebe die Er„richtung eines ständigen Arbeiterausschusses als eine „unbedingte Notwendigkeit erweist. Dazu kommt, daß „auch in Bergwerken oder selbständigen Betriebs„anlagen mit weniger als 100 Arbeitern zweifellos „zahlreiche Gefahren für Leben und Gesundheit der „Bergleute bestehen. Aus diesem Grunde ergibt sich „gleichfalls für diese notwendigerweise die Bestellung „von Sicherheitsmännern. Da jedoch die Sicherheits„männer gemäß § 80f a Absatz 3 aus den ständigen „Arbeiterausschüssen hervorgehen sollen, würden alle „Bergwerke oder selbständigen Betriebsanlagen, auf „welchen in der Regel weniger als 100 Arbeiter be„schäftigt sind, dieser wohltätigen Institution nicht teil„haftig werden können. Die ergebenst unterzeichnete „Berufsgruppe der Bergarbeiter bittet deshalb das „Hohe Haus der Abgeordneten, dahin wirken zu wollen, „daß in § 80f eine Bestimmung aufgenommen wird, „derzufolge auf denjenigen Bergwerken oder selbst„ständigen Betriebsanlagen, auf welchen in der „Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, ein „ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein muß.

„2. § 80f Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß der „ständige Arbeiterausschuß Anträge, Wünsche und Be„schwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs„und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur „Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich „darüber zu äußern hat. — Die bisherigen Erfahrungen „haben gezeigt, daß der Ausdruck „Arbeitsverhältnisse" „zu mannigfachen Meinungsverschiedenheiten sowohl „innerhalb der ständigen Arbeiterausschüsse wie auch „zwischen diesen und dem Bergwerksbesitzer Ver„anlassung gegeben hat. Um dies im Interesse einer „gedeihlichen Wirksamkeit der ständigen Arbeiter„ausschüsse sowie des sozialen Friedens in Zukunft zu „vermeiden, dürfte es sich empfehlen, den angedeuteten „Begriff näher zu umschreiben. Vielleicht wäre es „zweckmäßig, wenn sich das Hohe Haus der Abgeord„neten der Fassung anschlösse, welche die derzeit „tagende Kommission des deutschen Reichstages zur „Beratung der Gewerbeordnungsnovelle in dieser „Hinsicht vorgeschlagen hat. Demgemäß bittet die „ergebenst unterzeichnete Berufsgruppe der Berg„arbeiter:

„§ 80f Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„„Außerdem hat er (der ständige Arbeiterausschuß) Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, „die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse, „sowie auf die Arbeitsbedingungen und Wohlfahrts„einrichtungen des Bergwerks beziehen, zur Kennt„nis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich „darüber zu äußern.""

„3. Nach § 80f a sind zur Wahl für den ständigen „Arbeiterausschuß nur volljährige Arbeiter berechtigt, „welche seit Eröffnung des Betriebs oder mindestens „ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerk gearbeitet „haben. Vielfach gehören nun zu einem Bergwerk „mehrere Schächte. Nicht selten kommt es vor, daß „die Arbeiter innerhalb eines Jahres von einem Schacht „auf den anderen verlegt werden. Auf Grund dieser „Tatsache hat man solchen Arbeitern, die innerhalb „eines Jahres auf verschiedenen Schächten desselben

„Bergwerks arbeiteten, das aktive Wahlrecht zu den „ständigen Arbeiterausschüssen bestritten, indem man „die Auffassung vertrat, daß nur derjenige auf dem „Bergwerke mindestens ein Jahr ununterbrochen ge„arbeitet habe, der ein Jahr hindurch auf demselben „Schachte tätig war. Um dieser mißverständlichen „Interpretation, die begreiflicherweise zu Erbitterungen „und Beunruhigungen der Belegschaft Veranlassung „geben muß, künftig vorzubeugen, bittet die ergebenst „unterzeichnete Berufsgruppe der Bergarbeiter,

„§ 80f a Absatz 3 folgenden Satz hinzuzufügen:

„„Gehören zu einem Bergwerk mehrere selbständige „Betriebsanlagen (§ 80f), so gilt deren Gesamtheit „als Bergwerk.““

„4. Bestehen auf einem Bergwerk mit selbst„ständigen Betriebsanlagen gemäß § 80f mehrere „ständige Arbeiterausschüsse, so erscheint es im Interesse „der einheitlichen Tätigkeit dieser Arbeiterausschüsse „geboten, daß Vertreter derselben zu gemeinsamer „Beratung zusammentreten können, soweit es sich „um die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen „der Bergarbeiter der verschiedenen Betriebsanlagen „handelt.

„Die ergebenst unterzeichnete Berufsgruppe der „Bergarbeiter bittet deshalb das Hohe Haus der „Abgeordneten,

„in § 80f a folgenden Satz als Absatz 4 einzufügen:

„„Bestehen auf einem Bergwerk gemäß § 80f „mehrere Arbeiterausschüsse für die selbständigen „Betriebsanlagen, so kann aus den Vertretern dieser „Arbeiterausschüsse ein Gesamtarbeiterausschuß des „Bergwerks gewählt werden.““

„5. Nach § 80f a Absatz 3 Satz 2 müssen die Mit„glieder der ständigen Arbeiterausschüsse mindestens „30 Jahre alt sein und seit der Eröffnung des Betriebes „oder mindestens 3 Jahre ununterbrochen auf dem „Bergwerke gearbeitet haben. Diese Bestimmung „wird gegenüber § 134h der Gewerbeordnung von „den Bergleuten als eine ungerechtfertigte Härte „empfunden. Nach § 134h der Gewerbeordnung ist

„nämlich das passive Wahlrecht für den ständigen „Arbeiterausschuß von der Vollendung des 21. Lebens„jahres abhängig gemacht. Eine Fristbestimmung „darüber, wie lange ein Mitglied eines ständigen Ar„beiterausschusses im Betriebe beschäftigt sein muß, „fehlt gänzlich. Man hat bislang noch nicht gehört, daß „die Tätigkeit der ständigen Arbeiterausschüsse infolge „jener Bestimmung zu erheblichen Beschwerden Ver„anlassung gegeben hätte. Gleichwohl erkennen wir „an, daß den Vertretern eine gewisse Reife des Urteils „sowie eine gewisse Vertrautheit mit den Betriebs„verhältnissen des Bergwerks eigen sein muß, wenn der „Arbeiterausschuß ersprießlich wirken soll. Wir sind „der Meinung, daß die Regierungsvorlage des Jahres „1905 dieser Forderung insofern genügend Rechnung „trug, als sie das passive Wahlrecht von der Vollendung „des 25. Lebensjahres und einer mindestens ein„jährigen ununterbrochenen Beschäftigung auf dem „Bergwerke abhängig machte. Deshalb bittet die er„gebenst unterzeichnete Berufsgruppe der Bergarbeiter „das Hohe Haus der Abgeordneten,

„§ 80f a Absatz 3 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„„Die Vertreter müssen mindestens 25 Jahre alt „sein und seit der Eröffnung des Betriebes oder „mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem „Bergwerk gearbeitet haben."

„6. Nach § 80f a Absatz 4 sind die Vertreter auf „mindestens ein und auf höchstens fünf Jahre zu „wählen. Nach den gemachten Erfahrungen bedingt „diese Mindest- und Höchstgrenze der Wahlperiode er„hebliche Verschiedenheiten in denselben Bergrevieren. „Um in dieser Beziehung einen gewissen Ausgleich „herbeizuführen, bittet die ergebenst unterzeichnete „Berufsgruppe der Bergarbeiter das Hohe Haus der „Abgeordneten,

„§ 80f a Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Vertreter sind auf mindestens ein und auf „höchstens drei Jahre zu wählen.""

„7. Wie schon einleitend hervorgehoben wurde, „begrüßt die ergebenst unterzeichnete Berufsgruppe

„der Bergarbeiter die im Gesetzentwurf vorgesehenen „Bestimmungen über Sicherheitsmänner mit großer „Genugtuung. Sie hofft, daß durch diese Einrichtung „nicht nur die Wachsamkeit der leitenden Personen „auf dem Bergwerke geschärft wird, sondern daß sich „dadurch auch das Verantwortlichkeitsgefühl der Ar„beiter stärkt und erhöht. Auch vertritt sie den Stand„punkt, daß die Sicherheitsmänner ihr verantwortungs„reiches Amt in keiner Weise zu agitatorischen Zwecken, „oder zur Untergrabung der Disziplin mißbrauchen „dürfen. Dies vorausgeschickt, scheint ihr jedoch die „Bestimmung in § 80f c Absatz 2, derzufolge die „Sicherheitsmänner die Steigerabteilung, in der sie „gewählt sind, monatlich nur einmal befahren dürfen, „nicht die genügende Sicherheit dafür zu bieten, daß „die Sicherheitsmänner jene Mißstände wirksam be„kämpfen könnten, die sich immer wieder als die Ur„sachen der zahllosen Einzel- und der entsetzlichen „Massenunglücksfälle auf den Bergwerken heraus„gestellt haben. Soll der vorliegende Gesetzentwurf „die auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllen, so dürfte „die Möglichkeit einer mindestens zweimaligen Be„fahrung der Steigerabteilung durch den Sicherheits„mann im Monat die unerläßliche Voraussetzung für „dessen erfolgreiche Wirksamkeit sein. Die ergebenst „unterzeichnete Berufsgruppe der Bergarbeiter bittet „deshalb das Hohe Haus der Abgeordneten,

„§ 80f c Absatz 2 Satz 2 dahin abzuändern, „daß die „Sicherheitsmänner die Befugnis haben, die Steiger„abteilung, in der sie gewählt sind, zweimal im Monat „zu befahren."

„8. In Bergwerken, in denen Sicherheitsmänner „bereits tätig sind, hat man leider die Erfahrung ge„macht, daß diese bei der Eintragung ins Fahrbuch „sich zuweilen der Beeinflussung von Bergbeamten „nur schwer zu erwehren vermochten. Daß derartige „Vorkommnisse das Vertrauen der Bergleute nur all„zu leicht zu erschüttern imstande sind, wird man ohne „weiteres begreiflich finden. Um diesen Übelständen

„künftig vorzubeugen, beantragt die ergebenst unter-
„zeichnete Berufsgruppe der Bergarbeiter,

„in § 80f c folgende Bestimmung als Satz 3 neu
„einzufügen:

„„Das Fahrbuch soll in einem besonderen Raume
„so aufgelegt werden, daß der Sicherheitsmann
„bei der Eintragung nicht beeinflußt werden kann.““

„9. Obgleich ein Teil der Bergarbeiterschaft der
„Meinung ist, daß im Interesse einer wirksamen Vor-
„beugung von Gefahren außer dem Betriebsführer
„auch der Sicherheitsmann befugt sein soll, jene Ein-
„tragungen, welche die Besorgnis einer dringenden
„Gefahr aussprechen, unverzüglich zur Kenntnis des
„Bergrevierbeamten zu bringen, so glaubt doch die
„ergebenst unterzeichnete Berufsgruppe der Berg-
„arbeiter von der Stellung eines diesbezüglichen An-
„trags im Interesse der Disziplin absehen zu sollen.
„Um jedoch die notwendige Bürgschaft dafür zu schaffen,
„daß der Betriebsführer jene Eintragungen im Fahr-
„buch, in denen die Besorgnis einer dringenden Ge-
„fahr ausgesprochen wird, auch unverzüglich zur
„Kenntnis des Bergrevierbeamten bringt, bittet die
„unterzeichnete Berufsgruppe der Bergarbeiter das
„Hohe Haus der Abgeordneten dringend,

„in § 80f c Absatz 6 Satz 2 hinter dem Worte „Fahr-
„buch“ das Wort „unmittelbar“ einfügen zu wollen.

„10. Die ergebenst unterzeichnete Berufsgruppe
„der Bergarbeiter verkennt nicht, daß § 80f g des
„vorliegenden Gesetzentwurfs den Sicherheitsmann
„gegen eine unberechtigte Kündigung seitens des
„Bergwerksbesitzers sicherzustellen versucht; sie ist aber
„der Meinung, daß dieser gesetzliche Schutz durchaus
„unzureichend erscheint, zumal er sich, wie dies der
„Entwurf vorsieht, lediglich auf das erste Jahr der
„Wahlperiode erstreckt. Deshalb möge das Hohe Haus
„der Abgeordneten dahin wirken,

„daß in § 80f g Absatz 2 die Worte: „des ersten
„Jahres“ gestrichen werden.

„Wenn die ergebenst unterzeichnete Berufsgruppe

„der Bergarbeiter im gegenwärtigen Augenblick davon „absieht, die Verwirklichung noch weiterer Forderungen, „die dringend ihrer Erledigung harren, im Anschluß „an den vorliegenden Gesetzentwurf zu verlangen, so „übt sie diese Zurückhaltung lediglich in der Erkenntnis „das Gesetz, dem sowohl die Bergwerksbesitzer wie „auch ein Teil der Bergarbeiterschaft erheblichen „Widerstand entgegensetzen, nicht zu gefährden. Um „so mehr gibt sie sich der Hoffnung hin, daß das Hohe „Haus der Abgeordneten den vorgetragenen Wünschen „die Berechtigung nicht absprechen und sie im In„teresse einer segensreichen Wirkung der geplanten „gesetzgeberischen Aktion verwirklichen möge.

„In dieser Erwartung zeichnet einem Hohen Hause „der Abgeordneten

„ergebenste

„Berufsgruppe der Bergarbeiter des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin)."

J. A.

(gez.) J. Musiol, Beuthen, Vorsitzender.
(gez.) Bolczek, Ruda. (gez.) Mischke, Waldenburg.
(gez.) Wagner, Reußendorf. (gez.) Strauch, Schlegel.
(gez.) Koßmann, Neunkirchen. (gez.) Kiefer, Heiligenwald.

g) Der christliche Gewerkverein der Saarbergleute.

Als Gründungsjahr des Gewerkvereins christl. Bergarbeiter ist bekanntlich der 26. Mai 1894 anzusehen, an welchem Tage der „Gewerkverein christl. Bergarbeiter für den Oberbergamtsbezirk Dortmund" gegründet wurde, der 1897 den Namen „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands" annahm. Der erste christliche Gewerkverein überhaupt war der schon am 1. Mai 1894 gegründete „Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter" in Trier.

Obwohl nun eigentlich die Idee des christlichen Gewerkvereins aus der nächsten Nähe ausgegangen war, so gelangte sie doch erst nach vollen zehn Jahren durch

die Sekretäre Effert und Stegerwald in das Saarrevier. Am 15. April 1904 hielt Stegerwald in Malstatt die erste christliche Gewerkschaftsversammlung ab, ohne aber irgend einen Erfolg damit zu erzielen. Ähnlich erging es ihm zu Altenwald. Dort war auf denselben Tag eine Versammlung des „Volksvereins für das katholische Deutschland" anberaumt, so daß Stegerwald in der von ihm angesagten Versammlung nur Beamte traf, weshalb er, ohne die Versammlung abzuhalten, sich nach Dudweiler wandte, wo dasselbe der Fall war. Bessere Erfolge hatte Effert in Püttlingen, wo 143 Mann dem christlichen Gewerkverein beitraten, die am 1. Mai auf 150 Mitglieder anwuchsen. Ein Jahr später, am 1. April 1905, setzte die Bewegung in Sulzbach mit 11 Mann ein.

Somit war das Fundament für die christliche Gewerkschaft im Saarrevier gelegt. Eine planmäßige Agitation begann erst mit dem Sekretär Buchheit, der im November 1904 in das Saargebiet kam. Am 15. Februar 1905 kam dann als Bezirksleiter Hüskes ins Revier und im Februar 1906 Sekretär Gutsche an Stelle des nach Lothringen versetzten Buchheit. Zu diesen beiden Sekretären trat dann noch im Laufe des Jahres 1906 der Sekretär Atz.

Diese drei Sekretäre setzten nunmehr unter den schwierigsten Verhältnissen das angelangene Werk fort. Nachteilig für ihre Arbeit war zunächst der große Umfang des Reviers, in welchem die Bergleute wohnen. Der Bezirk „Saar" umfaßt den Landkreis Trier, die Kreise Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel und die ganze Westpfalz bis an das Kuseler Gebiet. Durch diese große Ausdehnung des Gebietes — es kommen etwa 450 Dörfer in Betracht, in welchen die Bergleute wohnen — wurde die Agitation bedeutend erschwert. Weiterhin wirkte sehr hemmend der Kampf der konfessionellen Arbeitervereine gegen die Gewerkschaft, der schon bei der Gründung derselben mit aller Heftigkeit seinen Anfang nahm. Günstig auf die Entwicklung des christlichen Gewerkvereins an der Saar wirkte besonders die katholische Zeitung „Saar-Post",

die in einer Sitzung des Zentrums-Parteivorstandes und Parteiausschusses am 18. April 1904 als zweites Zentrumsorgan in St. Johann neben der bereits bestehenden Zentrumspresse „St. Johann-Saarbrücker Volkszeitung" gegründet worden war. Der indifferente Standpunkt der „St. Johann-Saarbrücker Volkszeitung" bezüglich der Gewerkschaftsfrage im Saargebiet war auch vielleicht die Ursache, weshalb sich die „Saar-Post" speziell der christl. Gewerkschaft annahm, da die Aktionäre der letzteren in der Unterstützung dieser Bewegung einen wesentlichen Mitgliederzuwachs ihrer Zeitung zu erlangen hofften.

Weiterhin war für die christliche Gewerkschaft der Beitritt des Pensinärbundes von Bedeutung. Nachdem durch das Statut des Saarbrücker Knappschaftsvereins den Bergleuten die Reichsinvalidenrente entzogen worden war, bildeten sich im ganzen Revier sogenannte Pensionärvereine, die den hauptsächlichsten Zweck hatten, durch gemeinsame Eingaben an den Knappschaftsvorstand und an die gesetzgebenden Körperschaften den Invaliden die ihnen entwundenen Rechte wieder zu gewinnen. Um dieses noch besser tun zu können, traten die Delegierten der einzelnen Vereine im Jahre 1904 zusammen und entwarfen ein Statut für einen Bund der sämtlichen Pensionärvereine. Die Grundzüge dieses Statuts waren: Zusammenschluß der pensionierten und aktiven Bergleute des Saarreviers zu einem Bund, um durch gemeinsames Vorgehen die Rechte der Knappschaftsmitglieder zu erhalten und auf eine notwendige Verbesserung hinzuwirken. Da der provisorische Vorstand des Bundes mit seinen verschiedenen Eingaben an die Bergwerksverwaltung, den Knappschaftsverein und die gesetzgebenden Körperschaften keinen Erfolg hatten, wandten sie sich an den Gewerkverein. In der Versammlung vom 21. März 1905 im kath. Vereinshause zu St. Johann wurde der Beschluß gefaßt, die der Behörde eingereichten Statuten des Bundes zurückzuziehen, von der Gründung des Bundes abzusehen und die einzelnen Vereine aufzufordern, sich geschlossen dem Gewerkverein christlicher Bergleute anzuschließen.

Wie nun die kath. Fachabteilung, so stellte auch die christliche Gewerkschaft der Saarbergleute bestimmte Forderungen im Interesse ihrer Angehörigen auf, die sich zunächst als Reformprogramm kennzeichnen. Das erste dieser Reformprogramme ist das Knappschaftsreformprogramm, das auf der Bezirkskonferenz zu St. Johann am 8. Oktober 1905 aufgestellt wurde und folgende Forderungen in Bezug auf Krankenkasse, Pensionskasse und Verwaltung des Knappschaftsvereins enthält:

I. Krankenkasse.

1. Das Krankengeld soll für Sonn- und Feiertage in der gleichen Höhe wie für Werktage gezahlt werden.

2. Bei Krankheiten infolge eines Unfalles und bei Krankheiten nicht Verletzter, wenn die Krankheit über 7 Tage dauert, soll das Krankengeld vom ersten Tage an gezahlt werden.

3. An Krankengeld sollen erhalten — die eingeklammerten Zahlen geben die bisherige Summe an — bei Revierbehandlung erwachsene Arbeiter erster Klasse, wenn sie verheiratet sind, 3 Mark (2), unverheiratete 3 Mark (2), erwachsene Arbeiter zweiter Klasse, wenn sie verheiratet sind, 2 Mark (1,30), unverheiratete 2 Mark (1,30), jugendliche Arbeiter 0,80 Mark (0,60). Bei Behandlung in einer Heilanstalt sollen erhalten erwachsene Arbeiter erster Klasse, die verheiratet sind, 3 Mark (2), unverheiratete 2 Mark (1), erwachsene Arbeiter zweiter Klasse, die verheiratet sind, 2 Mark (1,30), unverheiratete 1,50 Mark (0,65), jugendliche Arbeiter 0,50 Mark (0,30).

4. Während der Dauer der Krankheit sollen Beiträge für Kranken- und Pensionskasse nicht zu zahlen sein.

5. Erklären sich 50 Sprengelmitglieder für einen Arzt innerhalb eines Sprengels, so ist der Knappschaftsvorstand verpflichtet, den Arzt anzustellen, wenn derselbe einwilligt, die Mitglieder für die festgesetzte Pauschalsumme zu behandeln.

6. Bei geringen Verstößen gegen die Anordnungen des Arztes und des Vorstandes soll das Mitglied nur bestraft werden bis zur Hälfte des Krankengeldes für einen Tag.

7. Die Kassenmitglieder sollen für ihre Angehörigen, soweit sie nicht anderweitig versicherungspflichtig sind, freie Kur und Arznei und eventuell notwendige Krankenhausbehandlung erhalten.

8. Bei der Geburt eines Kindes soll das Mitglied eine Unterstützung von 20 Mark erhalten.

II. Pensionskasse.

1. Die Reichsinvaliden- oder Altersrente soll neben der Knappschaftspension ausgezahlt werden, bis die Pensionen die Höhe von 900 Mark erreichen. Für die nach dem Jahre 1900 invalide gewordenen Mitglieder soll diese Bestimmung rückwirkende Kraft erhalten.

2. Die Unfallrenten sollen nur dann aufgerechnet werden, wenn Unfallrenten und Knappschaftspensionen die Summe von 1200 Mark übersteigen.

3. Die Knappschaftspension soll festgestellt werden, daß der Bergmann nach 30 Dienstjahren eine Knappschaftspension von 700 Mark erhält. Die Klasseneinteilung in der Pensionsberechnung soll wegfallen. Für die monatliche Aufrechnung soll mindestens der Satz der bisherigen ersten Klasse mit 13 Pfennig in Anrechnung kommen.

4. Nach einer Dienstzeit von 30 Jahren soll das Mitglied auf seinen Antrag pensioniert werden.

5. Die Witwenrente soll die Hälfte der Pension des Mannes betragen.

6. Die Waisenunterstützung soll für Halbwaisen 6 Mark, für Ganzwaisen 15 Mark monatlich betragen.

7. Witwen und Waisen sollen, solange sie unterstützungsberechtigt sind, Anspruch auf freie Kur und Arznei und eventuell freie Krankenhausbehandlung haben.

8. Beim Tode der Frau des Mitgliedes soll der Mann dasselbe Sterbegeld, welches beim Tode des Mannes der Frau gezahlt wird, bekommen. Das Sterbegeld für den Mann soll beim Tode des Mannes infolge eines Unfalles nicht auf das Sterbegeld der Berufsgenossenschaft aufgerechnet werden.

III. Verwaltung.

1. Als Knappschaftsälteste sollen gewählt werden

die aktiven Mitglieder, wenn sie 25 Jahre alt sind und 5 Jahre dem Knappschaftsverein als Mitglied angehört haben.

2. Die Knappschaftsältesten sollen für 3 Jahre mit absoluter Mehrheit gewählt werden.

3. Für jeden Ältesten soll bei der Wahl gleich ein Ersatzmann gewählt werden, der bei längerer Krankheit oder dem Ausscheiden als aktives Mitglied an die Stelle des Ältesten tritt. Als Arbeitnehmervertreter sollen Beamte weder als Älteste noch als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

4. Die Wahl der Ältesten soll mindestens 4 Wochen vor der Wahl ausgeschrieben werden. Einsprüche gegen die Gültigkeit einer vorgenommenen Wahl sollen innerhalb 10 Tagen nach der Wahl beim Vorstand schriftlich vorgebracht werden.

5. Der Vorstand des Knappschaftsvereins soll aus mindestens 6 Arbeitgebern und 6 Arbeitnehmern bestehen. Die Arbeitnehmervertreter werden in gemeinsamer Sitzung aller Ältesten von sämtlichen Ältesten gewählt. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Ersatzmann zu wählen, der im Verhinderungsfalle an die Stelle des Vorstandsmitgliedes tritt.

Am 11. März 1906 nahm sodann die Revierkonferenz des christlichen Gewerkvereins, Bezirk Saar, ein weiteres Reformprogramm an, in welchem die Wünsche der Saarbergleute inbezug auf Erweiterung der Befugnisse der Arbeiterausschüsse und Aufbesserung der Arbeitsverhältnisse festgelegt sind. Die Forderungen des Reformprogrammes zu Punkt

Arbeiterausschüsse

sind folgende:

1. Als Mitglied des Grubenausschusses kann gewählt werden, wer 25 Jahre alt ist. Die Wahlen finden alle 2 Jahre statt. Für die Dauer seiner Amtsperiode kann ein Ausschußmitglied nur mit Zustimmung des Ausschusses aus seiner Abteilung verlegt werden. Ersatzwahlen müssen innerhalb 4 Wochen nach dem Ausscheiden eines Ausschußmannes aus seinem Amt vorgenommen werden.

2. Der Ausschuß muß mindestens einmal monatlich zusammentreten. Die Einladung ist acht Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und einer Abschrift des Protokolls der vorherigen Sitzung jedem Ausschußmitglied zuzustellen. Am Schluß einer jeden Sitzung ist nach Erledigung der Tagesordnung unter Punkt Verschiedenes über das zu verhandeln, was Ausschußmänner nicht zur Tagesordnung anmelden konnten.

3. Die Ausschußmitglieder haben das Recht, Wünsche und Beschwerden einzelner Kameraden beim Betriebsführer oder Direktor vorzutragen.

4. Die Ausschußmänner sollen nach Ansage unmittelbar vor der Befahrung ohne Begleitung eines Beamten ihre Abteilung einmal befahren dürfen.

5. Die Arbeiterausschüsse sollen mitbestimmen bei der Festsetzung der Schichtlohnsätze und in den Fällen, wo Arbeiter und Beamte sich über das Gedinge nicht einigen können.

6. In den Fällen des § 44 der jetzigen Arbeitsordnung über Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsversäumnis soll der Arbeiterausschuß mitbestimmen.

7. Sämtliche Bestrafungen über mehr als 1 Mark sollen unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses erfolgen.

8. Die Arbeiterausschüsse der einzelnen Gruben wählen aus ihrer Mitte je mindestens 3 Mitglieder, die zusammen einen Zentralausschuß bilden, der in periodisch wiederkehrenden Sitzungen, mindestens aber alle drei Monate einmal, mit Vertretern der königl. Bergwerksdirektion als Arbeitgeber über Fragen, die für sämtliche Saarbergleute einheitlich geregelt werden müssen, verhandelt und beschließt.

Diese Forderungen werden im Reformprogramm durch nachstehende Ausführungen begründet:

Im Statut der Arbeiterausschüsse für die kgl. Saargruben wird den Vertrauensmännern die Pflicht auf-

erlegt, nach Möglichkeit für das gute Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Belegschaft zu wirken. Dieses ist aber nur möglich, wenn die Befugnisse der Arbeiterausschüsse nach obigen Grundsätzen erweitert und ausgestaltet werden.

Die im Reformprogramm geäußerten Wünsche der kgl. Saarbergleute inbezug auf eine

Aufbesserung der Arbeitsverhältnisse.

sind folgende:

1. Jeder jugendliche Arbeiter, der auf den Staatsgruben beschäftigt ist, hat für 2 Jahre eine Fortbildungsschule zu besuchen. Der Besuch der Fortbildungsschule soll sein vom 18. bis zum 20. Lebensjahre. Als Ziel des Fortbildungsschul-Unterrichts denken wir uns: Vervollständigung der Elementarkenntnisse, Kenntnis der Arbeitsordnung, der Bergpolizeivorschriften und der wichtigsten Unfallverhütungsvorschriften, Kenntnis des Knappschaftswesens und des Unfall-, Alters und Reichsinvalidenversicherungsgesetzes.

2. Der Bergmann muß eine 6jährige Tätigkeit zurückgelegt haben, ehe er Vollhauer wird. Diese Zeit der bergmännischen Tätigkeit wird von dem vollendeten 16. Lebensjahre an gerechnet.

Die Zeit wird eingeteilt in 2 Jahre Schlepper zweiter Klasse, 2 Jahre Schlepper erster Klasse und 2 Jahre Lehrhauer. Voraussetzung ist bei jedesmaligem Aufrücken körperliche und geistige Fähigkeit. Bergleute, die in einem späteren Lebensalter auf den Saargruben in Arbeit treten, müssen, um als Vollhauer beschäftigt zu werden, den Nachweis erbringen, daß sie mindestens 2 Jahre als Hauer gearbeitet haben und die notwendigen Fähigkeiten besitzen.

3. Der Saarbergmann muß mit dem vollendeten 30. Lebensjahre seine Hauerprüfung abgelegt haben. Hauer dürfen nach dieser Altersgrenze nicht mehr zu Schlepperarbeiten herangezogen werden.

4. Die Schichtdauer beträgt für alle Bergarbeiter 8 Stunden mit Ein- und Ausfahrt. Bei nasser Arbeit oder Arbeiten in einer Temperatur von mehr als 25 Grad Celsius beträgt die Arbeitszeit 6 Stunden.

Das Verfahren von Überschichten fällt ganz fort. Nebenschichten werden nur verfahren, wenn es das Interesse des Betriebes dringend erfordert.

5. Die Kameradschaftsältesten und Drittelführer werden von den Kameradschaften bestimmt. Der Betriebsführer bestätigt dieselben.

6. Die sämtlichen Arbeiten auf und in der Grube sind nach bestimmten Lohnsätzen, welche in korporativen Arbeitsverträgen festgesetzt sind, die zwischen der königl. Bergwerksdirektion als Vertreter des Arbeitgebers und den Vertretern der Organisation der Bergleute als Vertreter der Arbeitnehmer abgeschlossen werden, zu entlohnen. Solange dieses nicht eingeführt ist, erhält jeder Arbeiter, der auf dem festgesetzten Gedinge keinen genügenden Lohn verdienen kann, den Durchschnittslohn ausbezahlt, der bei den gleichartigen Arbeiten der betr. Grube im vorhergehenden Monat verdient wurde. Solange nehmen auch bei gemeinschaftlichem Gedinge von Hauern, Lehrhauern und Schlepper die einzelnen Klassen im Verhältnis von 10 (Vollhauer), 9 (Lehrhauer), 8 (Schlepper I. Kl.) und 7 (Schlepper II. Kl.) an dem auf die einzelne Schicht entfallenden Lohnbetrag teil.

7. Die Klauberkosten fallen weg.

8. Sämtliches Gezähe, einschl. Bohrmaschinen usw., sollen unentgeltlich geliefert werden.

Verlorenes oder vernichtetes Gezähe soll nur dann in Abzug gebracht werden dürfen, wenn ein leichtsinniges Verschulden des Arbeiters vorliegt. Dort wo keine von der Grubenverwaltung zu liefernden verschließbaren Kisten zur Aufbewahrung des Gezähes in der Arbeit vorhanden sind, sollen die Arbeiter in keiner Weise für abhandenes Gezähe verantwortlich gemacht werden.

9. Strafen dürfen nur noch in Geldstrafen in der

gesetzlich zulässigen Höhe verhängt werden. Eine Bestrafung in Form zeitweiliger Ablegung darf nicht stattfinden.

Eine Kündigung von Arbeitern, die schon 4 Jahre und darüber auf den königl. Gruben beschäftigt waren, kann nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses erfolgen.

10. Über Gesuche um Verlegung von einer Grube zur anderen entscheidet Betriebsleitung und Arbeiterausschuß gemeinsam.

11. Die zu leistenden Beiträge in die Knappschaftskasse sind auf den Lohnzetteln gemäß den einzelnen Versicherungsarten aufzuführen.

12. Jeder aktive oder pensionierte Bergmann, der Familienvater oder Ernährer einer Familie ist, hat ein Anrecht auf jährlich mindestens 100 Zentner Deputatkohlen von derselben Qualität, wie sie in das Landgebiet verkauft werden.

Mit diesen beiden Reformprogrammen waren die Richtlinien für die Arbeit des Gewerkvereins gegeben, die in einer Eingabe, die die Unterschriften von 14 000 Saarbergleuten trug, an die Bergbehörde, das Abgeordnetenhaus und den Knappschaftsverein gesandt wurden. Infolgedessen beschleunigten Bergbehörde und Knappschaftsverein die Vorlage eines neuen Knappschaftsstatuts, das ohnehin schon bis Januar 1908 ausgearbeitet werden sollte, so daß es bereits Ende 1906 zur Beratung durch die Knappschaftsältesten kam. Dieses neue Statut genügte jedoch nicht den Anforderungen des Gewerkvereins und der Mehrzahl der Ältesten und zwar aus folgenden Gründen:

1. Trotz der enormen Beitragserhöhung wurde nur eine sehr geringe Erhöhung der Bezüge bei der Bergfertigkeit in Form eines Wartegeldes von 50 Mark gewährt.

2. Der Bezug einer weiteren Rente war, analog der Reichsinvalidenrente, erst mit dem Eintritt der Er-

werbsunfähigkeit im Sinne des Reichsinvalidenversicherungsgesetzes vorgesehen.

3. Die Frist, die den Ältesten zur Durchberatung des Statutenentwurfs gegeben war, war zu kurz. Die Ältesten sollten innerhalb 4 Tagen nach Zustellung des Statutenentwurfs bereits ihre Entscheidung treffen. Während der Reichstagswahl machte man den Ältesten ein kleines Zugeständnis, indem man das Wartegeld auf 100 Mark erhöhte, wodurch sie sich bereden ließen und dem Statutenentwurf zustimmten. Die Erbitterung der Bergarbeiter richtete sich deswegen ganz besonders gegen die Knappschaftsältesten mit dem Erfolge, daß der christliche Gewerkverein bei der am 8. Dezember 1907 getätigten Knappschaftsältestenwahl von 107 Sprengeln 80 durch christliche Gewerkschaftler als Älteste besetzte und 76 Stellvertreter hatte.

Vom 1. August 1908 ab wurde der auf der Generalversammlung zu Gelsenkirchen im Jahre 1907 festgesetzte Beitrag von 40 Pfennig pro Woche auch im Saarrevier erhoben, was einen empfindlichen Verlust in der Mitgliederzahl des christlichen Gewerkvereins zur Folge hatte.

Die Taktik, die der Bezirksleiter des christl. Gewerkvereins im Saarrevier von Anfang an verfolgte, besonders sein radikales Vorgehen gegen kath. Geistliche und Behörden, das ungenügende Rechtsschutzerteilen, sein schroffes Vorgehen gegenüber den Angehörigen der Organisation selbst und die Austeilung der Gelder der christl. Gewerkschaft ohne Quittung nach Art des Rechtsschutzvereins riefen eine tiefe Mißstimmung bei einzelnen Zahlstellenvorsitzenden, so insbesondere Ecker-Ensdorf, Scheidt-Altenkessel, Backes-Püttlingen und dem Agitator Müllenbach gegen den Bezirksleiter Hüskes hervor, die schließlich offen ausbrach. Zur Untersuchung dieses Streites traf vom Zentralvorstand eine Kommission ein, die aus den Zentralvorstandsmitgliedern Behrens, Kühme, Trieb und Vogelsang bestand. Die Verhandlung auf der Bezirkskonferenz am 13. Oktober 1907 endigte mit dem Ausschluß Eckers und Scheidts aus der Gewerkschaft und der Amtsentsetzung des Backes als Zahlstellen-

vorsitzender von Püttlingen. Müllenbach hatte während der Verhandlung seinen Austritt freiwillig erklärt. Daraufhin fand am 20. Oktober eine Versammlung der Zahlstelle zu Altenkessel-Neudorf statt, die in einer Resolution ihren Austritt aus dem christlichen Gewerkverein erklärte und sich als „christlich-nationaler Bergarbeiterverband" konstituierte. Erster Vorsitzender des neuen Verbandes wurde Scheidt, zweiter Müllenbach. Anfangs zeigten sich auch Ensdorf und Püttlingen für den neuen Verband geneigt, doch blieben sie schließlich nach vieler Mühe dem christlichen Gewerkverein erhalten. Der neue Verband selbst zählt auch jetzt noch einige Mitglieder in Altenkessel-Neudorf. Die Idee zur Gründung eines eigenen Saarverbandes hatte früher bereits Hüskes gefaßt, als der Zentralvorstand der christl. Gewerkschaft in Essen sich nicht besonders um das Saarrevier bekümmerte.

Neben diesem Konflikte im Innern hatte der christl. Gewerkverein seit seinem Bestehen unausgesetzt Kämpfe mit den anderen Organisationen im Saarrevier zu bestehen, besonders mit den „freien" Gewerkschaften und der kath. Fachabteilung. Auch die evangelischen Arbeitervereine traten gegen die christliche Gewerkschaft auf. Diese hatten auf den 9. Dezember 1906 nach Saarbrücken einen Delegiertentag des Saarbundes evangelischer Arbeitervereine anberaumt, auf dem zur Gewerkschaftsfrage Stellung genommen wurde. Anwesend war auch der Vorsitzende des Gesamtverbandes Liz Weber aus M.-Gladbach, der für eine freundliche Stellung gegenüber den christlichen Gewerkschaften eintrat. Er drang jedoch mit seiner Ansicht nicht durch, vielmehr war eine ganze Reihe Vertreter für die „Hirsch-Dunckerschen" Gewerkvereine eingenommen, trotzdem auch die anwesenden Arbeitervereinsdelegierten aus den christl. Gewerkschaften entschieden für ihre Organisation eintraten. Nach längerer Debatte wurde dann folgende Resolution angenommen:

„Die heute in der Tonhalle zu Saarbrücken versammelten Vertreter des Verbandes evangelischer

Arbeitervereine an der Saar halten nach wie vor fest an den Eisenacher Beschlüssen von 1905, wonach der Landesverband seinen Mitgliedern die Pflicht gewerkschaftlicher Organisation dringend ans Herz legt, aber zugleich die Wahl der einzelnen Organisationen freigibt, sofern diese nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen und ihren Mitgliedern in religiöser und politischer Hinsicht Freiheit lassen. Der Saarverband lehnt demgemäß die einseitige Forderung, alle evangelischen Arbeitervereine den christlichen Gewerkschaften zuzuführen, als mit diesen Beschlüssen in Widerspruch stehend, sowie allen unevangelischen Zwang ausdrücklich ab; macht es aber den Einzelvereinen nachdrücklich zur Pflicht, sich mit der Gewerkschaftsfrage ernstlich zu beschäftigen und so ihre Mitglieder zur Selbstentscheidung heranzubilden."

Dieser Beschluß erregte unter den evangelischen Mitglidern der christlichen Gewerkschaften des Saarreviers starkes Befremden, so daß zur Klärung der Angelegenheit auf den 16. Dezember nach St. Johann eine Konferenz evangelischer Mitglieder der christl. Gewerkschaften des Saarreviers und der Westpfalz einberufen wurde. Die Konferenz war von 96 Zahlstellen mit etwa 200 Delegierten beschickt und wurde von dem Gewerkschaftssekretär Gutsche eröffnet, der in längeren Ausführungen auf das Verfehlte eines solchen Vorgehens von Seiten der evangelischen Arbeitervereine hinwies. Die Ausführungen des Redners wurden in einer Resolution zusammengefaßt, die den evangelischen Arbeitern ans Herz legte, den evangelischen Arbeitervereinen beizutreten und dahin zu wirken, daß diese selbst „Vorschulen der christlichen Gewerkschaften" würden. Diese Konferenz ist auch insofern von Wichtigkeit, als auf ihr die Frage wegen der Betätigung bei der bevorstehenden Reichstagswahl aufgeworfen wurde. Die Konferenz nahm zu diesem Punkte folgende Resolution an:

„Die Konferenz der evangelischen Mitglieder der politisch neutralen christlichen Gewerkschaften des Saarreviers und der Westpfalz empfiehlt dem evang. Teile

der christlich organisierten Arbeiterschaft bei den bevorstehenden Reichstagswahlen eine rege politische Betätigung außerhalb der gewerkschaftlichen Organisationen. Die evang. Gewerkschaftler haben innerhalb ihrer Parteien ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß sich der Wahlkampf in anständigen Formen bewegt. Dasselbe wird auch von den kath. Kollegen erwartet. Die für die evang. Arbeiter in Frage kommenden Reichstagskandidaten sind zu veranlassen, sich zu folgenden prinzipiellen Forderungen des evang. Teiles der christlich organisierten Arbeiterschaft in ihren Programmreden zu äußern:

1. Die in Betracht kommenden Reichstagskandidaten haben sich klipp und klar zu erklären, ob sie Freunde oder Feinde der christlichen Gewerkschaftsbewegung und deren programmatischen Forderungen sind.

2. Grundsätzlich haben sich die Kandidaten zu den Versuchen zu äußern, welche die Leitungen der Burbacher, Völklinger und Neunkirchener Hütte fortgesetzt unternehmen, um der christlich organisierten Arbeiterschaft die gesetzlich gewährleistete Koalitionsfreiheit zu zertrümmern."

Mit der Zeit besserte sich das Verhältnis zu den evangelischen Arbeitervereinen. Ein im Frühjahre 1909 stattgefundener Ausbildungskursus des Saarverbandes Evangelischer Arbeitervereine wurde auch von zahlreichen christl. Gewerkschaftlern besucht und sehr beifällig aufgenommen.

Vermöge seiner großen Mitgliederzahl — von 184 Zahlstellen am 1. Januar 1907 war der Gewerkverein im Jahre 1909 auf 238 angewachsen mit einer Mitgliederzahl von etwa 13 000 Bergarbeitern — gelang es ihm auch, abgesehen von der großen Anzahl Knappschaftsältesten, die aus seinen Reihen hervorgingen, die meisten der andern wichtigen Posten im Bergbaubetrieb und dessen Verwaltung durch seine Mitglieder zu besetzen. So brachten die Berggewerbegerichtswahlen

für die fiskalischen Saargruben und die Privatgrube Hostenbach im Januar 1909 dem Gewerkverein einen glänzenden Sieg, indem er von den 18 Beisitzermandaten 17 erhielt, während der Fachabteilung nur ein Mandat, Grube Reden zufiel. An Stimmen entfielen dabei auf die Kandidaten des christl. Gewerkvereins 15 254, der Fachabteilung 4 152, der Sozialdemokraten („Alter Verband") 496; zersplittert waren 91 Stimmen. Auch die Grubenausschüsse sind zum großen Teile auf den Saargruben in den Händen des Gewerkvereins.

Die Leitung des Bezirks „Saar" des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter ging am 1. Juni 1909 in die Hände des Sekretärs Joh. Effert aus Westfalen über, der aber schon bald wieder Ende 1909 dorthin zurückkehrte. Zugleich mit Effert wurde auch der Sekretär Gutsche aus dem Saarrevier herausgezogen. An ihre Stelle traten die Sekretäre Baltrusch und Ollmert. Welche große Bedeutung man von der Zentralleitung aus dem Saargebiet beimißt, beweist der Umstand, daß die Generalversammlung christlicher Bergarbeiter vom 27. Juni bis 30. Juni 1909 in der Tonhalle zu Saarbrücken tagte.

Angesichts der herrschenden Teuerung beschlossen am 22. Oktober 1911 acht Vorstandsversammlungen des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter im Saargebiet eine Eingabe um Lohnerhöhung an den Minister für Handel und Gewerbe zu senden, die folgenden Wortlaut hatte:

„Ew. Exzellenz!

„Seit etwa zwei Jahren haben die Löhne auf „den staatlichen Gruben an der Saar einen besonders „schlechten Stand. Durch Feierschichten und Lohn„reduzierungen ging das Durchschnittsjahreseinkommen „der Saarbergleute beträchtlich zurück, obschon das„selbe auch bei seinem höchsten Stand im Jahre 1908 „gegen andere Kohlenreviere mit ungefähr gleichen „Lebensbedingungen (Ruhr- und Wurmrevier) weit „zurückblieb, wie nachstehende amtlichen Quellen ent„nommene Zahlen zeigen.

„Durchschnittslöhne sämtlicher Bergarbeiter:

Bezirk:	Saarrevier		Ruhrrevier		Wurmrevier		Weniger Lohn im Saarrevier					
							gegen das Ruhrrevier				gegen das Wurmrevier	
Jahr	Durchschnittlicher Lohn pro Jahr	Lohn pro Schicht	Durchschnittlicher Lohn pro Jahr	Lohn pro Schicht	Durchschnittlicher Lohn pro Jahr	Lohn pro Schicht	pro Jahr	pro Schicht	pro Jahr	pro Schicht
1908	1182	4,04	1494	4,82	1409	4,58	312	0,78	227	0,54
1909	1136	3,96	1350	4,49	1344	4,45	214	0,53	208	0,49
1910	1122	3,97	1382	4,54	1379	4,49	260	0,57	257	0,52
Jahr 1911										
Quartal										
I.	292	4,03	356	4,64	344	4,55	64	0,61	52	0,52
II.	278	4,01	350	4,66	340	4,56	72	0,65	62	0,55

„Genötigt durch ihre mißliche Lage, die in diesen „Zahlen klar zum Ausdruck kommt, reichten die Saar„bergleute bereits im vorigen Jahre mehrere Eingaben „an Ew. Exzellenz ein. Eine vom Vorstand des Ge„werkvereins christlicher Bergarbeiter im Saarrevier „mit reichem amtlichem Material versehene Denk„schrift über die Lage der Arbeiter im staatlichen Berg„bau an der Saar begründete diese Eingaben sehr „eingehend. Ew. Exzellenz waren auch so gütig und „empfingen am 26. Januar ds. Js. drei Arbeiter-

„ausschußmitglieder als Abordnung der Saarberg„leute in einer längeren Audienz. Die drei Arbeiter„ausschußmitglieder hatten damals Gelegenheit, die „Wünsche ihrer Kameraden im allgemeinen und die „Notwenigkeit einer Lohnerhöhung im besonderen zu „begründen, und Ew. Exzellenz waren auch so freund„lich, zu erklären, hinsichtlich des Wunsches nach Lohn„erhöhung das Möglichste tun zu wollen.

„Auch bei den Beratungen des hohen Hauses „der preußischen Abgeordneten über den Bergetat und „die Rentabilität der staatlichen Gruben wurden die „Wünsche der Saarbergleute behandelt. Dabei kam, „wie Ew. Exzellenz sich erinnern werden, allgemein „zum Ausdruck, daß namentlich der Wunsch der Saar„bergleute nach Lohnaufbesserung berechtigt sei. Die „Redner aller Parteien haben dies anerkannt und „mehrere brachten auch zum Ausdruck, daß eine „schnellere Steigerung der Löhne zu wünschen wäre.

„Nachstehend sei einiges aus diesen Reden an„geführt. Als erster Redner begründete der Abgeordnete „Imbusch in ausführlicher Weise die Notwendig„keit höherer Löhne. Dann führte der Abg. Macco „folgendes aus:

„„Ich will aber feststellen, daß meine Freunde „„in Anerkennung der verteuerten Lebenshaltung „„in weitestem Maße die Berechtigung der Wünsche „„anerkennen, die hier ausgesprochen und von ver„„schiedenen Seiten auch in Eingaben an uns ge„„langt sind."

„Der Abg. Roeren sprach sich auch für die „Notwendigkeit der Erhöhung der Löhne aus, ebenso „der Abg. Dr. Glattfelder Der Abg. Dr. Mau„rer erklärte zu den Wünschen auf Lohnerhöhung u. a.:

„„Hier handelt es sich nicht um Forderungen, „„die nicht gerechtfertigt wären, nicht um ein Drängen „„von Abgeordneten im Interesse breiter Schichten „„ihrer Wahlkreise, hier handelt es sich um eine Forde„„rung, über deren Berechtigung ein Zweifel nicht „„bestehen kann."

„Der Abg. v. Schubert stellte sich rückhaltlos „auf den Standpunkt, daß die von anderen Abgeord„neten vorgebrachten Beschwerden über die Un„zulänglichkeit der Löhne durchaus berechtigt seien.

„Von den Abgeordneten Imbusch und „Roeren wurde ferner auf die zunehmende „Verschuldung der Bergleute hingewiesen.

„Auch in der Kommission, welche die Frage, wie „die Rentabilität der Staatsbergwerke zu bessern sei, „untersuchte, hat man sich allseitig für gute Löhne „ausgesprochen. Ein Kommissionsmitglied erklärte:

„„An und für sich halte er gute Löhne für die „„erste sozialpolitische Aufgabe eines jeden Ge„„werbes. Seit 20 Jahren seien aber die Löhne „„an der Saar nicht mehr die höchsten, sie seien „„jetzt bedeutend von denen in Westfalen über„„flügelt." (Seite 11 des Berichts.) Auf derselben „Seite im Kommissionsbericht heißt es noch von einem „andern Kommissionsredner:

„„Eine raschere Steigerung der Löhne wäre „„aber doch wünschenswert . . . ."

„Auf Seite 12 heißt es dann:

„„Ein weiteres Kommissionsmitglied ist der An„„sicht, daß die Löhne im Saarrevier nicht den „„Preisen der Lebensbedürfnisse entsprechend und „„nicht wie in anderen Revieren gestiegen seien."

„Weiter auf Seite 25 wird gesagt:

„„Die Löhne müßten so hoch sein, daß die Ar„„beiter die Ansprüche, die sie an Nahrung, Woh„„nung und Körperpflege stellen könnten, auch zu „„befriedigen vermöchten."

„Ähnliche Erklärungen wurden nachher bei den „öffentlichen Sitzungen des Abgeordnetenhauses ab„gegeben.

„In der Antwort machten Ew. Exzellenz Bedenken „gegen eine generelle Lohnerhöhung geltend, weil „man auch gleichzeitig höhere Überschüsse aus den „Staatswerken fordere und der Absatz ein schlechter sei.

„Ew. Exzellenz sprachen hierbei aber auch folgende „Worte:

„„Ich will gern zugeben, daß es mir eine „„Freude sein sollte, wenn die Absatz- und Ein- „„nahmeverhältnisse bei dem Saarbergbau sich so „„besserten, daß es auch möglich wäre, mit der Lohn- „„steigerung zu folgen."

„Die Haltung des preußischen Abgeordnetenhauses und Ew. Exzellenz wohlwollende Worte wurden hier „von den königstreuen Bergleuten mit der Hoffnung „aufgenommen, daß ihr Wunsch nach Lohnaufbesserung „jetzt Aussicht auf Erfüllung habe. Leider sind sie in „ihrer Hoffnung bis jetzt bitter enttäuscht worden. Wie „aus der angeführten Lohntabelle hervorgeht, ist der „Lohn im 2. Vierteljahr 1911 nicht nur nicht gestiegen, „sondern gegenüber dem 1. Vierteljahr noch gefallen „und zwar um 2 Pfg. pro Schicht und 14 Mk. im „Quartal. Der Lohn der Hauer und Lehrhauer fiel „in dieser Zeit sogar um 8 Pfg. pro Schicht. Das war „von niemanden erwartet worden. Die Enttäuschung „der Bergleute ist daher recht groß und vielfach hat „eine sehr ernste Mißstimmung Platz gegriffen.

„Wie überall ist auch im Saarrevier durch die „Dürre und die Viehseuchen eine große „Teuerung der notwendigsten Lebensmittel ein- „getreten und zwar in einem solchen Umfange, daß „die Notlage eine allgemeine und große ist. Ja, wir „sagen nicht zuviel, wenn wir behaupten, daß in vielen „Bergarbeiterfamilien die bitterste Not herrscht. In „der erwähnten Denkschrift unseres Zentralvorstandes „(Seite 15) ist an Hand von amtlichen Zahlen bereits „für das Saarrevier die erhebliche Steigerung und „der hohe Preis der unentbehrlichsten Lebensmittel „nachgewiesen. Hiernach betrug schon 1910 die pro- „zentuale Steigerung der Preise für die im Arbeiter- „haushalt so wichtigen Hülsenfrüchte und des Fleisches „das Doppelte der Steigerung der Löhne vom Jahre „1888 bis 1910.

„Infolge der diesjährigen teilweisen Mißernte sind „nicht nur die Preise der bereits genannten Lebens-

„mittel enorm gestiegen, sondern auch die Preise für „Gemüse haben für die Bergmannsfamilien, die be„kanntlich hier an der Saar mit einer großen Anzahl „Kinder gesegnet sind, eine schier unerschwingliche „Höhe erreicht. Abgesehen davon, daß die Gruben„verwaltungen Kartoffeln besorgen und hierfür Vor„schüsse geben, ist hier zur Linderung der Teuerung „auch so gut wie garnichts geschehen und deshalb „trifft dieselbe die Arbeiterschaft im Saarrevier in „ihrer vollen Schärfe. Um notdürftig leben zu können, „mußte daher von den Bergmannsfamilien fast überall „schon ausgedehnter Kredit in Anspruch genommen „werden, wodurch die Lage derselben sich aber nicht „verbessert. Hunderte von alten und jungen, an„gesehenen tüchtigen Leuten haben, keinen Ausweg „auf Besserung sehend, schon das Saarrevier verlassen „und vielfach beträchtliche Geschäftsschulden und ein „verschuldetes Haus zurücklassen müssen, worunter auch „die Gewerbetreibenden schwer zu leiden haben. Die „Verhältnisse sind hier derart, daß darüber nur die „eine Ansicht besteht: daß es so nicht weiter gehen kann.

„In Anbetracht der Gesamtverhältnisse bitten wir „Ew. Exzellenz daher recht dringend, Vorsorge für „eine sofortige Lohnerhöhung zu treffen. Außergewöhn„liche Umstände erfordern auch außergewöhnliche „Mittel. In Berücksichtigung der Verhältnisse wurde „den Staatsbeamten im Jahre 1908 bereits eine Ge„haltsaufbesserung gewährt und zwar unter schweren „Opfern für die Allgemeinheit. Die christlich-national „gesinnte Bergarbeiterschaft an der Saar hat diese „Opfer stillschweigend auf sich genommen. Sie ist „sich ihrer Pflicht gegenüber dem Staate und den „anderen Ständen wohl bewußt und hofft zuversichtlich, „daß man in der jetzigen Zeit nicht danach strebt, höhere „Überschüsse auf Kosten der Löhne und damit der „Lebenshaltung der Bergleute zu erzielen, sondern „daß ihre als berechtigt anerkannten Wünsche nach „Lohnerhöhung endlich berücksichtigt werden und so „eine Milderung ihrer Notlage herbeigeführt wird. „Tritt hier nicht recht bald eine Änderung des herrschen-

„den Notstandes ein, so wird die in der Bergarbeiter-
„schaft schon jetzt vielfach vorhandene Unterernährung
„noch zunehmen, was sicherlich auch nachteilig für den
„Staat als solchen und als Arbeitgeber wäre.

„Mit der Bitte um eine wohlwollende Berück-
„sichtigung dieser Eingabe zeichnet ganz ergebenst

„Gewerkverein christlicher Bergarbeiter
„Bezirk Saarrevier."

„J. A.: Karl Ollmert, Bezirksleiter."

Die gleichen Versammlungen am 22. Oktober 1911 befaßten sich auch mit den schwebenden knappschaftlichen Fragen und nahmen einstimmig folgende Resolution an:

„Die auf acht Bezirkskonferenzen in einer Zahl
„von 750 versammelten Vorstandsmitglieder und Ver-
„trauensmännern der Zahlstellen des Gewerkvereins
„christlicher Bergarbeiter im Saarrevier ersuchen die
„Ältesten des Saarbrücker Knappschaftsvereins mit
„allen Kräften dahin zu streben, daß die knapp-
„schaftlichen Witwen- und Waisen-
„renten neben den Renten aus der neuen Witwen-
„und Waisenversicherung, welche durch die neue
„Reichsversicherungsordnung geschaffen ist, unverkürzt
„ausgezahlt werden, und erwarten von den Herrn
„Vertretern der Königlichen Bergverwaltung eine
„wohlwollende Berücksichtigung dieses Wunsches.

„Die Mitglieder der übrigen Knappschaftsvereine
„erwarten von ihren Knappschaftsältesten und den
„Vertretern ihrer Arbeitgeber dasselbe."

II. Teil.

Die Ursachen und Wirkungen der Organisationen der Saarbergleute auf den Bereich des Saarbrücker Bergbaues.

1. Gründe für die späte Organisierung der Saarbergleute.

Bereits in den Jahren 1825—50 waren die Bergarbeiter Englands dem Gedanken der gewerkschaftlichen Organisation nahe getreten, und war durch Robert Owen im Jahre 1833 die Gründung der „Grand National

Trades Union" erfolgt. Dr Max Hirsch. brachte 1868 den Gedanken der Gewerkschaftsbildung von England nach Deutschland, wo ihn zugleich auch von Schweitzer, der Präsident des von Lassale gegründeten „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" aufgriff und zur Gründung der „freien Gewerkschaften" führte, während Dr. Max Hirsch mit dem Verleger Franz Duncker die „Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine" ins Leben rief.

Während diese Organisationen sogleich eine rege Agitation über ganz Deutschland entfalteten, tauchte der Gewerkschaftsgedanke im Saarrevier erst im Jahre 1889 mit der Gründung des „Rechtsschutzvereins" auf und trat nach dessen entgiltiger Vernichtung 1896 erst im Jahre 1904 wieder offen zu Tage. Für dieses späte Auftreten der Organisationen der Saarbergleute gibt es verschiedene Gründe, die teils direkt, teils indirekt hemmend auf die Entwickelung derselben einwirkten. Zunächst war es

a) Das patriarchalische Verhältnis, in dem die Saarbergleute zur Bergbehörde standen.

Seine Hauptvertreter fand dasselbe in dem Großindustriellen Freiherrn von Stumm und der Kgl. Bergbehörde. Durch ihre Fürsorgepolitik, deren Bedeutung und Vorzüge nicht geleugnet werden können, verstand es namentlich die letztere, ihre Arbeiter nicht bloß in ihrem Arbeitsverhältnis, sondern auch in ihren anderweitigen Interessensphären an sich zu ketten und so die Organisationen für die Saarbergleute entbehrlich zu machen.

Wie aus der „Geschichte des Saarbrücker Bergbaues"[1] hervorgeht, stand der Bergbau von Anfang an unter einheitlicher Leitung, und dementsprechend waren auch die Arbeiterverhältnisse einheitlich geregelt. So erließ der Berginspektor Knörzer[2] am 1. Juli 1797 ein Arbeiterreglement für die Arbeiter sämtlicher Gruben. Als dann 1815 das Saargebiet zum größten Teile an Preußen gefallen war, erließ das Kgl. Bergamt zu Saar-

[1] s. Einleitung II.

[2] Haßlacher, S. 106.

brücken unterm 17. Dezember 1819 ein „Reglement für die Bergleute im preußischen Bergamtsbezirk Saarbrücken", an welches sich eine Verordnung vom 29. Januar 1822 anschloß. Ein Knappschaftsstatut war schon am 26. November 1817 geschaffen worden. Am 20. März 1820 trat zu dem erwähnten „Reglement für die Bergleute im preußischen Bergamtsbezirk Saarbrücken" noch ein Strafreglement.[3]

Durch diese einheitliche Regelung des Arbeitsverhältnisses gewann der Bergmannsstand gegenüber den andern Arbeiterberufen des Saarreviers immer mehr an Ansehen und nahm unter diesen die geachtetste Stellung ein. Der gewaltige Aufschwung des Saarbrücker Bergbaues in den 1830er Jahren machte die Heranziehung weiterer Arbeiter zur Notwendigkeit. Da dieser Arbeitermangel durch einheimische Arbeiter nicht gedeckt werden konnte, wurden Beamte in die verschiedensten Bergreviere gesandt, um die dortigen Bergarbeiter für den Saarbrücker Bergbau anzuwerben. Zur Unterkunft dieser fremden Arbeiter baute die Bergbehörde in der Nähe der einzelnen Gruben Schlafhäuser, in denen die Bergleute um einen geringen Preis — er beträgt zur Zeit 2 Mk. monatlich für ein Bett nebst Bettwäsche, einem verschließbaren Schranke und außerdem wöchentlich zwei frischen Handtüchern und frei Licht und Brand — untergebracht wurden.

Um die einheimischen Bergarbeiter ebenfalls in der Nähe ihrer Arbeitsstätte zusammenzuhalten, ging die Bergbehörde daran, Arbeiterkolonien zu gründen. Sie gewährte zu diesem Zwecke den Bergleuten seit dem Jahre 1842 Baudarlehen aus der Knappschaftskasse und aus staatlichen Mitteln. Solcher Baudarlehen wurden in den Jahren 1842 bis 1868 an 2072 Bergleute in Höhe von 633 503 Talern aus der Knappschaftskasse und für 468 250 Taler Bauprämien aus staatlichen Mitteln gewährt.[1]

Außer ihrem Arbeitsverhältnis unterstanden die Saarbergleute auch in ihren Privatverhältnissen der Ob-

[3] E. Müller, S. 5.

[1] von Brandt: „Zur sozialen Entwickelung . . .", S. 21.

hut der Bergverwaltung. Der Knappschaftsgenosse mußte sich eines tadellosen Lebenswandels befleißigen und namentlich darauf sehen, keine entehrende Gerichtsstrafe zu erleiden. Nach der Knappschaftsordnung vom Jahre 1853 hatten die Knappschaftsältesten gemäß § 117 die Pflicht, auch auf den sittlichen Lebenswandel der „Bergleute, ihrer Frauen und Kinder" zu achten. Um die bunt zusammengewürfelte Arbeitermasse auch kulturell zu heben, „errichtete die Bergbehörde bergmännische Musikkorps, veranstaltete Bergfeste, förderte die Bildung von Vereinen, suchte die von jeher von der Knappschaftskasse geförderten Schulen (Elementarschulen, Industrie-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen) weiter zu heben und auszubauen. Ferner förderte sie das Genossenschaftswesen, hielt die Bergleute zum Sparen an und gab ihnen auch vielfach Vorschriften über ihr Verhalten außerhalb der Gruben. So verbot sie Ende der 1850er Jahre den Wirtshausbesuch an Lohntagen und führte im Jahre 1860 strenge Disziplinarstrafen für Roheitsvergehen ein."[1]

Durch Herausgabe einer Zeitung: „Der Bergmannsfreund", speziell für die Bergarbeiter des Saarreviers, die seit Beginn der 1870er Jahre unter der verantwortlichen Leitung eines Beamten der Bergwerksdirektion zu Saarbrücken erscheint, suchte die Bergverwaltung auch belehrend auf die Saarbergleute einzuwirken. Alle diese Mittel und Wege, die die Bergverwaltung auf die Erziehung ihrer Arbeiter verwandte, und die von einer großen Arbeiterfürsorge zeugen, ketteten die Arbeiter noch enger an ihre Behörde, als es schon durch das Arbeitsverhältnis der Fall war, und machten sie gegen jede Art von gewerkschaftlicher Organisation widerstandsfähig.

b) Die Zusammensetzung und der Charakter der Saarbergleute.

Bis etwa in das Jahr 1852, in welchem die Einführung der Eisenbahnen einen gewaltigen Aufschwung

[1] Imbusch, S. 365.

der Gruben hervorrief, stammten die Bergleute auf den Saargruben aus dem Saarreviere selbst, womöglich aus den Ortschaften, in denen sich die Gruben befanden. Nunmehr aber mußten neue Arbeitskräfte aus größerer Ferne herangezogen werden. Anfangs waren es noch vorwiegend eigentliche Bergleute aus den Erzrevieren und vom Harze. Nach und nach ging man indessen dazu über, die weiter erforderlichen Verstärkungen an Bergleuten, abgesehen von Zuzügen von Arbeitern aus Böhmen (1866) und aus den Provinzen Ost- und Westpreußen (1871), aus dem ackerbautreibenden Hinterlande des Saargebietes selbst, namentlich aus dem nordwestlich vorliegenden Hochwalde und der östlich anschließenden bayerischen Pfalz zu entnehmen. Auch heute noch, wo die erforderlichen Vermehrungen der Grubenbelegschaften reichlich aus dem einheimischen Nachwuchse gedeckt werden können, melden sich viele dieser Bauernsöhne zur Grubenarbeit, namentlich sind es die nachgeborenen Söhne, während der älteste Sohn meistens den väterlichen Ackerbau betreibt.

Die Eigenschaften dieser Bauern sind auch allmählich auf die anderen Bergleute übergegangen. So findet man, daß die Bergleute durchweg starrköpfig und mißtrauisch sind, namentlich den Beamten gegenüber, und in jedem Worte und jeder Handlung ihrer Vorgesetzten Unheil wittern. Das Wort des Geh. Bergrats Hilger im Hilger-Krämerprozeß[1] in Bezug auf das gute Verhältnis der Steiger zu den Bergleuten trifft in vielen Fällen nicht zu. Hilger sagte damals:

„Unsere Beamten sind besonders tüchtige, ge-
„wissenhafte, gebildete Leute, von großem Wohl-
„wollen für die Bergleute, wir haben einen guten
„Arbeiterstand, und das Verhältnis zwischen Arbeitern
„und Beamten ist, wie wir hier wiederholt gehört
„haben, überall ein durchaus gutes. Es herrscht
„Vertrauen gegen Vertrauen."

Dieses Mißtrauen der Bergleute gegen ihre Vorgesetzten hat seinen Grund in dem Benehmen der unteren

[1] „Saarabien vor Gericht". S. 59.

Beamten, besonders der Steiger, gegen die Bergleute. Der Bergmann erscheint lieber vor einem höheren Bergbeamten als vor einem Steiger, da letztere gewöhnlich mit Spott- und Schimpfreden gegen die Arbeiter bei etwaigen Beschwerden vorgehen, während der höhere Beamte schon vermöge seiner höheren Bildung solche Unziemlichkeiten unterläßt. Viel sind daran aber auch die Bergleute selbst schuld, die sich häufig nicht wie Menschen aufführen und ein strenges Einschreiten der Beamten geradezu provozieren. Wer Gelegenheit hatte, die auswärtigen Bergleute beim Besteigen der Arbeiterzüge auf den Bahnhöfen zu beobachten, wie sie, wie eine Meute wilder Tiere auf ihr Opfer, auf die Eisenbahnwagen zustürzen und ohne Rücksicht auf andere Leute diese gewaltsam bei Seite stoßen, der denkt mit Grauen an die armen Leute, die mit solchen „rohen Kräften" umgehen müssen. Diese Roheit, die die Bergleute in ihrem Benehmen und ihren Ausdrücken bekunden, ist wohl nicht zuletzt eine Folge ihrer gefährlichen Berufsarbeit, die sie allmählich abgestumpft hat. Bei den vielen Unglücksfällen, die der Grubenbetrieb täglich mit sich bringt, kennt der Bergmann kein Mitleid mehr. Gleichgiltig setzt er sich über einen Unglücks- ja Todesfall hinweg, der einen seiner Kameraden bei der Arbeit trifft. Nur ein Massenunglück, dem mehrere Menschenleben zum Opfer fallen, entreißt ihn für einige Tage in etwa seiner Abgestumpftheit gegen Tod und Gefahren.

Wie der Bauer, so ist auch der Saarbergmann sehr sparsam veranlagt und besonders zäh beim Bezahlen seiner Schulden. Diese Eigenschaften sind auch mit schuld, weshalb bei den Saarbergleuten so spät im Verhältnis zu den Arbeitern in den andern Bergrevieren und Industriezweigen organisatorische Bestrebungen zum Ausdruck kamen. Weitere Gründe hierfür sind das durch die Arbeitsordnungen der Saarbrücker Gruben geregelte öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, sodann auch die schon oben erwähnte Zusammensetzung der Bergleute aus Einheimischen und Fremden. Letzteres sind die auswärtigen Arbeiter, die teils jeden Tag nach der Schicht wieder nach Hause fahren, teils die Woche über in den

Grubenschlafhäusern verbleiben oder bei Leuten in ihrem Arbeitsfelde in Kost und Logis sind und jeden Samstag ihren häuslichen Herd aufsuchen. Bei der weiten Entfernung der Bergleute von einander und ihrer Zerstreutheit auf einzelne Ortschaften konnte im Anfang von einem engeren Zusammenschluß der Knappen unter einander keine Rede sein. Auch das Verhältnis der einheimischen Bergleute zu den fremden ist kein recht kameradschaftliches, indem die einheimischen die fremden als Schmarotzer betrachten, die ihnen die Arbeit wegstehlen, während diese wieder glauben, sie müßten die einheimischen („Kolonisten") mit ihrer Arbeit und ihrem Gelde durchschleppen.

Der Bergmann des Saarreviers ist ein psychologisches Rätsel und eignet sich nach meiner Meinung sehr wenig zur Organisierung. Zutraulich und mitteilsam für den Augenblick, verfällt er aus dem geringsten Anlaß in das gerade Gegenteil, und Mißtrauen und Neid gewinnen bei ihm die Oberhand. Rauschende Musik, wie Trompetengeschmetter und Paukenklang, gefallen ihm, während er für sanftere Weisen kein Verständnis zeigt. Hochtönende Reden, die mit möglichst vielen Kraftausdrücken gespickt sind, wenn sie an und für sich auch keinen Inhalt haben, nehmen ihn für den Augenblick gefangen. Für Männer, die seine Angelegenheit in die Hand nehmen und durchführen, ist er im Anfange begeistert; gerät derselbe aber selbst in Not und Unglück, so fällt er plötzlich von ihm ab und läßt ihn im Stiche. Diese letzteren Charaktereigenschaften der Saarbergleute traten besonders seit dem Bestehen der Organisationen hervor und sind nicht zuletzt ein Grund für die langsame Entwickelung derselben.

Dazu tritt noch der Zwist unter der Geistlichkeit selbst, die in der Jetztzeit teils auf christlichem, teils auf fachabteilerigem Standpunkte steht. Der Bergmann im Saarrevier ist durchweg sehr religiös veranlagt. Sieht er nun, daß sein Pastor die christliche Gewerkschaft unterstützt, so wird auch er „christlich". Dasselbe ist umgekehrt der Fall. Daher kommt es, daß in Dörfern, wo die Geistlichkeit „christlich" gesinnt ist, auch die christ-

liche Gewerkschaft in Blüte steht, und wo der Pastor für die Fachabteilung eintritt, auch die Bergleute meistens Fachabteiler sind, wenigstens was die katholischen Bergleute anbetrifft, die den Hauptbestandteil der Bergarbeiter bilden.

Auf seinen Beruf ist der Saarbergmann sehr stolz und sieht mit Geringschätzung auf die Arbeiter anderer Berufszweige herab. Treu steht er zu seinem König und Vaterland, in deren unmittelbarem Dienste zu stehen er sich rühmt. Mit Vorliebe trägt er seine Bergmannsuniform, und nur wenige findet man, die nicht ihre Bergmannsmütze mit Schlägel, Eisen und Krone tragen. Zu diesem Stolze gesellt sich aber auch eine unbändige Prahlsucht mit dem, was er sich schon erworben hat und sein eigen nennt, besonders wenn er im Besitze eines Hauses ist. Geradezu komisch wirkt es, wenn er mit seiner Bildung prahlt und mit Fremdwörtern seinen Kameraden zu imponieren sucht, die er meistens selbst nicht einmal versteht und außerdem noch falsch anwendet. Überhaupt spielt der Mißbrauch der Fremdwörter, namentlich in den Versammlungen, eine große Rolle bei ihm. Einem guten Trunke ist er nicht abhold, und ein Bergmann, der nicht hier und da einmal „stuppt", d. h. eine Schicht feiert, gilt bei ihm nichts. Es ist dies gewiß kein Zeichen von Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit. Überhaupt ist der Bergmann dem Alkoholgenuß sehr ergeben. Ja, er scheut sich nicht einmal, Branntwein mit auf die Arbeit zu nehmen, trotz der hohen Strafen, die darauf ruhen. Dieses gewissenlose und leichtsinnige Handeln ist noch mehr zu tadeln, wenn man bedenkt, welches Unheil durch die Trunkenheit einzelner Bergleute in der Grube entstehen kann. Gerade dieser starke Alkoholgenuß der Bergleute ist schuld, daß das Saarrevier so berüchtigt ist, da dieselben sich in der Trunkenheit leicht zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, wobei das Messer meistens die Hauptrolle spielt. Sehr leicht überhaupt wird der Saarbergmann von Zorn und Haß übermannt, läßt sich aber mit vernünftigen Worten auch schnell wieder besänftigen. Selten findet man, daß Arbeiter so wißbegierig sind, wie der Saarbergmann, namentlich,

wenn er etwas erhaschen kann über Politik oder etwas, das sich mit seiner Lage und seinen Verhältnissen beschäftigt. Den Organisationen steht der noch unorganisierte Bergmann mit „gemischten Gefühlen" gegenüber und läßt sich sehr schwer von einer einmal gefaßten Meinung oder von etwas, das er sich in den Kopf gesetzt hat, abbringen. Dadurch besonders wurde die Organisierung sehr erschwert.

c) Die Stellung der Geistlichkeit im Saargebiet.

Angesichts der oben erwähnten Fürsorge der Bergbehörde ihren Arbeitern gegenüber, wodurch die Arbeitsverhältnisse im Saarrevier wohlgeordnet zu sein schienen, enthielten sich die protestantischen Geistlichen anfangs jeder sozialen Tätigkeit. Selbst als die Lage immer verwickelter wurde, und auch „die Überzeugung eine ziemlich allgemeine geworden war, daß große Mißstände in den Verhältnissen der Grubenarbeiter eingerissen seien",[1] traten sie aus ihrer Reserve noch nicht heraus. Erst als die beiden kaiserlichen Erlasse vom Jahre 1890 erschienen, und[2] „im weiteren Verlaufe der Streikbewegung die Leitung den Ultramontanen entglitt und die Gefahr täglich wuchs, daß die Sozialdemokratie das Erbe derselben antreten werde, als die sozialdemokratische Parteileitung ihr Auge auf das Saargebiet richtete und ein Liebknecht von den Bergleuten als „Genosse" zu einer Versammlung berufen werden konnte," da erst suchten sie sich die entrissene Führerschaft über ihre protestantischen Arbeiter wieder zu gewinnen und dieselben in den um diese Zeit gegründeten evangelischen Arbeitervereine zusammenzuschließen. Während so die protestantischen Geistlichen erst, als es bereits zu spät schien, sich ihrer Pflicht erinnerten, hatten sich die katholischen stets der Arbeiter angenommen. Wie aus dem I. Teile der vorliegenden Arbeit bei der Geschichte der kath. Knappenvereine und St. Barbara-Bruder-

[1] „Freiherr von Stumm-Halberg und die evangelischen Geistlichen im Saargebiet". Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, herausgegeben im Auftrage der Saarbrücker evangelischen Pfarrkonferenz. Göttingen 1896. S. 26.

[2] ibidem.

schaften hervorgeht, hatten sie sich schon frühzeitig sozial betätigt und wurden deshalb auch von der gesamten Arbeiterschaft als ihre berufenen Führer und Helfer angesehen.

Welchen Einfluß und welches Vertrauen die katholischen Geistlichen bei der Arbeiterschaft im Saargebiet besaßen, das zeigten in hervorragender Weise die großen Beleidigungsprozesse, der Beleidigungsprozeß der Bergleute Warken und Genossen vor der Strafkammer zu Saarbrücken vom 14. bis 19. Dezember 1889, die beiden Hilger-Lohnprozesse vom 30. und 31. Oktober 1903 und vom 15.—23. Dezember 1903 und die beiden Hilger-Krämerprozesse vor der Strafkammer zu Saarbrücken vom 3.—13. Juni 1904 und vor der Strafkammer zu Trier vom 15.—25. Mai 1905. Aus den Bekundungen der kath. Geistlichen und verschiedener Zeugen in diesen Prozessen geht hervor, daß sich die kath. Saarbergleute bei Klagen in ihrem Arbeitsverhältnis, namentlich bei Bedrückungen, meistens an ihre Geistlichen wandten und bei ihnen Rat und Hilfe suchten. In allen diesen Fällen, die heute die Gewerkschaften in die Hand zu nehmen pflegen, ersetzten gleichsam die Geistlichen diese und wirkten somit indirekt hemmend auf die gewerkschaftliche Entwickelung der Saarbergleute ein.

2. Gründe, die die gewerkschaftliche Organisation der Saarbergleute herbeiführten.

a) Das Bestreben der Geistlichen, ihre führende Stellung bei der Arbeiterschaft im Saarrevier zu behalten.

Mit der Zeit mußte aber die Geistlichkeit einsehen, daß das oben geschilderte Verhältnis zwischen ihr und der Arbeiterschaft des Saargebiets auf die Dauer nicht bestehen konnte. Die rasche Entwicklung der „Hirsch-Dunckerschen" Gewerkvereine, namentlich das starke Emporblühen der „freien Gewerkschaften, die im Frühjahre 1889 über einen Bestand von 135 353 Mitgliedern verfügten, ließ die Befürchtung nahetreten, daß die Sozialdemokratie mit ihrer agitatorischen Tätigkeit in Kürze auch im Saarrevier einsetzen werde, und somit

die gewerkschaftliche Organisation der Saarbergleute nur mehr eine Frage der nächsten Zeit sei.

Gelang es aber der Sozialdemokratie einmal im Saarrevier Eingang zu finden, so war der Einfluß der Geistlichkeit ein für allemal gebrochen. Daher unternahm sie es, die Saarbergleute auf christlicher Grundlage zu organisieren. Der von Fusangel in Westfalen 1889 gegründete „Rechtsschutzverein" schien ihr am geeignetsten für die Saarbergleute zu sein, und so ließ sich der bekannte Reichs- und Landtagsabgeordnete, Kaplan Dasbach, ein Statut dieses „Rechtsschutzvereins" senden, um an der Hand dieses die Gründung des „Rechtsschutzvereins" der Saarbergleute zu verwirklichen. Freilich trat später das Gegenteil von dem ein, was die Geistlichkeit beabsichtigt hatte, da gerade mit dieser Gründung der Sozialdemokratie Eingang in das Saarrevier verschafft wurde.

b) Die wirtschaftliche Lage der Saarbergleute.

Nach der Hochkonjunktur zu Beginn der 1870er Jahre fielen die Löhne, die auch während derselben den hohen Kohlenpreisen nicht entsprachen, sehr schnell und sehr bedeutend. Sie stellten sich bei Hauern und Lehrhauern einschließlich der Gefälle und Abzüge für Öl:

im Jahre:	Schicht ℳ	Jahresverdienst ℳ
1870	2,64	719,19
1874	3,58	962,89
1880	3,10	856,78
1885	3,24	878,02
1888	3,31	893,92

Auf einzelnen Gruben stellte sich der Lohn allerdings wesentlich höher, wie dies das Flugblatt des „Rechtsschutzvereins" vom 2. Dezember 1889: „Öffentliche Erklärung an alle Bergleute und Bürger des Saarkohlenreviers" besagt. Dort heißt es:

„Es ist richtig und wir erkennen es dankbar an,
„daß die Lage der Bergleute bei uns eine bessere,

„stellenweise sogar eine sehr gute geworden ist. Auf „den Gruben König, Heinitz-Dechen, Reden-Itzenplitz, „Friedrichsthal, Maybach, Altenwald und Sulzbach „verdienen die Knappen von 3 Mk. 50 Pfg. bis 4,50 „und einzelne sogar 6 Mk. im Akkord. Diese Löhne „sind gewiß befriedigend, ja teilweise sogar beängstigend „hoch. Wir verlangen und wünschen so hohen Lohn „gar nicht, wohl aber wünschen wir die Zusage eines „mittleren, dauernden Arbeitslohnes von 3 Mk. 50 Pfg. „Schichtlohn und 4 Mk. bis 4 Mk. 50 Pfg. nach Mittel- „kraft im Akkord. Auf einzelnen Gruben aber im „unteren Saarrevier, auf von der Heydt, Gerhardt, „Schwalbach, Dudweiler, welche meist nicht gestreikt „haben, sind auch heute noch die Löhne so gering, „daß sie nicht hinreichen für den Unterhalt einer „Arbeiterfamilie selbst bei äußerster Einschränkung. „Uns haben zahlreiche Lohnzettel vorgelegen von „Mk. 2,47, 2,70 bis zu 3 Mark und etwas Kleines „darüber, und hiervon gehen dann ab die Beträge „für Öl, Gezähe, Büchsengeld usw."

Trotz dieser niedrigen Löhne standen die Lebensmittelpreise sehr hoch. Zur damaligen Zeit wurden durchschnittlich im Detailhandel bezahlt:[1]

		1875—1880 ℳ	1881—1890 ℳ	1891—1900 ℳ
Weizen	pro 100 kg	23,21	20,98	17,38
Roggen	pro 100 kg	18,20	16,40	15,53
Erbsen	pro 100 kg	36,50	20,07	28,03
Kartoffeln	pro 100 kg	6,64	5,29	5,91
Ochsenfleisch	pro 1 kg	1,18	1,15	1,24
Schweinefl.	pro 1 kg	1,37	1,33	1,40
Butter	pro 1 kg	2,38	2,31	2,43
Käse	pro 1 kg	—	—	—
Reis	pro 1 kg	0,58	0,64	0,57
Schmalz	pro 1 kg	1,97	1,83	1,61

[1] Brandt. S. 109.

Im Jahre 1903 stellten sich die Lebensmittelpreise folgendermaßen:

3	Kilogramm	Brot	0,70 ℳ
50	„	Kartoffeln	3,50 „
1	„	Rindfleisch	1,40 „
1	„	Schweinefleisch	1,40 „
1	„	Speck	1,75 „
1	„	Butter	2,40 „
1	„	Schmalz	1,60 „
1	„	Rindsfett	1,20 „
1	Dutzend	Eier	0,65 „
1	Liter	Milch	0,22 „

Aus diesen Statistiken ersieht man, daß bei den Lebensmittelpreisen der einzelnen Zeitabschnitte keine großen Unterschiede bestehen. Es ist dies nicht weiter verwunderlich, da auch die Bergarbeiterlöhne dieser Epochen nicht sehr verschieden von einander sind, so z. B. in den Jahren 1891 und 1903, wo der Unterschied im Jahresverdienst sogar nur 1 Mk. betrug. Voll Erstaunen aber muß man sich fragen, wie ein Bergarbeiter des Saarreviers in den Jahren 1875—1880 bei seinem gegen heute ungleich niedrigeren Lohne es fertig brachte, trotz der gegen heute bedeutend höheren Lebensmittelpreise, sich und seine oft recht zahlreiche Familie durchzubringen. Man kann es daher begreiflich finden, daß der Ausdruck „ungeschmelzte Kartoffeln und schwarzer Kaffee" für die Bergmannskost sprichwörtlich geworden war.

Diese schlechte Ernährung war um so mehr der Fall, wenn der Bergmann, wie es im Saarrevier sehr häufig vorkommt, sich ein eigenes Haus erwerben wollte. Hier war vor allem Sparsamkeit notwendig. Die Leute waren gezwungen, ihre Häuser zu vermieten, während sie selbst zuweilen auch bei großer Kinderzahl mit nur wenigen Räumen — und diese noch im Dachgeschoß — vorlieb nehmen mußten, um sich nicht übermäßig in Schulden zu stürzen und den jährlichen Zins tragen zu können. Allerdings suchte die Bergverwaltung, wie bereits früher erwähnt, durch den Bau von Grubenhäusern den Bergleuten den Hauserwerb zu ermöglichen, wofür dem

Bergmann dann monatlich 17,50 Mk. von seinem Lohne abgezogen wurden. Bei einer kinderreichen Familie mußte dieser Lohnabzug aber doppelt ins Gewicht fallen, zumal es in diesen sogenannten Bergmannshäusern noch verboten ist, Kostgänger zu halten. Dieser letztere Umstand scheint mir auch am meisten mit schuld zu sein, weshalb die Bergleute des Saarreviers verhältnismäßig so wenig Vorliebe für diese Bergmannshäuser haben, da sie in den Mietswohnungen weit billiger wohnen können. Neben dieser gedrückten wirtschaftlichen Lage waren es

c) die ungünstigen Arbeitsverhältnisse,

deren Beseitigung die Saarbergleute vor allen Dingen durch ihre Organisierung erstrebten. Wie aus dem Beleidigungsprozeß der Bergleute Warken und Genossen vor der Strafkammer zu Saarbrücken 1889 hervorgeht, durften die Bergleute nach der Schicht, obwohl in nassem und geschwitztem Zustande, nicht aus der Grube, sondern mußten vor den verschlossenen Toren warten, während die Pferde früher untergebracht wurden. Kam aber ein Bergmann nur fünf Minuten zu früh zur Ausfahrt an den Schacht, so wurde er mit einer Geldstrafe von 1—2 Mk. bestraft. Es kam sogar vor, daß die Arbeiter von der Verhängung einer Geldstrafe erst durch ihren Lohnzettel Kenntnis erhielten. Beschwerden der Arbeiter führten zu keinem Ziele. Ja, die Bergleute wurden sogar noch mit 6 Mk. bestraft, wenn sie sich bei einem etwaigen Mißtrauen gegenüber den unteren und mittleren Beamten direkt an den Werksdirektor wandten, wie dies einige Bergleute in dem oben erwähnten Beleidigungsprozeß Warken und Gen. unter Eid bestätigten. Nach § 10 der Arbeitsordnung war überhaupt bei Arbeitsstreitigkeiten zwischen der Grubenverwaltung und den Arbeitern die betreffende Inspektion, der die Arbeiter angehörten, die letzte Instanz. Der Rechtsweg war ausgeschlossen. Die Behörde war also Richter in der eigenen Sache, und die Entscheidung lag in der Hand des Obersteigers, weshalb die Arbeiter das Vertrauen zu ihrer Behörde verlieren mußten.

Ein weiterer Grund der Beschwerde war die zu lange Schichtdauer. Nach der Arbeitsordnung vom 6. August 1877 war die Dauer der Schicht in das Belieben der Inspektionen gestellt. Dadurch kam es, daß dieselbe[1] „auf einzelnen Gruben bis zu 11 oder 12 Stunden, je nach den Werksverhältnissen, ausgedehnt wurde. Nach den jeweiligen Bestimmungen der Berginspektionen wurde die Seilfahrt für die Ausfahrt verschoben und die an den Tagestrecken angebrachten Gittertüren dementsprechend gegen den Willen der Belegschaft verschlossen gehalten." Die Behandlung der Arbeiter durch die Beamten ließ ebenfalls viel zu wünschen übrig. Verhöhnungen, Schimpfworte und sogar tätliche Beleidigungen waren gang und gäbe. Direkt schädigend für die Bergleute waren die sogenannten stummen Arbeiter. Dieses waren solche Bergleute, die für den Steiger arbeiteten, z. B. Kartoffeln für ihn ausmachten usw., die aber trotzdem ihren Schichtlohn von der Grube erhielten. War nun die Arbeit im „Gedinge" vergeben, d. h. hatte eine Kameradschaft eine Arbeit auf den Nieter oder die Tonne erhalten, und waren unter ihr einige dieser „stummen Arbeiter", so hatten die zu der Partie gehörenden Bergleute den Schaden. Denn die Bergleute in der Grube mußten gewissermaßen noch für diese „stummen Arbeiter" arbeiten, während diese selbst ihren Anteil an dem erarbeiteten Lohne bezogen, obwohl sie in Wirklichkeit nichts davon verdient hatten. Mußten diese ungünstigen Arbeitsverhältnisse schon an sich die Saarbergleute erbittern und sie einer Organisierung geneigt machen, so war es doch noch ganz besonders

d) die Degeneration des Beamtenstandes,

die dazu sehr viel beitrug.

Aus dem großen Schmierprozesse im Jahre 1889, der sich der Form nach allerdings als Beleidigungsprozeß der Bergleute Warken und Genossen gegen die Kgl. Bergbehörde zu Saarbrücken und Beamte derselben darstellte, und den Schmier- und Meineidsprozessen in den Jahren 1908 und 1909 geht hervor,

[1] E. Müller. S. 49/50.

daß der untere Beamtenstand der Kgl. Saargruben durch und durch verseucht war. Die Steiger scheuten sich nicht, von ihren untergebenen Arbeitern Geld und Lebensmittel anzunehmen, ja sogar zu verlangen, worauf sie diesen bessere Arbeiten gaben. Wurde ihnen jedoch nichts gegeben, so wurden die Arbeiter schlecht behandelt und kamen in schlechte oder nasse Arbeit, wo sie nichts verdienten. Ein typisches Beispiel dieser Art von Beamten ist in dem Werke „Der Sang von Lao Fumtse", das im Jahre 1889 erschien, gekennzeichnet. Obwohl „Der Sang von Lao Fumtse" die Zustände und Bestechlichkeiten der Beamten einer Grube Chinas schilderte, so fühlte doch jeder, daß damit eine Reihe von Beamten der Kgl. Saargruben gemeint seien, weshalb das Werk unter Anklage gestellt und von der Strafkammer zu Trier 1889 beschlagnahmt wurde.

Allerdings könnte man die Handlungsweise der Beamten in dieser Zeit in etwa vielleicht damit entschuldigen, daß die Steiger zur damaligen Zeit noch keine Staatsbeamten waren und auch in ihrem Gehalte oft niedriger standen als die ihnen unterstellten Arbeiter. Um so verwerflicher aber war die Handlungsweise derjenigen Beamten, deren Unterschleife und Bestechlichkeit in den großen Schmierprozessen und den damit zusammenhängenden Meineidsprozessen im Jahre 1908 enthüllt und mit zahlreichen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen belegt wurden. Dieses Schmarotzerwesen, das unter zahlreichen Bergleuten und Beamten der Kgl. Saargruben sowohl 1889 als auch später Platz gegriffen hatte, mußte die rechtlich gesinnten Saarbergleute verstimmen und erbittern, sodaß sie sich 1889 und 1904 an die damals im Saarreviere auftretenden Organisationen anschlossen, von welchen sie Abhilfe dieses Übelstandes erhofften.

3. Erfolge der Organisationen der Saarbergleute.

Man kann die gewerkschaftliche Bewegung der Saarbergleute in 2 Perioden einteilen: die erste von 1889 bis 1896 und die zweite von 1904 bis jetzt. Wie der Verlauf dieser beiden Bewegungen von einander ver-

schieden ist, indem die erste eine mehr stürmische war und die Verwirklichung ihrer Ziele von Streiks und Ausständen erhoffte, während die zweite in dieser Beziehung, speziell im eigentlichen Saarrevier, bis heute eine mehr ruhigere war, so verschieden sind auch die speziellen Erfolge der beiden Perioden, da die der ersten mehr wirtschaftlicher Natur sind, während die zweite höchstens ideelle Erfolge zu verzeichnen hat.

a) Die wirtschaftlichen Erfolge der Organisationen der Saarbergleute.

Von Seiten der heutigen Organisationen der Saarbergleute wird, um ihre eigene Bewegung in ein möglichst gutes Licht bei den Saarbergleuten, Organisierten wie Unorganisierten, zu bringen, vielfach von den Mißständen, die bald im „Rechtsschutzverein" einrissen, berichtet. War dies auch der Fall, so darf man dabei doch nicht das Gute verschweigen, das der „Rechtsschutzverein" den Saarbergleuten gebracht hat. Er hatte, was die heutigen Organisationen der Saarbergleute bisher vergebens suchten, wirklich wirtschaftliche Erfolge für die Gesamtheit der Saarbergleute zu verzeichnen.

Abgesehen von der Herabsetzung der Arbeitszeit von 12 und 10 Stunden auf 9 Stunden einschl. Ein- und Ausfahrt und der Vergünstigung an Arbeitstagen vor Sonn- und Feiertagen morgens und mittags früher anzufahren, damit die auswärtigen Bergleute bequeme Eisenbahnverbindung nach ihrer Heimat hatten, gelang es dem „Rechtsschutzverein", für alle Saarbergleute höhere Löhne zu erzielen. Besonders war dies im Jahre 1892 der Fall, wo der Lohn der Saarbergleute sich sogar höher noch stellte, als der der Ruhrbergleute, wie aus der von mir in Anlage XI aufgestellten Statistik hervorgeht. Außerdem erreichte er, daß die hohen Strafen wegfielen und nach der damals im November 1892 eingeführten Arbeitsordnung in einem Monat den Betrag von 5 Mk. nicht mehr übersteigen durften.

Neben dieser wirtschaftlichen Besserstellung der Saarbergleute in ihrem Arbeitsverhältnis war der „Rechtsschutzverein" bemüht, seine Mitglieder auch in

ihrer äußeren wirtschaftlichen Lage zu heben. Dies suchte er durch die Gründung der „Deutschen Wirtschafts-Genossenschaft", die im August 1892 zu Bildstock erfolgte, zu erreichen. Die von der „Deutschen Wirtschafts-Genossenschaft" ins Leben gerufenen Konsumvereine sollten den Saarbergleuten den billigen Einkauf von Lebensmitteln ermöglichen. Mit dieser Gründung seiner Konsumgeschäfte machte der „Rechtsschutzverein" den Gedanken des Genossenschaftswesens, dem schon früher die Bergbehörde im Saarrevier bei ihren Arbeitern Eingang zu verschaffen versucht hatte, unter den Saarbergleuten heimisch. Ich glaube daher mit meiner Ansicht nicht fehl zu gehen, daß das Interesse der Saarbergleute an den heute in fast allen Ortschaften des Saarreviers vorhandenen Konsumvereinen lediglich ein Produkt dieser Wirtschaftspolitik des „Rechtsschutzvereins" der Saarbergleute ist.

b) Die Erfolge der Organisationen der Saarbergleute auf ideellem Gebiete.

Im Jahre 1902 hat der um das Arbeiterwohl so verdiente Pfarrer Lic. L. Weber im Verein mit der kirchlich-sozialen Konferenz damit begonnen, Kurse zur Einführung in das Verständnis der sozialen Frage abzuhalten. Diese Unterrichtskurse führten auch im Saargebiet die kath. Fachabteilung und die christliche Gewerkschaft ein. In diesen Unterrichtskursen, die gleichsam eine Art Fortbildungsschule für die erwachsenen Arbeiter sein sollen, wurde das Hauptgewicht darauf gelegt, die Bergarbeiter mit den einschlägigen Gesetzen ihres Standes, so namentlich Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetz, mit den Bestrebungen des Sozialismus, der Volkswirtschaft, Gewerkschaftsbewegung usw. vertraut zu machen. Die in diesen Unterrichtskursen herangebildeten Arbeiter waren dann als Agitatoren ihrer Organisationen in Versammlungen tätig. Mit ihrer Hilfe gelang es auch den Organisationen, Leute aus ihren Reihen bei den Wahlen als Knappschaftsälteste, Vertrauensmänner, Beisitzer bei den Berggewerbegerichten und Mitglieder der Gemeinderäte aufzustellen

und durchzubringen. Neben diesen Unterrichtskursen nnd Versammlungen suchen die Organisationen auch in den einzelnen Zahlstellen durch Aufstellung von Bibliotheken mit geeigneter Fachliteratur die geistige Hebung ihrer Mitglieder zu bewirken.

Man sollte nun glauben, daß im Hinblick auf alle diese Bestrebungen namentlich die Bergleute in diesen Organisationen sich eines besseren und anständigeren Benehmens befleißigten. Aber gerade das Gegenteil ist der Fall. Sie suchen zwar ihre „höhere Bildung" durch möglichst großen Mißbrauch von Fremdwörtern zu zeigen, im Übrigen aber sind sie womöglich noch roher und ungebildeter als die unorganisierten Bergleute. Dieses findet man besonders in den Versammlungen dieser Gewerkschaften, in denen ein Gegner kaum das Wort ergreifen kann. Somit kann man also von Erfolgen der Organisationen der Saarbergleute auf ideellem Gebiete auch nicht so ohne Weiteres sprechen.

III. Teil.
Die Berechtigung der Organisationen der Saarbergleute.

a) Im allgemeinen.

Wie die Arbeitnehmer, so haben sich bekanntlich auch die Arbeitgeber und besonders die Bergwerksbesitzer zur Vertretung ihrer bergbaulichen Interessen in Vereinigungen zusammengeschlossen. Angesichts dieser Tatsache muß man sich notwendig die Frage vorlegen, welche Partei von beiden sich zuerst organisierte. Manche sind der Ansicht — und diese Meinung ist besonders stark unter den Arbeitern vertreten — die Arbeitgeberverbände hätten sich erst nach dem Auftauchen der Arbeiterorganisationen gebildet, um sich dadurch gegenseitig im Kampfe gegen die bisweilen etwas weitgehenden Forderungen der Arbeiter und deren Organisationen zu unterstützen und dieselben zu vernichten. Diese Ansicht ist falsch. Die Unternehmerverbände wurden früher gegründet als die Arbeiterorganisationen, so der bedeutendste auf bergbaulichem Gebiete der „Verein für

die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" bereits am 18. November 1858, der sich am 17. Dezember desselben Jahres entgültig konstituierte. Nach einer im 30. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich erschienenen Statistik umfaßte der Zechenverband im Ruhrgebiet im Jahr 1909 116 organisierte Firmen, die insgesamt 339 000 Arbeiter beschäftigen.[1]

Was ist nun der Zweck dieser Unternehmerkartelle? Dieser besteht vornehmlich in der Gleichmäßigkeit der Beschäftigung und Stetigkeit der Löhne, der gemeinsamen Produktions- und Preispolitik. Die gemeinsame Preispolitik setzt das Unternehmertum eher in den Stand, seine Arbeiter in wirtschaftlicher Hinsicht zu heben, da dadurch dem Konkurrenzstreit auf dem Warenmarkte ein Ende gemacht wird. Sie können deshalb bei einer Lohnaufbesserung ihrer Arbeiter auch die Produktionskosten erhöhen und die erhöhten Kosten auf ihre Abnehmer abwälzen, ohne dabei fürchten zu müssen, von ihrem Konkurrenten verdrängt zu werden. Somit steht sich bei der Kartellierung der Unternehmer die Arbeiterschaft bedeutend besser im Kampfe um gute Arbeitsbedingungen.

Es liegt nun auf der Hand, daß bei dem Unternehmertum neben den oben angeführten Zwecken auch der Gedanke der Interessenpolitik gegenüber den Arbeitnehmern Raum gewinnen mußte, daß sie sich besonders bei Aussperrungen und Ausständen ihrer Arbeiter gegenseitig unterstützen. Der Bekämpfung dieser Interessenpolitik der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern sollen die Arbeiterorganisationen dienen. Somit sind also die Arbeiterorganisationen als eine Folge der Unternehmerkartelle zu betrachten, die sich als eine Vereinigung von Arbeitern desselben Berufes zum Zwecke der Vertretung ihrer Interessen gegenüber den Unternehmerkartellen darstellen.

Die Aufgabe des Staates besteht nun in der wirtschaftlichen Hebung seiner Angehörigen. Ihre Interessen

[1] Saarprücker Zeitung, 14. August 1909, II. Blatt.

sind auch seine Interessen. Deshalb ist die völlige Unparteilichkeit des Staates in dem Kampfe zwischen den Arbeitgeberkartellen und Arbeitnehmerorganisationen ein notwendiges Erfordernis. Der Staat leitet mit Hilfe seiner Gesetze beide Parteien und führt die Aufsicht über sie. Sein Urteil ist bei Streitigkeiten beider Teile maßgebend.

Im Saarbrücker Bergbaubezirk ist nun der preußische Staat Unternehmer. Hier stehen sich also der Staat und die verschiedensten Arbeiterorganisationen gegenüber. Nach dem Vertrauen nun, das die Unternehmerkartelle und die in den Kreisen ihrer Arbeiter vertretenen Organisationen dem Staate entgegenbringen, indem beide Teile ihn als Richter in ihren Angelegenheiten anrufen, sollte man glauben, daß es hier im Saarrevier keiner Organisation der Arbeiter bedurfte. Durch die Einführung der Berggewerbe- und Schiedsgerichte, sowie der Arbeiterausschüsse, die am 21. Februar 1890 auf den Kgl. Saargruben ins Leben gerufen wurden, sind die Organisationen auch vollständig überflüssig geworden. In der Einleitung zu den Vorschriften betreffend die Bestimmungen über die Wahl und Tätigkeit von Vertrauensmännern (Grubenausschüsse) auf den Königlichen Steinkohlenbergwerken bei Saarbrücken heißt es:[1]

„Um den Belegschaften der Königlichen Stein-
„kohlengruben bei Saarbrücken Gelegenheit zu geben,
„durch ordnungsmäßig selbstgewählte Vertreter An-
„träge, Wünsche und etwaige Beschwerden der Werks-
„verwaltung vorzutragen und sich hierüber sowie über
„sonstige allgemeine Fragen und Angelegenheiten des
„Arbeitsverhältnisses in Zusammenkünften mit dem
„Bergwerksdirektor gutachtlich zu äußern, sollen für
„jede Berginspektion von der Belegschaft derselben
„aus ihrer Mitte Vertrauensmänner gewählt werden.
„Für die Wahl und die Tätigkeit dieser Vertrauens-
„männer sind die nachfolgenden Bestimmungen maß-
„gebend:

„§ 7. Die Vertrauensmänner haben die Aufgabe:
„1. Anträge, Wünsche und etwaige Beschwerden,

[1] St. Johann-Saarbrücker Volkszeitung Nr. 241, 16. 10. 1890.

„welche die Belegschaft der betreffenden Berginspektion „oder Grube im Ganzen angehen, bei dem Berg„werksdirektor anzubringen und sich in den Zusammen„künften mit letzterem über dieselben gutachtlich zu „äußern;

„2. in diesen Zusammenkünften über sonstige Fragen „und Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältnis, „insbesondere die Arbeitsordnung und Abänderungen „derselben betreffen, ihr Gutachten abzugeben;

„3. in diesen Zusammenkünften solche das Wohl der „Bergleute und ihrer Angehörigen betreffende Ver„hältnisse und Fragen zu besprechen, welche ihnen „von dem Bergwerksdirektor vorgelegt werden;

„4. Streitigkeiten der Bergleute unter einander zu „vermitteln und tunlichst beizulegen;

„5. dazu mitzuwirken, daß die Arbeitsordnung, sowie „die für die Gesundheit und Sicherheit der Berg„leute getroffenen Vorschriften und Anordnungen „von den Kameraden gewissenhaft und pünktlich er„folgt werden.

„§ 8. Die Zusammenkünfte der Vertrauens„männer mit dem Bergwerksdirektor finden getrennt „für jede Berginspektion oder, sofern der Gegenstand „der Verhandlung dies mit sich bringt, für jede Grube „statt. Der Bergwerksdirektor hat darüber zu be„stimmen. Dieselben werden vierteljährlich einmal „und außerdem abgehalten, so oft der Bergwerks„direktor es für erforderlich erachtet, oder wenn wenig„stens fünf Vertrauensmänner der betreffenden Berg„inspektion unter Angabe der zu beratenden und „nach § 7 zur Beratung geeigneten Anträge darauf „antragen. Den Vorsitz in den Zusammenkünften „führt der Bergwerksdirektor. Derselbe stellt die „Tagesordnung fest. Gegenstände, welche nicht vorher „bei ihm angemeldet sind, kommen nicht auf die „Tagesordnung."

Nach diesen Bestimmungen bilden die Gruben„ausschüsse die Vermittlung zwischen der Belegschaft und der Bergbehörde. Sie nehmen also die Stellung ein,

die sonst wohl die Organisationen einzunehmen pflegen. Somit bedurfte es also wirklich keiner Organisation der Bergleute auf den Saargruben.

Die Organisationen verfolgen nun als Lebensziel den Zweck, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern. Im staatlichen Saarbergbau jedoch kann bei der geradezu erstaunlich großen Fürsorgetätigkeit der Bergbehörde für ihre Arbeiter im Verhältnis zu den auf den Privatgruben beschäftigten Bergleuten nicht mehr getan werden, da die Rentabilität der staatlichen Saargruben sich gerade durch diese sozialen Leistungen des Staates in den letzten Jahren sehr verringert hat, wie das aus dem folgenden Abschnitte hervorgeht.

Die Rentabilität der staatlichen Saargruben.

Zur besseren Übersicht über das Zurückgehen der Rentabilität der staatlichen Saargruben ist es notwendig die in den „Drucksachen des Hauses der Abgeordneten", Seite 2804, aufgestellte Tabelle über die Berechnung des Überschusses im weiteren Sinne anzuführen. Danach stellte sich:

Jahr	Rechnungsmäßiger Überschuß	Ausgaben für Neuanlagen und sonstige Betriebsmaßnahmen	Überschuß im weiteren Sinne auf 1 t	
			insgesamt	Förderung
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1900	25 436 527	1 419 800	26 856 327	2,86
1901	24 987 739	1 565 000	26 552 739	2,86
1902	19 020 264	1 765 200	20 785 464	2,15
1903	14 682 111	2 183 400	16 865 511	1,66
1904	16 877 872	2 965 900	19 843 772	1,89
1905	16 979 712	3 366 000	20 345 712	1,89
1906	14 412 222	5 824 100	20 236 322	1,85
1907	8 472 666	6 312 000	14 784 666	1,37
1908	12 928 771	6 552 000	19 480 771	1,77
1909	6 497 273	6 451 200	12 948 473	1,18

Eine Antwort auf die Frage, worauf dieser starke Rückgang des Ertrags der staatlichen Saarbergwerke zurückzuführen ist, gibt folgende Übersicht:

Jahr	Erlös	Lohnaufwand auf 1 t	Materialkosten auf 1 t	Generalkosten auf 1 t			Überschuß im weiteren Sinne		
				freiwillige u. gesetzliche soziale Leistungen	Steuern	insgesamt	Neubaukosten auf 1 Tonne	Überschuß (+) Zuschuß (−) auf 1 t	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1900	10,70	4,72	1,65	0,44	0,12	1,43	0,14	2,76	2,90
1901	11,03	4,87	1,65	0,51	0,15	1,58	0,24	2,69	2,93
1902	10,22	4,81	1,50	0,53	0,18	1,71	0,20	2,00	2,20
1903	9,95	4,87	1,58	0,52	0,18	1,79	0,23	1,48	1,71
1904	10,19	4,91	1,59	0,52	0,15	1,79	0,29	1,61	1,90
1905	10,11	4,97	1,61	0,53	0,15	1,70	0,23	1,60	1,83
1906	10,43	5,25	1,73	0,55	0,16	1,76	0,33	1,36	1,69
1907	10,85	5,62	1,99	0,65	0,18	1,91	0,54	0,79	1,33
1908	11,15	5,49	1,93	0,67	0,17	1,93	0,59	1,21	1,80
1909	10,98	5,52	2,11	0,74	0,19	2,13	0,63	0,59	1,22

Über die Frage, worauf die gegen 1900 stark in die Höhe gegangenen Materialkosten zurückzuführen sind, eine Untersuchung anzustellen, ist hier nicht am Platze, da ihre Beantwortung auf technischem Gebiete liegt, die allerdings auch insofern von Bedeutung ist, als hierunter besonders auch die Ausgaben fallen, die für eine erhöhte Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bergleute gemacht wurden.

Für unsere Zwecke kommen hauptsächlich die freiwilligen und gesetzlichen sozialen Leistungen in Betracht, die von 0,44 Mk. im Jahre 1900 auf 0,74 Mk. im Jahre 1909 gestiegen sind. Hierbei sind besonders die erhöhten Beiträge und Leistungen für die Knappschaftskasse zu berücksichtigen.

In den Jahren 1877 bis 1909 sind die von den Saarbrücker Staatswerken zu leistenden Knappschafts-

beiträge von rund 900 000 Mk. auf rund 5,3 Millionen (einschl. der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung) gestiegen. Sie haben sich also fast versechsfacht, während die Belegschaft von rund 23 000 auf rund 52 400 Köpfe gewachsen ist, sich also nur etwas mehr als verdoppelt hat. Allein die Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906 brachte dem Saarbrücker Bergbau, unter Berücksichtigung, daß die den Arbeitern zur Last fallenden Erhöhungen der Beiträge durch entsprechende Lohnerhöhungen ausgeglichen werden mußten, eine unmittelbare Mehrausgabe von jährlich 1,6 Millionen Mk. Im Jahre 1909 hat die Erhöhung der Beiträge zur Krankenkasse wieder $^1/_5$ Million Mehrbelastung verursacht.

Die gesamte Geldausgabe für die gesetzlich vorgeschriebenen und für die freiwillig übernommenen sozialen Leistungen ist im Saarbrücker Bezirk von rund 958 000 Mk. im Jahre 1877 auf rund 8 092 000 Mk. im Jahre 1909 gestiegen. Auf einen Mann der Belegschaft berechnet, bedeutete das eine Steigerung von 42,44 Mk. im Jahre 1877 auf 151,41 Mk. im Jahre 1909; auf die Tonne Förderung berechnet, bedeutete es eine Steigerung von 0,21 Mk. im Jahre 1877 auf 0,74 Mk. im Jahre 1909. Während sich also die Belegschaft nur etwas mehr als verdoppelt hat, haben sich die sozialen Leistungen auf den Mann um das 3,6fache, die Ausgaben für die Tonne Kohlen um das 3,5fache, die absoluten Aufwendungen um mehr als das 8fache vermehrt.

Auch die steuerlichen Lasten, die in den Jahren 1900 bis 1909 von 1,5 auf 2,2 Millionen Mk. gestiegen sind, sind bei dem Rückgange der Rentabilität der staatlichen Saargruben zu berücksichtigen. Insgesamt sind die steuerlichen und sozialen Lasten von 1900 bis 1909 von 5,2 auf 9,9 Millionen gewachsen. Im Verhältnis zum Überschuß sind diese Ausgaben von 20,1 % auf 133,8 % gestiegen. Dadurch mußte die Tonne Kohlen im Jahre 1909 um 1,08 Mk. verteuert werden, was bei einer Produktion der Saarbrücker Gruben von 9,8 Millionen Tonnen Steinkohlen eine jährliche Belastung von mehr als 10 Millionen Mark bedeutete.

Endlich findet der Rückgang der Rentabilität der staatlichen Saargruben auch in dem Rückgange der Leistungen der Arbeiter seine Erklärung. Die Leistungen auf den Kopf der Belegschaft im Saarrevier stellten sich im Jahre 1900 auf 0,795 Tonnen, dagegen im Jahre 1909 auf nur mehr 0,745 Tonnen. Von welcher Bedeutung dieser, wenn auch an und für sich kleine Rückgang der Leistungen von 0,05 Tonnen, ist, ergibt sich bei einer Berechnung der Zahl der Arbeitstage von rund 300 im Jahre multipliziert mit der Zahl der im staatlichen Saarbergbau beschäftigten Arbeiter von rund 50 000 Mann. Danach erhält man einen Ausfall von jährlich 750 000 Tonnen Förderung. Rechnet man nun die Tonne Kohlen zu 12 Mk., so ergibt sich auch hier eine Differenz von etwa 9 Millionen Mark.

Wenn aber trotz dieser gegen früher geringeren Leistung der Arbeiter die Löhne derselben sich im Jahre 1909 um 0,80 Mk. höher stellten als im Jahre 1900, so charakterisiert sich die von der Kgl. Bergbehörde im staatlichen Saarbergbau betriebene Lohnpolitik als eine hervorragend soziale Fürsorgetätigkeit für ihre Arbeiter. Sie will den Arbeiterlohn nicht abhängig machen von der jeweiligen Konjunktur, sondern ist darauf bedacht, auch bei schlechtem Geschäftsgange die wirtschaftliche Lage ihrer Arbeiter im Auge zu behalten und zu verbessern. Angesichts dessen verlieren aber auch die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen der Saarbergleute von vornherein jeden weiteren stichhaltigen Grund einer Berechtigung. Die Bergbehörde kann für ihre Arbeiter nicht mehr tun, als sie bisher getan hat, sie kann also auch auf die Forderungen der Organisationen nach höherem Lohne u. dergl. nicht eingehen.

Wenn die Organisationen nun dessen ungeachtet im Saarrevier im Jahre 1904 wieder offen in die Erscheinung traten und sich immer weiter entwickelten, so trägt daran, abgesehen von den im zweiten Teile dieser Arbeit angeführten Gründen, vor allen Dingen die abwartende Stellung der Bergbehörde den Organisationen gegenüber nach dem Rücktritt des Geh. Bergrats Hilger vom Vorsitze der Kgl. Bergwerksdirektion

zu Saarbrücken die Schuld. Wirklich wirtschaftliche Erfolge haben die heutigen Organisationen der Saarbergleute auch nicht zu verzeichnen, höchstens daß sie durch ihre Unterrichtskurse belehrend und bildend auf den Arbeiterstand einzuwirken suchten. Doch vermögen das die Arbeitervereine der beiden Konfessionen, in welchen sich die große Mehrzahl der Bergarbeiter zusammengeschlossen hat, geradeso gut wie die Organisationen. Auch würde sich dabei der Saarbergmann viel besser stehen, indem er jährlich mindestens 28 Mk.[1] sparte, die er so in die Organisationskasse bezahlt und die, streng betrachtet, ihm verloren gehen. Denn die Unterstützungen, die er durch die Organisationen empfängt, kann er nötigenfalls auch durch seinen Arbeiterverein erhalten. Sollte er dabei aber an die Unterstützung bei einem etwaigen Streik denken, so ist ihm dabei folgendes vor Augen zu halten:

Bei einem Streike auf den Saargruben in der heutigen Zeit ist der Bergarbeiter unbedingt derjenige, der den Kürzeren zieht. Für diese Behauptung gibt es verschiedene Beweise. Zunächst liegt das schon in dem Charakter der Saarbergleute und ferner an den eigentümlichen Organisationsverhältnissen selbst. Hier stehen sich in der Hauptsache Christliche Gewerkschaft und kath. Fachabteilung gegenüber, zu denen noch die große Masse der Unorganisierten kommt. Die kath. Arbeiterorganisation läßt aber den Streik nur als äußerste Notwehr zu. Sie geht dabei von den Gesichtspunkten der Auktorität und des Gesamtwohles der menschlichen Gesellschaft aus. Nach Maßgabe der Lehren des Papstes Leo XIII.[2] erkennt sie in der Arbeit die Pflicht- und Rechtseite, und deshalb auch die Ansprüche des Arbeiters auf den Staatsschutz, auch in der Kernfrage des wirtschaftlichen Streites, der Lohnfrage. Somit wird sich also die kath. Fachabteilung so ohne Weiteres nicht in einen Streik einlassen.

---

[1] Bei einem Wochenbeitrag von 40 Pfg., wie er von der christlichen Gewerkschaft verlangt wird.

[2] Enzyklika „Rerum Novarum", S. 29 und 36.

Auch Kautzky, einer der geistreichsten Führer der Sozialdemokratie gesteht in einem Artikel[1]: „Die Lehren

[1] „Neue Welt". Nr. 24, 1905.

des Bergarbeiterstreiks" die wirtschaftliche Streiktaktik als unfähig und verderblich zur Verbesserung der Lage der Arbeiter zu. Er betrachtet in diesem Artikel den Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiet als verunglückt, wie überhaupt die wirtschaftlichen Streiks, und begründet das mit folgenden Ausführungen:

„Die Position der Unternehmer ist eine so starke, „daß sie mit rein gewerkschaftlichen Machtmitteln „nicht mehr zu erschüttern ist. Und so kann man noch „weiter gehen und sagen: Wie umfangreich immer „die Organisationen der Bergarbeiter sein mögen, wie „groß die Geldmittel, die sie ansammeln, sie werden „nie ausreichen, um einem Gegner ihren Willen „direkt aufzudrängen, der eine Monopolstellung be„sitzt, wie die organisierten Zechenbesitzer im Ruhr„gebiet. Hier versagen alle gewerkschaftlichen Macht„mittel alten Stiles. Je stärker wir werden, desto „stärker werden auch unsere Gegner. Unsere Gegner „lernen von uns, wie man unter den arbeitenden „Klassen agitiert, wie man sie organisiert, sie gucken „uns unsere Taktik ab und wenden sie gegen uns an; „und sobald es einmal soweit gekommen, müssen wir „wieder neue Methoden des Kampfes erfinden, um „unsern Gegnern überlegen zu werden. So haben „die Erfolge der gewerkschaftlichen Streiktaktik neben „der Konzentration des Kapitals dahin geführt, daß „die Unternehmer sich immer mehr in festen Ver„bänden zusammenschließen und die Konkurrenz unter „sich ausschalten, grade jener Moment, der die Streik„aktion am meisten begünstigt. Je mehr die Unter„nehmerverbände sich entwickeln, desto schwieriger „wird es, durch den Streik den Kapitalisten Konzes„sionen abzutrotzen, desto mehr bricht sich in den „Gewerkschaften die Anschauung Bahn, der Streik „sei ein veraltetes, barbarisches Mittel, das durch „friedliche Vereinbarungen zu ersetzen sei; durch

„Schiedsämter, die an Stelle des Streiks ein gericht-
„liches Verfahren mit einem Schiedsspruch setzen,
„oder durch den Abschluß von Verträgen und die Ein-
„richtung gemeinsamer Organisationen von Unter-
„nehmern und Lohnarbeitern, Tarifgemeinschaften."

Daß aber bei einem Streike der Bergarbeiter diese selbst die Unterliegenden sind, beweist auch Folgendes: Nehmen wir an, der Streik dauert nur sechs Wochen — Hüskes, der frühere Bezirksleiter der christlichen Bergarbeiter des Saargebiets sprach im Jahre 1908 auf einer Versammlung zu Rohrbach in der Pfalz sogar von einem dreimonatlichen Streike im Bergbau zur Erzwingung korporativer Arbeits- und Tarifverträge —, so ist, ob der Streik auch gewonnen wird, doch der Arbeiter der geschädigte Teil. Einmal hat er in dieser Zeit einen großen Lohnausfall und ist deshalb in seinen Verhältnissen sehr zurückgekommen. Zum andern stehen aber nach einem solchen Zeitraum die Gruben unter Wasser, so daß der Betrieb gleich nach Beendigung des Streiks schwerlich wieder in seinem vollen Umfang wieder aufgenommen werden kann. Es können also nicht mehr so viele Bergleute beschäftigt werden, da vor der Hand keine Arbeit vorhanden ist. Diejenigen aber, die wieder in Arbeit eingestellt werden, müssen sich mit einem im Vergleich zu früher sehr geringen Lohne begnügen.

Damit fällt also auch dieser scheinbare Punkt der Berechtigung der Organisationen als Kampforgane und somit überhaupt jeder Grund für die Organisierung der Saarbergleute. Nunmehr erübrigte sich eigentlich, noch ein Wort von den Organisationen zu sagen. Da sie jedoch einmal unter der Belegschaft der Kgl. Saargruben vertreten sind, so ist es hier am Platze, zu prüfen, welcher von den vier Organisationen der Vorzug zu geben ist.

b) Im Einzelnen.

α. Die kath. Fachabteilung.

Nachdem der „Rechtsschutzverein" der Saarbergleute bereits nach kurzem Bestehen im Jahre 1896 ein

so klägliches Ende genommen hat, kommen heute für den Saarbergmann vier Organisationen in Betracht, nämlich: die kath. Fachabteilung, der „Alte Verband", die christliche Gewerkschaft und der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein.

Die katholische Geistlichkeit steht, wie bereits früher erwähnt, teils auf christlichem, teils auf dem Boden der kath. Arbeiterbewegung. Vermöge seiner guten religiösen Erziehung und Veranlagung befolgt der Saarbergmann die Weisungen seines Geistlichen auch dort, wo es sich um seine wirtschaftliche Interessenvertretung handelt, so daß man die Hauptstützpunkte der katholischen Fachabteilung besonders da findet, wo auch der Geistliche für diese eintritt. In einem Artikel der „Allgemeinen Rundschau"[1], der sich mit der Gewerkschaftsbewegung im Saarrevier beschäftigt und einer Verschmelzung der christlichen Gewerkschaften und kath. Fachabteilungen zu gemeinsamer Bekämpfung der Sozialdemokratie das Wort redet, gibt der Verfasser desselben als Grund für die auf Seiten der kath. Fachabteilungen stehenden Geistlichen die Gefahr für den Glauben der katholischen Arbeiter in den christlichen Gewerkschaften an. Er schreibt nämlich:

„Diese sind vor allem deshalb so eifrige An-
„hänger der Fachabteilungen, weil sie der Ansicht sind,
„sich dadurch am sichersten ihren Einfluß auf die
„katholische Arbeiterbevölkerung zu wahren. Sie be-
„fürchten, daß die katholischen Arbeiter durch ihren
„Eintritt in die christlichen Gewerkschaften ihnen ent-
„fremdet werden und dadurch in religiöser Hinsicht
„Schaden leiden. Die geistlichen Anhänger und Ver-
„teidiger der katholischen Fachabteilungen sind nicht,
„wie es so vielfach mit Unrecht behauptet wird, starre
„Fanatiker, die sich auf die von den an der Spitze des
„Berliner Verbandes stehenden Herren verkündeten
„Theorien eingeschworen haben und jeder anderen
„Ansicht unzugänglich sind, nein, es sind Männer, die

[1] „Allgemeine Rundschau". Nr. 33, 13. August 1905.

„die ganze Gewerkschaftsfrage nur von dem praktischen „Standpunkte des Seelsorgers betrachten, der in der „christlichen Gewerkschaftsbewegung eine Gefahr für „das religiöse Leben des Arbeiters erblickt. Man „mag diese Furcht als übertrieben oder gar als völlig „unbegründet betrachten, aber sie ist nun einmal da „und mit dieser Tatsache muß gerechnet werden. „Würden diese Geistlichen die Überzeugung gewinnen, „daß ihre Furcht gegenstandslos wäre, so würden sie „zweifellos der christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht „mehr das geringste Hindernis entgegensetzen, viel„mehr ebenso eifrige Anhänger und Förderer der„selben werden, wie sie jetzt deren Gegner sind."

Gegenüber diesem, wie mir scheint etwas gewagten Grunde, da doch die große Mehrzahl der Arbeiter auf den Saargruben katholisch ist — von den 52 745 Bergleuten waren 1910: 13 687 = 25,95 % evangelisch, 39 010 = 73,96 % katholisch und 48 = 0,09 % andersgläubig — könnte der auf dem Boden der christlichen Gewerkschaft stehende katholische Geistliche mit demselben Rechte die katholischen Arbeiter seines Sprengels in die christliche Gewerkschaft verweisen, um dort die dem Katholizismus fernstehenden Arbeiter zu diesem herüberzuziehen. Andererseits könnte in dieser Beziehung der protestantische Geistliche eher für seine Arbeiter fürchten. Wie aber die einzelnen politischen Parteien Katholiken und Protestanten umfassen und sich nicht in den Dienst ausschließlich einer Konfession stellen dürfen, sondern in gleicher Weise die Rechte aller Konfessionen wahren sollen und müssen, so muß auch eine Organisation die Arbeiter ohne Unterschied der Konfession in sich zusammenschließen, da ihre Aufgaben wirtschaftlicher Natur sind und nicht religiöser. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, ist es verfehlt, daß man die Angehörigen eines Standes in einer Organisation konfessionell zusammenschließen will, um dadurch für die Arbeiter des betreffenden Berufes in sozialpolitischer Hinsicht etwas zu leisten. Bei Forderungen dieser konfessionellen Organisation muß sich doch der Arbeitgeber notwendig die Frage stellen, warum kommen nur

diese und nicht auch die andersgläubigen Arbeiter. Es ist hierbei auch sehr begreiflich, daß der Arbeitgeber solchen Forderungen keine solche Bedeutung beimißt, als wenn sie von der gesamten Arbeiterschaft ohne Unterschied der Konfession gestellt werden.

Auch scheinen diese Geistlichen eine sehr geringe Meinung von dem katholischen Glauben ihrer Sprengelangehörigen zu haben, wenn sie so sehr für deren Glauben fürchten bei einer gemeinsamen Vertretung und Verteidigung ihrer Interessen. Muß doch der katholische Saarbergmann mit dem protestantischen in denselben Schacht fahren und neben diesem tief im Schoße der Erde um den Unterhalt für sich und die Seinen arbeiten, stehen doch auch in den Kriegervereinen die Angehörigen beider Konfessionen Schulter an Schulter und haben sie sich doch auch in zahlreichen anderen Vereinen, die dem Vergnügen gewidmet sind und deshalb eher eine Gefahr für den Glauben in sich bergen, zusammengefunden. Warum sollten sie sich da nicht auch dort eng zusammenschließen, wo es sich um ihre beiderseitige wirtschaftliche Hebung und Besserstellung handelt? Eine Gefahr für den Glauben kann also vernünftigerweise kein Grund gegen die christliche Gewerkschaft sein. Vielmehr scheint mir der Grund dieser den christlichen Gewerkschaften feindlich gegenüberstehenden Geistlichen anderer Natur zu sein, indem sie nämlich fürchten, dadurch ihre führende Rolle bei der Arbeiterschaft zu verlieren.

Die katholische Fachabteilung der Saarbergleute könnte nur dann Bedeutung erlangen, wenn auch die protestantischen Bergarbeiter sich in solchen Fachabteilungen zusammenschlössen, wie es ja auch mancherorts schon wirklich der Fall ist. Beide Teile müßten dann aber auch unter der Leitung ihrer Geistlichen Hand in Hand mit einander vorgehen. Dieses wird aber voraussichtlich bei dem konfessionellen Haß, der im Saarrevier bisweilen in die Erscheinung tritt und von manchen Geistlichen und Blättern geschürt wird, niemals eintreten. Solange aber dieser konfessionelle Zank und Hader sich nicht legt, kann auch von einer Bedeutung der katholischen

Fachabteilung als Organisation der Saarbergleute keine Rede sein.

β. Der „Alte Verband" im Saarrevier.

Dieser ist zwar interkonfessionell, wenn man diese Bezeichnung bei ihm wirklich anführen darf, da ihm „Religion Privatsache" ist. Jedoch fehlt ihm das zweite Moment einer wirklich wirtschaftlichen Organisation, das der politischen Neutralität, da er im Dienste der sozialdemokratischen Partei steht. Gerade dieses Merkmal aber wird es ihm bei dem religiösen Empfinden und nationalen Bewußtsein der Saarbergleute niemals ermöglichen, eine weitere machtvolle Entwicklung, wie er sie in anderen Bezirken erringt, im Saarrevier zu verzeichnen. Obwohl er sozusagen die älteste der heutigen Organisationen der Saarbergleute ist, wird er doch niemals über sein Anfangsstadium hinauskommen. Er wird niemals in die Lage kommen, seine Erziehungsmethode einer größeren Anzahl preußischer Saarbergleute angedeihen zu lassen, über deren Scheitern bei allen bisherigen Versuchen sich der sozialdemokratische Gewerkschaftler und Abgeordnete Legien auf dem „Zweiten sozialdemokratischen Preußentag" im Jahre 1907 in folgenden Worten Luft machte:[1]

„Erst ganz allmählich gelingt es uns jetzt, durch „gewerkschaftliche Tätigkeit weiter in dem Saar„brücker Revier Einfluß zu gewinnen. Der Mangel „an Organisation zeigt sich auch darin, daß in keinem „anderen Bezirke die Rohheit der Arbeiter so groß ist „wie dort. Ich mache daraus den Arbeitern keinen „Vorwurf, wohl aber der Verwaltung, welche den „Arbeitern die Möglichkeit zur Erziehung genommen „hat."

γ. Der „Hirsch-Dunckersche" Gewerkverein.

In Anbetracht der verschwindend kleinen Mitgliederzahl, die derselbe unter der Belegschaft der Königlichen Saargruben besitzt, erübrigte sich eigentlich jedes

[1] „Der Bergmannsfreund". 28. November 1907.

weitere Wort über ihn. Vermöge dieses kleinen Anhanges trat er bisher auch im Saarrevier noch nicht mit seinem wahren Gesichte auf, weshalb es geboten erscheint, ihn in seiner Gesamtheit nach seinen bisherigen Tendenzen zu beurteilen.

Die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) stellen sich zunächst als interkonfessionell hin, schlagen aber in ihren Tendenzschriften und Organen dem Christentum gegenüber einen Ton an, der dem größten Atheismus nichts nachgibt. Nach der gehässigen und zynischen Behandlung dieser Artikel in Fragen christlichen Wesens und christlicher Gebräuche wäre bei ihnen statt „interkonfessionell" eher die Bezeichnung „atheistisch" am Platze.

Ferner bezeichnen sie sich als „politisch neutral", obwohl sie das Hauptkontingent der freisinnigen Partei bilden, die aus ihren Reihen hervorgegangen ist. Im Übrigen aber gehen ihre Mitglieder meistens mit der Sozialdemokratie zusammen, wie das aus einem Artikel der „Gewerkvereinsboten"[1] hervorgeht. Dort heißt es:

„Als Anhänger der Sozialdemokratie kann ziem-
„lich jeder Gewerkvereinler gelten, denn wer wird
„dem Freisinn noch eine Stimme geben?"

Geradezu als anarchistisch und revolutionär aber sind die Ideen zu bezeichnen, die in einem Artikel der „Gewerkvereinsboten" Nr. 11 vom 17. März 1905 entwickelt sind. Dieser Artikel, der eine Verherrlichung der Märzrevolution von 1848 in Berlin bedeutet, ergeht sich in den unflätigsten Ausdrücken gegenüber dem damaligen König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., und dem angestammten Herrscherhause. Angesichts eines solchen revolutionären Gebahrens aber können die Deutschen Gewerkvereine (H.-D.) bei den königstreuen Saarbergleuten keinen Anklang finden.

δ. Der Gewerkverein christlicher Saarbergleute.

Am 6. Februar 1906 führte der damalige Staatssekretär Graf Posadowsky im Reichstage folgendes aus:

[1] „Gewerkvereinsboten", Nr. 33, 6. August 1901.

„Wenn wir gegenüber den drei Millionen sozialdemokratischer Stimmen Fortschritte machen wollen in der Bekämpfung der Sozialdemokratie, wenn wir eine Arbeiterpartei schaffen wollen, die innerhalb des bürgerlichen, des monarchischen Staates, innerhalb möglicher wirtschaftlicher Grenzen ihre Wünsche verfolgen will, dann haben wir doch den allerdringendsten Grund, solche Arbeiterbewegungen wie die christliche Arbeiterbewegung zu unterstützen."[1]

Mit dieser Äußerung des Grafen Posadowsky wird heute in den christlichen Gewerkschaften ein großer Mißbrauch getrieben. Wenn man die Versammlungen der christlichen Gewerkschaften besucht, ihre Reden und Forderungen hört oder liest, dann muß man zu der Erkenntnis gelangen, daß sie auf den Titel einer staatserhaltenden Arbeiterbewegung, wie es in den Worten des Grafen Posadowsky bezüglich der christlichen Gewerkschaften zum Ausdruck kommt, keinen Anspruch machen können, ja, daß sie zuweilen noch radikaler vorgehen als die sozialistischen Gewerkschaften. Der einzige Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß diese sich „sozialistische" oder „freie", jene sich „christlich nationale" nennen. Sie wollen

„den auf dem Boden der christlichen Weltanschauung stehenden Arbeitern die Möglichkeit geben, wahre und ernste Gewerkschaftsarbeit zu leisten, ohne in Konflikt zu kommen mit ihren religiös-sittlichen Anschauungen."[1]

Mit diesem Programmsatze decken sich aber durchaus nicht die Ausführungen, die der christliche Gewerkschaftssekretär und Abgeordnete Giesberts in einem Artikel der „Westdeutschen Arbeiterzeitung"[2] macht. Dort heißt es u. a.:

„Die Klassentrennung prägte sich nicht bloß aus in der sozialen Achtung, in der gesellschaftlichen Stellung, in die der Industriearbeiter sich gestellt sah; die Wandlung der Dinge kam dem Arbeiter empfindlich zum

[1] E. Hartwig; „Kann ein evangel.-nationaler Arbeiter . . .", Schluß.

[1] „Die christlichen Gewerkschaften". M.-Gladb. 1908.

[2] „Westdeutsche Arbeiterztg." Nr. 38: 21. Sept. 1907.

Bewußtsein durch ihre Wirkung auf den materiellen Untergrund seines Daseins, auf seine Subsistenzmittel. Er sah den Arbeitgeber, den „Kapitalisten" höher und höher steigen, sah ihn reich werden; sich aber sah er verurteilt, arm zu bleiben. Und doch wußte er, daß seine Arbeit, seine Mühe, sein Schweiß es war, der die großen Werke schaffen half, und er sah und wußte, daß seine Arbeit ebensogut im Wirtschaftsleben notwendig war, wie die Tätigkeit des Unternehmers, und sein Menschheitsbewußtsein bäumte sich auf gegen die bloße Wertung als Arbeitstier und Maschinenrädchen und nicht lange — da schloß ein Band sich um die Angehörigen der neuen Klasse, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der „Enterbten". Sie, die die Reichtümer der neuen Zeit erwerben halfen, wollten nicht immer Stiefkinder der neuen Zeit sein und ihre Rechte sich wahren und erobern, wenns sein mußte, in energischem Kampf. Und so konnte es nicht ausbleiben, daß die beiden Klassen des modernen Industrievolkes über kurz oder lang miteinander in Gegensätze und Widersprüche gerieten: zum Kampfe von Klasse gegen Klasse."

Die Anschauungen, die Giesberts in diesem christlichen Blatte hegt und offen darlegt, zeigen durchaus keinen christlichen, sondern vielmehr einen sozialdemokratischen Charakter. Mit denselben Mitteln, die die sozialistischen Gewerkschaften anwenden, kämpfen auch die christlichen. Unter dem Deckmantel des Christentums suchen sie den Klassenhaß in der Arbeiterschaft zu erwecken und für ihre Zwecke auszunutzen. Während aber die Sozialdemokratie mit ihren Organisationen offen auf den Umsturz hinarbeitet, suchen die christlichen Gewerkschaften dieses Ziel unter falscher Flagge zu erreichen.

Dementsprechend sind auch ihre Forderungen zugeschnitten, die sie an die jeweiligen Behörden richten, und die noch radikaler sind, als die der sozialistischen Gewerkschaften. Dieser Radikalismus der christlichen Gewerkschaften findet seine logische Begründung in der Zwitterstellung, die sie einnehmen. Der Trieb des Fortbestehens und der Erhaltung gegenüber dem gewaltigen

Aufschwung der sozialistischen Gewerkschaften mußte sie notwendigerweise zu einem noch schrofferen und radikaleren Vorgehen als diese drängen, wenn sie bei der Arbeiterschaft Anklang finden wollten. Die Bezeichnung „christlich" deckt sich aber mit diesem Radikalismus nicht.

Auch den ihnen ursprünglich aufgedrängten Zweck der Bekämpfung der Sozialdemokratie haben sie verloren und haben kein Anrecht auf den Titel „national", den sie sich neuerdings zulegten. Sie fühlen sich eins mit den sozialistischen Gewerkschaften, indem sie mit diesen stets zusammengehen. So zieht schon das Bewußtsein der Wesensverwandtschaft mit diesen die christlichen Gewerkschaftler bei Stichwahlen zwischen der Sozialdemokratie und den bürgerlichen Kandidaten stets auf die Seite der ersteren. Die Bezeichnung „christlich national" hindert auch den christlichen Gewerkverein der Bergleute nicht, mit dem „Alten Verband" zusammenzugehen, wobei allerdings der letztere nur den Schaden hat.

Aus alledem folgt, daß die „christlich nationalen" Gewerkschaften diese Titel durchaus nicht mehr verdienen, wenn sie sie überhaupt jemals zu führen berechtigt waren. Bei den Tendenzen, die sie verfolgen, ist ihre Bezeichnung eher ein Hohn auf das Christentum selbst und eine Herausforderung gegenüber den anderen Verbänden der Arbeitnehmer sowohl, als auch der Arbeitgeber. Die Verbände und Kartelle der letzteren könnten sich meines Erachtens eher den Titel „christlich national" zulegen, da ihre Vereinigungen und Bestrebungen weit mehr die Interessen des Christentums und des Vaterlandes wahrnehmen, als diese sogenannten christlich nationalen Gewerkschaften, bei denen diese Bezeichnung nur eine illusorische ist.

Wie die „freien" Gewerkschaften in politischer Hinsicht zur sozialdemokratischen und die „Hirsch-Dunckerschen" Gewerkvereine zur freisinnigen Partei stehen, so sind auch die „christlichen" Gewerkschaften die Parteigänger des Zentrums.

I. Die Gewerkschaft „christlicher" Saarbergleute auf dem Boden des Zentrums, also nicht „politisch neutral".

Diesen Vorwurf der Zentrumspolitik suchen die christlichen Gewerkschaften allerdings dadurch zu entkräften, daß sie einzelne ihrer Sekretäre bei Wahlen zum Reichstag oder den Abgeordnetenhäusern als Kandidaten der bürgerlichen Parteien aufstellen lassen. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist Franz Behrens, der Generalsekretär christlicher Bergarbeiter, der allerdings bei der Abstimmung über den sogenannten Sprachenparagraph des Vereinsgesetzes (§ 7 der Vorlage, § 12 des Gesetzes) im April 1908 eine ziemlich klägliche Rolle spielte. Daß aber trotz alledem die christliche Gewerkschaft im Saargebiet Zentrumspolitik betreibt, beweisen folgende Fälle.

In Niederwürzbach in der Pfalz sollte eine liberale Ortsgruppe gegründet werden. Als die liberalen Referenten erschienen, waren starke christliche Sprengkolonnen unter dem Gewerkschaftssekretär Wernerus da, so daß es jedes Hinweises auf das Hausrecht bedurfte, damit die Versammlung abgehalten werden konnte. Seit jener liberalen Versammlung kann in Niederwürzbach keine Versammlung mehr abgehalten werden, weil die Wirte der nationalliberalen Parteileitung teils schriftlich, teils mündlich erklärten, sie könnten ihre Räume nicht mehr zu einer Versammlung hergeben, da die christlichen Gewerkschaftler gedroht hätten, alsdann ihr Lokal nicht mehr zu betreten.

In einer liberalen Versammlung zu Ormersheim, in welcher der liberale Abgeordnete Prof. Dr. Buttmann sprach, trat der christliche Sekretär Baecker auf und hielt eine Gegenrede gegen die Liberalen. In der Kleinagitation stößt man beständig darauf, daß die Leute sagen, sie seien christlichsozial, und sei ihnen von der christlichsozialen Bewegung klar gemacht worden, sie dürften nicht liberal sein. Eine ähnliche Bewegung macht sich in protestantischen Dörfern geltend in der Westpfalz. Orte, in welchen vor wenigen Jahren beinahe bis auf

den letzten Mann liberal gewählt wurde, haben heute starke christliche Ortsgruppen, die teils schon praktisch in die Erscheinung getreten sind, wie in Homburg-Kusel, teils angedroht haben, bei Wahlen einem christlich organisierten Kandidaten ihre Stimme zu geben, um auf diese Weise die nat.-liberale Partei zu schwächen. Die Folge davon ist, daß große Gefahr besteht, daß die nat.-liberale Partei nicht mehr in die Stichwahl kommt, und das Zentrum mit den Sozialdemokraten oder Bauernbündlern zu rivalisieren hat, wobei es natürlich als Sieger aus der Stichwahl hervorgeht. Die gleiche Erscheinung hat sich bei der letzten Landtagswahl in Saarbrücken gezeigt, wo die christlichen Gewerkschaften ebenfalls einen Sonderkandidaten aufstellten, der von der Zentrumspresse „Saar-Post" protegiert wurde, während das Zentrum selbst keinen Kandidaten aufstellte, da dieser doch keine Aussicht auf Erfolg hatte. Dasselbe war der Fall im Reichstagswahlkreise Mühlheim-Gummersbach in der Pfalz bei der Reichstagsersatzwahl im Jahre 1910. Die Nat.-Liberalen hatten gute Aussichten, dem Zentrum diesen Wahlkreis abzunehmen, weil in der Stichwahl die Sozialdemokraten bis auf den letzten Mann für den dortigen jungliberalen Kandidaten Dr. Falk eingetreten wären. Durch die christlich-soziale Sonderkandidatur gingen dem nat.-liberalen Kandidaten aber etwa 2000 Stimmen protestantischer Arbeiter verloren, sodaß nicht der nat.-liberale, sondern der sozialdemokratische Kandidat mit dem des Zentrums in Stichwahl kam, wobei man selbstverständlich für den Zentrumskandidaten eintrat.

Bei der Reichstagswahl 1907 ließ sich in Homburg-Kusel in der Pfalz der christliche Gewerkschaftssekretär Gutsche als christlich-sozialer Kandidat aufstellen. Diese Kandidatur richtete sich ausschließlich gegen die damals noch verbündeten Liberalen und Bündler und verfolgte den ausgesprochenen Zweck, dem Zentrum zu nützen. Angesichts der politischen Konstellation im Wahlkreis blieb das Manöver allerdings ohne Erfolg. Gutsche selbst war charaktervoll genug, für den nat.-liberalen Kandidaten des Wahlkreises Ottweiler-St. Wendel Agitationsreisen zu machen. Gutsches Kandidatur erregte

jedoch sogar das Mißfallen einiger Zentrumsführer. So äußerte sich der kath. Pfarrer in Erbach (Pfalz) folgendermaßen darüber:[1]

„Nun sehen Sie, was Gutsche uns angerichtet hat! Das werden wir uns nicht gefallen lassen. Wenn die Gewerkschaft gegen das Zentrum arbeitet, wird sie hier aufgelöst. Wie wir sie hoch gebracht haben, werden wir sie auch wieder niederschaffen!"

Tatsächlich bewirkte dieser Geistliche auch, daß die Zahlstelle der christlichen Gewerkschaft, die damals in Erbach 150 Mitglieder zählte, nach der Reichstagswahl einging, und sucht sie in der neuesten Zeit wieder einzuführen. Somit ist also auch im Saargebiet für die christlichen Gewerkschaften die Zentrumspolitik die gebotene.

Wie man aber oftmals im Geheimen von gewerkschaftlicher Seite aus für das Zentrum arbeitet, das zeigt ein Vorfall, der sich am Schlusse des Jahres 1909 anläßlich der Reichsfinanzreform zugetragen hat. Damals wollte der Sekretär christlicher Bergarbeiter im Saarrevier, Rauber, durch zwei christlich organisierte Bergleute in Sulzbach eine Zentrumsversammlung abhalten lassen. Alles war bis ins Kleinste vorbereitet, jedem Redner war sein Thema von der christlichen Gewerkschaft ausgearbeitet worden, man hatte sogar den Redakteur des Zentrums- und Gewerkschaftsblattes „Saar-Post" nicht vergessen, der als „Hauptvorkämpfer für das Zentrum im Saarrevier" auf die Arbeitermassen politisch belehrend einwirken sollte. Man hatte jedoch die Rechnung ohne den Wirt und den Pastor von Sulzbach gemacht, der im entscheidenden Augenblicke den für diese Zentrumsversammlung vorgesehenen Saal durch eine Versammlung seiner Arbeiter- und Jünglingsvereine in Beschlag nahm.

Die nat.-liberale Partei der Rheinprovinz hat daher, da diese Erscheinung nicht nur im Saarrevier, sondern auch an der Ruhr und Sieg sich zeigte, wie überhaupt überall, wo christliche Gewerkschaften bestehen, durch

[1] „Pfälzische Post", Nr. 24: 29. Januar 1910, II.

den Mund ihres Vorsitzenden, Sr. Exzellenz, des preußischen Herrenhauses Mitgliedes, Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm in einer Erklärung auf diese Tatsache hingewiesen, und ist daraufhin von der nat.-liberalen Partei der Rheinprovinz überall der Kampf gegen die christliche Gewerkschaft aufgenommen worden. Es wurde dabei immer anerkannt, daß die Organisationsbestrebungen als solche berechtigt seien, angesichts der in der christlichen Gewerkschaft sich aber breitmachenden politischen Tendenz, die immer und überall der nat.-liberalen feindlich, der Zentrums-Partei dagegen freundlich gegenübersteht, deren Bekämpfung verlangt werden müsse.

II. Die christliche Gewerkschaft der Saarbergleute konfessionell, nicht „interkonfessionell".

Die Wahrheit dieses Satzes zeigte sich in St. Ingbert in der Pfalz. Als die christliche Gewerkschaft dort eingeführt wurde, wurde es offenbar, wer das Interesse daran hatte. Ein kath. Geistlicher zu St. Ingbert stellte den christlichen Sekretär Wernerus hin als „den von Gott Gesandten". Der Erfolg war ein massenhafter Zufluß seitens der kath. Arbeiter, während die protestantischen sich fernhielten.

Als dann im Jahre 1909 bei der Gewerbegerichtswahl eine gemeinsame Liste des kath. Männervereins, der christlichen Gewerkschaft und des evang. Arbeitervereins gegen die sozialdemokratische aufgestellt wurde, hatte diese den Erfolg, daß die protestantischen Kandidaten gestrichen wurden. Der Vorstand des evangelischen Arbeitervereins erhob darauf im „St. Ingberter Anzeiger" öffentlich den Vorwurf, daß die gemeinsame Kandidatenliste nach Besprechung abgeändert worden sei, und zwar dahingehend, daß die Reihenfolge geändert und die Namen der evangelischen Kandidaten an ungünstige Plätze gesetzt worden seien, so daß ihre Kandidaten und Ersatzmänner nach der Proporzwahl mit gebundener Liste (eingeführt in Bayern durch Gesetz vom 15. August 1908) ausfallen mußten. Die christliche Ge-

werkschaft kündigte gegen diesen Vorwurf zwar Klagestellung an, hat aber bis auf den heutigen Tag noch nicht zu klagen gewagt, ein Beweis, daß sie tatsächlich sich zu diesem unlauteren Manöver hat verleiten lassen.

Die angeführten Tatsachen zeigen zur Genüge, wie es in Wahrheit um das Programm der christlichen Gewerkschaften im Saarrevier bestellt ist. Sie lehren aber auch deutlich, daß bei einer solchen Konstellation von einer Organisierung der Bergarbeiter im konfessionell gemischten Saarrevier durch die christliche Gewerkschaft abzuraten ist.

Schluß.

In der vorliegenden Arbeit habe ich im ersten Teile an der Hand autentischen Materials den ganzen Werdegang der Organisationen der Saarbergleute bis zur Gegenwart geschildert. Im zweiten Teile habe ich die Ursachen und Wirkungen dieser Organisationen der Saarbergleute auf den Bereich des Saarbrücker Bergbaues gekennzeichnet und mich im dritten Teile mit der Frage der Berechtigung dieser Organisationen beschäftigt. Es könnte vielleicht auffallend sein, daß ich gegenüber den „freien" und „Hirsch-Dunckerschen" Organisationen in diesem letzten Teile etwas mehr auf die kath. Fachabteilung und die „christliche" Gewerkschaft eingegangen bin. Hierbei leiteten mich besonders zwei Gründe:

Einmal sind gerade diese beiden Organisationen unter den Saarbergleuten am stärksten vertreten und zweitens führen diese beiden in der neueren Zeit einen erbitterten Kampf gegen einander. Bei diesem Streite um die Vormacht im Saarrevier ist jedenfalls der tertius gaudens nur die sozialistische Gewerkschaft, wie das schon aus dem prozentualen Anwachsen derselben hervorgeht. Man mag sich nun zur Gewerkschaftsfrage im Allgemeinen stellen, wie man will. Für das Saarrevier halte ich sie jedenfalls für n i c h t angebracht, da ihr hier jeder auch nur einigermaßen berechtigte Schein einer Existenzberechtigung völlig abgeht. Vermochten die jeweiligen Organisationen schon auf ideellem Gebiete nichts zu er-

reichen, so trifft das ganz besonders zu für ihr Wirken, wenigstens der jetzigen Organisationen, auf wirtschaftlichem Gebiete, da sie gerade hier seit Einführung der Arbeiterausschüsse lahmgelegt sind. Auch die wirtschaftliche Lage der Saarbergleute, die ich im Folgenden kurz skizzieren werde, und die dank der Fürsorge der Bergbehörde als eine durchaus gute bezeichnet werden muß, nimmt den Organisationen jede Berechtigung. Ja, ich glaube sogar, daß die Organisationen im Saargebiet durch ihre Verhetzung in dieser Beziehung eher verschlechternd als bessernd wirken.

a) Die wirtschaftliche Lage der Saarbergleute.

Um ein einigermaßen umfassendes Bild von der wirtschaftlichen Lage der Saarbergleute zu entwerfen, ist es vor allem angebracht, die Ausbildung und Lohnberechnung der Saarbergleute zu schildern.

1. Ausbildung und Lohnberechnung der Saarbergleute.

Während bei andern Berufsarten der junge Arbeiter schon gleich nach seiner Schulentlassung seine spätere Lebensbeschäftigung aufnehmen kann, ist für den Saarbergmann der entgültige Termin seiner Aufnahme auf den staatlichen Gruben auf das vollendete 16. Lebensjahr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkte beginnt seine Lehrzeit, die zunächst in einer 6jährigen Schlepperzeit besteht, von welcher er drei Jahre als Schlepper II. und drei Jahre als Schlepper I. Klasse zurückzulegen hat. Hierauf wird er Lehrhauer. Die Lehrhauerzeit beträgt nach der Arb.-Ord. vom 15. Nov. 1905 zwei Jahre. Mit dem Eintritt ins 25. Lebensjahr wird der Arbeiter Hauer nach einer bestandenen Prüfung, „Probe", die sich auf einen theoretischen und praktischen Teil erstreckt. Fällt die „Probe" ungenügend aus, so verbleibt der Arbeiter auf ein weiteres Jahr in der Klasse der Lehrhauer, bei nochmaliger ungenügender „Probe" ist er von der Hauerarbeit dauernd ausgeschlossen.

Die Ausführung einer Arbeit erfolgt entweder im

Schichtlohn oder im Gedinge. Die Schichtlohnsätze sind für die einzelnen Arbeiterklassen und Betriebszweige festgesetzt und an den Betriebsstätten angeschlagen. Außer bei den Arbeitern, für die ein anderer als ein Zeitlohn nicht möglich ist, finden sie auch überall da Anwendung, wo ein Gedinge nicht zu Stande kommt, und haben sie daher den Charakter von Minimalsätzen angenommen. Bei dem Gedinge[1] unterscheidet man Generalgedinge d. h. Gedinge, die für größere Zeiträume oder für größere Summen von Maß- oder Gewichtseinheiten abgeschlossen werden; Prämiengedinge bei denen das Gedinge nach einer Skala steigt; Eilgedinge, bei welchen die höchsten Anstrengungen der besten Arbeiter unter steter, zuverlässiger Aufsicht, dafür aber nur auf kurze Schichtdauer verlangt werden; Stückkohlengedinge, wobei lediglich die geförderten Stückkohlen in Betracht kommen, während für die Kleinkohlen nichts vergütet wird, und Metergedinge und Massen- oder Kohlengedinge. Diese letzteren kommen meistens zur Anwendung.

Bei Vergebung einer Arbeit im Gedinge werden die Arbeiter in Gruppen, „Kameradschaften", vereinigt, die ihrerseits wieder in Drittel zerfallen. Die Leitung hat ein Kameradschaftsältester oder ein Drittelführer. Wie die Arbeiter anderer Berufszweige mit ihren Arbeitgebern über den Arbeitslohn pro Stunde unterhandeln, z. B. die Bauhandwerker, so vereinbaren diese „Kameradschaften" mit dem Obersteiger, oder in dessen Vertretung mit dem Fahrsteiger, den Lohn der zu leistenden Arbeit auf den Meter oder die Tonne. Die Stellung der Gedinge gründet sich überhaupt auf zwei Faktoren:

1. auf den Lohn, den ein Arbeiter pro Schicht verdienen soll, und

2. auf die Leistung, welche unter den maßgebenden Umständen zu erzielen ist. Dabei werden hindernde

[1] Nach R. Dannenberg; Erläuterung zu „Der Bergbau in Skizzen". III., IV. und V. Abschnitt. Seite 2—3. 3. Auflage. St. Johann-Saarbrücken 1900.

Nebenumstände, wie matte Wetter, Wasserandrang usw. gleichfalls berücksichtigt.

Die Verteilung des Gedinglohnes erfolgt unter die Mitglieder einer „Kameradschaft" nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Arbeiterkategorien im Verhältnis von: 10 (Vollhauer) zu 9 (Lehrhauer im zweiten Jahre) zu 8 (Lehrhauer im ersten Jahre) zu 7 (Schlepper I. Klasse) zu 6 (Schlepper II. Klasse).

2. Arbeitsverdienst.

Der durchschnittliche reine Lohn für eine wirklich verfahrene Schicht — nach Abzug aller Nebenkosten (Kosten für Geleuchte und Gezähe, Knappschaftsbeiträge usw.) — betrug in den letzten Etatsjahren, abgesehen von den Beamten und Aufsehern:[1]

[1] Die folgende Tabelle ist der Abhandlung entnommen; „Die Löhne im staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken" von Bergassessor Dr. jur. et phil. Herbig, Kgl. Berginspektor, in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". Herausgegebn von Prof. Dr. J. Conrad. 3. Folge, 39. Band. 1910. Seite 295.

Tabelle I.

Jahr	Förderung 1000 t	Gesamtbelegschaft	Durchschnittl. jährl. Schichtenzahl	Durchschnittl. reiner Lohn pro Schicht ℳ	Durchschnittl. reiner Lohn pro Jahr ℳ
1	2	3	4	5	6
1888	6 238	24 402	289	2,92	842
1889	6 084	25 666	288	3,24	933
1890	6 213	27 528	294	3,79	1 114
1891	6 390	28 897	292	3,89	1 137
1892	6 259	29 823	282	3,69	1 042
1893	5 883	27 536	274	3,37	925
1894	6 592	30 070	284	3,24	921
1895	6 886	30 531	285	3,27	929
1896	7 706	32 396	294	3,28	966
1897	8 258	34 248	294	3,34	982
1898	8 769	35 856	298	3,40	1 015
1899	9 025	38 049	295	3,46	1 019
1900	9 397	40 303	293	3,56	1 044
1901	9 376	41 923	294	3,54	1 042
1902	9 494	42 036	295	3,57	1 053
1903	10 067	43 811	297	3,60	1 068
1904	10 364	44 949	296	3,71	1 097
1905	10 639	45 737	293	3,80	1 114
1906	11 131	47 891	296	3,88	1 146
1907	10 693	48 895	295	4,02	1 185
1908	11 071	49 998	293	4,04	1 182
1909	11 064	51 788	287	3,96	1 136
1910	10 823	52 397	283	3,97	1 122

[1] In den reinen Löhnen kommen im Etatsjahre für eine wirklich verfahrene Schicht durchschnittlich zum Abzug; a) bei den unterirdisch beschäftigten Arbeitern 1. 0,04 Mk. für Geleuchte, 2. 0,02 Mk. für Neubeschaffung und Ausbesserung des Gezähes: b) bei sämtlichen Arbeitern, ausschließlich der jugendlichen; 3. 0,33 Mk. an Beiträgen zur Knappschaftskasse. Bei den jugendlichen Arbeitern sind an Beiträgen zur Krankenkasse 2,1 Pfg. durchschnittlich für eine wirklich verfahrene Schicht in Abzug gebracht.

Bei dieser Tabelle I könnte vielleicht auffallend sein, daß in den Jahren 1909 und 1910 so wenige Schichten verfahren wurden. Hierbei ist aber zweierlei zu berücksichtigen:

Seit 1909 mußten zum ersten Male wieder seit 1895 einige wenige Feierschichten infolge des Tiefganges der Konjunktur eingelegt werden. Sodann übte auch der zuerst im Jahre 1908 an ältere Bergleute gewährte Erholungsurlaub mit fortgezahltem Lohne einen gewissen Einfluß auf die Höhe der Schichtenzahl aus. Sehr bemerkenswert ist auch die Lohnpolitik der Bergbehörde, wie sie seit der Besserung der wirtschaftlichen Marktlage im Jahre 1895 einsetzte. Es ist keine sprunghafte, sondern eine stetig steigende, die den Verhältnissen angepaßt und hoher Anerkennung wert ist. Hierbei steht sich der Arbeiter bedeutend besser, da sein Lohn nicht so sehr an das Schwanken der Konjunktur gebunden ist, und er sich dementsprechend auch in seinen Verhältnissen einrichten kann.

Betrachtet man die Arbeiterlöhne nach den einzelnen Arbeiterkategorien,[1] so erhält man gegenüber der in Tabelle I aufgestellten Berechnung ein besseres Bild.

---

[1] Für die folgende Tabelle II ist folgendes zu berücksichtigen Klasse a umfaßt die unterirdisch und in Tagebauen beschäftigten Bergleute im engeren Sinne. Klasse b umfaßt die außerdem noch unterirdisch und in Tagebauen, namentlich beim Grubenausbau und bei Nebenarbeiten beschäftigten Personen, wie Zimmerhauer, Reparaturarbeiter, Maurer, Anschläger, Bremser, Bergeverfüller usw. Klasse c umfaßt die über Tage beschäftigten erwachsenen Arbeiter. Es sind das einerseits die Arbeiter bei der Förderung, Verladung und Aufbereitung, andererseits die Werkstättenarbeiter. Klasse d umfaßt die jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren.

Tabelle II.[1]

Es verdiente dabei:

Jahr	Klasse a			Klasse b			Klasse c			Klasse d		
	Schichtenzahl	Reiner Lohn pro		Schichtenzahl	Reiner Lohn pro		Schichtenzahl	Reiner Lohn pro		Schichtenzahl	Reiner Lohn pro	
		Schicht ℳ	Jahr ℳ		Schicht ℳ	Jahr ℳ		Schicht ℳ	Jahr ℳ		Schicht ℳ	Jahr ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1888	289	3,06	885	302	2,60	785	279	2,55	711	278	1,19	331
1889	284	3,44	976	306	2,87	879	296	2,70	798	278	1,31	365
1890	289	4,09	1180	314	3,23	1013	304	2,98	906	278	1,38	384
1891	288	4,21	1212	309	3,30	1018	301	3,01	908	264	1,37	361
1892	276	4,23	1167	293	2,96	868	292	2,98	869	245	1,31	321
1893	266	3,83	1021	286	2,78	794	286	2,84	812	241	1,06	256
1894	277	3,68	1020	298	2,65	791	291	2,79	810	243	1,01	245
1895	279	3,70	1030	296	2,69	796	295	2,80	826	241	0,98	236
1896	289	3,73	1079	307	2,67	821	299	2,76	826	254	0,99	250
1897	290	3,80	1101	311	2,69	838	296	2,77	820	226	1,09	246
1898	294	3,90	1146	316	2,70	855	298	2,82	839	227	1,13	256
1899	290	3,99	1158	310	2,72	842	296	2,86	846	251	1,11	277
1900	290	4,11	1193	295	2,83	837	307	3,00	921	276	1,09	302
1901	292	4,09	1191	296	2,89	855	309	3,01	929	281	1,13	316
1902	292	4,07	1189	296	2,93	869	309	3,01	929	275	1,14	313
1903	295	4,12	1213	299	2,94	878	309	3,04	938	280	1,13	316
1904	292	4,22	1230	299	3,05	911	313	3,16	988	279	1,21	336
1905	289	4,29	1239	297	3,16	938	310	3,26	1010	277	1,29	357
1906	291	4,40	1283	299	3,21	960	312	3,36	1047	278	1,30	363
1907	291	4,57	1330	297	3,42	1018	310	3,53	1094	278	1,37	381
1908	288	4,63	1333	296	3,64	1076	308	3,59	1104	281	1,36	383
1909	282	4,51	1273	289	3,65	1056	303	3,59	1085	268	1,38	371
1910	278	4,50	1248	284	3,67	1042	300	3,60	1081	273	1,41	385

[1] Herbig, a. a. O. S. 301.

3. Lebensmittelpreise und Lebenshaltung.

Man hört heute so oft den Einwand von Arbeiterseite aus, eine Bergmannsfamilie könne mit dem heutigen Verdienste des Familienvaters nicht mehr oder doch sehr schlecht durchkommen. Früher sei das anders gewesen. Diese Klage entbehrt jeder stichhaltigen Grundlage. Denn erstens sind die Löhne im Vergleich zu früher bedeutend gestiegen, sodann stehen auch die Lebensmittelpreise im Saarrevier heute so ziemlich auf derselben Höhe wie vor 10 Jahren. Man zahlte durchschnittlich im Detailhandel

	1901	1910
für 3 kg Brot	70 Pfg.	65 Pfg.
„ 50 „ Kartoffeln	350 „	280—350 „
„ 1 „ Rindfleisch	140 „	130—160 „
„ 1 „ Schweinefleisch	140 „	160—180 „
„ 1 „ Speck	175 „	200 „
„ 1 „ Butter	240 „	240—260 „
„ 1 „ Schmalz	160 „	180 „
„ 1 „ Rindsfett	120 „	120 „
„ 1 Dutzend Eier	65 „	60—80 „
„ 1 Liter Milch	22 „	22 „

Man ersieht aus diesen Aufstellungen, daß sich die Lebensmittelpreise nicht verschlechtert haben, daß also auch diese nicht schuld sein können, wenn man die wirtschaftliche Lage der Saarbergleute als schlecht bezeichnet. Die Schuld liegt meines Erachtens an der Lebenshaltung der Saarbergleute selbst. Ein Übel, das dabei besonders erwähnt werden muß und am schwersten ins Gewicht fällt, ist das große Vereinsunwesen, das die Bergleute ans Wirtshaus fesselt und sie durch die Häufung der Festlichkeiten in große Unkosten stürzt.

Auf dieses Überhandnehmen von Vereinsgründungen wies auch der Abgeordnete Behrens anläßlich der Be-

ratungen des deutschen Reichstages über die Grubenunglücke auf Reden, Rosseln und dem Mathildeschacht in der Sitzung vom 11. Mai 1907 hin. Er sagte: „Zu dem „Bericht der elsaß-lothringischen Bergverwaltung heißt „es unter anderem, daß in der Bergarbeiterschaft übermäßig viel Tanzbelustigungen, Vereinsgründereien, „falsche Vereinstätigkeit usw., Dinge, die zum Vielgeldausgeben und zum Schuldenmachen führen, überhand nähmen. Gewiß, das ist zu beklagen, und zwar „nicht nur in Lothringen, sondern auch im Saarrevier, wo ebenfalls diese sogenannten Klimbimvereine überhand nehmen."

Wenn Behrens dann allerdings in seinen folgenden Ausführungen die Bergbehörde und die Unternehmer geradezu als die Protektoren dieser „Klimbimvereine" hinstellt, so ist er zum mindesten dabei sehr schlecht beraten gewesen. Gerade im Saarrevier muß man anerkennen, daß besonders die Bergbehörde dieser allzu großen Vereinsliebhaberei der Bergleute zu steuern sucht. Diesem Krebsschaden kann aber meines Erachtens nur dadurch energisch entgegen getreten werden, daß die maßgebenden Behörden die Genehmigung zu solchen Vereinsgründungen untersagen. Dadurch würde sich der Bergmannsstand im Saarrevier weit besser stehen. Dadurch würden aber auch die Verstöße gegen die guten Sitten und die Gesetze auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Denn es ist eine bekannte, wenn auch traurige, Erfahrung, daß gerade die Festlichkeiten solcher „Klimbimvereine" in der Regel einen schlimmen Abschluß finden, indem sie zu Tätlichkeiten und Händeln ausarten, wobei das Messer eine Hauptrolle spielt.

Bei einer gesunden und sparsamen Wirtschaftspolitik aber bringt auch der Saarbergmann seine Familie mit seinem Lohne durch und kann sich dabei noch sogar einigen Besitz erwerben. Besonders ist dies der Fall, wenn die Frau selbst tätig mit Hand anlegt. Im Allgemeinen geben jedoch die Bergmannsfrauen das mühsam verdiente Geld ihrer Männer lieber für Putz und schöne Kleider aus. Wenn man dieselben, namentlich

Sonntags, betrachtet, so wird ein Fremder eine gewöhnliche Bergmannsfrau von einer Frau aus besseren Kreisen niemals unterscheiden können. Insbesondere sind auch die Ehefrauen und Töchter der Saarbergleute wenig geneigt und zu stolz, in Tagelohn oder Dienst zu gehen. Sie sitzen lieber in ihrer freien Zeit bei ihren Gesinnungsgenossinnen und plaudern. Allerdings kann man von einer Frau, die noch kleine Kinder zu erziehen hat, nicht verlangen, daß sie noch anderweitig Arbeit sucht. Aus dem Besitzstande der Bergleute findet man jedoch heraus, wo eine tätige Hausfrau mitangreift. Auch die Bergleute selbst scheinen, wenigstens zu einem großen Teile, nicht viel Gewicht auf Geld und Erwerb zu legen. Hierzu feiern sie zu viele Schichten, die sie lieber hinter dem Biertisch beim Kartenspiel verbringen, wobei oft ein einzelner 10—15 Mk. verspielt. Wenn man von den großen Schulden der Bergleute spricht — meines Erachtens greift man dabei von irgend einer Seite aus aber stets die weniger sparsamen oder am meisten verschuldeten Bergleute heraus —, so haben dieselben im Allgemeinen ihren Grund in der großen Kinderzahl, der Putzsucht und Untätigkeit der Ehefrauen und Töchter und der Vorliebe der Bergleute für Bier und Kartenspiel.

Nach den amtlichen Berichten stellte sich der Besitzstand der Saarbergleute:

Tabelle III.[1]

Jahr	Kreis Saarbrücken		Kreis Ottweiler		Kreis Saarlouis		Kreis St. Wendel		Kreis Merzig		Landkr. Trier		Bayerische Pfalz		Fürstent. Birkenfeld		Gesamtzahl[2]		Gesamtbelegschaft
	Hauseigentümer (H) und Landeigentümer (L) unter den Saarbergleuten.																		
	H	L	H	L	H	L	H	L	H	L	H	L	H	L	H	L	H	L	
1875	3177	2353	2964	2138	1305	1024	422	348	328	282	103	69	946	858	55	44	9347	7172	23388
1885	3411	2193	3527	2412	1635	1278	658	481	385	257	132	75	1155	992	87	65	11010	7773	26287
1890	3689	2184	3989	2463	1899	1400	820	663	448	315	146	103	1222	987	98	71	12328	8166	29446
1895	4162	2302	4159	2789	2006	1531	867	764	418	360	108	87	1268	1085	94	76	13102	9012	31074
1900	4899	2520	4892	3122	2315	1714	1086	915	466	369	138	114	1449	1123	107	89	15369	9984	41406
1905	5730	2470	5780	3159	2597	1751	1293	984	618	453	231	167	1793	1255	160	116	18223	10372	46489
1910[3]	5855	2398	5981	3005	2817	1779	1389	995	701	456	320	214	2003	1108	225	147	19428	10151	52745
	Viehbesitz der Saarbergleute (R = Rindvieh, Z = Ziegen, S = Schweine).																		
	R	Z	S	R	Z	S	R	Z	S	R	Z	S	R	Z	S	R	Z	S	R	Z	S	R	Z	S	R	Z	S
1875	1829	2220	1099	2101	1524	570	1010	556	345	297	151	60	255	100	57	82	28	5	710	454	147	43	19	6	6375	5068	2302
1885	2028	3050	1721	2724	1951	1033	1367	757	632	501	243	91	294	106	76	103	27	21	967	551	285	66	30	17	8074	6723	3886
1890	2020	2908	1578	2723	2106	1042	1470	810	840	677	273	164	361	126	103	119	38	8	987	531	274	79	29	12	8505	6824	4034
1895	1966	3081	3213	2982	2323	2189	1481	961	1843	848	322	359	381	105	232	112	23	33	1117	601	595	90	25	28	9000	7443	8508
1900	2321	4425	3963	3523	3399	2639	1907	1213	1841	1118	547	486	424	157	302	128	50	66	1167	798	778	104	32	34	10716	10626	10134
1905	2115	4697	3309	3339	3675	3335	1936	1291	1318	1162	730	507	495	256	305	157	110	79	1135	1007	593	136	64	67	10498	11836	8534
1910	1749	4798	3789	3109	3960	2202	1749	1637	1679	1169	656	522	479	302	303	222	171	91	917	1154	588	182	84	95	9629	12868	9372

[1] „Glückauf". Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift. „Der Arbeiterersatz des staatlichen Steinkohlenbergbaues bei Saarbrücken". Von Bergassessor Dr. jur. et phil. Herbig, Kgl. Berginspektor. S. 1398.

[2] In der Gesamtzahl ist auch der Besitz der wenigen Bergleute aus den Landesteilen enthalten, die hier zur Ersparung von Raum nicht aufgeführt sind.

[3] Nach dem Berichte der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken in: „Die Belegschaft des Saarbrücker Bergwerksdirektionsbezirks nach dem Ergebnisse der statistischen Erhebungen vom 1. Dezember 1910."

Von der Gesamtbelegschaft von 52 745 Mann im Jahre 1910 waren 19428 Hausbesitzer und 10151 im Besitz von Feld, Wiesen usw. Von den Hausbesitzern waren 18906 verheiratet und 323 Witwer. Von den Verheirateten bezw. Witwern der Gesamtbelegschaft waren demnach 61,94 % Hausbesitzer. Da für den Haus- und Feldbesitz fast nur die Verheirateten und Witwer in Betracht kommen, so kann man sagen, daß von den Saarbergleuten annähernd zwei Drittel im Besitze eines Hauses sind. Dementsprechend ist auch der Besitz an Vieh, da der Haus- und Feldbesitz die strebsamen Bergmannsfrauen dazu anleitet. Im Jahre 1910 wurden gezählt: 79 Pferde, 9 629 Stück Rindvieh, 12 868 Ziegen und 9 372 Schweine, welche den Bergleuten gehörten. Auf je 100 Mann kamen also: 49,5 Stück Rindvieh (gegen 57,5 im Jahre 1905; 69,7 im Jahre 1900 und 68,2 im Jahre 1875), 66,3 Ziegen (gegen 64,9 im Jahre 1905; 55,4 im Jahre 1900 und 54,2 im Jahre 1875) und 48,3 Schweine (gegen 46,8 im Jahre 1905; 65,9 im Jahre 1900 und 24,6 im Jahre 1875).

4. Krankheiten und Unfälle.

Wenn man ein einigermaßen zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage einer Bevölkerung oder eines Berufes geben will, dann muß man vor allen Dingen auch die Höhe der Krankheitsziffern in dieser speziellen Körperschaft in Betracht ziehen. Bei einer vergleichenden Übersicht über die allgemeine Krankenbewegung bei den Saarbergleuten in den letzten Jahren sieht man, daß das Verhältnis der Erkrankten zu der Gesamtzahl der Belegschaft ein fast stetig gleichmäßiges ist, wie aus der folgenden Übersicht hervorgeht.

Tabelle IV.

Jahr	Zahl der erwachsenen Arbeiter	Summe der als krank Behandelten	Auf 100 Mitglieder kamen dabei
1899	38 296	26 983	70,5
1900	40 473	29 363	72,5
1901	41 892	28 439	67,9
1902	42 694	28 442	66,6
1903	43 883	30 218	68,9
1904	45 035	29 911	66,4
1905	45 913	29 555	64,4
1906	47 728	30 339	63,6
1907	48 917	34 773	71,8
1908	49 905	34 109	68,3
1909	52 142	31 509	60,4
1910	52 894	25 535	48,3

Bei diesen Krankheitsfällen muß man verschiedene Punkte berücksichtigen. Zunächst ist da vor allen Dingen die Witterung in Betracht zu ziehen. So findet man denn, daß die größte Anzahl Kranker auf die Wintermonate entfällt. Besonders die abnormen Witterungsperioden im Etatsjahre 1908 bewirkten ein starkes Anschwellen der Krankenziffern. Die kaltnasse Witterung verursachte viel Rheumatismus und Katarrhe der Luftwege; der Sommer hatte dann zahlreiche Erkältungskrankheiten zur Folge. Diese Krankheiten nehmen naturgemäß weit aus die erste Stelle ein, wobei freilich nicht außer Acht gelassen werden darf, daß unter diesen Kranken sich auch am liebsten Simulanten, Arbeitsscheue usw. verbergen.

Dieses Simulantenwesen macht sich allerdings nicht so sehr bei den an den Arbeitszentren ansässigen Bergleuten geltend. Meistens kommt es nach einer verbummelten Schicht zum Ausdruck, um auf Grund einer vorgeschützten Krankheit, die sehr schwer zu konstatieren

ist, den gesetzlichen Strafen zu entgehen. Im Gegensatz zu dieser Art Simulanten findet sich auf dem platten Lande eine weit schlimmere Kategorie, die zu den Saat- und Erntezeiten in großer Zahl und oft wochenlang die Knappschaftskasse betrügen. Es könnte nun vielleicht auffallend sein, daß im Etatsjahre 1909 die Krankheitsziffer im Verhältnis zur Belegschaftssumme sehr rapid gesunken ist. Es ist das jedenfalls auf die schärfere Kontrolle dem Simulantenunwesen gegenüber zurückzuführen.

Von den gewöhnlichen Krankheiten nimmt die Influenza einen starken Prozentsatz für sich in Anspruch. Diese Krankheit erreichte in den Monaten Februar und März 1908 eine seit Jahren nicht mehr beobachtete Höhe und zeigte sich besonders in den weniger dicht bevölkerten ländlichen Bezirken, was wohl auf die Ansteckungsgefahr in den dicht besetzten Arbeiterzügen und dem Zusammenwohnen in den Schlafhäusern zurückzuführen ist. Neben dieser Epidemie tritt auch sehr häufig die Lungentuberkulose auf, auf die ein starker Prozentsatz aller an gewöhnlichen Krankheiten Gestorbenen entfällt.

Das Verhältnis der an dieser Krankheit zu der Gesamtzahl aller an gewöhnlichen Krankheiten Gestorbenen stellte sich in den letzten Jahren folgendermaßen:

1905:	168	Mann,	davon	an	Tuberkulose	67	od.	40 %
1906:	180	„	„	„	„	72	„	40 %
1907:	149	„	„	„	„	59	„	39 5 %
1908:	138	„	„	„	“	52	„	37,7 %
1909:	151	„	„	„	„	49	„	31 %
1910:	146	„	„	„	„	46	„	31,5 %

Da diese Krankheitsepidemie sich auch meistens in den ländlichen Bezirken findet, so muß man auch dort ihre Ursache suchen. Es spielen hierbei sicher die mehr oder weniger hygienischen Einrichtungen, wie Kanalisation, Wasserleitungen und Schulhäuser, die nach hygienischen Gesichtspunkten erbaut sind, mit. Abgesehen davon findet das Auftreten der Tuberkulose auch in den ungesunden Wohnhäusern auf dem platten Lande seine Erklärung. Diese oft alten und mit morschen Fuß-

böden versehenen Häuser, die sich zumeist nur wenig über den Erdboden erheben und häufig sogar nicht unterkellert sind, lassen eine gesunde Durchlüftung der Räume nicht zu, da die Stallungen fürs Vieh meistens dicht an die Wohnräume angebaut sind und sich vielfach unter demselben Dache mit diesen befinden. Sie sind daher der beste Nährboden für die Tuberkulosenbazillen.

Wenn nun auch ein von dieser Epidemie Befallener aus der bergmännischen Heilanstalt wieder als geheilt entlassen werden kann, so findet er zu Hause doch nicht die rechte Pflege und Nahrung. Wie aus dem vorhergehenden Teile hervorgeht, besitzt allerdings eine große Anzahl Bergleute eine Kuh oder Ziege. Die Milch dieser Tiere dient aber meistenteils ebenfalls dem Erwerbe oder der Fütterung von Schweinen, während die Bergleute sich nur etwas Butter zur Grube mitnehmen. Dieser Mangel an Milchnahrung bildet auch einen Hauptgrund für die Schwächlichkeit der Jugend und ihre Neigung zu Skrophulose und Neurasthenie.

Ist so auch bei den gewöhnlichen Krankheiten im Allgemeinen kein Rückgang zu verzeichnen, so muß man es doch mit großer Freude begrüßen, daß im Saarbrücker Steinkohlenbergbau gerade bei dem spezifischen Leiden der Kohlenarbeiter, dem Lungenemphysem, ein starkes Abfallen zu erkennen ist. Diese Krankheit, die ihre Ursache in dem Einatmen des Kohlenstaubes hat, der sich in den Lungengeweben festsetzt und daher den bezeichnenden Namen „Kohlenlunge" von der Arbeiterschaft erhielt, nimmt von Jahr zu Jahr immer mehr ab. Selten trifft man noch einen mit dieser Krankheit behafteten Bergmann, der sich keuchend und schwer nach Atem ringend dahinschleppt. Die stetige Abnahme dieser Art Erkrankter ist einerseits eine Folge der dagegen getroffenen Maßnahmen in der Grube, wie Verbesserungen der Ventilation, Berieselung der stark staubführenden Strecken, Ersatz der Öl- durch Benzinlampen, andererseits der Einführung sanitärer Einrichtungen über Tage, wie Bäder und Brausen. Der Bekämpfung dieser Krankheit dienen auch die Schlafhäuser, die sich in der nächsten Nähe der Arbeitsstätten befinden und den Bergleuten den weiten

Weg zu ihrer Arbeitsstelle ersparen, sowie die erhöhten Löhne, die eine bessere Lebenshaltung der Bergleute bewirkten. Heute kommen innerhalb des aktiven Bergarbeiterstandes auf den Kgl. Saargruben Leute mit schwerem Emphysem überhaupt nicht mehr zur Beobachtung. Auch bei den Invaliden zeigt sich diese Krankheit milder und seltener, weil sich die Bergleute dank der hohen Pensionen früher in den Ruhestand zurückziehen.

Wie die Krankheitsziffern, so zeigt auch die Zahl der im Betriebe Verletzten und Getöteten einen fast gleichbleibenden Prozentsatz. Nur das Jahr 1907 bildet davon eine traurige Ausnahme durch die Schlagwetterexplosion auf Grube Reden, der 151 Knappen zum Opfer fielen, und die nach dem Massenunglück in Kamphausen im Jahre 1885 der härteste Schlag war, der den Saarbergbau getroffen hat. Außerdem ereignete sich auch in diesem Jahre das Unglück auf dem Mathildeschacht, wo 22 Bergleute durch Sturz in den Schacht infolge Seilbruchs ums Leben kamen.

Über die Zahl der im Betriebe verletzten, sowie der infolge von Verletzung gestorbenen Bergleute gibt nachstehende Tabelle eine Übersicht:

Tabelle V.

Jahr	Durchschnittl. Höhe der Belegschaft	Gesamt-Krankenzahl	Davon Verletzte	Von 100 Arbeitern wurden verletzt	Von 100 Kranken waren Verletzte	An Verletzungen sind gestorben[1]	Unter 100 Gestorbenen waren Verletzte	Auf 1000 Arbeiter kommen Getötete
1899	38296	25896	6437	16,7	24,9	70 (210)	33,3	1,8
1900	40473	28123	6737	16,6	24,0	66 (237)	27,8	1,6
1901	41892	27231	6876	16,4	25,3	68 (226)	30,1	1,6
1902	42694	27212	6928	16,2	25,5	74 (218)	33,9	1,7
1903	43883	28896	7203	16,4	24,9	75 (231)	32,5	1,7
1904	45035	28651	7127	15,8	24,9	49 (203)	24,1	1,09
1905	45913	28203	7563	16,5	26,8	57 (225)	25,3	1,2
1906	47728	29163	8027	16,8	27,5	69 (249)	27,7	1,4
1907	48917	33417	8231	16,8	24,6	233 (382)	61,3	4,8
1908	49905	32615	8932	17,9	27,4	69 (207)	33,3	1,4

[1] Die in Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die in den entsprechenden Jahrgängen überhaupt verstorbenen bezw. pensionierten Knappschaftsmitglieder.

Wer diese Statistik oberflächlich betrachtet, dem muß die Gesamtzahl der alljährlich sich ereignenden Betriebsunfälle als ziemlich hoch erscheinen. Hierbei ist festzuhalten, daß heute jeder Unfall gemeldet wird, und fast jeder Verletzte, wenn auch für kurze Zeit, die Arbeit unterbricht. Nach der oben aufgestellten Statistik erleiden jährlich 16—17 % der Belegschaft Unfälle. Auf die Gesamtheit der Belegschaft gerechnet, ergibt das im Durchschnitt auf jeden Bergmann etwa alle sechs Jahre einen Betriebsunfall, wobei auch die kleinsten Beschädigungen eingerechnet sind. Zieht man hierbei die Gefahren, denen der Bergbau wie kein anderer Betrieb unterworfen ist, in Betracht, so kann man füglich die Zahl der Unfälle auf den staatlichen Saargruben als nicht allzu hoch bezeichnen.

5. Staatliche Fürsorge.

Wie früher bemerkt, waren nach der letzten Belegschaftszählung vom 1. Dezember 1910 von den verheirateten, verwitweten und geschiedenen Bergleuten des Saarbrücker Bergwerksdirektionsbezirks 19428, das sind 61,94 % Hauseigentümer. In erster Linie ist dieses günstige Ergebnis auf das Bestreben der Bergverwaltung zurückzuführen, durch Verteilung der sogenannten Hausbauprämien und durch Gewährung von unverzinslichen und verzinslichen Baudarlehen die Bauluft unter den Bergarbeitern zu fördern und sich auf diese Weise einen seßhaften Arbeiterstamm heranzubilden. Die staatlichen Bauprämien wurden bereits im Jahre 1842 eingeführt. Die Bergleute erhalten neben einem Darlehen eine Prämie als Geschenk, welche heute, je nach der Größe des Hauses, bis zu 900 Mk. beträgt. Während die Bauprämien stets aus der Staatskasse gezahlt wurden, wurden die Darlehen von 1842 bis 1871 aus der Knappschaftskasse zu 4 % Zinsen an die Bergleute abgegeben. Erst seit dem Jahre 1865 beteiligt sich der Staat mit unverzinslichen, innerhalb 10 Jahren rückzahlbaren Baudarlehen an dem Prämienverfahren. Das unverzinsliche Darlehen beträgt jetzt 2100 Mark. Bei der großen Bauluft der Saarbergleute reicht natürlich die Zahl der

alljährlich bewilligten Prämien und unverzinslichen Darlehen nicht aus, um jedem Bergmann bei der Erbauung eines Hauses behilflich sein zu können. Die einzelnen Berginspektionen müssen vielmehr die ihnen überwiesenen Prämien und unverzinslichen Darlehen unter den zahlreichen Bewerbern verlosen. Im Jahre 1908 kamen 140, 1909 148 und 1910 140 Prämien und Darlehen zur Verlosung. Im ganzen wurden bis Ende des Etatsjahres 1910 7366 Prämienhäuser gebaut. Die Gesamtsumme der Prämien, die den bauenden Bergleuten vom Staate bis zu diesem Zeitpunkte geschenkt wurden, betrug 5 660 365 Mk. An unverzinslichen Baudarlehen wurden seit dem Jahre 1865 insgesamt 7 775 735 Mk. ausgeliehen. Im Etatsjahre 1910 allein ist dem Staate hierdurch ein Zinsverlust von 47 306 Mk. entstanden, wobei die Zinsen nur zu 3,5 % berechnet sind. Die Summe der seit 1895 an Bergleute zu 3,5 % ausgeliehenen verzinslichen und rückzahlbaren Darlehen betrug bis 1910 2 182 000 Mk. Diese Darlehen sind mit mindestens 2,5 % zurückzuzahlen.

An staatlichen Arbeitermietwohnungen sind insgesamt 556 Häuser vorhanden, die 948 Wohnungen enthalten. Die Miete derselben beträgt jährlich 171,50 Mk.

Um auch den auswärtigen Bergleuten es zu ermöglichen, am Orte der Gruben die Woche über zu bleiben, hat die Bergbehörde in der Nähe der Gruben Schlafhäuser erbaut. In diesen erhalten die Bergleute gegen Zahlung von monatlich 2 Mk. ein Bett nebst Bettwäsche und einem verschließbaren Schranke, außerdem wöchentlich zwei frische Handtücher und frei Licht und Brand.

Auf den Gruben selbst richtete die Bergbehörde Kaffeeküchen und Menagen, wodurch den Bergleuten Gelegenheit gegeben ist, sich billiges Frühstück in guter Beschaffenheit zu besorgen und dieses in einem behaglichen, im Winter geheizten Raume einzunehmen, sowie Badeanstalten ein, die den Zweck verfolgen, den Bergleuten beim Schichtwechsel Gelegenheit zu geben, sich gründlich zu reinigen und die in der Grube gebrauchten Kleidungsstücke, welche in dem Baderaume aufbewahrt werden, gegen trockene reine Kleider umzuwechseln.

Um den Sparsinn unter der Belegschaft nach Möglichkeit zu fördern, führte die Kgl. Bergbehörde auf den einzelnen Gruben des Saarreviers Spareinrichtungen ein. Zu diesem Zweck können sich die Bergleute im Wege der Anmeldung bei ihrer Grubenverwaltung Lohnabzüge zur Abführung an die öffentlichen Sparkassen machen lassen. Die Abführung der Ersparnisse selbst vermittelt alsdann die Grubenkasse. Über dieselben kann der Sparende jedoch jederzeit frei verfügen. Zur Beschaffung von Kredit für die Bergleute besteht eine weitere Verbindung zwischen der Bergverwaltung und den öffentlichen Sparkassen, wonach letztere den Bergleuten bei Stellung genügender Sicherheit kleinere Kapitalien leihen, falls sich die Bergleute zur Rückzahlung im Wege regelmäßiger Lohnabzüge verpflichten. Diese Lohnabzüge sind jedoch rein freiwillige und unterbleiben auf Antrag in Krankheitsfällen und dergleichen. In gleicher Weise wird seitens der Bergverwaltung das Kreditgeben der Knappschaftskasse unterstützt, welche kleine Kapitalien an Bergleute zu 4 % und gegen Sicherstellung als 1. Hypothek ausleiht.

Um auf den abgelegenen Gruben die Beschaffung von billigen und preiswerten Lebensmitteln zu erleichtern und durch Einführung des Barverkehrs auf die Bergleute erziehlich einzuwirken, sind bis Ende 1910 neun bergmännische Konsumvereine mit 48 Verkaufsstellen gegründet, welche insgesamt 15 411 Mitglieder zählten und einen immer steigenden Umsatz, im Jahre 1909/10 von 5 382 352 Mk. mit einem Reingewinn von 438 263 Mk. aufwiesen. Letzterer kommt an die Bergleute, welche Mitglieder sind, als Dividende zur Verteilung. In ähnlicher Weise sucht die Bergbehörde jeden Herbst durch Geldvorschüsse und gemeinschaftlichen Ankauf von Kartoffeln ihrer Belegschaft auf diese Art den Ankauf dieses Lebensmittels zu erleichtern und billiger im Preise zu gestalten. Außerdem ermöglicht es die Bergverwaltung denjenigen Bergleuten, die Vieh halten, aber selbst kein Land zu eigen haben, um einen geringen Pachtzins das dem Bergfiskus gehörige, zur Verpachtung

verfügbare Land zu pachten. Von diesen 475,50 ha Land waren 1907 an Arbeiter 388,90 ha verpachtet zu einem Gesamtpreise von 27 620,20 Mk.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter, Invaliden und Witwen sind auf den einzelnen Berginspektionen Arbeiterunterstützungskassen eingerichtet, deren Gesamteinnahmen 1907 sich auf 87 266 Mk. und die Gesamtunterstützungen sich auf 84 369 Mk. stellten, die sich auf 3 124 der erwähnten Personen verteilten. Aus Etatsmitteln, die in ihrer Gesamtsumme 41 107 Mk. betrugen wurden weiterhin noch 1293 Bergarbeiter unterstützt.

Neben seinem verdienten Lohne erhält jedes aktive Knappschaftsmitglied mit einer dreijährigen Dienstzeit Deputatkohlen, und zwar jährlich 2,500 t Kohlen der verheiratete und 1,250 t der unverheiratete Bergmann. Der Preis dieser Kohlen wird jedesmal für einen längeren Zeitraum festgesetzt und beträgt seit Jahren 3 Mk. pro Tonne, während der Selbstkostenpreis sich für die Bergbehörde im Jahre 1907 schon auf 10,06 Mk. stellte. Außer diesen Deputatkohlen erhält noch jede Haushaltung des Kreises Saarbrücken eine Quantität Kohlen. Diese sogenannten Gemeindeberechtigungskohlen haben ihren Ursprung in dem Erlasse des Fürsten Ludwig von Nassau vom 9. November 1789, wonach den Haushaltungsvorständen der Städte Saarbrücken und St. Johann, sowie den übrigen Gemeinden des früheren Fürstentums Nassau-Saarbrücken „die zu ihrem Haus- und Kalkbrande benötigten Steinkohlen" zum Selbstkostenpreise abgegeben werden. Unter der französischen Herrschaft erhielt jede Haushaltung jährlich 30 Zentner oder 1,5 t zum Ofenbrande und ½ Zentner für jeden Morgen Ackerland zur Düngung mittelst gebranntem Kalk. Diese Vergünstigung wurde, nachdem das Saargebiet an Preußen gefallen war, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. April 1819 bestätigt und erfuhr insofern eine strengere Regelung, als durch den Erlaß des Finanzministers vom 18. Oktober 1836 festgesetzt wurde, daß die Berechtigungskohlen lediglich zum eigenen Gebrauche der Empfänger bestimmt und jeder Handel oder Tausch

mit denselben untersagt sei. Heute geschieht die Ausgabe der „Gemeindeberechtigungskohlen“ auf Grund von besonderen Listen und Ausweisscheinen, welche im Anfange des Jahres durch die Ortsvorsteher aufgestellt und der Bergbehörde zugestellt werden.[1]

[1] Eine besondere Eigentümlichkeit des Saargebiets ist die unentgeltliche Lieferung einer bestimmten Menge Kohlen an die Volksschullehrer in den bergmännischen Ortschaften.

Neben dieser Sorge für die leiblichen Bedürfnisse der Arbeiter hat die Bergbehörde auch ihre geistige Hebung im Auge. Dies geschieht durch Aufstellung von Bibliotheken und Abhaltung von Bergfesten. Mit letzteren verfolgt die Bergbehörde die Absicht, den Bergleuten in Anbetracht ihres gefährlichen und mühevollen Berufes eine gewisse Anerkennung auszusprechen und zugleich das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit zu stärken. Leider sollen diese Bergfeste von jetzt ab auf Grund einer Eingabe des „christlichen“ Gewerkvereins der Saarbergleute an den preußischen Handelsminister in Wegfall kommen.

b) Folgerungen.

Im Hinblicke auf die an sich durchaus nicht ungünstige wirtschaftliche Lage der Saarbergleute geht meine Ansicht dahin, daß die Saarbergleute jede gewerkschaftliche Organisation fallen lassen. Sie mögen sich in den beiderseitigen konfessionellen Arbeitervereinen zusammenschließen. Diese Arbeitervereine sollen dann beiderseits einen Ausschuß bilden, der bei sozialen Angelegenheiten, die die Arbeiter beider Konfessionen betreffen, Hand in Hand mit den Geistlichen und Arbeitersekretären vorgeht. Ich denke mir das Verhältnis folgendermaßen:

Die beiderseitigen konfessionellen Arbeitervereine bleiben, so wie sie jetzt sind, mit ihren Einrichtungen bestehen. Die kath. Saararbeitervereine können dabei ruhig an ihren Sitz Berlin angegliedert bleiben, ebenso auch die protestantischen Arbeitervereine an der Saar an ihren Verband. Nunmehr schließen sich aber beide zu einem besonderen Verbande zusammen, der die Fragen, die für beide Teile von gleicher Bedeutung

sind, vorgeht. Die in diesen Arbeitervereinen vertretenen Berufe wählen Delegierte, und zwar zu beiden Teilen gleich viele, so z. B. die Bergleute, Metallarbeiter, Glasarbeiter usw. Diese treten zu einem Ausschuß bei Fragen ihrer speziellen Berufsklasse zusammen und zwar unter der Leitung ihrer Arbeitersekretäre. Die Vertreter der jeweiligen Behörden nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse als beratende Organe teil, sie mögen als Beisitzer fungieren.

Diese Konstellation läßt sich ermöglichen. Es fehlt hierbei nur an dem guten Willen der beiderseitigen Geistlichkeit. Bei einem solchen geschlossenen Vorgehen beider Konfessionen bleiben beide sowohl mit einander, als auch mit ihren Behörden in enger Fühlung. Dadurch sparen die Arbeiter selbst einerseits ihr Geld, das sie nutzlos in die Gewerkschaftskassen zahlen, und bleiben auch vor wirtschaftlichen Krisen eher verschont als bei diesen Streikorganisationen, die, wie bereits früher erwähnt, im Saargebiet doch nichts mehr erreichen. Andererseits wird aber auch dadurch dem religiösen Zwist und Hader, der besonders im Saarrevier so traurige Früchte zeitigt, Einhalt geboten. Erst nach Beendigung dieses konfessionellen Streites kann aber im Saarrevier von einer Lösung der sozialen Frage die Rede sein.

Anlagen.

Anlage I.

Kalenderjahre	Durchschnittliche Förderung der Kgl. Gruben zu Saarbrücken in Tonnen	Durchschnittliche Anzahl der Arbeiter mit Pferdeknechten
1816—1819	105 659	827
1820—1824	108 222	886
1825—1829	161 444	1 116
1830—1834	184 707	1 223
1835—1839	304 120	2 014
1840—1844	450 656	2 881
1845—1849	524 074	3 708

Kalenderjahre	Durchschnittliche Förderung der Kgl. Gruben zu Saarbrücken in Tonnen	Durchschnittliche Anzahl der Arbeiter mit Pferdeknechten
1850—1854	821 109	6 608
1855—1859	1 651 977	10 718
1860—1864	2 185 610	13 125
1865—1869	3 153 400	17 926
1870—1874	3 714 839	19 338
1875—1879	4 436 215	22 525
1880—1884	5 558 197	24 317
1885	6 049 031	26 435
1886	5 822 010	25 878
1887	5 973 068	25 379
1888	6 238 191	25 670
1889	6 083 514	27 012
1890	6 212 540	28 928
1891	6 389 960	29 672
1892	6 258 890	30 248
1893	5 883 177	27 919
1894	6 591 862	30 454
1895	6 886 098	30 886
1896	7 705 671	32 768
1897	8 258 404	34 708
1898	8 768 582	36 347
1899	9 025 072	38 470
1900	9 397 253	40 546
1901	9 376 023	42 160
1902	9 493 667	42 287
1903	10 067 337	44 073
1904	10 363 720	45 211
1905	10 638 600	46 016
1906	11 131 381	48 197
1907	10 693 314	49 214
1908	10 828 222	51 081
1909	11 063 637	51 788

Anlage II.

Hilfstafel zur Berechnung der Invalidenpension.

Dienst-Zeit		Tritt nach Zurücklegung der nebenbezeichneten Dienstzeit Bergfertigkeit ein, so beträgt die jährliche Invalidenpension, wenn das Mitglied die Beiträge entrichtet hat,		
in Jahren	in Wochen	nur in der Arbeiterklasse ℳ	nur in der Beamtenkl. II ℳ	nur in der Beamtenkl. I ℳ
1	52	18,20	28,60	33,80
2	104	36,40	57,20	67,60
3	156	54,60	85,80	101,40
4	208	72,80	114,40	135,20
5	260	91,00	143,00	169,00
6	312	109,20	171,60	202,80
7	364	127,40	200,20	236,60
8	416	145,60	228,80	270,40
9	468	163,80	257,40	304,20
10	520	182,00	286,00	338,00
11	572	193,44	304,72	359,84
12	624	204,88	323,44	381,68
13	676	216,32	342,16	403,52
14	728	227,76	360,88	425,36
15	780	239,20	379,60	447,20
16	832	250,64	398,32	469,04
17	884	262,08	417,04	490,88
18	936	273,52	435,76	512,72
19	988	284,96	454,48	534,56
20	1040	296,40	473,20	556,40
21	1092	315,12	491,92	578,24
22	1144	333,84	510,64	600,08
23	1196	352,56	529,36	621,92
24	1248	371,28	548,08	643,76
25	1300	390,00	566,80	665,60
26	1352	408,72	585,52	687,44
27	1404	427,44	604,24	709,28
28	1456	446,16	622,96	731,12
29	1508	464,88	641,68	752,96

Hilfstafel zur Berechnung der Invalidenpension.

Dienst-Zeit		Tritt nach Zurücklegung der nebenbezeichneten Dienstzeit Bergfertigkeit ein, so beträgt die jährliche Invalidenpension, wenn das Mitglied die Beiträge entrichtet hat,		
in Jahren	in Wochen	nur in der Arbeiterklasse ℳ	nur in der Beamtenkl. II ℳ	nur in der Beamtenkl. I ℳ
30	1560	483,60	660,40	774,80
31	1612	502,32	679,12	796,64
32	1664	521,04	697,84	818,48
33	1716	539,76	716,56	840,32
34	1768	558,48	735,28	862,16
35	1820	577,20	754,00	884,00
36	1872	595,92	772,72	905,84
37	1924	614,64	791,44	927,68
38	1976	633,36	810,16	949,52
39	2028	652,08	828,88	971,36
40	2080	670,80	847,60	993,20
41	2132	689,52	866,32	1 015,04
42	2184	708,24	885,04	1 036,88
43	2236	726,96	903,76	1 058,72
44	2288	745,68	922,48	1 080,56
45	2340	764,40	941,20	1 102,40
46	2392	783,12	959,92	1 124,24
47	2444	801,84	978,64	1 146,08
48	2496	820,56	997,36	1 167,92
49	2548	839,28	1 016,08	1 189,76
50	2600	858,00	1 034,80	1 211,60
51	2652	876,72	1 053,52	1 233,44
52	2704	895,44	1 072,24	1 255,28
53	2756	914,16	1 090,96	1 277,12
54	2808	932,88	1 109,68	1 298,96

Anlage III.

Hilfstafel zur Berechnung der Witwenpension.

Dienst-Zeit		Tritt nach Zurücklegung der nebenbezeichneten Dienstzeit der Tod ein, so beträgt die jährliche Witwenpension, wenn das Mitglied die Beiträge entrichtet hat,		
in Jahren	in Wochen	nur in der Arbeiterklasse ℳ	nur in der Beamtenkl. II ℳ	nur in der Beamtenkl. I ℳ
3	156	60,84	93,60	112,32
4	208	67,60	105,04	125,84
5	260	74,36	116,48	139,36
6	312	81,12	127,92	152,88
7	364	87,88	139,36	166,40
8	416	94,64	150,80	179,92
9	468	101,40	162,24	193,44
10	520	108,16	173,68	206,96
11	572	115,44	185,12	220,48
12	624	122,72	196,56	234,00
13	676	130,00	208,00	247,52
14	728	137,28	219,44	261,04
15	780	144,56	230,88	274,56
16	832	151,84	242,32	288,08
17	884	159,12	253,76	301,60
18	936	166,40	265,20	315,12
19	988	173,68	276,64	328,64
20	1040	180,96	288,08	342,16
21	1092	191,88	299,52	355,68
22	1144	202,80	310,96	369,20
23	1196	213,72	322,40	382,72
24	1248	224,64	333,84	396,24
25	1300	235,56	345,28	409,76
26	1352	246,48	356,72	423,28
27	1404	257,40	368,16	4,3680
28	1456	268,32	379,60	450,32
29	1508	279,24	391,04	463,84
30	1560	290,16	402,48	477,36
31	1612	301,08	413,92	490,88

Hilfstafel zur Berechnung der Witwenpension.

Dienst-Zeit		Tritt nach Zurücklegung der nebenbezeichneten Dienstzeit der Tod, ein, so beträgt die jährliche Witwenpension, wenn das Mitglied die Beiträge entrichtet hat,		
in Jahren	in Wochen	nur in der Arbeiterklasse ℳ	nur in der Beamtenkl. II ℳ	nur in der Beamtenkl. I ℳ
32	1664	312,00	425,36	504,40
33	1716	322,92	436,80	517,92
34	1768	333,84	448,24	531,44
35	1820	344,76	459,68	544,96
36	1872	355,68	471,12	558,48
37	1924	366,60	482,56	572,00
38	1976	377,52	494,00	585,52
39	2028	388,44	505,44	599,04
40	2080	399,36	516,88	612,56

Anlage IV.

Hilfstafel zur Berechnung der Invalidenrente.

Beitrags-Zeit		Tritt nach Zurücklegung der nebenbezeichneten Beitragszeit Erwerbsunfähigkeit ein, so beträgt die jährliche Invalidenrente, wenn die Beitragszeit zurückgelegt ist,		
in Jahren	in Wochen	nur in der III. Lohnklasse ℳ	nur in der IV. Lohnklasse ℳ	nur in der V. Lohnklasse ℳ
4	208	134,96	143,28	151,60
5	260	141,20	151,60	162,00
6	312	147,44	159,92	172,40
7	364	153,68	168,24	182,80
8	416	159,92	176,56	193,20
9	468	166,16	184,88	203,60
10	520	171,60	192,00	212,40
11	572	175,76	197,20	218,64
12	624	179,92	202,40	224,88
13	676	184,08	207,60	231,12
14	728	188,24	212,80	237,36
15	780	192,40	218,00	243,60
16	832	196,56	223,20	249,84
17	884	200,72	228,40	256,08
18	936	204,88	233,60	262,32
19	988	209,04	238,80	268,56
20	1040	213,20	244,00	274,80
21	1092	217,36	249,20	281,04
22	1144	221,52	254,40	287,28
23	1196	225,68	259,60	293,52
24	1248	229,84	264,80	299,76
25	1300	234,00	270,00	306,00
26	1352	238,16	275,20	312,24
27	1404	242,32	280,40	318,48
28	1456	246,48	285,60	324,72
29	1508	250,64	290,80	330,96
30	1560	254,80	296,00	337,20
31	1612	258,96	301,20	343,44
32	1664	263,12	306,40	349,68

Hilfstafel zur Berechnung der Invalidenrente.

Beitrags-Zeit		Tritt nach Zurücklegung der nebenbezeichneten Beitragszeit Erwerbsunfähigkeit ein, so beträgt die jährliche Invalidenrente, wenn die Beitragszeit zurückgelegt ist,		
in Jahren	in Wochen	nur in der III. Lohnklasse ℳ	nur in der IV. Lohnklasse ℳ	nur in der V. Lohnklasse ℳ
33	1716	267,28	311,60	355,92
34	1768	271,44	316,80	362,16
35	1820	275,60	322,00	368,40
36	1872	279,76	327,20	374,64
37	1924	283,92	332,40	380,88
38	1976	288,08	337,60	387,12
39	2028	292,24	342,80	393,36
40	2080	296,40	348,00	399,60
41	2132	300,56	353,20	405,84
42	2184	304,72	358,40	412,08
43	2236	308,88	363,60	418,32
44	2288	313,04	368,80	424,56
45	2340	317,20	374,00	430,80
46	2392	321,36	379,20	437,04
47	2444	325,52	384,40	443,28
48	2496	329,68	389,60	449,52
49	2548	333,84	394,80	455,76
50	2600	338,00	400,00	462,00
51	2652	342,16	405,20	468,24
52	2704	346,32	410,40	474,48
53	2756	350,48	415,60	480,72
54	2808	354,64	420,80	486,96

Anlage V.

Hauptergebnisse

des Saarbrücker Knappschaftsvereins in den Jahren 1817 bis einschließlich 1910.

Jahr	Zahl der Vereinsgenossen	Einnahme ℳ	Ausgabe ℳ	Vermögen ℳ	Vermögen auf den Kopf ℳ
1817	729	19 114 42	16 117 45	58 817 05	80 68
1818	833	33 998 07	20 986 50	67 920 01	81 54
1819	827	40 677 58	36489 71	69 111 82	83 57
1820	867	33 136 83	31 956 69	71 572 81	82 55
1821	1 003	28 396 30	23 507 79	52 529 83	52 37
1822	875	28 352 12	28 274 58	52 125 69	59 57
1823	777	27 647 50	30 868 30	52 488 32	67 55
1824	928	33 768 19	32 026 96	53 523 52	57 68
1825	1 038	36 302 07	29 249 48	59 350 06	57 18
1826	1 010	44 082 75	40 946 01	66 874 88	66 21
1827	1 177	46 831 26	34 893 15	77 588 38	65 92
1828	1 190	64 913 72	48 847 31	95 779 51	80 49
1829	1 165	77 845 63	57 974 70	124 960 93	107 26
1830	1 245	67 663 12	53 359 50	139 631 62	112 15
1831	1 181	61 134 78	39 681 37	151 875 42	128 60
1832	1 060	69 896 21	55 077 38	157 804 83	148 87
1833	1 272	73 573 60	54 358 68	190 886 93	150 07
1834	1 354	145 986 19	70 502 95	247 851 24	183 05
1835	1 383	148 813 14	59 955 41	272 890 23	197 32
1836	2 058	170 790 83	59 624 88	306 151 48	148 76
1837	2 063	217 859 28	79 571 18	348 684 60	169 02
1838	2 137	243 785 04	97 979 63	391 544 77	183 22
1839	2 427	250 097 45	93198 72	433 739 79	178 71
1840	2 489	253 892 53	101 760 32	467 932 54	188 —
1841	2 636	262 137 03	92 405 13	500 982 23	190 05
1842	3 130	406 604 45	320 644 53	483 510 04	154 48
1843	2 966	192 748 38	108 477 18	505 884 23	170 56
1844	3 075	203 221 64	107 945 94	519 682 48	169 —
1845	3 350	219 061 03	119 604 42	543 681 90	162 29
1846	3 882	225 802 93	139 303 05	560 431 33	144 37
1847	3 971	221 297 67	195 778 65	449731 88	113 25
1848	3 389	133 914 64	115 083 75	451 424 71	133 20
1849	4 009	148 466 86	137 095 22	444 852 26	110 96
1850	4 796	166 708 90	145 603 40	464 572 45	96 87
1851	5 785	208 659 38	147 545 13	506 055 75	87 48
1852	6 189	296 976 42	181 272 76	576 088 35	93 08

Jahr	Zahl der Vereins-genossen	Einnahme ℳ	Ausgabe ℳ	Vermögen ℳ	Vermögen auf den Kopf ℳ
1853	7 715	369 258 48	250 277 48	638 697 64	82 79
1854	9 176	533 648 08	308 013 23	801 824 65	87 38
1855	10 106	699 874 88	405 303 27	989 779 25	97 94
1856	10 941	745 646 83	535 653 85	1 166 597 88	106 63
1857	10 880	662 366 60	484 070 88	1 289 387 28	118 51
1858	10 022	663 674 93	532 489 70	1 256 770 57	125 40
1859	11 110	728 949 38	691 991 56	1 363 417 14	122 72
1860	12 138	602 440 51	484 878 62	1 456 259 13	119 98
1861	12 816	1 187 570 28	1 061 127 32	1 960 753 72	152 99
1862	12 667	779 276 78	754 559 06	2 014 795 08	159 06
1863	12 979	681 438 17	654 249 82	2 021 094 63	155 72
1864	13 826	775 502 78	747 812 08	2 178 715 77	157 58
1865	15 360	870 440 42	859 588 48	2 173 318 25	141 49
1866	16 852	787 850 24	767 699 99	2 182 656 83	129 52
1867	18 399	938 113 50	922 637 33	2 225 105 58	120 94
1868	18 967	1 038 105 86	982 313 02	2 300 762 53	121 30
1869	18 528	1 046 474 51	993 467 87	2 304 933 89	124 40
1870	16 580	939 122 50	965 644 21	2 145 707 12	129 42
1871	16 771	1 065 186 —	1 085 109 48	1 860 335 70	110 93
1872	19 557	1 524 343 05	1 300 604 30	2 217 493 40	113 39
1873	20 541	2 216 213 20	1 972 547 67	2 737 482 64	133 27
1874	21 241	2 319 551 34	2 035 070 40	3 237 837 43	152 43
1875	22 059	2 571 471 79	2 322 363 52	3 628 218 06	164 48
1876	22 588	2 621 325 55	2 332 225 88	3 913 070 57	173 24
1877	22 736	2 589 640 86	2 414 253 24	4 026 194 66	177 09
1878	22 105	2 471 177 86	2 239 042 23	4 016 433 15	181 70
1879	21 794	2 406 944 78	2 103 433 73	3 962 918 98	181 83
1880	22 610	2 604 680 12	2 393 448 72	4 001 351 34	177 97
1881	23 241	2 635327 52	2 422 847 50	4 027 470 94	173 29
1882	23 751	2 811 532 81	2 684 353 81	4 017 814 32	169 16
1883	24 953	2 611 792 33	2 474 509 37	4 046 168 01	162 15
1884	26 404	2 992 893 59	2 772 501 19	4 245 235 69	160 78
1885	26 765	3 037 155 06	2 891 791 43	4 209 339 59	157 27
1886	26 078	3 676 344 60	3 385 240 91	4 232 318 92	162 29
1887	25 618	3 754 154 62	3 580 126 94	4 357 464 77	170 09
1888	26 118	3 806 105 39	3 592 489 66	4 449 788 67	170 37
1889	27 624	3 955 387 50	3 699 947 97	4 568 288 54	165 37
1890	29 114	4 278 729 02	3 991 524 01	4 739 697 07	162 80
1891	30 042	5 342 131 91	5 081 469 —	6 024 272 70	200 53
1892	30 129	5 332 701 39	5 133 251 27	7 031 890 27	233 39
1893	29 766	5 383 047 14	5 058 420 75	7 319 886 73	245 91

Jahr	Zahl der Vereins-genossen	Einnahme ℳ	Ausgabe ℳ	Vermögen ℳ	Vermögen auf den Kopf ℳ
1894	30 361	6 387 999 74	6 124 420 42	7 562 451 76	249 08
1895	31 236	5 980 887 51	5 705 407 44	7 743 056 68	247 89
1896	32 779	6 271 877 80	6 027 796 56	8 081 752 11	246 55
1897	34 709	6 617 727 03	6 219 680 82	8 537 511 61	245 97
1898	36 200	7 010 830 53	6 565 380 21	9 031 274 59	249 48
1899	38 296	7 961 389 93	7 432 721 91	10 010 285 61	261 39
1900	40 473	8 482 226 17	7 863 542 77	10 869 522 95	268 56
1901	41 893	9 235 555 57	8 387 948 23	12 259 179 29	292 63
1902	42 694	9 445 158 35	8 880 400 31	13 713 454 88	321 20
1903	43 883	9 669 375 04	9 056 733 10	15 395 062 30	350 82
1904	45 035	9 919 355 29	9 317 786 45	17 070 118 76	379 04
1905	45 913	10 150 302 98	9 521 602 43	18 855 108 15	410 67
1906	47 728	10 933 271 88	10 257 362 06	20 962 083 52	439 20
1907	48 917	11 318 661 64	10 539 996 30	15 241 591 —	311 58
1908	50 307	14 627 184 67	13 593 394 54	17 308 107 10	344 05
1909	52 142	13 397 282 32	12 088 851 89	19 244 345 42	369 08
1910	52 745	12 902 959 77	12 142 381 07	21 199 370 66	401 92

Jahr	Zahl der Invaliden	Zahl der Witwen	Zahl der Waisen	Betrag der Invalidenpensionen ℳ	₰	Betrag der Witwenunterstützungen ℳ	₰	Betrag der Waisenunterstützungen ℳ	₰
1817	45	113	67	3573	—	8367	09	624	—
1818	52	121	81	4037	—	8825	28	934	36
1819	61	122	94	4477	—	8667	20	1516	48
1820	74	126	97	5086	—	9172	91	1727	15
1821	74	128	93	5248	—	9617	27	1736	21
1822	76	137	105	5171	—	9927	02	1971	44
1823	77	147	100	5132	—	10183	45	2072	20
1824	75	152	108	4984	—	10590	20	2057	50
1825	70	157	102	4571	—	10708	22	2132	53
1826	70	161	98	4571	—	10698	55	1915	58
1827	66	174	113	4542	—	11132	60	2164	20
1828	64	177	117	4288	—	11286	10	2275	89
1829	66	181	128	4237	—	11224	71	2424	—
1830	68	183	129	4648	—	11339	85	2511	—
1831	67	184	115	4771	—	11484	90	2422	13
1832	72	186	129	5943	—	13142	29	2521	88
1833	70	191	112	5463	—	13283	19	2353	50
1834	73	198	113	5601	—	13681	82	2271	30
1835	84	209	129	7740	—	15134	47	2441	25
1836	97	210	119	9654	—	15179	50	2441	63
1837	102	222	138	9707	—	15796	80	2527	88
1838	101	233	144	10182	—	16240	67	2778	83
1839	104	236	147	10425	—	16139	92	2869	28
1840	102	250	158	10880	—	18893	20	2976	48
1841	111	250	180	11619	—	19474	20	3218	16
1842	114	261	205	13490	—	23742	36	3988	30
1843	129	277	234	14680	—	25474	50	4447	03
1844	136	290	232	16166	—	25588	10	4632	75
1845	150	304	243	16972	—	26871	60	4779	23
1846	155	315	263	17693	—	27999	43	5501	65
1847	147	332	288	17317	—	28797	10	5972	53
1848	148	338	304	18104	—	30802	10	7089	10
1849	150	345	391	19663	—	32761	82	9639	17
1850	152	355	425	19538	—	33250	80	11202	50
1851	155	366	448	19615	—	34649	30	12123	—
1852	162	372	477	21053	—	34959	20	13129	—
1853	170	389	513	23469	—	36084	20	13837	25
1854	176	416	568	23417	—	37940	70	14552	42
1855	181	430	612	22347	—	40201	70	15889	25
1856	188	454	651	22779	—	44006	53	16889	17

Jahr	Zahl der Invaliden	Zahl der Witwen	Zahl der Waisen	Betrag der Invalidenpensionen M Pf	Betrag der Witwenunterstützungen M Pf	Betrag der Waisenunterstützungen M Pf
1857	254	496	722	34046—	5630867	2089658
1858	309	533	779	43638—	6150502	2200750
1859	359	573	846	53678—	6575737	2336850
1860	396	628	935	63884—	7218877	27495—
1861	444	664	1001	76903—	7740747	30381—
1862	497	719	1079	84286—	8147685	3442950
1863	588	763	1173	120820—	10783750	42219—
1864	651	849	1330	139393—	12151050	48049—
1865	700	910	1480	151799—	13318150	5413550
1866	748	991	1590	162274—	14200350	58057—
1867	792	1060	1684	175345—	15467783	62478—
1868	855	1128	1886	184843—	16623850	6873950
1869	960	1190	2051	205768—	17388350	7618250
1870	1064	1273	2308	228086—	18621250	8431850
1871	1107	1396	2681	244212—	200049—	101194—
1872	1166	1458	2622	251254—	21048550	10640950
1873	1523	1535	2700	370012—	223053—	11261950
1874	1659	1641	2797	455050—	239763—	111930—
1875	1904	1752	2951	513466—	260427—	11706550
1876	2182	1820	3022	604553—	278007—	12145350
1877	2371	1933	3069	688871—	301054—	126703—
1878	2560	2034	3162	748056—	322286—	13072350
1879	2731	2144	3298	812564—	34553950	13691850
1880	2805	2240	3336	851740—	36945550	142509—
1881	2907	2334	3376	88569950	390005—	142324—
1882	3029	2438	3424	92270984	409488—	142964—
1883	3111	2598	3539	966400—	438513—	147330—
1884	3142	2734	3663	99970250	46503350	150909—
1885	3292	3034	4265	103578750	52333950	174213—
1886	3503	3138	4405	110996150	55731250	185031—
1887	3872	3259	4559	124350420	580987—	193461—
1888	4153	3415	4737	135428838	613648—	203367—
1889	4351	3582	4809	145639133	64818655	205272—
1890	4242	3713	4863	146577951	67864350	212025—
1891	4654	3852	4833	157408715	70777085	210203—
1892	5123	3994	4913	183694123	74707590	211677—
1893	6192	4117	4924	234020440	77681535	214633—
1894	6527	4263	4864	261337766	80891470	21131550
1895	6654	4454	4971	273102794	85032715	214098—
1896	6874	4586	4946	283777095	88499575	216141—

Jahr	Zahl der Invaliden	Zahl der Witwen	Zahl der Waisen	Betrag der Invalidenpensionen ℳ ₰	Betrag der Witwenunterstützungen ℳ ₰	Betrag der Waisenunterstützungen ℳ ₰
1897	7111	47184	90529	6111753	92151425	213445—
1898	7395	48794	93831	1000488	95623915	212565—
1899	7668	50564	91132	9220315	99552130	21128661
1900	7869	52544	94734	5211125	103843765	209454—
1901	8178	53964	79136	5589125	108081950	207717—
1902	8326	55174	83037	6425872	105882818	20208568
1903	8555	56864	88439	1367387	109640267	20438032
1904	8724	58354	84840	2394494	112844442	205929—
1905	8753	59424	90240	8263169	115967933	208992—
1906	8962	60994	85641	7978178	119190342	206677—
1907	9352	62865	07137	5875766	123653223	21879309
1908	10181	63905	12943	0760818	126535233	23534072
1909	10632	64725	14346	1674501	130008731	25565849
1910	10754	66115	24547	51912—	133187935	27977002

Anlage VI.

Protokoll

der abgehaltenen Versammlung der Bergarbeiter zu Bildstock am 15. Mai 1889.

„Zum Vorstande dieser Versammlung wurde Einstimmig gewählt, wie folgt: Nikolaus Warken, Vorsitzender; Mathias Bachmann, Stellvertreter; Michel Johann Schroth, Schriftführer; Friedrich Nackas und Michel Poth als Beisitzende.

Beschlossen wurde wie folgt,

„I. Es muß eingeführt werden eine Achtstündige Arbeitszeit mit Aus- und Einfahrt.

II. Die Gedinge müssen mit, so gestellt werden, daß der Arbeiter in dieser Zeit 4 Mk. verdienen kann, ferner daß den Schleppern pro Monat 3 Schichten abgesetzt werden jedoch nur drei Jahre.

III. Daß die Einsperrungstüre, der „betreffende" Ein- und Ausgangsstollen, gänzlich hinwegfallen.

IV. Die Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren müssen mit 1,50 Mk. und diejenigen über 16 Jahren nicht unter 2,20 bis 2,40 Mk. ausgelohnt werden.

V. Abzüge von den Löhnen zur Kreissparkasse müssen ganz in Wegfall kommen.

VI. Für leichte Wagen soll $^1/_3$ der Grube zufallen, d. h. von 3 Wagen 2 der Kameradschaft und 1 Wagen der Grube, so auch bei Unsauberen Wagen, außerdem wird noch eine Strafe von 25 Pfg. pro Wagen für Unsaubere zugelassen.

VII. Wurd beschlossen, daß ein Mann, der mindestens 20 Jahre in Kohlen gearbeitet hat, für Unsaubere Kohlen zu machen genommen werden muß.

VIII. Einstimmig wurde angenommen, daß ein Mann in unverschuldeten Notfällen, nicht mehr kann Bestraft werden, jedoch Arbeiter, welche mehrere Schichten feiern, kann eine Strafe bis zu 3 Mk. zugelassen werden.

IX. Beschlossen wurde daß eine zweite Strafe des Bergarbeiters in Wegfall kommen muß d. h. für die Leute die eine Gefängnisstrafe verbüßt haben.

X. Es wurde beschlossen, daß die Arbeitszeit, Montags und den Tagen nach den Feiertagen, die Anfahrtszeit um 8 Uhr Morgens festgesetzt wird. Samstags dagegen von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags.

XI. Alle bis jetzt abgelegten Bergarbeiter müssen nach Beschluß der Versammlung in Ihre frühere Rechte eingesetzt werden; ausgeschlossen sind diejenigen, welche wegen Diebstahls der Kohlenwagen in der Grube bestraft sind.

XII. Die Anlegung der Bergmannskinder soll in Reihenfolge geschehen, so wie die Anmeldung erfolgt, darüber sollen zwei ältere Bergarbeiter der Kontrolle zugelassen werden auf jeder Inspektion.

XIII. Im Falle einer Nichtbewilligung dieses Antrages wird die Belegschaft nach gegebener Frist einstimmig ablegen.

Antwort wird innerhalb acht Tagen erwartet. Anwesend waren über Dreitausend Mann. — Verschiedene Inspektionen.

Die Versammlung wurde geschlossen durch ein dreimaliges Hoch auf Sr. Majestät des Kaisers. — Schluß 6 Uhr 5 Minuten Nachmittags.

Dieses Protokoll soll nach Beschluß der Versammlung den Vorschriftsmäßigen Gang durchlaufend bis zu Sr. Majestät des Kaisers gelangen. Die Versammlung hat beschlossen von jeder Inspektion 3 Mann zur Unterschrift zuzulassen.

Vorgelesen der Versammlung und durch den Vorstand unterschrieben.

(gez. Nik. Warken, 1. Vorsitzender. (gez.) Mathias Bachmann, 2. Vorsitzender. (gez.) Michel Joh. Schroth, Schriftführer.

(gez.) Ferd. Nackas, Beisitzender. (gez.) Michel Poth, Beisitzender. Bildstock, den 15. Mai 1889.

Inspektion V.

(gez.) Wilh. Zumpf. (gez.) M. Burgardt. (gez.) Johann Thome. (gz.) N. Göbel, Kretnich.

Inspektion VI.
(gez.) Jak. Jochum 26. (gez.) Joh. Selzer. (gez.) Nikolaus Lang II.
Inspektion VII.
(gez.) Joh. Kirsch. (gez.) J. Schmidt 43. (gez.) Jakob Wagner.
Beglaubigt.
(gez.) Schnee, Bergw. Direkt. Sekretär."

Anlage VII.

„An das Kgl. Oberbergamt zu Bonn!

Die Belegschaft des Kgl. Oberbergamts zu Bonn erlaubt sich bei besagtem Amte nachfolgende Anträge zu stellen:

1. Die Pensionsgelder sollen erhöht werden.
2. Die überflüssigen Knappschaftsältesten und Knappschaftsärzte sollen beseitigt werden.
3. Die üblichen Honorationen (Extra-Vergütungen) an Knappschaftsärzte, Älteste, Beamte usw. sollen aufhören.
4. Es soll der Belegschaft das Recht gegeben werden, ihre Ärzte selbst zu wählen, um Ersparnisse an Gehalt zu machen.
5. Die Pensionsgelder sollen nach Wunsch der Belegschaft in folgender Art bezahlt werden: mit einem Dienstalter von 10 Jahren 15 Mark, von 20 Jahren 30 Mark und 30 Jahren 45 Mark. Nach einem zurückgelegten Dienstalter von 10 Jahren steigen die Pensionsgelder in einem Betrage von 1,50 Mk. per Jahr, bis der betreffende Arbeiter sich in den Ruhestand begibt.
6. Hat ein Bergarbeiter 30 Jahre zurückgelegt und das 50. Lebensjahr überschritten, so soll ihm das Recht zustehen, ohne vor eine ärztliche Kommission gestellt zu werden, in den Ruhestand zu gehen.
7. Haben die Kräfte des Arbeiters derart abgenommen, daß er nicht mehr arbeiten kann, d. h. daß er arbeitsunfähig ist, so hat er das einmalige Recht, sich vor eine Kommission stellen zu lassen, wovon er $^2/_3$ selbst wählt, $^1/_3$ kann die Knappschaft wählen.
8. Wird ein Bergmann von Seiten des Fiskus ab-

gelegt, so soll ihm das Recht auf Pension sofort gewährt werden und § 51, 52[1] des Statuts bleibt vorbehalten.

9. Kommt ein Knappe in die Lage, daß er Geld-Bedürfnisse hat, so soll ihm vor allen anderen Personen der Wunsch erfüllt werden.

10. Die Belegschaft beantragt, daß in jeder Inspektion ein Mann das Amt des Knappschaftsältesten vertritt resp. versieht. Dieser Mann wird aus der Belegschaft der Inspektion gewählt und hat die Verpflichtung, die Revierkranken und Lazarettkranken zu kontrollieren. Widerfährt einem Bergarbeiter eine leichte Verletzung in der Grube, oder stößt ihm eine leichte Krankheit zu, so soll er im Revier behandelt werden. Ist vorauszusehen, daß die Kur länger als 8 Tage dauert, so überweist ihn der Gewählte dem Lazarett.

11. Der oben Bezeichnete wird von der Knappschaft bezahlt und hat keine Arbeit in der Grube zu verrichten, sondern nur seiner Pflicht nachzukommen. Er wird von der Knappschaft auf 2 Jahre gewählt. Nach dieser Frist kann er von neuem gewählt werden.

---

[1] § 51 besagt: „Alle Rechte und Ansprüche an den Verein verliert:

1. Wer ohne Urlaub und ohne arbeitsunfähig zu sein, die Arbeit oder den Dienst auf der Grube verläßt und nicht innerhalb vier Wochen die Erklärung nach § 50 (nämlich: eine Rekognitionsgebühr von 50 Pfg. pro Monat an den Knappschaftsverein zu zahlen, wodurch die Ansprüche des Mitglieds an die Knappschaftskasse erhalten bleiben) beim Vorstande abgibt,

2. wer in drei auf einander folgenden Monaten die Zahlung der ihm obliegenden Beiträge unterläßt,

3. wer durch rechtskräftiges Urteil der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geht.

Unständige Vereinsgenossen scheiden außerdem ohne Weiteres aus dem Verein, wenn sie — den Fall der Verunglückung im Dienste ausgenommen — nach sechsmonatlicher Erkrankung und Behandlung ungeheilt aus der Kur entlassen sind.

§ 52:

Bei inaktiven Mitgliedern und Witwen tritt unter dem sub 3, § 51 bezeichneten Falle der Verlust aller Ansprüche beziehungsweise Unterstützungen ein.

Der Vorstand ist jedoch befugt, auf Antrag des zuständigen Knappschaftsältesten nach Wiedererlangung der Ehrenrechte die entzogenen Unterstützungen wieder zu bewilligen.

12. Der Gewählte hat das Recht, das Spital zu visitieren, und darf ihm sein Amt keinen Nachteil für sein Knappschaftsverhältnis bringen. Jede Inspektion besitzt einen solchen Mann, und dieser bezieht jährlich 1300 Mk.; ihm soll das Recht zustehen, die Knappschafts-Bilanz zu kontrollieren.

13. Es kommt vor, daß ein Arbeiter, dem Unglück zugestoßen, den eine schwere Verwundung getroffen, längere Zeit unverbunden liegen muß. Hier wünschen wir Änderung in den bisherigen Zuständen.

14. In der Bilanz vom Jahre 1888—89 ist von Seiten der Knappschaftskasse in den Ausgaben ein Posten „Verschiedenes" im Betrage von 26 930 Mk. 41 Pfg., und wünschen wir über diesen Punkt Klarheit zu bekommen.

Zur Begründung der von uns gestellten Anträge bemerken wir Folgendes:

ad 1 u. 2: Die Erhöhung der Pensionsgelder soll erfolgen, weil mit den jetzigen Pensionsbeträgen die Knappen nicht bestehen können. Wenn dieselben aus dem Fonds der Knappschaftskasse erhöht werden sollen, dann ist unbedingt die Abschaffung der in zu großer Anzahl existierenden Ärzte, Knappschaftsältesten usw. geboten. Aus der Bezahlung der zu vielen Ärzte, Knappschaftsältesten und Honorationen entspringt ein Betrag von kolossaler Höhe. Diese Summe kommt dem Knappschaftsverbande zu Gute. Falls diesen Beträgen das jetzt bestehende Vermögen der Knappschaftskasse im Betrage von 92000 Mk. zugerechnet wird, dann ist es hinreichend zur Erfüllung unserer Wünsche. Werden aus den besagten Fonds die Pensionsgelder nicht erzielt, dann ist die Belegschaft bereit, einen höheren Beitrag zur Knappschaftskasse zu zahlen.

ad 3: Die bisher üblichen Honorationen an Knappschaftsälteste, Ärzte, Beamten usw. verschlingen jährlich ungeheure Summen. Während der Bergmann, der das ganze Jahr sich abmüht, um die Seinen notdürftig durchzubringen, zu Weihnachten oft nicht das Notdürftigste besitzt, erhalten dann solche, die feststehende hohe Gehälter

beziehen und von Not nichts wissen, Honorationen, Gratifikationen, die rein überflüssig sind.

ad 4: Hier bemerken wir, daß, wenn der Belegschaft das Recht gegeben wird, den Arzt selbst zu wählen, sie für weniger Geld einen vielleicht ebenso tüchtigen Arzt bekommt, als die bisherigen sind, große Summen spart und auch eine andere bessere Behandlung der Kranken gefordert werden kann. Man spart Medikamente und wir sind versucht zu glauben, es geschähe nur der Honorationen halber.

ad 5: In Betreff der Pensionsverhältnisse müssen wir bemerken, daß die Belegschaft mit dem heutigen Stand derselben nicht zufrieden ist. Die Arbeitsverhältnisse werden von Tag zu Tag schwieriger, so daß der Arbeiter mit 30jähriger Dienstzeit völlig ruiniert ist und von ihm nichts mehr gefordert werden kann. Es ist der Wunsch der Belegschaft, daß soviel gesorgt wird, daß die Arbeiter nach zurückgelegter mühe- und gefahrvoller Arbeitszeit nicht zu betteln brauchen, oder daß sie mit Brot und schwarzem Kaffee ihr Leben zu fristen gezwungen sind. Der Bergmann opfert im Interesse des Fiskus sein Leben und muß nach zurückgelegter Arbeit darben, während die Leute der Bahn, deren Arbeit lange nicht so gefahrvoll ist, deren Leben nicht in so schlechter Luft zugebracht zu werden braucht, ganz anders dastehen, als wir Knappen Wir ziehen auch an diesem Faden wie diese Leute. Wir arbeiten ja auch für den Staat, deshalb wollen wir auch so behandelt werden.

ad 6: Bei der bisherigen Methode der Pensionierung wurden durch die vielen Kommissionsgelder große Summen verschlungen, die, wenn unser Antrag genehmigt wird, dem Knappschaftsfonds zufließen. Zu all dem sind solche Kommissionen oft reine Quälstellen für die Knappen. Wie oft ist es vorgekommen, daß Leute mehrmals vor die Kommission geführt und erst pensioniert wurden, wenn sie am Sterben lagen oder völlig ruinierte Leute waren.

ad 7: Mit den bisher bestandenen Verhältnissen, Kommissionen, kann die Belegschaft nicht zufrieden sein, und ist über dieselben das Notwendige gesagt. Es muß,

das wollen wir hier noch beifügen, das Verfahren bei der Pensionierung ein kürzeres, nicht mit so vielem Herumschleppen verbunden sein. Kommt es ja nicht selten vor, daß man den Knappen nur zum Besten zu halten scheint, wenn er in die Lage kommt, sich pensionieren lassen zu müssen. Experimente aller Art macht man mit ihm.

ad 8: Das Verhältnis des Knappen zur Kasse im Falle der Entlassung betreffend erklären wir, daß der Bergmann, welcher seine Pflicht der Kasse gegenüber erfüllt hat, auch ein Recht auf die Bestände derselben besitzt, und ihm dieses Recht gewahrt werden muß, wenn er abgelegt werden sollte.

ad 9: Was das Zurückweisen bei der Knappschaftskasse angeht, so bemerken wir, daß bei dem Bergmann die Rückzahlung zu jeder Zeit gesichert ist, während das anderswo nicht der Fall gewesen ist. Was hier durch Spekulationen anderer Leute schon verloren gegangen ist, das ist unser Schweiß. Wir haben diese Beträge zusammengetragen, und darum können wir nicht umhin, zu erklären, daß Spekulationen obiger Art uns durchaus nicht am Platze zu sein scheinen. Zuerst kommt der Knappe, und wenn ihm und allen seinen Kameraden soviel als möglich geholfen ist, dann kommen die Spekulanten an die Reihe, aber nur solche, die hinreichend Sicherheit bieten.

ad 10: Was den im Antrag 10 bezeichneten Mann angeht, haben wir zu sagen: Es kommt öfters vor, daß Frauen von Bergleuten in entlegenen Revieren krank oder in Wochen liegen, und die Männer sich Krankengeld nehmen, das Geld einstecken und ihre Arbeit zu Hause verrichten. Bei schlechter Arbeit und wenig Verdienst nimmt man sich bisweilen einen Krankenzettel und bleibt zu Hause. Auch soll es zur Erntezeit mitunter viele Kranke geben. Das kommt von der Kontrolle der Ärzte und der Ältesten. Auch kommt es vor, daß die Knappschaftsältesten 14 Tage lang nicht zu Hause sind, sie können dann auch keine Kontrolle führen. Wenn sie nach Hause kommen, dann bleiben sie bei den Ihrigen und führen weite Gänge nicht mehr aus. Diese Leute tun überhaupt

wenig, sie beziehen Gehalt, ohne den Knappen zu nützen oder der Kasse Ersparnisse zu machen. Die Bilanz liegt am Ende des Jahres offen, aber niemand sieht sie an. Fort mit diesen Leuten, denn sie nützen nichts oder doch gar wenig.

ad 11: Wir wünschen, daß der früher bezeichnete Mann ohne Arbeit sei, d. h. nicht in der Grube zu arbeiten brauche, damit er der oben bezeichneten Pflicht gewissenhaft nachkommen und die Interessen der Kranken allseitig vertreten kann. Deshalb betraut die Belegschaft mit diesem Amte nur gewissenhafte und zuverlässige Leute.

ad 12: Wir bemerken, daß eine Visitation der Lazarette durch Vertrauensmänner uns am Platze zu sein scheint, ja geradezu notwendig ist. Die Kost ist mitunter so, daß man denen, die nur eine kurze Zeit im Lazarett haben zubringen müssen, bald ansieht, wo sie gewesen sind, wenn sie aus demselben kommen. Die Lazarette sind zwar nicht da, das wissen wir wohl, um die Leute in ihrem Körpergewicht aufzubessern, aber auch nicht, um Hungerkuren durchzumachen. Es genügt nicht, daß der Ökonom sich bereichert auf Kosten der Bergknappen und ihres sauren Schweißes. Der Knappe bezahlt soviel für Arzt und Lazarett, daß die Kranken anständig behandelt werden können und gar nicht nötig haben, halb verhungernd im Lazarette zubringen zu müssen. Jeder, dem etwas zustößt, geht, wenn es überhaupt noch möglich ist, nach Haus ins Revier.

Über die ad 13 angegebenen Zustände müssen wir hier beifügen: Es war mitunter ein wahrer Jammer, solche Knappen stundenlang in ihrem Blute liegen zu sehen, ohne Verband und ärztliche Hilfe. Wir wünschen, daß Abhilfe getroffen werde. Es könnte das dadurch geschehen, daß für jede Inspektion ein Verbandslokal auf der Grube mit notwendigen Verbandszeug beschafft würde und auch eine Person, die des Verbindens kundig, jeden Augenblick zur Hand ist.

ad 14: Wenn die Kasse in den Ausgaben unter dem Titel „Verschiedenes" eine Summe im Betrage von 26 930,41 Mk. angibt, so können wir Knappen, die die

Gelder zusammengetragen, nicht umhin, zu fragen, was dieser Titel eigentlich zu bedeuten habe. Wir kennen dort, wo es sich um Rechnungslage handelt, einen solchen Titel oder eine solche Bezeichnung von Ausgaben nicht und wünschen Aufschluß darüber, in welcher Art und Weise diese Summen verausgabt worden sind. 26 930,41 Mk. sind, wenn es sich um den Schweiß der Bergleute handelt, unserer Ansicht nach wohl der Mühe wert, daß man sich über das Verbleiben derselben Rechenschaft verlangen kann.

ad 15: Über vorliegende Angelegenheit wurde unsererseits schon mehrmals mit dem Herrn Knappschaftsdirektor Rücksprache genommen. Er hat sich also bis jetzt nicht bereit erklärt, unseren Wünschen und Bitten zu willfahren resp. eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen eintreten zu lassen, und deshalb sind wir genötigt, uns in gesetzmäßiger Weise an höhere Stelle zu wenden. Wir halten uns innerhalb der Grenzen des Gesetzes und dürfen uns deshalb auch der sicheren Hoffnung hingeben, daß unsere Anträge resp. Bitten Berücksichtigung finden werden und zeichnen als eines Kgl. Bergamtes Untertänige usw."

Anlage VIII.

Völklingen, den 4. Mai 1890.

„An den hohen Reichstag, Berlin.

„In der heute hier abgehaltenen Versammlung der Ausschußmitglieder wurde einstimmig beschlossen, daß folgende Artikel so hergestellt werden möchten, damit die fiskalischen Gruben nach Wunsch Sr. Majestät Mustergruben werden sollen.

§ 1.

Art. 1. Achtstündige Schichtdauer für sämtliche Arbeiter unter Tage und sämtliche dem Förderbetriebe angehörigen Arbeiter. (Einschl. Ein- und Ausfahrt.)

§ 2.

Art. 1. Vor Sonn- und Feiertagen Anfahrtszeit Morgens um 4 Uhr und nach Sonn- und Feiertagen um 8 Uhr.

§ 3.

Art. 1. Normalgedingsätze (das heißt) ein festes Gedinge, wo nicht nach Willkür abgebrochen werden kann, in dieser Zeit und mit diesen Normalgedingsätzen soll dann, nach Mittelkraft betrachtet, der Bergmann (Hauer) im Akkord 4 Mk. 50 Pfg. verdienen.

§ 4.

Art. 1. Hauer unter und über Tage, was im Schichtlohn arbeitet, soll 3 Mk. 50 Pfg. verdienen, denn dieses sind meistens Bergleute, die durch Verunglückung, schlechter oder nasser Arbeit, ihre Gesundheit für den Fiskus eingebüßt haben.

Art. 2. Zimmerhauer, Verbauer, soweit sie nicht im Akkord arbeiten, Schichtlohn von 3 Mk. 80 Pfg.

§ 5.

Art. 1. Schlepper sollen auf die Dauer von 3 Jahren 4 Schichten abgesetzt bekommen (das heißt) ein sechstel der Schicht soll ihnen weniger angerechnet werden, als den Hauern.

Art. 2. Schlepper unter und über Tage, im Schichtlohn (das heißt) Abzieher, Bremser, Pferdeknechte, Bergversetzer, Schlemmer usw. im ersten Jahre 2 Mk. 20 Pfg., im 2. Jahre 2 Mk. 50 Pfg. und im 3. Jahre 2 Mk. 70 Pfg.

§ 6.

Art. 1. Pferdeknechte sind angelegte Bergleute (das heißt) können weder von einem Übernehmer an- und abgelegt werden, resp. bezahlt oder gestraft werden; dieselben dürfen nicht vor und nach der Schicht Pferde putzen oder beschlagen oder sonstige Stallarbeiten verrichten, ohne Extra-Vergütung nicht auf die Art und Weise zu solchen Zwecken wie sie bis jetzt gebraucht worden sind.

§ 7.

Art. 1. Wir wünschen, daß die Türen an den Eingangsstollen nie mehr zurückkehren werden.

§ 8.

Art. 1. Die Bergmanns-Kinder müssen vor den übrigen angelegt werden, der Reihenfolge nach, und können erst dann andere angelegt werden, wenn die Bergmanns-Kinder alle angelegt sind.

Art. 2. Wir wünschen auch, daß diejenigen Bergmannskinder, welche durch einen leichten Fehler untauglich erklärt werden, angelegt werden.

§ 9.

Art. 1. Alle Bergarbeiter und Kameraden, die seit dem Streik 1889 eine zweite Strafe (Ablegungsstrafe) erlitten haben, sollen wieder angelegt werden, soweit dieses nicht geschehen ist. Messerhelden und mit Zuchthaus Bestrafte sind ausgeschlossen.

§ 10.

Art. 1. Wir verlangen ein Schiedsgericht, das in allen Schäden, in und auf der Grube mitzusprechen und an der Festsetzung der Normalsätze der Gedinge mitzusprechen und zu beraten hat.

Art. 2. Das Schiedsgericht soll auf folgende Art und Weise hergestellt werden, nämlich: 3 Bergleute, dem Abteilungsbeamten und 2 von der Belegschaft gewählte Beamten und ein Schiedsrichter, welcher von der ganzen Belegschaft dazu gewählt wird; derselbe muß aber ein Bergmann sein und nicht Beamter, und muß 15 Jahre Bergmann sein.

Art. 3. Das betreffende Schiedsgericht darf nur von den Bergleuten gewählt werden, die Wahl muß aber unbeschränkt sein.

§ 11.

Art. 1. Leichte und unsaubere Kohlenwagen sollen in Zukunft nicht mehr gestraft werden, jedoch wollen wir für die unreinen Kohlenwagen den betreffenden Putzerlohn bezahlen, pro Wagen 25 Pfg. wie früher.

Art. 2. Der Prozentsatz von den leichten und unreinen Wagen darf nur an diejenigen Kameradschaften verteilt werden, welche solche gefördert haben.

§ 12.

Art. 1. In unverschuldeten Fällen dürfen keine Strafen erfolgen (das heißt) wenn ein Arbeiter Schichten feiern muß, soll ihm vor allen Dingen Urlaub gewährt werden, in dringenden Fällen muß das Melden von einem anderen Kameraden genügen, jedoch bleiben die Gewohnheitsbummler nicht von Strafen ausgeschlossen; die Strafe darf aber den Schichtlohn nicht übersteigen.

§ 13.

Art. 1. Wir wünschen, daß ein Strafreglement für die Beamten, welche Arbeiter mißhandeln oder schlagen, in die Arbeitsordnung aufgenommen wird.

§ 14.

Art. 1. Die Versteigerung der Arbeiten muß vor allen Dingen in Wegfall kommen, wie es jetzt noch auf verschiedenen Gruben der Fall ist.

Art. 2. Wo Monatsgedinge, muß bis zum 10. eines jeden Monats das Gedinge festgesetzt werden.

§ 15.

Art. 1. Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter über Tage. Zehnstündige Schichtdauer mit Morgens von 8 bis ½9 Uhr und Mittags von 12—1 Uhr Ruhepause.

§ 16.

Art. 1. Diejenigen Arbeiter, welche in Akkord arbeiten, sollen 4 Mk. und darüber verdienen können.

Art. 2. Für die Schichtlöhner, was Hauer sind, verlangen wir 3 Mk. 50 Pfg. pro Schicht.

Art. 3. Für Schlepper verlangen wir 2 Mk. 70 Pfg. pro Schicht.

§ 17.

Art. 1. An Montagen und Samstagen, wie vor und nach Feiertagen, sollen dieselben mit den Bergleuten in der Grube an- und abfahren.

§ 18.

Art. 1. Im Maschinenbetrieb verlangen die Arbeiter achtstündige Schichtdauer.

§ 19.

Art. 1. Für Maschinenwärter mit über 10 Jahren Arbeitszeit verlangen wir 4 Mk. pro Schicht.

Art. 2. Für diejenigen, welche vor 10 Jahren als Wärter angestellt werden, verlangen wir 3 Mk. 50 Pfg.

Art. 3. Für Kesselwärter resp. Aufwärter oder Aufseher über 10 Jahre Arbeitszeit verlangen wir 4 Mk.

Art. 4. Heizer von 1—3 Jahren Arbeitszeit 2 Mk. 50 Pfg., von 3—7 Jahren 3 Mk., von 7—10 Jahren 3 Mk. 30 Pfg.

Art. 5. Heizer mit einer Arbeitszeit über 10 Jahren 3 Mk. 80 Pfg.

Art. 6. Schachtzimmerhauer 4 Mk.

§ 20.

Art. 1. Für Schmiede, Schlosser resp. Maurer verlangen wir eine 10stündige Schichtdauer mit einer Ruhepause von Morgens 8—8½ und Mittags von 12—1 Uhr.

§ 21.

Art. 1. An Montagen und den Tagen nach Feiertagen von 8—5½ Uhr mit einer 1stündigen Ruhepause von 12—1 Uhr Mittags.

Art. 2. An Samstagen von Morgens 4 bis Mittags 1 Uhr mit einer halbstündigen Ruhepause und zwar von 8 bis ½9 Uhr.

§ 22.

Art. 1. Beim Anlegen der Arbeiter verlangen wir 2 Mk. 50 Pfg. pro Schicht, soll steigen bis 3jähriger Arbeitszeit bis zu 3 Mk., von 3—6 Jahren 3 Mk. 50 Pfg., von 6—10 Jahren 3 Mk. 80 Pfg., von 10 Jahren und darüber 4 Mk.

Art. 2. Im Gedinge verlangen wir, nach Mittelkraft betrachtet, 4 Mk. 50 Pfg. zu verdienen.

§ 23.

Art. 1. Die Arbeiter sollen auf ihren Wunsch in die Grube verlegt werden können.

§ 24.

Art. 1. Für diese Artikel wünschen wir uns bald eine Arbeitsordnung auszuarbeiten, daß die fiskalischen Gruben zu Musteranstalten werden.

Im Namen aller Ausschuß-Mitglieder des Saarreviers
der Vorstand
der Versammlung in Völklingen am 4. Mai 1890:
Thome, Berwanger, Thale, Schillo, Helbrück."

Anlage IX.

§ 1.

Absatz 3 soll wegfallen. (Die Arbeiter haften hierbei [sc.[1] bei Ausführung ihrer Arbeiten] für den durch Vorsatz oder Versehen verursachten Schaden.)

[1] In den Klammern ist der Wortlaut der Arbeitsordnung angegeben.

Absatz 4 soll es heißen: Arbeiter können nur auf Verlangen auf eine andere Grube verlegt werden. (R. d. A.-O.: Im Notfalle sind die Arbeiter auch verpflichtet, vorübergehend solche Arbeiten zu übernehmen, welche ihnen auf den übrigen zum Bezirke der Kgl. Bergwerksdirektion in Saarbrücken gehörigen Bergwerken und sonstigen Anlagen zugewiesen werden.)

§ 2.

Der Schlußsatz soll wegfallen. (Vers. lautet: Die Beamten und älteren Arbeiter sind berechtigt, gegen ungebührliches Verhalten minderjähriger Arbeiter auch außerhalb des Betriebes einzuschreiten.)

§ 3.

Gezähe[2] soll unentgeltlich geliefert werden.

§ 4.

Bei Ablegungen sollen diejenigen, welche nicht selbstständige Ernährer einer Familie sind, zuerst abgelegt werden. (In der A.-O. ist kein Unterschied gemacht.)

§ 6.

Es soll in letzter Instanz das Schiedsgericht entscheiden. (Die A.-O. verweist die Arbeiter bei Beschwerden auf den Instanzenweg von dem unteren bis zuletzt dem höchsten Beamten.)

§ 8.

Freiwilliger Schulbesuch. (Nach der A.-O. sind die minderjährigen Arbeiter bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verpflichtet, die von der Kgl. Bergverwaltung errichteten Werks- und andere Fortbildungsschulen zu besuchen.)

§ 9.

Es soll heißen: In Schlepper und Hauer. (Hier ist die Rede von der Einteilung der Arbeiter über 16 Jahren. Dieselben werden n. d. A.-O. in Schlepper, Lehrhauer und Vollhauer eingeteilt.)

§ 10.

Der Klasse der Schlepper gehört der Arbeiter vom Tage der Anfahrzeit ab auf drei Jahre an. (R. d. A.-O. gehört der Arbeiter vom 16. Jahre ab 6 Jahre der Klasse

[2] Gezähe = Handwerkszeug, Sprengmaterialien.

der Schlepper an; 3 Jahre ist er Schlepper II. und 3 Jahre Schlepper I. Klasse. Nur bei Arbeitern, die in einem höheren Alter auf der Grube anfahren, kann die Kgl. Berginspektion die Schlepperzeit bis zum Mindestbetrage von drei Jahren abkürzen, auch die Dauer der Zugehörigkeit zur II. Schlepperklasse auf mindestens ein Jahr einschränken.)

§§ 11 und 12.

Sollen wegfallen. (Dieselben handeln von der Klasse der Lehrhauer, der der Arbeiter 3 Jahre[1] angehört und nach deren Ablauf er seine Hauerprüfung machen muß.)

§ 13.

Die zur Ableistung der Militärzeit aufgewendete Zeit soll unverkürzt in Anrechnung gebracht werden und zwar auf die unter § 10 erwähnte Zeit der Schlepper. (N. d. A.-O. wird die Militärzeit auch unverkürzt in Anrechnung gebracht und nach Ermessen des Kgl. Bergwerksdirektors auf die nach §§ 10 und 12 in den Klassen der Schlepper und Lehrhauer zuzubringende Zeit verteilt. Der Arbeiter muß jedoch, bevor er zur Vollhauerprüfung zugelassen wird, 3 Jahre Bergarbeit verrichtet haben, und zwar mindestens 2 Jahre als Schlepper und mindestens ein Jahr als Lehrhauer.)

§ 16.

Die Anfahrzeit an Wochentagen soll morgens um 6, mittags um 2 und abends um 10 Uhr stattfinden. (In der A.-O. ist keine Zeit angegeben.) [Nach der A.-O. vom 15. Nov. 1905 beginnt die Frühschicht um 6 Uhr morgens, die Nachmittagsschicht um $2^1/_2$ Uhr nachmittags und die Nachtschicht um 10 Uhr abends.]

§ 18.

Die Arbeitszeit soll nicht mehr als acht Stunden mit Ein- und Ausfahrt betragen. Dies soll auch für die beim Förderbetriebe angestellten Arbeiter gelten. (N. d. A.-O. 9 Stunden einschl. Ein- und Ausfahrt. Die bei der Seilfahrt, der Förderung und Verladung unter und über Tage beschäftigten Arbeiter sind verpflichtet, den Erfordernissen des Betriebes entsprechend, die Arbeit

[1] Nach der A.-O. vom 15. Nov. 1905 beträgt die Lehrhauerzeit nur noch zwei Jahre.

frühestens eine Stunde vor dem Anfange der Schicht zu beginnen und bis zu einer Stunde nach Schluß der Schicht fortzusetzen.)

§ 19.

Abs. 1. Auch für diese Arbeiter eine achtstündige Schichtdauer. (Gemeint sind die bei ununterbrochen betriebenen Maschinen beschäftigten Maschinenwärter, sowie die Schürer und Signalgeber, deren Arbeitszeit nach der A.-O. für gewöhnlich 12 Stunden, an Sonn- und Feiertagen acht Stunden beträgt.)

Abs. 2. Zehnstündige Schichtzeit einschl. der Ruhepause von einer Stunde. (N. d. A.-O. 12stündige Schicht mit 2stündiger Pause, und zwar eine Stunde mittags und je eine halbe Stunde vor- und nachmittags.)

§ 20.

An den Tagen vor Sonn- und Festtagen soll morgens um 4 und nach denselben um 8 Uhr angefahren werden. (In der A.-O. von 1892 ist keine genaue Zeit angegeben. In der neuesten A.-O. ist diesem Verlangen Rechnung getragen worden.)

§ 21.

Abs. 2. Bei zehnstündiger Schichtzeit eine Stunde Ruhepause. (Hier ist die Rede von den Maschinenwärtern, Schürern und Signalgebern. S. dazu das in § 19 in den Klammern Angegebene.)

§ 22.

Abs. 2 und 3 sollen wegfallen. (Dieselben lauten: Abs. 2: „Sind infolge von Betriebsunfällen, wegen Mangels an Eisenbahnwagen zur Verladung oder aus anderen ähnlichen Ursachen Arbeitsschichten ausgefallen oder verkürzt worden, so sind die Arbeiter auf Verlangen der Kgl. Berginspektion gehalten, die Arbeit zeitweise über die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusetzen oder besondere Nebenschichten zu verfahren. Vorher ist der Arbeiterausschuß zu hören. Derartige Überschichten dürfen in der Woche höchstens zweimal eingelegt werden und die regelmäßige Arbeitszeit nicht um mehr als zwei Stunden erhöhen." — Abs. 3:

„Eine Nebenschicht darf nur einmal in jeder Woche

eingelegt werden, auch muß für den einzelnen Arbeiter zwischen dem Beginn der Nebenschicht und dem Schluß der vorauf gegangenen Schicht mindestens eine achtstündige Pause liegen.")

§ 24.

Wo nur möglich, da soll Gedinge gemacht werden. (N. d. A.-O. steht es dem Obersteiger oder in dessen Vertretung dem Fahrsteiger, in dringlichen Fällen auch dem Abteilungssteiger zu, zu bestimmen, ob eine Arbeit im Schichtlohn oder im Gedinglohn ausgeführt werden soll.) Abs. 2. Auf Verlangen sollen Brüder und Verwandte zusammengelegt werden. (Davon steht in der A.-O. nichts.)

§ 25.

Der Schichtlohn soll 4,50 Mk. betragen. (In der A.-O. ist keine Höhe angegeben.)

§ 26.

Es sollen wieder Normalgedingsätze[1] eingeführt werden, wozu das Schiedsgericht mitzusprechen hat. (Von Schiedsgericht steht in der A.-O. nichts. Nach dieser schließen die in der Klammer unter § 24 erwähnten Beamten das Gedinge mit dem Kameradschaftsältesten ab.)

§ 29.

Kommt eine Einigung über das Gedinge nicht zu Stande, so entscheidet das Schiedsgericht, welches aus einem Drittel Beamten und zwei Drittel ständiger Arbeiter bestehen soll, welche je auf ein Jahr gewählt werden. Auf jeder Inspektion soll ein Schiedsgericht sein. (Die A.-O. bestimmt:

„Kommt eine Einigung über das Gedinge nicht zu Stande, so stellt der Obersteiger oder in dessen Vertretung der Fahrsteiger dem Arbeiter, bei Kameradschaften dem Kameradschaftsältesten, einen den Inhalt seines Angebots enthaltenden von ihm unterschriebenen Schein zu. Innerhalb dreier Tage nach der Zustellung kann die Ablehnung des Angebots bei der Kgl. Berginspektion zu Protokoll erklärt werden. Erfolgt diese Erklärung, so

[1] Normalgedinge; cf. „Völklinger Beschlüsse" vom 4. Mai 1890, § 3.

wird der Arbeiter oder die Kameradschaft vom Beginn des Monats oder der Übertragung der Arbeit nach den festgesetzten Schichtlohnsätzen gelohnt. Erfolgt diese Erklärung nicht, so gilt das Angebot als nachträglich und stillschweigend angenommen.")

§ 30.

Fällt bei Normalgeding weg. („Ist im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsorte das Gedinge nicht bis zu dem in § 26, Abs. 3 [bis spätestens zum 10. Tage des Monats oder bis zum 10. Tage nach Übertragung der Arbeit] bestimmten Zeitpunkte abgeschlossen, so ist der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Lohnes zu verlangen.")

§ 32.

Das Schiedsgericht soll entscheiden. (N. d. A.-O. ist für die Berechnung der monatlichen Schichtenzahl der Vermerk des Aufsichtsbeamten im Schichtenbuche maßgebend. Dessen ungeachtet kann die Schicht ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben, sofern bei Besichtigung des Arbeitspunktes oder auf andere Weise festgestellt worden ist, daß der Arbeiter die Schichtdauer nicht innegehalten oder während derselben seine Arbeit nicht verrichtet hat.)

§ 34.

Abs. 3 soll es heißen: Das Ausleſen der Berge soll bezahlt werden. (S. unten § 47.) § 34, Abs. 3 besagt: „Wagen, welche nicht voll oder mit durch Berge verunreinigten Kohlen beladen sind, werden nach dem Gewichte der in ihnen enthaltenen reinen Kohlen in Anrechnung gebracht. Das auf der Wage ermittelte Gewicht wird auf 5 Kilogramm nach unten abgerundet. Die Kosten des Ausleſens der Berge sind von dem Arbeiter, dem Drittel[1] oder der Kameradschaft, welche den Wagen gefördert hat, zu tragen.)

[1] Eine Kameradschaft wird in Drittel eingeteilt für die Früh-, Nachmittags- und Nachtschicht. Jedes Drittel hat einen Drittelführer.

§ 38.

Abs. 1. Die Lohnberechnung findet am Monatsschlusse auf Grund der festgestellten Schichtenzahl und der Gedingabnahme statt. Bei gemeinschaftlichem Gedinge von Hauern und Schleppern bekommen die Hauer die ganze Schicht, die Schlepper dagegen $^1/_6$ der Schicht weniger bezahlt. (Die A.-O. setzt fest:

„Bei gemeinschaftlichem Gedinge von Hauern, Lehrhauern, Schleppern I. und Schleppern II. Klasse nehmen die Angehörigen der einzelnen Klassen im Verhältnis von 10 (Vollhauer): 8 (Lehrhauer): 7 (Schlepper I. Kl.): 6 (Schlepper II. Kl.) an dem auf die einzelne Schicht entfallenden Lohnbetrage teil. Diese Bestimmung findet für solche Arbeiter keine Anwendung, welche am 1. Januar 1893 das 22. Lebensjahr beendet haben und den vollen Hauerlohn bereits erhalten.")

§ 42.

Die Abzüge 6 und 8 fallen weg. (§ 42 der A.-O.:

„Bei der Lohnberechnung sind folgende Abzüge zulässig: Punkt 6: „Kosten der Begleichung des vorsätzlich oder fahrlässig, insbesondere durch unvorschriftsmäßige Arbeitsleistungen der Verwaltung entstandenen Schadens." Punkt 8: „Die im Falle des § 56 verwirkten Lohnbeträge." Der § 56 besagt:

„Für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter hat derselbe für jeden Arbeitstag, vom Tage des Wegbleibens an bis zu demjenigen Tage, an welchem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses rechtmäßig erfolgen konnte, jedoch höchstens für sechs Arbeitstage, einen Schadenersatz zu zahlen, welcher für den Arbeitstag dem für die Beiträge zur Krankenkasse maßgebenden durchschnittlichen Tagelohne gleichkommt. Der Betrag des Schadenersatzes verfällt zu Gunsten der Knappschaftskasse.")

§ 43.

In letzter Instanz entscheidet das Schiedsgericht. (Bei Beschwerden über unrichtige Auszahlung des Lohnes hat sich der Arbeiter nach der A.-O. an den auslohnenden Beamten zu wenden. Beschwerden über unrichtige Berechnung des Lohnes sind spätestens innerhalb einer Woche

nach der Lohnung bei dem Obersteiger oder dessen Stellvertreter, Beschwerden gegen dessen Entscheidung binnen einer weiteren Woche bei dem Kgl. Bergwerksdirektor anzubringen. Der Rechtsweg ist erst nach Erledigung des Beschwerdeweges zulässig.)

§ 45.

Mit Geldstrafe bis höchstens eine Mark wird bestraft. (Es ist hier die Rede von der Geldstrafe, in die der Arbeiter bei Ungehorsam gegenüber dem Beamten oder der A.-O. und Grubenbeschädigung verfällt, und die nach der A.-O. bis zur Hälfte des für die vorhergegangene Lohnperiode ermittelten durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes derjenigen Arbeiterklasse, zu welcher der Arbeiter gehört, festgesetzt ist.)

§ 47.

Kameradschaften oder Drittel, welche unsauber beladene Kohlenwagen fördern, werden mit einer Geldstrafe von 25 Pfg. pro Wagen bestraft. (N. d. A.-O. werden sie mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Mk. belegt. „Bei mehr als drei Fällen in demselben Kalendermonate, oder wenn ein Wagen mehr als 100 Kilogramm Berge enthält, kann statt der Geldstrafe für jeden beteiligten Arbeiter Ablegung bis zu sechs Arbeitstagen angeordnet werden.“)

§ 48.

Die Strafe soll ebenfalls eine Mark nicht übersteigen. Der letzte Absatz in den §§ 45, 46, 47 und 48 und der 1. Abs. in § 49 fallen weg. (Der letzte Absatz des § 45 der A.-O. lautet:

„Ist ein Arbeiter aus einem der vorstehenden Gründe (s. § 45) bestraft worden und verstößt innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten wiederum gegen die gleiche Vorschrift, so kann statt der Geldstrafe zeitweilige Ablegung bis zu 6 Arbeitstagen eintreten.“ Der des § 46 besagt:

„Wer wegen Feierns ohne Urlaub bestraft ist, kann bei einem innerhalb drei Monaten vorkommenden Wiederholungsfalle mit Ablegung bis zu vier Wochen bestraft werden.“ Für den letzten Abs. des § 47 s. diesen:

„Bei mehr als drei Fällen angeordnet werden."

Der Schlußabsatz des § 48 bestimmt:

„Ist ein Arbeiter aus einem der vorstehenden Gründe [scil. Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter und gröbliche Beschimpfung derselben auf dem Werke; Ruhestörung; Betrunkenheit auf dem Werke und Mitführen von Branntwein; Schlafen bei der Arbeit oder Tabakrauchen; Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung gegen Betriebsgefahren oder zur Durchführung der Bestimmungen des Berggesetzes oder der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften] bestraft worden, so kann bei einem innerhalb dreier Monate vorkommenden Wiederholungsfalle statt der Geldstrafe zeitweilige Ablegung bis zu drei Monaten eintreten."

In Abs. 1 des § 49 heißt es:

„Wer eine Handlung begeht, welche nach § 54, Ziffer 1. [falsche Zeugnisse bei Abschluß des Arbeitsvertrages], Ziff. 3 [Verweigerung der Arbeit oder Feiern ohne Urlaub von drei oder mehr Schichten], Ziff. 4 [Vergehen gegen die sicherheitspolizeilichen Vorschriften], Ziff. 5 [Tätlichkeiten oder grobe Beleidigung der vorgesetzten Beamten oder deren Angehörigen], Ziff. 6 [vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung zum Nachteile des Werkes, der vorgesetzten Beamten oder eines Mitarbeiters], Ziff. 7 [Handlungen gegen die vorgesetzten Beamten, die Mitarbeiter oder die Angehörigen dieser Personen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, insbesondere Bestechung der Beamten] die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen würde, kann beim Vorhandensein mildernder Umstände bis zu drei Monaten abgelegt werden.")

§ 50.

Die in einem Monate gegen einen Arbeiter festgesetzten Geldstrafen dürfen den Gesamtbetrag von drei Mark nicht übersteigen. (N. d. A.-O. den Gesamtbetrag von 6 Mark.[1])

[1] Nach § 51, Abs. 1 der A.-O. vom 15. November 1905 dürfen die Gesamtstrafen 5 Mark nicht übersteigen.

§§ 51, 52 und 53.

Soll das Schiedsgericht entscheiden. (§ 51 der A.-O. überläßt die Festsetzung der Strafen dem Kgl. Bergwerksdirektor. § 52 bestimmt, daß Einsprüche gegen die Straffestsetzungen an den Kgl. Bergwerksdirektor zu richten sind. Gegen die Entscheidung des Kgl. Bergwerksdirektors steht die Beschwerde bei der Kgl. Bergwerksdirektion in Saarbrücken offen. Nach § 53 kann das Arbeitsverhältnis durch eine jedem Teile freistehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Aufkündigung gelöst werden.)

§ 55.

Wenn ein Arbeiter aus vorstehenden Gründen die Arbeit verlassen muß, so muß ihm die Gewißheit sein, daß er auf einer anderen Grube angelegt wird. (Der § 55 handelt von dem Verlassen der Arbeit durch die Arbeiter vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung. Dieses kann geschehen:

„1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn die ihnen vorgesetzten Beamten sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Bergleute oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn Beamte oder Familienangehörige derselben die Bergleute oder deren Familienangehörigen zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen, oder mit den Familienangehörigen Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn den Arbeitern der schuldige Lohn nicht in der bedungenen Weise ausgezahlt, oder sonstige ihnen zukommende Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthalten werden;

5. wenn ihnen angekündigt wird, daß wegen Absatzstockungen zeitweise eine Beschäftigung nicht stattfinden kann, oder wenn wegen Betriebsstörung oder Absatzstockung mehr als zwei Feierschichten in der Woche eingelegt werden.“)

Anlage X.

Eingabe

des

Pensionärbundes im Saarrevier

an das

Abgeordnetenhaus wegen Invalidenrente.

Dudweiler, den 29. November 1903.

Einem Hohen Hause der Abgeordneten beehren wir uns, folgendes mitzuteilen:

Den invaliden Bergleuten des Saarreviers werden bislang Invaliden- und Altersrenten im Sinne des Gesetzes vom 13. Juli 1899 nicht gewährt, weil der § 55 der Knappschaftsstatuten bestimmt, daß die gedachten Renten auf die Knappschaftspensionen in Anrechnung kommen; durch diese Bestimmung sind die pensionierten Bergleute anderen industriellen Arbeitern gegenüber sehr benachteiligt. Zur Geltendmachung ihrer Ansprüche haben sich die Pensionäre zu einem Bunde vereinigt, welcher zur Zeit weit über 5000 Mitglieder zählt. Am 14. Februar d. Js. hat sich der Bund in einer Eingabe, welche in der beigefügten Nr. 41 des „Bergmannsfreundes" abgedruckt ist, mit Bitte um Entscheidung an die Knappschaft gewandt, wie sich das hier bestehende Verhältnis im Vergleich zu anderen Arbeitern rechtfertigt, da wir festgestellt haben, daß auf den benachbarten Privatgruben die Invalidenrenten neben den erdienten Pensionen voll und ganz zur Auszahlung gelangen. Die Antwort des Knappschaftsvorstandes ist unserer Eingabe nachgedruckt; sie beschränkt sich lediglich auf einige Erläuterungen und Mitteilungen mehrerer gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen, die dem Bunde wohlbekannt sind. Es ist uns wohl bewußt, daß eine Änderung zum Bessern nur durch Abänderung des gedachten § 55 der Statuten zu erwarten ist. Wir hatten denn auch in diesem Sinne Antrag bei der Knappschaft gestellt und die gedachte Antwort erhalten. Da von unseren Vertretern, den Knappschaftsältesten, ein Vorgehen zu unsern Gunsten

nicht zu erwarten ist, der Knappschaftsvorstand sich aber ablehnend verhält, so gestatten wir uns, das Hohe Haus der Abgeordneten ganz ergebenst zu bitten, sehr geneigtest dahin wirken zu wollen, daß der mehr genannte § 55 der Statuten aufgehoben oder abgeändert werde.

Der Knappschaftsvorstand führt in seinem abweisenden Bescheid unter anderem aus, der § 55 der Statuten enthalte keine unbillige Benachteiligung der Invaliden. Auch sei es ein Irrtum, daß die Statuten anderer Knappschaftsvereine günstigere Bedingungen für die Invaliden enthielten. Denn entweder würden bei diesen Vereinen die reichsgesetzlichen Renten auf die Knappschaftspensionen voll angerechnet oder, wo beide Unterstützungen neben einander gezahlt würden, seien die Knappschaftspensionen dieser Kassen soviel niedriger, als diejenigen der Saarbrücker Knappschaftskasse, so daß der Vergleich noch immer zu Gunsten der letzteren ausfalle.

Diese Ausführungen glauben wir in folgendem widerlegen zu können:

Der § 48 der Statuten des Kleinrosseler Knappschaftsvereins vom 26. Oktober 1899 — bestätigt vom Ministerium für Elsaß-Lothringen unterm 25. November 1899 — bestimmt ausdrücklich: „Da bisher die Statuten nach § 36 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung lauteten, so werden mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Statuts sämtliche Anrechnungen der Invaliden- und Altersrenten wegfallen, jedoch ohne Rückwirkung auf die verflossene Zeit." Hier werden also beide Unterstützungen neben einander gewährt.

Ein Bergmann der Königlichen Grube gelangt erst mit zurückgelegtem 20. Dienstjahre in die Pensionskasse I, ein Bergmann der Kleinrosseler Privatgrube schon mit zurückgelegtem 15. Dienstjahre. In der I. und II. Pensionsklasse der Königlichen Bergleute steigt mit jedem weiteren Dienstmonate die Pension um 13, bezw. 8 Pfg., bei den Kleinrosseler Bergleuten um 10, bezw. $8^1/_3$ Pfg. Nach 30jähriger Dienstzeit erhalten die Königlichen Bergleute 40,60 Mk. Pension, die Bergleute zu

Kleinrosseln 36 Mk. Ein erwachsener Bergmann der Königlichen Grube hat zur Pensions- und Krankenkasse jährlich 87,36 Mk. beizutragen. Die Gesamtbeiträge eines Arbeiters I. Klasse der Kleinrosseler Bergleute betragen jährlich nur 45,52 Mk.; in letzterer Summe sind die Beiträge zur Invalidenkasse, wie wir hervorheben, mitenthalten. Mithin bezahlen die Bergleute im Saarrevier fast das Doppelte, als ein Bergmann der Privatgrube. Vor uns liegen die Papiere eines Bergmanns der Kleinrosseler Grube. Derselbe bezieht für 23jährige Dienstzeit nach § 19 der dortigen Statuten eine monatliche Pension von 27,60 Mk.; außerdem wurden ihm durch Bescheid der Landesversicherung Elsaß-Lothringen vom 26. März v. Js. 16,45 Mk. Invalidenrente zuerkannt. Aus beiden Kassen bezieht er also 44,05 Mk. Nach Ablauf einer Dienstzeit von 23 Jahren bezieht ein Bergmann der Saargruben an Knappschaftspension — unter Berücksichtigung der Anrechnung nach § 55 der Statuten 29,68 Mk. und keine Invalidenrente. Mithin beträgt die Pension eines Bergmannes der Saarbrücker Knappschaft nach 23jähriger Dienstzeit 172,44 Mk. weniger als ein Kleinrosseler Bergmann nach ebensoviel Dienstjahren Pension und Invalidenrente erhält, obgleich der Beitrag des ersteren fast doppelt so hoch steht, als der des letzteren.

Ähnlich wie in Kleinrosseln liegen die Verhältnisse bei der Privatgrube Spittel, wo den Leuten nach einer unserm Vorstande gewordenen Mitteilung der Betriebsleitung neben der Pension ebenfalls die vollen Invalidenrenten gezahlt werden.

Hieraus geht zur Genüge hervor, daß die diesseitigen Bergleute nicht nur nicht günstiger stehen, wie diejenigen der anderen Knappschaftsvereine, sondern was Pension einerseits und Beiträge andererseits anbelangt, also in doppelter Beziehung, ganz erheblich benachteiligt werden.

Eine andere Benachteiligung erblicken wir in folgendem: Die pensionierten Bergleute gehen oft noch einer Privattätigkeit nach, soweit es ihr körperlicher Zustand erlaubt und wozu sie bei der geringen Pension zur Be-

streitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse sehr oft gezwungen sind. Die Leute müssen nun der zuständigen Berufsgenossenschaft beitreten. Der Arbeitgeber behält bei jeder Lohnzahlung die gesetzliche Beitragshälfte von dem Lohne des Arbeiters ein, um die vorgeschriebenen Marken zu kleben. Wird später der pensionierte Bergmann arbeitsunfähig, so erhält er, wenn er die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hat, die seiner Lohnklasse entsprechende Rente seitens der Berufsgenossenschaft angewiesen, die er jeden Monat bei der Postanstalt erheben kann, aber seine Pension wird um die Höhe der Rente gekürzt. Also der Mann hat hiernach keinerlei Vorteil aus seiner Versicherung, wozu er doch die Hälfte aus seinem sauer verdienten Lohne beigetragen hat. Wenn die Knappschaft zur Verkürzung der Pension um die Rente berechtigt ist, dann soll sie unseres Erachtens aber doch so entgegenkommend sein, den Leuten wenigstens ihre eigenen Beiträge zu erstatten.

Wir gestatten uns weiter ganz ergebenst zu bemerken, daß den Belegschaften des Saarreviers von dem neuen Statut, als dieses im Entwurfe vorlag, keine Kenntnis gegeben worden ist, wozu die Knappschaftsältesten, die von uns im Vertrauen auf die rechtliche Erfüllung ihres Amtes gewählt worden sind, doch wohl verpflichtet waren. Die Belegschaften hätten damals wohl einmütig gegen die Fassung des § 55 des Statuts, bevor letzteres in Kraft getreten wäre, Stellung genommen. Ein Knappschaftsältester, der damals seine Unterschrift zu dem neuen Statut gegeben, hat uns auf Befragen in einer öffentlichen Versammlung erklärt, in der damals bewegten Zeit — Streik — hätten sie es vorgezogen, den Belegschaften den Statutenentwurf nicht vorzulegen. Ob dies auf Geheiß eines Dritten geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Nach vorstehenden Ausführungen bitten wir entnehmen zu wollen, daß unsere Lage hinter den Verhältnissen aller anderen Gewerkschaften zurücksteht. Wir hegen zu dem Hohen Hause das Vertrauen, daß Hochdasselbe in eine nähere Prüfung unserer Bestrebungen wegen der Invalidenrente eintreten und unsere Wünsche der

Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung unterbreiten werde.

Durch Erfüllung unserer Bitte, zu der die Knappschaft ja auch bei dem großen Vereinsvermögen, welches Ende 1902 auf beinahe 14 Millionen Mark gestiegen war, ganz zweifellos in der Lage ist, würde Tausenden von Familien eine bessere Lage bereitet, die Arbeitsfreudigkeit gehoben und uns als ehemaligen Arbeitern in staatlichen Mustergruben dasjenige gewährt werden, worauf wir nach Recht und Gesetz glauben Anspruch erheben zu können.

Einem Hohen Hause ganz ergebenster

Pensionärbund im Saarrevier.

Der Vorstand.

Anlage XI.

Jahreslöhne

der unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter im Ruhr und Saarrevier von 1886—1908.

Jahr	Ruhrrevier		Saarrevier		Mehr Ruhr-	Mehr Saar-
	M.	%	M.	%	% revier	%
1886	848	100,00	836	100,00	—	—
1887	886	104,48	857	102,51	1,97	—
1888	936	110,38	885	105,86	4,52	—
1889	1 028	121,23	976	116,74	4,49	—
1890	1 183	139,50	1 180	141,15	—	1,65
1891	1 217	143,51	1 212	144,98	—	1,47
1892	1 120	132,07	1 167	139,59	—	7,52
1893	1 084	127,83	1 021	122,13	5,70	—
1894	1 102	129,95	1 020	122,01	7,94	—
1895	1 114	131,37	1 030	123,21	8,16	—
1896	1 203	141,86	1 079	129,01	12,79	—
1897	1 328	156,60	1 101	131,70	24,90	—
1898	1 387	163,56	1 146	137,08	26,48	—
1899	1 491	175,83	1 158	138,51	37,32	—
1900	1 592	187,74	1 193	142,70	45,04	—
1901	1 447	170,64	1 191	142,46	28,18	—
1902	1 314	154,95	1 189	142,22	12,73	—
1903	1 411	166,39	1 213	145,10	21,29	—
1904	1 415	166,86	1 230	147,13	19,73	—
1905	1 370	161,56	1 239	148,20	1336	—
1906	1 664	196,23	1 283	153,47	42,76	—
1907	1 871	220,64	1 330	159,09	61,55	—
1908	1 766	208,25	1 333	159,45	48,80	—

Anlage XII.

Statistik

der Organisationen der Saarbergleute.

a) Kath. Fachabteilung.
b) Der „Alte Verband".
c) Der „Hirsch-Dunckersche" Gewerkverein.
d) Der „christliche" Gewerkverein.

Statistik

a) über die Mitgliederzahl der beruflichen Fachabteilungen der Bergarbeiter innerhalb der kath. Arbeitervereine des Bezirks „Saar".

Aufgestellt nach amtlichem Material der kath. Fachabteilung der Saarbergleute anfangs 1909.

Nr.	Ort:	Mitgliederzahl der kath. Fachabteilung:	Mitgliederzahl der betr. kath. Arbeitervereine:
1.	Alsfassen	41	82
2.	Alsweiler	88	165
3.	Altenwald	61	311
4.	Auersmacher	50	66
5.	Baltersweiler	51	53
6.	Baumholder	2	42
7.	Berschweiler	13	21
8.	Bildstock	234	489
9.	Bilsdorf	16	61
10.	Bliesen	100	135
11.	Bubach	70	63
12.	Castel	82	120
13.	Confeld	28	65
14.	Damfloß	21	30
15.	Differten	170	180
16.	Eiweiler	19	27
17.	Elversberg	555	580
18.	Eppelborn	38	280
19.	Fraulautern	26	380
20.	Fremersdorf	3	41
21.	Friedrichsthal	130	282
22.	Furschweiler	29	105
23.	Gehweiler	18	—
24.	Gonnesweiler	24	31
25.	Göttelborn	54	60
26.	Griesborn	100	130

Nr.	Ort:	Mitgliederzahl der kath. Fach-abteilung:	Mitgliederzahl der betr. kath. Arbeiter-vereine:
27.	Grügelborn	46	—
28.	Guichenbach	72	73
29.	Heiligenwald	382	470
30.	Heimbach	3	—
31.	Heusweiler	37	42
32.	Hermeskeil	16	115
33.	Hostenbach	36	130
34.	Hülzweiler	228	277
35.	Humes	92	152
36.	Illingen	161	282
37.	Kochern	9	(40
38.	Kreuzwald	48	86
39.	Landsweiler	318	381
40.	Lautenbach	37	49
41.	Lautzkirchen	22	38
42.	Lisdorf	20	81
43.	Limbach	71	129
44.	Mainzweiler	3	7
45.	Malstatt	3	490
46.	Marpingen	183	215
47.	Morsbach	23	29
48.	Mühlfeld-Mettnich	16	39
49.	Nalbach	39	140
50.	Neunkirchen	562	1 278
51.	Oberbexbach	95	112
52.	Oberkirchen	19	—
53.	Otzenhausen	16	86
54.	Porzlette	51	101
55.	Püttlingen	21	19
56.	Quierschied	21	25
57.	Roden	2	280
58.	Ruschberg	18	—
59.	Schiffweiler	405	605
60.	Schwalbach	214	240

Nr.	Ort:	Mitgliederzahl der kath. Fachabteilung:	Mitgliederzahl der betr. kath. Arbeitervereine:
61.	Schwarzenholz	68	119
62.	Selbach	11	12
63.	Spitzweiler	64	150
64.	Spiesen	534	565
65.	Spittel	6	10
66.	Steinberg	5	62
67.	Stieringen	35	45
68.	St. Wendel	52	230
69.	Sulzbach	42	506
70.	Theley	144	230
	Summe	2 649	
71.	Uchtelfangen	189	232
72.	Urexweiler	120	182
73.	Urweiler	61	—
74.	Wadgassen	25	190
75.	Wemmetsweiler	341	500
76.	Wiebelskirchen	100	215
77.	Wiesbach	222	371
78.	Winterbach	72	121
	Summe	1 130	

Mithin zählte die kath. Fachabteilung der Saarbergleute im Jahre 1909: 78 Gruppen mit 7413 Mitgliedern.

[1] Nach dem mir übersandten amtlichen Berichte betrug die Zahl der in der kath. Fachabteilung organisierten Saarbergleute am 1. April 1911: 12000 Mitglieder.

[1] Nach meiner Ansicht ist die runde Zahl von 12 000 Mitgliedern der kath. Fachabteilung wenigstens um die Hälfte zu hoch gegriffen, zumal sie nach dem Scheiden ihrer rührigen Sekretäre Klos und Holz aus dem Saargebiet nicht mehr in die Erscheinung tritt und ihren Hauptvertreter nur mehr in dem Arbeitersekretär Koßmann von Neunkirchen (Saar) findet.

b) **Mitglieder des „Alten Verbandes" im Saarrevier Bergarbeiter.**

Anfang 1910.

1.	Altenkirchen	45	Mitglieder
2.	Altenkessel	1	„
3.	Aschbach-Wolfstein	22	„
4.	Breitenbach	15	„
5.	Brücken	20	„
6.	Dittweiler	23	„
7.	Eisenberg	48	„
8.	Erbach	23	„
9.	Frankenholz	24	„
10.	Fraulautern	3	„
11.	Frohnhofen	15	„
12.	Geislautern	1	„
13.	Gries	23	„
14.	Hettenleidelheim	72	„
15.	Jägersburg	9	„
16.	Krottelbach	3	„
17.	Louisenthal	1	„
18.	Mittelbexbach	15	„
19.	Neunkirchen	75	„
20.	Niederbexbach	4	„
21.	Oberbexbach	10	„
22.	Püttlingen	1	„
23.	Rohrbach	5	„
24.	Ruschberg	1	„
25.	Rußhütte	3	„
26.	Saarbrücken	1	„
27.	Schnittweiler	13	„
28.	St. Ingbert	22	„
29.	Steinbach am Glan	15	„
30.	Sulzbach	13	„
31.	Waldmohr	42	„
32.	Wellesweiler	15	„
33.	Wiebelskirchen	27	„

Gesamtsumme: 610 Mitglieder.

Nach amtlichem Material des sozialdemokratischen Arbeitersekretariates zu Saarbrücken.

b) **Der „Deutsche Bergarbeiterverband" („freie" Gewerkschaft) unter den Saarbergleuten.**

Mitgliederstand Ende 1910.

Altenkirchen	45	Krottelbach	12	Sulzbach	91
Altenwald	10	Lembergerhof	15	Waldmohr	40
Außen	10	Lauterbach	4	Wellesweiler	3
Breitenbach	40	Limbach	3	Wiebelskirchen	122
Brücken	25	Luisenthal	5	Wolfstein	6
Dittweiler	28	Mittelbexbach	15		
Dudweiler	15	Niederbexbach	4	Sa. 3	262
Eisenberg	20	Neunkirchen	75	Dazu Sa. 1	375
Erbach	20	Ottweiler	32	Sa. 2	225
Frohnhofen	32	Püttlingen	6		
Haschbach	8	Quierschied	3	Gesamtsa.	862
Herschweiler	15	St. Ingbert	35		
Hettenleidelh.	72	Schmittweiler	10		
Höchen	35	Schönenberg	6		
Sa. 1	375	Sa. 2	225		

Nach amtlichem Material des Arbeiter-Sekretariates zu St. Johann-Saarbrücken.

c) **Die im „Hirsch-Dunckerschen" Gewerkverein organisierten Saarbergleute.**

(Nach amtlichem Marial.)

1909: Herrensohr-Dudweiler = 13 Mitglieder
1911: „ „ = 40 „

d) **Die christlich organisierten Saarbergleute. 1. April 1909.**

I.	Bezirk St. Wendel	1 229
II.	„ Lockweiler	1 286
III.	„ Heusweiler	2 200
IV.	„ Sulzbach	2 305
V.	„ Fraulautern	3 307
VI.	„ Homburg (Pfalz)	1 589
	Gesamtstand	11 916

Nach amtlichem Material des Bezirkskartells christlicher Saarbergleute.

e) Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter im Saarrevier.

1. Mai 1911.

Kreis Saarbrücken	6 481
„ Saarlouis	3 204
„ Ottweiler	1 443
„ Merzig	1 118
„ St. Wendel	712
bayrische Pfalz	1 983
Birkenfeld	286
Landkreis Trier	223
Kreis Forbach (Lothr.)	198
Gesamtstand =	15 648

Nach amtlichem Material.

Benutzte Literatur.

a) Zeitungen.

1. „Der Bergmannsfreund", Zeitung zur Unterhaltung und Belehrung für Bergleute. Saarbrücken.
2. „St. Johann-Saarbrücker Volkszeitung", seit 1. April 1909; „Saarbrücker Volkszeitung", Verlag der Paulinusdruckerei G. m. b. H. in Trier, Filiale Saarbrücken-St. Johann.
3. „Saarbrücker Zeitung", Saarbrücken, Gebr. Hofer.
4. „Schlägel und Eisen", Wochenblatt für das Saarrevier. Druck und Verlag von Nikol. Warken, Bildstock.
5. „Kölnische Volkszeitung", Cöln a. Rh.
6. „Frankfurter Zeitung", Frankfurt.
7. „Deutsche Bergarbeiterzeitung", Bochum.
8. „Vorwärts", Berliner Volksblatt.
8. „Pfälzische Post", Organ für die Interessen des Volkes, Ludwigshafen a. Rh.
10. „Neue Welt". 1905.
11. „Saar-Post", Tageszeitung für Stadt und Land des Saargaues, St. Johann resp. Saarbrücken.
12. „Der Bergknappe", Organ des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Essen (Ruhr).
13. „Westdeutsche Arbeiterzeitung", M.-Gladbach.
14. „Allgemeine Rundschau", München.
15. „Der Arbeiter", Organ des Verbandes der kath. Arbeitervereine (Sitz Berlin), mit dem „Korrespondenzblatt" der beruflichen Fachabteilungen des Verbandes der kath. Arbeitervereine (Sitz Berlin).
16. „Der Saar-Arbeiter", Sulzbach.
17. „Der Gewerkverein", Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, Berlin.
18. „Gewerkvereinsboten", Jahrgang 1901/1905.
19. „Nach der Schicht", Wochenschrift zur Unterhaltung und Belehrung für das Volk. Wiebelskirchen (Bez. Trier).
20. „St. Ingberter Anzeiger", St. Ingbert (Pfalz).

b) Kalender und Broschüren.

1. „Saarbrücker Bergmannskalender", herausgegeben vom „Bergmannsfreund", Saarbrücken.

2. „Arbeiter-Almanach“ für kath. Arbeiter und Vereine. Jahrg.; 1904—1909. Verlag des „Arbeiter“, Berlin.

3. „Der Sang von Lao Fumtse“, Trier 1889.

4. Der Beleidigungsprozeß der Bergleute Warken, Bachmann, Müller, Altmeyer, Strauß und Becker vor der Kgl. Strafkammer zu Saarbrücken. Verlag von Nikol. Warken, Hasborn 1890.

5. „Freie Reichstagswahl!“ Beleidiungs-Prozeß der Kgl. Bergwerksdirektion Saarbrücken gegen L. Lehnen, Redakteur der Neunkirchener Zeitung. Druck und Verlag der Paulinusdruckerei, G. m. b. H., Trier 1903.

6. „Saarabien vor Gericht“. Bericht über den Prozeß Hilger gegen Krämer unter Benutzung stenographischer Aufzeichnungen. Verlag der Buchhandlung „Vorwärts“. Berlin 1904.

7. Streiflichter auf unser Knappschaftswesen. Herausgegeben vom Vorstand des Verbandes deutscher Bergarbeiter. Druck und Verlag von H. Hansmann, Bochum.

8. „Ist eine Verschmelzung der Bergarbeiter-Organisationen möglich?“ Kritische Betrachtungen zur Frage der Verschmelzung der beiden großen Bergarbeiterverbände von H. Imbusch. Fredebeul und Koenen, Essen-Ruhr 1906.

9. Rhenanus: „Christliche Gewerkschaften oder Fachabteilungen in katholischen Arbeitervereinen.“ J. P. Bachem, Cöln 1904.

10. Carbonarius: „Kann und darf ich für eine Arbeiterbewegung auf katholischer Grundlage eintreten?“ Paulinusdruckerei, Trier 1904.

11. „Rerum Novarum“, Rundschreiben des Papstes Leo XIII. über die Arbeiterfragen. Verlag des „Arbeiter“, Berlin 1905.

12. „Pastorale des preußischen Episkopats“, Fulda, 22. August 1900. Druck von L. Wróbel, Berlin.

13. Geschäftsbericht des Vorstandes des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands für die Jahre 1905 und 1906 und Protokoll der 11. Generalversammlung zu Gelsenkirchen vom 29. Juni bis 2. Juli 1907.

14. „Die christlichen Gewerkschaften. Ihr Werden, ihr Wesen und ihre Ziele“. Von Max Leichmann. Druck und Verlag der Chr. Belserschen Verlagsbuchhandlung. Stuttgart 1907.

15. „Die christlichen Gewerkschaften in der Arbeiterbewegung, der Volkswirtschaft und im öffentlichen Leben.“ J. Giesberts. Verlag von A. Stegerwald, Cöln 1907.

16. „Eine Hauptaufgabe des Katholizismus im 20. Jahrhundert.“ Verlag des „Arbeiter“, Berlin 1903.

17. „Der katholische Geistliche in der modernen Arbeiterbewegung.“ Kommissions-Verlag des „Arbeiter“, Berlin 1907.

18. Bericht über den 5. Delegiertentag des Diözesanverbandes der kath. Arbeitervereine der Diözese Trier zu Kreuznach am 13. und 14. Oktober 1907. Paulinusdruckerei, Trier.

19. Bericht über die Tätigkeit, die Erfolge und Aussichten der kath. Arbeiterorganisationen, mit besonderer Berücksichtigung der Diözese Trier. Paulinusdruckerei, Trier 1907.

20. Joh. Leimpeters: „Kritische Streikbetrachtungen." „Sozialistische Monatshefte" 1906, Seite 846—854.

21. Karl Kautsky: „Partei und Gewerkschaft." „Neue Zeit" 1898/99 I. Seite 420—423.

22. „Die Deutschen Gewerkvereine." (Hirsch-Duncker). Eine kurzgefaßte Geschichte ihrer Begründung und Entwicklung von Karl Goldschmidt. Verlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine, Berlin 1907.

23. „Die christlichen Gewerkschaften." M.-Gladbach 1908.

24. E. Hartwig: „Kann ein evangelisch-nationaler Arbeiter sich den Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften anschließen?" Verlag; Evangelisches Arbeitersekretariat, Hagen i. W.

25. „Freiherr von Stumm-Halberg und die evangelischen Geistlichen im Saargebiet." Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, herausgegeben im Auftrage der Saarbrücker evangelischen Pfarrkonferenz. Göttingen 1896.

26. R. Dannenberg: Erläuterung zu „Der Bergbau in Skizzen." III., IV. und V. Abschnitt. 3. Aufl. St. Johann-Saarbrücken 1900.

27. „Die Löhne im staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken" von Bergassessor Dr. jur. et phil. Herbig, Kgl. Berginspektor, in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". Herausgegeben von Prof. Dr. J. Conrad. 3. Folge. 39. Band. 1910.

28. „Glückauf". Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift. „Der Arbeitersatz des staatlichen Steinkohlenbergbaues bei Saarbrücken." Von Bergassessor Dr. jur. et phil. Herbig, Kgl. Berginspektor. Nr. 35 und 36. 27. August 1910. Essen (Ruhr).

c) Werke.

1. Das Industriegebiet an der Saar und seine hauptsächlichsten Industriezweige. Eine statistisch-volkswirtschaftliche Skizze. A. Haßlacher. Saarbrücken 1879.

2. „Christliche Gewerkschaft oder katholische Fachabteilung?" von Dr. Hugo Gerigk. Verlag von G. P. Aderholz, Buchhandlung, Breslau 1904.

3. Aug. Erdmann: „Die christliche Arbeiterbewegung in Deutschland." Stuttgart 1909.

4. Werner Sombart: „Dennoch!" Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Bewegung. Jena 1900.

5. Küllemann: „Die Gewerkschaftsbewegung." Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder. Gustav Fischer, Jena 1900.
6. K. Hugo: „Die englische Gewerkvereinsbewegung." Nach G. Howels: The conflicts of capital and labour. J. H. W. Dietz. Stuttgart 1901.
7. „Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags." Berichte von E. Auerbach, W. Lotz und F. Zahn, im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik herausgegeben und eingeleitet von L. Brentano, Leipzig 1890.
8. E. Müller: Die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse auf den staatlichen Steinkohlenbergwerken vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1903 in „Der Steinkohlenbergbau des preußischen Staates in der Umgebung von Saarbrücken", VI. Teil.
9. H. Imbusch: „Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau." Fredebeul und Koenen, Essen-Ruhr.
10. Dr. Alex. von Brandt: „Zur sozialen Entwicklung im Saargebiet." Leipzig 1904.
11. Adam Brogsitter: „Der Tarifvertrag unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in England, sowie der Deutschen Buchdrucker-Tarifgemeinschaft." Fredebeul u. Koenen, Essen-Ruhr 1906.

d) Amtliche Berichte.

1. Jahresberichte des Saarbrücker Knappschaftsvereins 1904—1910.
2. Die Arbeiter-Belegschaft der Königlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken nach dem Ergebnisse der statistischen Erhebungen am 1. Dezember 1875, 1885, 1890, 1895, 1900, 1905, 1910, Saarbrücken.
3. Statuten für den Saarbrücker Knappschaftsverein:
   α) Statut vom 29. Januar 1857 mit den Nachträgen vom 5. April 1858 und 7. Juni 1860.
   β) Statut vom 3. Januar 1863.
   γ) Statut vom 27. Juni 1867 nebst dem Nachtrag vom 7. Februar 1872.
   δ) Statut vom 26. Juli 1872 mit den Nachträgen vom 25. Januar 1879 und 13. Mai 1886.
   ε) Statut vom 22. Dezember 1890.
   φ) Statut vom 22. Januar 1900.
   η) Statut vom 23. April 1907.
4. Arbeitsordnung für die einzelnen Berginspektionen der Kgl. Bergwerksdirektion Saarbrücken vom 15. Nov. 1892 und 15. Nov. 1905
5. Die Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter auf den Gruben

der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken. Weltausstellung zu St. Louis 1904.

6. Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken 1905—1908.
7. Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen im preußischen Staate. Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.
8. Berichte:
   α) des Bürgermeisteramtes zu Friedrichsthal,
   β) der Arbeitersekretariate zu Saarbrücken:
      I. der kath. Arbeitervereine und Fachabteilung der Saarbergleute,
      II. der „freien" Gewerkschaften,
      III. der „Hirsch-Dunckerschen" Gewerkvereine,
      IV. der „christlichen" Gewerkschaften.
   γ) der Kgl. Bergwerksdirektion zu Saarbrücken.
9. „Zur Lage der Arbeiter im staatl. Bergbau an der Saar." Denkschrift vom Vorstand des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands herausgegeben. Cöln 1910. Christlicher Gewerkschaftsverlag.
10. Sammlung der Drucksachen des preußischen Abgeordnetenhauses. 21. Legisl. IV. Session 1911. 307 A, B, C.

Schlußwort.

Abgesehen von dem „Rechtsschutzverein" der Saarbergleute, der im Jahre 1889 ins Leben trat und 1896 endgiltig zu Grunde ging, war bis zum Jahre 1904 von einer Organisation der Saarbergleute nicht die Rede. Die Arbeiter, die vielfach den einzelnen konfessionellen Arbeitervereinen angehörten, gingen bei Beschwerden über Lohn- oder Arbeitsverhältnisse zu ihren Geistlichen, die sich wiederum ihrerseits entweder direkt an die Behörden wandten oder durch die Presse auf dieselben einzuwirken suchten. Auch glaubte die Bergbehörde bei ihrem eigenen Bestreben, die Lage ihrer Arbeiter in jeder Beziehung zu verbessern, einer Organisation entbehren zu können. Andererseits fürchteten aber auch die Bergleute durch die Gründung einer solchen den Wünschen ihrer Behörden entgegenzuarbeiten.

Erst allmählich wagten sich die Organisationen hervor. Infolge der abwartenden Haltung, zu der die Bergbehörde den Organisationen gegenüber schließlich überging, traten die Bergleute, wenn auch anfangs noch zögernd und heimlich, später doch offen und in großer Zahl denselben bei. Heute kommen als Organisationen für die Saarbergleute hauptsächlich die katholische Fachabteilung und die christliche Gewerkschaft in Betracht. Daneben sind freilich auch der „Alte Verband" und der „Hirsch-Dunckersche" Gewerkverein vertreten, aber nur in verschwindend kleinem Maßstabe. Mindestens die Hälfte der Bergleute aber ist noch vollständig unorganisiert. Die abwartende Haltung dieser letzteren hat einerseits ihren Grund in dem erbitterten Kampfe zwischen der kath. Fachabteilung und der christlichen Gewerkschaft, anderseits sind dafür die Charaktereigenschaften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Saarbergleute maßgebend, von denen im zweiten Teile dieser Arbeit in eingehender Weise die Rede sein wird. Besonders scharf ist dieser Gegensatz zwischen diesen beiden so-

zusagen Hauptorganisationen der Saarbergleute in der neuesten Zeit hervorgetreten. Dieses gab mir auch Veranlassung, die Organisationsverhältnisse der Saarbergleute, die bis heute schriftstellerisch noch nicht behandelt worden sind, in der vorliegenden Arbeit zu beleuchten.

Sulzbach-Saar, Oktober 1912.

Dr. rer. pol. P. Kiefer.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Organisationsbestrebungen der Saarbergleute, ihre Ursachen und Wirkungen auf den Bereich des Saarbrücker Bergbaues und ihre Berechtigung.

		Seite
A.	I. Allgemeines	5
	II. Geschichte des Saarbrücker Bergbaues	7
B.	I. Geschichtlicher Teil.	
	a) Der Saarbrücker Knappschaftsverein	10
	b) Die St. Barbara-Bruderschaften und Knappenvereine im Saarrevier	15
	1. Die St. Barbara-Bruderschaften	15
	2. Die Knappenvereine	17
	c) Der Rechtsschutzverein der Saarbergleute	19
	1. Der Rechtsschutzverein unter religiöser und geistlicher Leitung	22
	2. Der Rechtsschutzverein unter der Herrschaft der Sozialdemokratie	43
	d) „Der Deutsche Bergarbeiterverband" (Alter Verband) im Saarrevier	71
	e) Der Gewerkverein der deutschen Bergarbeiter „Hirsch-Duncer" im Saarrevier	72
	f) Die kath. Arbeitervereine und die Fachabteilung der Saarbergleute	73
	g) Der christliche Gewerkverein der Saarbergleute	98
	II. Teil: Die Ursachen und Wirkungen der Organisationen der Saarbergleute auf den Bereich des Saarbrücker Bergbaues.	
	1. Gründe für die späte Organisierung der Saarbergleute	118
	a) Das patriarchalische Verhältnis, in dem die Saarbergleute zur Behörde standen	119
	b) Die Zusammensetzung und der Charakter der Saarbergleute	121
	c) Die Stellung der Geistlichkeit im Saargebiet	126
	2. Gründe, die die gewerkschaftliche Organisation der Saarbergleute herbeiführten	127
	a) Das Bestreben der Geistlichen, ihre führende Stellung bei der Arbeiterschaft im Saarrevier zu behalten	127
	b) Die wirtschaftliche Lage der Saarbergleute	128
	c) Die ungünstigen Arbeitsverhältnisse	131
	d) Die Degeneration des Beamtenstandes	132
	3. Erfolge der Organisationen der Saarbergleute	133
	a) Die wirtschaftlichen Erfolge der Organisationen der Saarbergleute	134
	b) Die Erfolge der Organisationen der Saarbergleute auf ideellem Gebiete	135

III. Teil: Die Berechtigung der Saarbergleute. Seite

a) Im Allgemeinen 136
Die Rentabilität der staatlichen Saargruben 140
b) Im Einzelnen 146
c) Die kath. Fachabteilung 146
d) Der „Alte Verband" im Saarrevier 150
e) Der „Hirsch-Duncersche" Gewerkverein 150
f) Der Gewerkverein „christlicher" Saarbergleute 151
I. Die Gewerkschaft „christlicher" Saarbergleute auf dem Boden des Zentrums, also nicht „politisch neutral" 155
II. Die „christliche" Gewerkschaft der Saarbergleute konfessionell, nicht „interkonfessionell" 158

C. Schluß 159

a) Die wirtschaftliche Lage der Saarbergleute 160
1. Ausbildung und Lohnberechnung der Saarbergleute 160
2. Arbeitsverdienst 162
3. Lebensmittelpreise und Lebenshaltung 166
4. Krankheiten und Unfälle 170
5. Staatliche Fürsorge 175
b) Folgerungen 179

Anlagen.

I. Durchschnittl. Förderung und Anzahl der Arbeiter auf den Kgl. Saargruben 180
II. Berechnung der Invalidenpension 182
III. Berechnung der Witwenpension 184
IV. Berechnung der Invalidenrente 186
V. Hauptergebnisse des Saarbrücker Knappschaftsvereins in den Jahren 1817 bis einschließlich 1910 188
VI. Protokoll der abgehaltenen Versammlung der Bergarbeiter zu Bildstock am 15. Mai 1889 194
VII. Eingabe des Rechtsschutzvereins an das Kgl. Oberbergamt zu Bonn 196
VIII. Eingabe des Rechtsschutzvereins an den Reichstag 202
IX. Forderungen des Rechtsschutzvereins betr. Abänderung der Arb.-Ordnung 206
X. Eingabe des Pensionärbundes im Saarrevier an das Abgeordnetenhaus wegen Invalidenrente 216
XI. Jahreslöhne der unterirdisch beschäftigten Bergarbeiter im Ruhr- und Saarrevier von 1886—1908 221
XII. Statistik der Organisationen der Saarbergleute 221
a) Die kath. Fachabteilung 222
b) Der „Alte Verband" 225
c) Der „Hirsch-Duncersche" Gewerkverein 226
d) Die „christliche" Gewerkschaft 226
Benutzte Literatur 228
Schlußwort 233

Karten.

1. Das Wachsen der Löhne im Bergbaubetrieb.
2. Uebersicht über die Hauptergebnisse der Kgl. Saargruben.

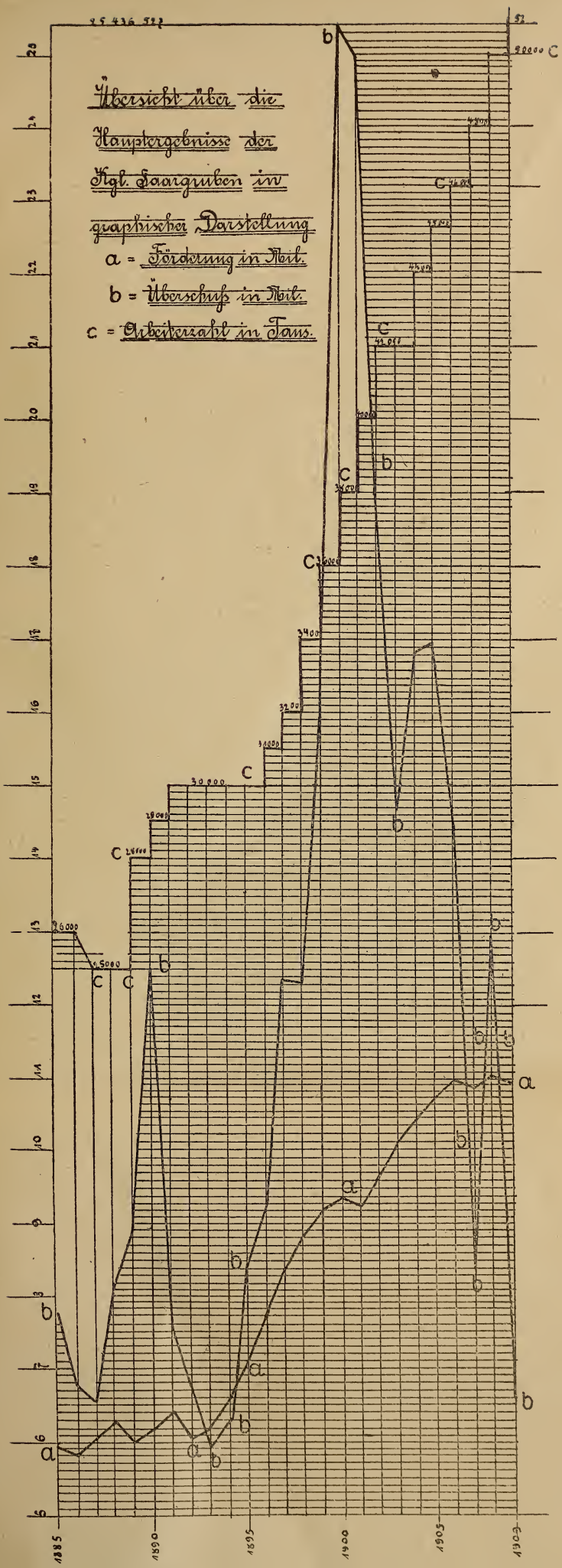
Übersicht über die Hauptergebnisse der Kgl. Saargruben in graphischer Darstellung
a = Förderung in Mil.
b = Überschuß in Mil.
c = Arbeiterzahl in Tsnd.
1885
1890
1895
1900
1905
1907

Das Wachsen der Löhne im Bergbau.

b Dortmund
a Saarbrücken
c Niederschlesien
d Oberschlesien

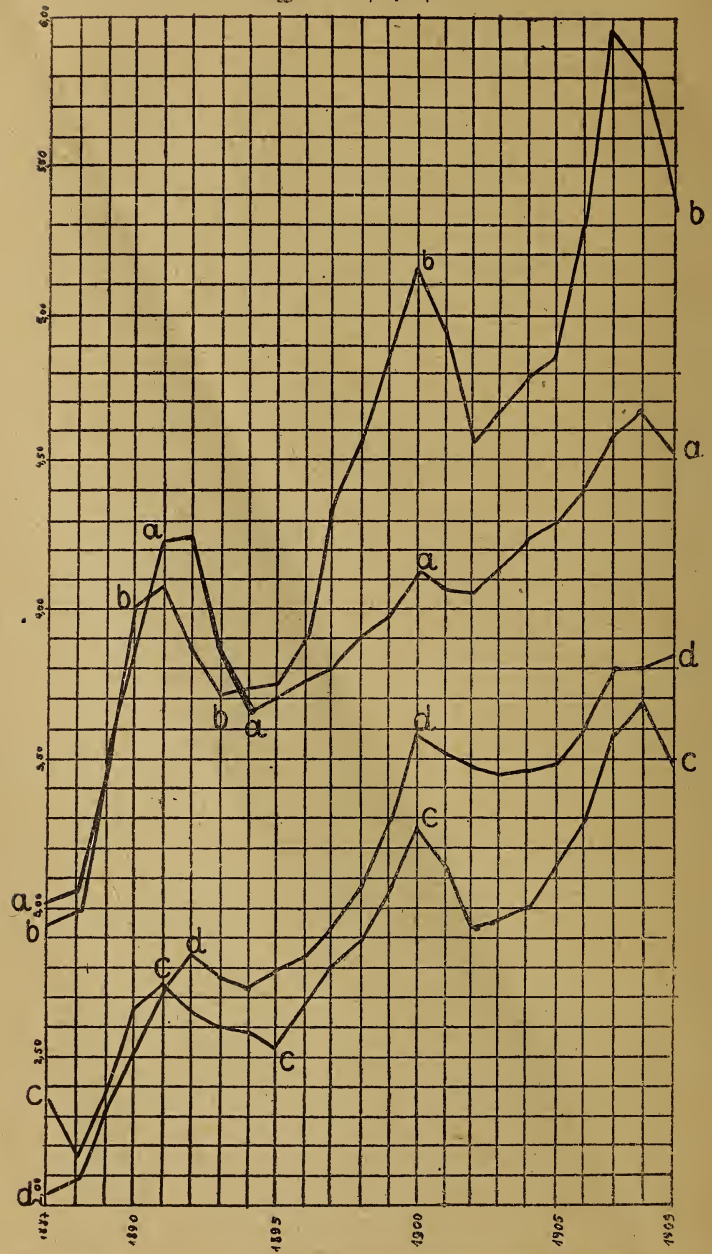

Meine mit allen Druck- und Setzmaschinen der Neuzeit und modernem Schriftenmaterial reichlich ausgestattete **best- und altrenommierte**

Buchdruckerei

empfehle ich zur **schnellen und geschmackvollen Herstellung** von

=: Drucksachen jeder Art :=

für den **Geschäfts- und Privatgebrauch,** namentlich:

Kataloge, Broschüren, Briefbogen, Rechnungen, Couverts, Mitteilungen, Preislisten, Wertpapieren, Statuten, Mitgliedskarten, Eintrittsbillets, überhaupt alles was unter =: Drucksache zu verstehen ist. :=

Jeder Auftrag, gleichviel welchen Umfanges und welcher Auflage, **wird in kürzester Lieferfrist** und **zu zeitgemäß billigen Preisen** angefertigt.

Verlagsdruckerei F. C. Hilger

Sulzbach-Saar **Hauptstr. 38b (Toreingang)**

Friedrichsthal **Kaiserstraße 59.**

Telefon 258.